

LANDSCHAFTSPLAN AHLEN
KREIS WARENDORF

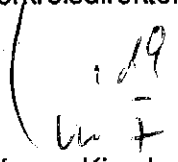
- Erläuterungsbericht mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen -

Herausgeber: Kreis Warendorf
Der Oberkreisdirektor
Amt für Planung und Naturschutz

Entwurf: Büro Landschaft + Siedlung
Recklinghausen

Dieser Landschaftsplan besteht gemäß § 16 Abs. 4 LG NW aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen und dem Erläuterungsbericht.

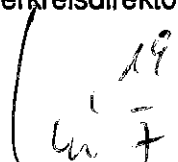
Warendorf, den 19. 07. 1994
Der Oberkreisdirektor


Dr. Wolfgang Kirsch

Dez. IV	§ 14.7.
67	Mu 14/7

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat am 26.06.1987 die Aufstellung und am 13.10.1988 die Erweiterung des Landschaftsplanes "Ahlen" gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG NW) beschlossen.

Warendorf, den 19. 07. 1994
Der Oberkreisdirektor

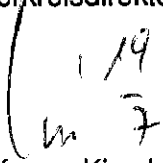

Dr. Wolfgang Kirsch

Dez. IV	§ 14.7.
67	Mu 14/7

Der Entwurf des Landschaftsplanes "Ahlen" hat nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 25.10.1993 bis einschließlich 30.11.1993 öffentlich ausgelegen.

Warendorf, den 19. 07. 1994

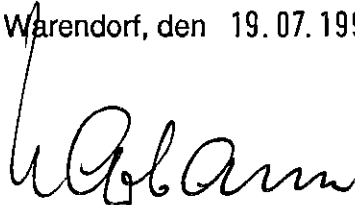
Der Oberkreisdirektor


Dr. Wolfgang Kirsch

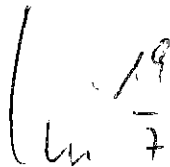
Dez. IV	14.7.
67	M 14/17

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Kreises Warendorf geprüft und in der Sitzung am 10.07.1994 abschließend entschieden. Der Kreistag des Kreises Warendorf hat am 10.07.1994 den Landschaftsplan "Ahlen" gemäß § 16 Abs. 2 LG NW als Satzung beschlossen.

Warendorf, den 19.07.1994



Landrat
Franz-Josef Harbaum



Oberkreisdirektor
Dr. Wolfgang Kirsch

Dez. IV	14.7.
67	M 14/17

Der Landschaftsplan "Ahlen" ist gem. § 28 Abs. 1 LG NW mit
Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den
Der Regierungspräsident

Schleberger

Die Genehmigung des Landschaftsplanes "Ahlen" wurde gem.
§ 28 Abs. 2 LG NW am ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan "Ahlen" in
Kraft.

Warendorf, den
Der Oberkreisdirektor

Dr. Wolfgang Kirsch

L A N D S C H A F T S P L A N A H L E N - K R E I S W A R E N D O R F -

INHALTSVERZEICHNIS

	S e i t e
A E I N L E I T U N G	1
1 RECHTSGRUNDLAGEN	1
2 PLANBESTANDTEILE	1
3 ABLAUF DES VERFAHRENS	2
4 KARTHOGRAPHISCHE GRUNDLAGEN	3
5 ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	4
6 ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANUNGSRAUMES	5
6.1 Historische Entwicklung	5
6.2 Landschaftliche Struktur	5
6.3 Kulturlandschaftliche Veränderungen seit der Jahrhundertwende	6
7 GRUNDLAGENKARTEN	7
7.1 Grundlagenkarte 1 - Planerische Vorgaben -	7
7.1.1 Landesentwicklungspläne	8
7.1.2 Gebietsentwicklungspläne	8
7.1.3 Flächennutzungsplan	9
7.1.4 Bebauungspläne	9
7.1.5 Planfeststellungsverfahren	9
7.1.6 Vorhandene Schutzgebiete	10
7.2 Grundlagenkarte 2	
- Realnutzungen und Erholungseinrichtungen -	10
7.2.1 Landwirtschaftliche Nutzung	11
7.2.2 Gartenbauliche Nutzung	11
7.2.3 Forstwirtschaftliche Nutzung	11
7.2.4 Wasserwirtschaftliche Nutzung	12
7.2.5 Erholungseinrichtungen	12
7.3 Grundlagenkarte 3	
- Naturraumpotential -	12
7.3.1 Ökologische Raumeinheiten	13
7.3.2 Prägende Landschaftsteile	13
7.4 Grundlagenkarte 4	
- Landschaftsbewertung -	17
7.4.1 Biotoptypen	17
7.4.2 Gliedernde und belebende Landschaftselemente	19
7.4.3 Schutzwürdige Biotope	19
7.4.4 Landschaftsschäden	40

B	TEXTLICHE DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE MIT ERLÄUTERUNGEN	41
1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NW)	41
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung	42
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung	48
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	59
1.4	Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung	60
C	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN	64
1	ALLGEMEINE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN FÜR BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT §§ 19-23 LG NW	64
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW)	68
2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Natur- schutzgebiete	68
2.2	Besondere Festsetzungen für Naturschutz- gebiete	76
2.3	Allgemeine Festsetzungen für alle Land- schaftsschutzgebiete	93
2.4	Besondere Festsetzungen für Landschafts- schutzgebiete	99
2.5	Allgemeine Festsetzungen für alle Natur- denkmale	115
2.6	Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	119
2.7	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	125
2.8	Besondere Festsetzungen für geschützte Land- schaftsbestandteile	132
3	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)	193
3.1	Natürliche Entwicklung	193

4	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)	195
4.1	Erstaufforstungen unter Ausschluß oder Ver- wendung bestimmter Baumarten	195
4.2	Wiederaufforstung unter Ausschluß oder Ver- wendung bestimmter Baumarten	197
5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGS- MASSNAHMEN (§ 26 LG NW)	200
5.1	Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen, Feldgehölzen und Hecken	200
5.2	Renaturierung von Fließgewässern	288
5.3	Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern	290
5.4	Entwicklung von Kleingewässern	299
5.5	Anlage von Uferstreifen	308
5.6	Anlage von Feldrainen	313
5.7	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natur- schutzgebieten	324
5.8	Pflegemaßnahmen an Gehölzen	326
5.9	Anlage von Rad- und Wanderwegen	338
6	LITERATURVERZEICHNIS	339

KARTENVERZEICHNIS

Grundlagenkarte 1	
- Planerische Vorgaben -	M. 1:10.000
Grundlagenkarte 2	
- Realnutzungen und Erholungseinrichtungen	M. 1:10.000
Grundlagenkarte 3	
- Naturraumpotential -	M. 1:25.000
Grundlagenkarte 4	
- Landschaftsbewertung -	M. 1:10.000

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Flächennutzungsverhältnisse im Planungsraum
Tab. 2:	Erläuterungstabelle zu den ökologischen Raumeinheiten
Tab. 3:	Biotoptypenschlüssel
Tab. 4:	Erläuterungstabelle der schutzwürdigen Biotope

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Kartennetz der verwendeten Grundlagenkarten 1:5.000
Abb. 2:	Lage des Planungsraumes
Abb. 3:	Naturräumliche Gliederung
Abb. 4:	Planungskonzept/Schwerpunktschema

A EINLEITUNG

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Der vorliegende Landschaftsplan "Ahlen" beruht auf den §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 366) und dem Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 9.9.1988 (MBL. NW. S. 1439/SMBL. NW. 791).

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) LG als Satzung zu erlassen. Satzungsbestandteile sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie der Erläuterungsbericht.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaften sind nach § 33 LG behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach §§ 19 - 23 LG sind allgemein verbindlich, während die Umsetzung der Festsetzungen nach §§ 24 - 26 eines zusätzlichen Verwaltungsaktes bedarf.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 (1) LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

2. PLANBESTANDTEILE

Der Landschaftsplan umfaßt die

- Entwicklungskarte im Maßstab 1:10.000
- die Festsetzungskarte und Anlagen im Maßstab 1:10.000
- sowie die textlichen Festsetzungen und Darstellungen im Erläuterungsbericht.

Die Karten bestehen aus je einem Nordost-, Nordwest-, Südost- und Südwestteil.

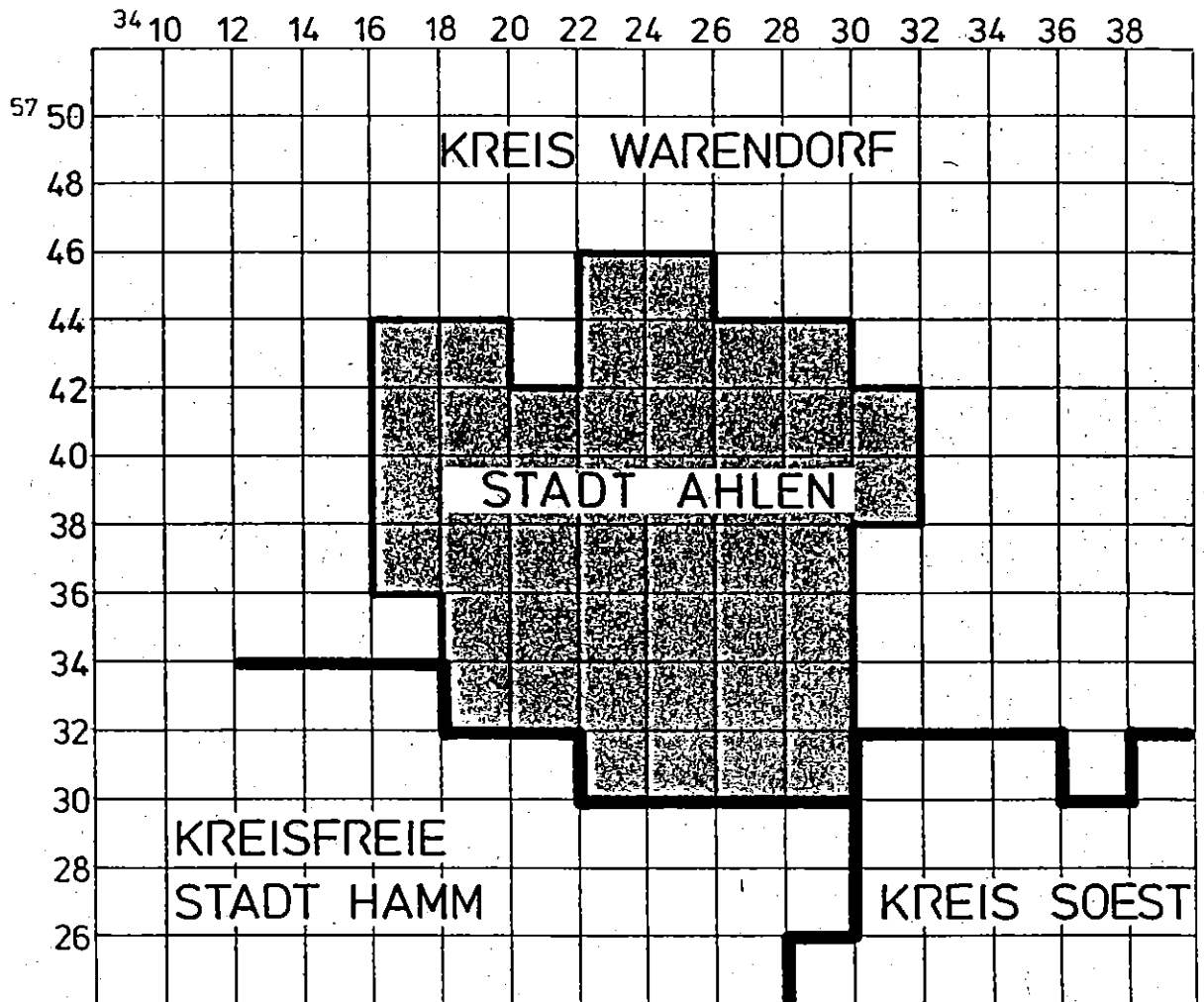
Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse des Naturhaushalts (insbesondere der natürlichen Lebensräume und ihrer Wechselwirkungen), die Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und die Aufnahme besonderer Landschaftsschäden (vgl. Kap. 7).

Außerdem liegen dem Landschaftsplan (LP) folgende Fachbeiträge und Grundlagenkarten zugrunde:

4. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGEN

Planungsmaßstab dieses Landschaftsplanes ist 1:10.000. Als kartographische Unterlage wurden insgesamt 47 verkleinerte Deutsche Grundkarten 1:5.000 mit folgenden Rechts- und Hochwerten verwendet:

Abb. 1: Kartennetz der verwendeten Grundkarten
1:5.000



Der Aktualitätsstand der Karten ist verhältnismäßig gleichmäßig. Die meisten sind in den Jahren 1983 - 1987 herausgegeben.

5. ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

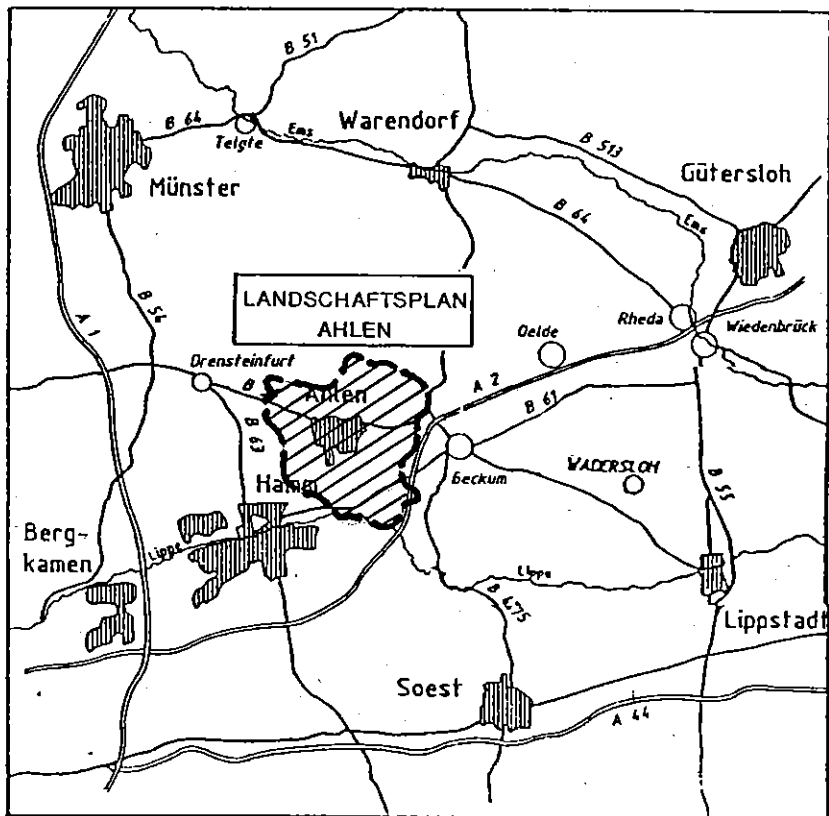
Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes "Ahlen" ist identisch mit der politischen Grenze der Stadt Ahlen, die im Süden gleichzeitig die Kreisgrenze darstellt.

Ahlen grenzt

- im Norden an die Stadt Sendenhorst und die Stadt Ennigerloh
- im Osten an die Stadt Beckum
- im Westen an die Stadt Drensteinfurt und
- im Süden an die kreisfreie Stadt Hamm und das Kreisgebiet Soest.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt 12.314 ha.

Abb. 2: Lage des Planungsraumes



6. ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANUNGSRAUMES

6.1 Historische Entwicklung (vgl. ((FNP)))

Ausgehend von einem einzelnen Hof (an einem Übergang über die Werse) entwickelte sich um 800 ein sogenannter Vorort, der sich laufend erweiterte und im 13. Jahrhundert zur Stadt Ahlen wurde.

Mitte des 19. Jahrhunderts wurde Ahlen durch die Bahnlinie Köln-Minden-Berlin an das wirtschaftlich aufstrebende Ruhrgebiet angeschlossen.

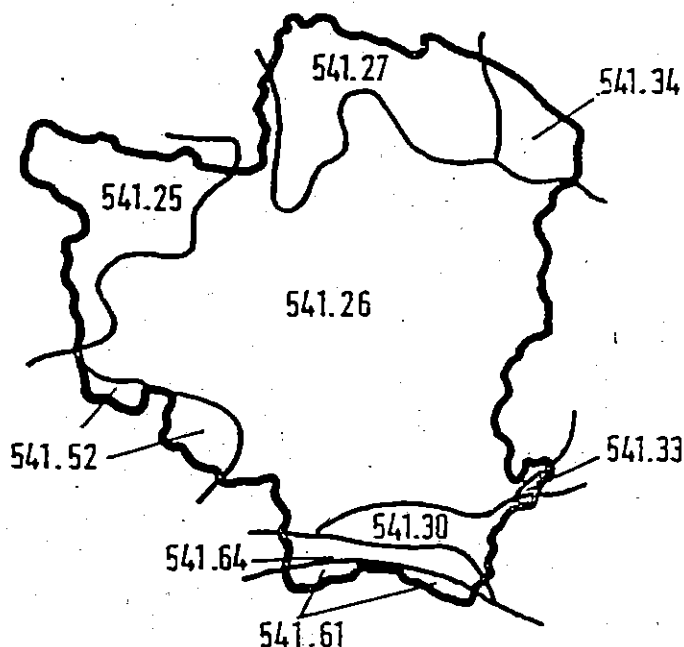
Mit dem Einzug des Steinkohlenbergbaus und der Emaille-Industrie vollzog sich für Ahlen der Umwandlungsprozeß von der Ackerbürgerstadt zur Industriestadt.

Heute ist Ahlen wirtschaftlicher Mittelpunkt des südöstlichen Münsterlandes.

6.2 Landschaftliche Struktur

Der Planungsraum gehört naturräumlich zum Kernmünsterland und ist damit dem Tiefland zuzuordnen (Bundesforschungsanstalt für Landeskunde, 1960).

Abb. 3: Naturräumliche Gliederung



5 4 1 K e r n m ü n s t e r l a n d

541.25	Drensteinfurter Platte	)	541.2
541.26	Ahlener Platte	)	Münsterländer
541.27	Hoetmarer Platte	)	Platten
541.30	Dolberger Höhen	)	541.3
541.33	Beckumer Mulde	)	Beckumer Berge

Es überwiegt eine Höhenlage zwischen 70 und 90 m ü.NN (Ahleener Platte).

Morphologisch stärker gegliedert sind

- die Ausläufer der Beckumer Berge im Nordosten und im Süden (Dolberger Höhen)
- die Ausläufer der Lipper Höhen (Bereich Oestrich)
- die landschaftsprägenden Talbereiche der Lippe, der Werse und des Hellbaches.

Das Landschaftsbild weist typische Elemente der münsterländischen Parklandschaft auf. Waldgebiete, Hecken, Feldgehölze, Grünland und hofnahe Obstwiesen, -gärten gliedern die durch ackerbauliche Nutzung bestimmte Agrarlandschaft. Charakteristisch für die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Einzelhoflage.

Tab. 1: Flächennutzungsverhältnisse im Planungsraum *)

Verfahrensfläche	<u>Fläche in ha</u> 12.314	<u>%</u> 100
landwirtschaftlich genutzte Fläche:	8.641	70
- Acker:	6.690	54
- Grünland:	1.382	11
forstwirtschaftliche Nutzfläche:	1.047	9
sonstige Flächen (nicht erfaßte LF, bebaute Flächen, Wege, Gewässer usw.)	2.626	21

*) (landwirtschaftlicher Fachbeitrag "Ahlen",
Warendorf, S. 2 u. 16, 1989)

6.3 Kulturlandschaftliche Veränderungen seit der Jahrhundertwende

Der ökologische Fachbeitrag (Landschaft + Siedlung 1991) geht detailliert auf die landschaftlichen Veränderungen der letzten 90 Jahre ein und weist deutliche Landschaftsveränderungen nach, die bei der geplanten Landschaftsentwicklung berücksichtigt werden.

Als wichtiges Zeugnis früherer Nutzungsformen und der Biotoptypenverteilung vermittelt die historische Karte 1:25.000 von 1895 ("Königlich Preußische Landesaufnahme", 1897) für den Planungsraum den Eindruck eines recht ausgewogenen Wald-, Grünland-, Acker-Verhältnisses (in Anteilen geschätzt etwa 1:1:2) im Stile der traditionellen altbäuerlichen Kulturlandschaft.

Dichte Heckensysteme und zahlreiche Kleingewässer ergänzten das Spektrum charakteristischer Landschaftsstrukturen der "Münsterländer Parklandschaft".

Bei einem Vergleich mit der aktuellen Flächennutzung ist ein deutlicher Waldverlust seit der Jahrhundertwende im Zuge von Industrialisierung, Siedlungsentwicklung und Intensivierung der Landwirtschaft sowie eine erhebliche Abnahme der Grünlandflächen zugunsten ackerbaulich genutzter Bereiche und versiegelter Flächen (Siedlung, Verkehr mit land-/forstwirtschaftlichem Wegenetz, Industrie) zu verzeichnen (Wald-Grünland-Ackerverhältnis heute etwa 1:1,5:7). Die Flüsse und Bäche des Planungsraumes sind weitgehend begradigt worden.

Künstliche Entwässerungssysteme in Land- und Forstwirtschaft, die in Ansätzen bereits um 1895 zu erkennen sind, wurden großflächig ausgebaut. Die Folge sind starke qualitative Veränderungen in der Ausprägung von Pflanzengesellschaften (Feuchtwälder, Feuchtwiesen und Moore).

Besonders stark hat sich der Rückgang für vernetzte Heckensysteme und stehende Kleingewässer (Teiche, Tümpel, Weiher) vollzogen, die traditionell an die Grünlandwirtschaft gebunden waren.

Wie stark sich die Veränderungstendenzen bis in die jüngste Zeit auswirken, mag ein zahlenmäßiger Vergleich der derzeitigen Nutzungsverhältnisse (um 1988) mit dem Jahr 1975 verdeutlichen:

Danach haben sich die Grünlandflächen in den letzten 13 Jahren um mehr als die Hälfte reduziert (Abnahme 54,3 %), während Ackerflächen um etwa 1/5 (Zunahme 19,7 %) und übrige Flächen um etwa 1/8 (Zunahme 12,2 %) zugenommen haben.

7. GRUNDLAGENKARTEN

Zum Landschaftsplan werden 4 Grundlagenkarten erarbeitet. Die Grundlagenkarten 1 und 2 enthalten die planerischen Vorgaben und die Darstellung der wirtschaftlichen Nutzung im Sinne von § 17 LG NW, und die Angaben über die wichtigsten Erholungseinrichtungen des Plangebietes.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Grundlagen aufgeteilt in die Grundlagenkarte 1 - Planerische Vorgaben und Vorhaben und in die Grundlagenkarte 2 - Reale Nutzungen und Erholungseinrichtungen.

7.1 Grundlagenkarte 1 - Planerische Vorgaben -

Die Grundlagenkarte 1 enthält die planerischen Vorgaben und Vorhaben, d.h. im wesentlichen die Inhalte des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen.

Während die Inhalte des Flächennutzungsplanes und des Gebietsentwicklungsplanes kartographisch wiedergegeben sind, erscheinen die landesplanerischen Darstellungen und Erfordernisse im Textteil.

7.1.1 Landesentwicklungspläne

Nach dem LEP I/II gehört der Planungsraum zur ländlichen Zone mit Ahlen als Mittelzentrum mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern im Mittelbereich. Ahlen liegt an der Entwicklungsachse:

- 1. Ordnung: Hamm-Bielefeld
- 3. Ordnung: Ahlen-Lüdinghausen.

Für das Plangebiet ist im LEP III der gesamte bauliche Außenbereich als Freiraum dargestellt.

Als Erholungsgebiete sind dargestellt:

- Waldgebiete
- Lippe- und Wersetal
- Agrarbereich östlich Ahlen
- Agrarbereich westlich Vorhelm.

Die Lippeaue ist als Bereich dargestellt, der für die öffentliche Wasserversorgung bedeutsam ist.

Der Entwurf zum LEP V stellt fast flächendeckend Steinkohlevorkommen sowie im Bereich östlich Ahlen Festgesteine (Carbonatgesteine) dar.

Die LEP IV und VI enthalten keine Aussagen zum Plangebiet.

7.1.2 Gebietsentwicklungsplan

Im gültigen Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (RP Münster) werden die im LEP getroffenen Aussagen auf den speziellen Raum konkretisiert. Der GEP erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Als Landschaftsrahmenplan stellt der GEP die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Als Bereich für den Schutz der Landschaft wird dargestellt:

- Wald- und Agrarraum nördlich Vorhelm
- Waldgebiet "Torksholz" und Agrarraum östlich und südöstlich Vorhelm
- Lippeaue
- Waldgebiet Oestrich und Agrarraum südwestlich Ahlen
- Grenzbachtal und angrenzende Agrarbereiche randlich des Uentropener Waldes.

Große Bereiche des Plangebietes sind als Erholungsgebiet dargestellt.

7.1.3 Flächennutzungspläne

Die Flächennutzungspläne sind vorbereitende Bauleitpläne und enthalten die Zielsetzung für die verbindliche Bauleitplanung. Die Darstellung der Flächennutzungspläne ist nach § 16 (2) LG bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten und in die Grundlagenkarte I übernommen worden. Die Ausweisungen des LP dürfen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen der Flächennutzungspläne stehen.

Für die Erarbeitung der Grundlagenkarte 1 wurde der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen (06.11.1992) zugrundegelegt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen (1978) sichert "für einen überschaubaren Zeitraum (etwa 10 bis 12 Jahre) die städtebaulich geordnete Entwicklung des gesamten Stadtgebietes."

Die Stadt Ahlen besteht aus den Ortsteilen

- Stadtmitte mit den ländlichen Ortsteilen Altahlen und Neuahlen
- Dolberg/Ostdolberg
- Vorhelm/Bahnhof Vorhelm
- Tönnishäuschen.

Die räumlichen Darstellungen des FNP sind, soweit sie im Außenbereich liegen, in die Grundlagenkarte 1 übernommen.

An bedeutenden Planinhalten sind neben Erweiterungen und Arrondierungen von Siedlungsflächen in Ortsrandlagen vor allem zu nennen:

- die Erweiterung der Abgrabung Vinckewald/Düppe
- die Ausweitung der Bergehalde südöstlich Ahlen
- Straßenbauvorhaben (B 58, B 61, L 547).

7.1.4 Bebauungspläne

Bebauungspläne enthalten die rechtsverbindlichen Festsetzungen über die städtebauliche Ordnung. Der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes entzieht sich vom Grundsatz dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Setzt ein Bebauungsplan land- und forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen fest, kann sich der Landschaftsplan jedoch auch auf diese Flächen erstrecken, wenn ein Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich besteht.

7.1.5 Planfeststellungsverfahren

Der Landschaftsplan hat die eingeleiteten Verfahren der Fachplanungsbehörden zu beachten. Für die verbindliche Festlegung der technischen und rechtlichen Grundlagen für die Durchführung eines Fachplanes ist in der Regel eine Planfeststellung erforderlich.

7.1.6 Vorhandene Schutzgebiete

Derzeit (Stand: 10/1990) bestehen folgende Schutzgebiete im Bearbeitungsgebiet.

Nach § 20 LG sind folgende Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen:

- NSG "Vinckewald/Düppe" - Größe: 9,02 ha
(Schutzgebietsverordnung vom 8.12.1988)
- NSG "Teufelsschlucht" - Größe: 3,34 ha
(Schutzgebietsverordnung vom 27.5.1988)
- NSG "Grenzbachtal" - Größe: ca. 9 ha
(Schutzgebietsverordnung vom 22.4.1987)

Nach § 21 LG sind das Lippetal südwestlich und südöstlich Dolberg als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (Schutzgebietsverordnung vom 29.7.1966).

Nach § 22 LG bestehen folgende Naturdenkmale im Bearbeitungsgebiet:

Nr. im Naturdenkmalsbuch	Bezeichnung	Lage
1.1	Gräfte mit Bewuchs	600 m nördlich Schloß Kalkstein
1.2	1 Eiche	50 m ostwärts des Hofes Wolters
1.3	1 Eiche	300 m südwestlich L.I.O. in der Weide Gemmerich
1.4	Waldfläche	Südostwärts der B 61 Am Henneberg
1.5	1 Eiche	200 m nördlich des Hofes Bunne (Rosendahl)
1.6	1 Eiche	an der Hofeinfahrt Blume
1.7	Tümpel mit Holzbestand	500m südwestl. des Hofes Bäumer

7.2 Grundlagenkarte 2

- Realnutzungen und Erholungseinrichtungen -

In der Grundlagenkarte 2 sind die derzeitigen Nutzungen für den räumlichen Geltungsbereich des LP dargestellt. Außerdem wurden die vorhandenen erholungsrelevanten Wege, die wichtigsten punktuellen Erholungseinrichtungen und die für die Tages- bzw. Feierabend-erholung bedeutsamen wohnsiedlungsnahen Erholungsbereiche (schematische Abgrenzung bis ca. 1.000 m vom Wohnsiedlungsrand) dargestellt.

7.2.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Detaillierte Aussagen zur landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet werden im landwirtschaftlichen Fachbeitrag (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe 1989) ausführlich dargelegt, so daß an dieser Stelle nur einige Informationen und Daten, die für die Landschaftsplanung bedeutungsvoll sind, wiedergegeben werden.

Im Bearbeitungsgebiet werden 8614 ha (70 % des Bearbeitungsgebietes) landwirtschaftlich genutzt. Von den insgesamt 250 landwirtschaftlichen Betrieben werden 67 % im Haupterwerb geführt.

Betriebsgrößen und Betriebstypen

Von den untersuchten Betrieben gehören 167 (67 %) der Größenklasse über 20 ha an. Insgesamt haben 41 Betriebe eine landwirtschaftliche Nutzfläche von über 50 ha.

34 Betriebe haben eine Betriebsgröße unter 10 ha, die überwiegend im Nebenerwerb bewirtschaftet werden.

Bodennutzung

Der Getreide-Futterbau ist als Bodennutzungsart vorherrschend. Der Grünlandanteil beträgt durchschnittlich 17 %.

Der überwiegende Teil des Grünlandes ist betriebsorganisatorisch bedingt und kann jederzeit ohne besondere Meliorationsmaßnahmen in Ackernutzung genommen werden.

7.2.2 Gartenbauliche Nutzungen

Im Plangebiet liegen 23 Gartenbaubetriebe mit einer Betriebsfläche von insgesamt 50 ha. Von diesen Betrieben liegen aber nur 7 mit ihren gesamten Betriebsstätten und 2 mit der überwiegenden Grundfläche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

7.2.3 Forstwirtschaftliche Nutzung

Ebenso wie bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind auch zur forstwirtschaftlichen Nutzung durch einen Fachbeitrag (Forstamt Warendorf, Münster, 1989) in Karte und Text konkrete Aussagen gemacht, so daß auch hier lediglich Informationen und Daten, die für die Landschaftsplanung bedeutungsvoll sind, wiedergegeben werden.

Waldflächen, Waldverteilung

Die Gesamtwaldfläche im Bearbeitungsgebiet beträgt mit ca. 1047 ha etwa 8,5 %.

Es sind sechs größere zusammenhängende Waldflächen als Schwerpunkte auszumachen: Südwestlich von Ahlen in der Gemarkung Oestrich, nördlich von Dolberg, der Stadtwald Ahlen, östlich und nordöstlich vom Bahnhof Vorhelm und nördlich von Vorhelm.

Waldbesitzstruktur

Der Privatwald stellt mit einem Anteil von 93 % an der Gesamtwaldfläche die vorherrschende Besitzart im Plangebiet dar. 43 % der Waldfläche entfallen auf Klein- und Kleinstbesitzer.

Baumartenverteilung

Im Bearbeitungsgebiet haben die Laubholzbestände einen Flächenanteil von 77 % (ca. 806 ha). Mischwälder nehmen ca. 136 ha (13 %) und reine Nadelholzbestände ca. 105 ha (10 %) der Waldflächen ein.

Die Hauptbaumart ist die Stieleiche (46 %), die auch im Altersklassenaufbau dominiert.

Waldfunktionen

Große Teile der Waldungen des Bearbeitungsgebietes erfüllen gleichzeitig mehrere Funktionen.

Der überwiegende Teil der Waldflächen hat Immissionsschutzfunktionen. Der Stadtwald Ahlen ist als Waldfläche mit Erholungsfunktion ausgewiesen. Außerdem sind Gebiete mit kleineren Restwaldflächen, Windschutzanlagen, Baumreihen und Einzelbäumen vorhanden, die für die Landschaftsökologie und das Lokalklima von besonderer Bedeutung sind (vgl. Waldfunktionskarte, Stand 1975/76).

7.2.4 Wasserwirtschaftliche Nutzung

Im Auenbereich von Werse und Lippe sind in der GK I die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete dargestellt.

7.2.5 Erholungseinrichtungen

Regional bedeutsame Erholungsbereiche sind in der Grundlagenkarte 1 dargestellt (Übernahme aus dem GEP).

Die Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind aus einer Freizeitkarte (Kreis Warendorf 1987) übernommen und in der Grundlagenkarte 2 dargestellt:

- Wander- und Radwege
- infrastrukturelle Erholungseinrichtungen (z.B. Parkplatz, Reiterhof).

Weiterhin ist die Grenze des näheren Wohnumfeldes (ca. 1 km Radius vom Ortsrand), das für die Tages- und Feierabenderholung der ortsansässigen Bevölkerung von besonderer Bedeutung ist, dargestellt.

7.3 Grundlagenkarte 3

- Naturraumpotential -

Die Grundlagenkarte 3 enthält die Analyse der abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes. Sie stellt die ökologisch begründeten Landschaftseinheiten und die prägenden Landschaftsteile im Maßstab 1:25.000 dar.

7.3.1 Ökologische Raumeinheiten

Als ökologische Raumeinheiten werden Teilbereiche der Kulturlandschaft ausgegliedert, die aufgrund ihrer stofflichen Struktur und des ihnen eigenen Wirkungsgefüges der Geofaktoren (abiotische und biotische Faktoren) unter den derzeitigen Nutzungsverhältnissen homogene ökologische Eigenschaften oder Verhältnisse aufweisen.

Ökologische Raumeinheiten erfüllen unter Einbezug der realen Nutzung bestimmte Leistungen, die als ökologische Funktionen bezeichnet werden können. Bei den ökologischen Raumeinheiten handelt es sich um Gebiete, die innerhalb ihres Areals gleiche oder ähnliche natürliche Gegebenheiten aufweisen. Die natürlichen Gegebenheiten sind die Landschaftsfaktoren:

- Geologischer Aufbau/Relief
- Grund- und Oberflächenwasser
- Potentiell natürliche Vegetation und
- Geländeklima.

Die Karte der Raumeinheiten (Grundlagenkarte 3) ist eine analytische Karte, d.h. planerische Überlegungen sind in die Karte noch nicht eingeflossen.

Im ökologischen Fachbeitrag werden die Landschaftsfaktoren der ökologischen Raumeinheiten einzeln beschrieben. In anthropogen stark überformten Gebieten sind keine ökologischen Raumeinheiten ausgewiesen, da sich die Ausprägung der Landschaftsfaktoren hier nicht feststellen ließ. Die folgende Übersicht (Tab. 2) zeigt die im Plangebiet auftretenden ökologischen Raumeinheiten.

7.3.2 Prägende Landschaftsteile

Prägende Landschaftsteile sind Strukturelemente, die für den Charakter eines Landschaftsraumes bestimmend sind.

Aufgenommen werden nur Landschaftsteile, die entweder natürlicher Entstehung sind oder aber trotz künstlicher Entstehung sich nahtlos in die bestehende Landschaft einfügen.

Im Plangebiet existieren folgende prägende Landschaftsteile:

- Täler
Die Auenbereiche von Lippe, Werse, Olfe und Hellbach durchziehen das Plangebiet im Ost-West- bzw. Südost-Nordwest-Richtung.
- Bergkuppen
Im stärker reliefierten Naturraum der Beckumer Berge und der Lipper Höhen im Nordosten, Süden und Südwesten des Plangebietes sind z.T. Kuppen ausgebildet.
- Hangstufe
Markante Hangzonen prägen den Übergang der Dolberger Höhen zur Lippetalung im Süden des Plangebietes.

Tab. 2: Erläuterungstabelle zu den ökologischen Raumeinheiten

Ökologische Raumeinheit	Geologischer Aufbau/ Relief	Boden
1 AUENBEREICHE VON LIPPE, WERSE, OLFE UND HELLBACH 1 a Lippe, Altarm und Altwasserbereiche mit Weichholzaue (Südrand des Plangebietes)	Auensand und Auenlehm (Holozän) über Terrassensanden und -schotter (Pleistozän); darunter Kalkmergelstein (Oberkreide) Lippe: Tieflandfluß, mäßig bis stark mäandrierend, z.T. Sandwälle und Uferabbrüche Altarm: teilweise abgehängter Mäanderbogen Altwasser: vollständig abgehängter Mäanderbogen	Lippe, Altarm, Altwasser: Unterwasserboden Uferbereich: Brauner Auenboden (A7) und Auengley (Ga2, Ga7); lehmiger Sand und toniger bis schluffiger Lehm, kalkhaltig; mittelgründig; mittlerer Nährstoffgehalt; mittlere nutzbare Wasserkapazität; sehr geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit; mittlere bis hohe Luftkapazität
1 b Sandige Auenbereiche von Lippe und Werse (Lippe: bandartig in Flußnähe, Werse: kleine, inselhafte Vorkommen)	Auenlehmsand, z.T. über Auenlehm (Holozän) darunter Terrassensande (Pleistozän) und Kalkmergelstein (Oberkreide) Ebener Talboden (0-2°) mit Kleinreliefformen: alte Stromstriche und Uferwälle.	Brauner Auenboden, Auengley (A7, Ga7); lehmiger Sand, z.T. kalkhaltig; mittel- bis tiefergründig; geringer bis mittlerer Nährstoffgehalt (25-45); geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität, mittlere bis geringe Wasserdurchlässigkeit, im Unterboden z.T. geringer; (sehr) hohe Luftkapazität
1 c Grundwassergeprägte, lehmige Auenbereiche (großflächige Auenbereiche von Lippe, Werse, Olfe und Hellbach)	Auengley (Ga2), z.T. pseudovergleyt; toniger bis schluffiger Lehm, kalkhaltig; mittlerer (bis hoher) Nährstoffgehalt (45-60); mittlere nutzbare Wasserkapazität; geringe bis sehr geringe Wasserdurchlässigkeit; geringe bis mittlere Luftkapazität	Auenlehm, z.T. über Auensand (Holozän), darunter Terrassensande (Pleistozän) und Kalkmergelstein (Oberkreide) Ebener Talboden (0-2°), mit Kleinreliefformen (Altinnen u.a.), in der Lippeauweitgehend erhalten; hier auch noch offener Altwasserbereich und Altarm (s. 1a); z.T. deutlich in das Umland eingetieft (z.B. Lippeau)
2 BACHTÄLER UND NIEDERUNGEN 2 a Sandige Niederungen (mittel- bis großflächig im gesamten Plangebiet)	Flugsand (Holozän, Pleistozän) und sandige Flußablagerungen (Pleistozän), z.T. über Geschiebelehm (Pleistozän); darunter Kalkmergelstein (Oberkreide) Flache Muldentäler, breite Niederungen, Geländemulden (0-2°)	Gley (68); Fein- bis Mittelsand; sehr tiefgründig; geringer Nährstoffgehalt (20-30); geringe bis sehr geringe nutzbare Wasserkapazität; mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit; mittlere bis hohe Luftkapazität
2 b Lehmig-sandige Niederungen (mittel- bis großflächig südlich Ahlen, kleinere Vorkommen verstreut im Plangebiet)	Flugsand (Holozän, Pleistozän) und sandige Flußablagerungen (Pleistozän), z.T. über Geschiebelehm (Pleistozän); darunter Kalkmergelstein (Oberkreide) Flache Muldentäler, breite Niederungen, Geländemulden (0-2°)	Gley (G7); lehmiger Sand; sehr tiefgründig; geringer bis mittlerer Nährstoffgehalt (30-45); geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität; geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit; z.T. hohe Luftkapazität
2 c Sandig-lehmige Bachtäler und Niederungen (als Bachtal im gesamten Plangebiet verbreitet)	Sandig-lehmige Bach- und Flußablagerungen (Holozän, Pleistozän) und Sandlöss (Pleistozän), z.T. über Geschiebelehm (Pleistozän); darunter Kalkmergelstein (Oberkreide) Schwach bis mäßig eingetieft Bachtäler und breite Niederrungssoenen (0-2°)	Gley (SG5, G6); z.T. pseudovergleyt; stark sandig-lehmiger Schluff; sehr tiefgründig; mittlere, z.T. mittlerer bis geringer Nährstoffgehalt (20-30); mittlere nutzbare Wasserkapazität; geringe Luftkapazität
2 d Lehmige Bachtäler und Niederungen (einige kleine und mittlere Vorkommen im Bereich der Werse-niederung und ihrer Zuflüsse)	Löss (Pleistozän) und Schwemmlöss (Holozän), schluffig-tonige Bachablagerungen (Holozän) und Talfüllungen (Holozän, Pleistozän) z.T. über Sandlöss (Pleistozän), darunter Kalkmergelstein (Oberkreide) Schwach eingetieft Bachtäler sowie ebene Niederrungssoenen (0-2°)	Gley (SG2, G3); z.T. pseudovergleyt; (tonig-) schluffiger Lehm; sehr tiefgründig; mittlerer Nährstoffgehalt (35-55); mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität; geringe bis sehr geringe Wasserdurchlässigkeit; sehr geringe Luftkapazität

Grund- und Oberflächenwasser	Geländeklima	Potentielle natürliche Vegetation
Flächenwasser: ganzjährig wasserführend, stark schwankender Wasserspiegel. Fließgeschwindigkeit: "mäßig belastetes" Fließgewässer (Gewässergüte II), z.T. Stillgewässer. Altarm: autrophe Stillgewässer	Die RE ist i.a. gut durchlüftet, nur in Terrassen- oder Gehölznähe windberuhigt; durch Wasserkörper (künstlich aufgeheizt!) ausgeglichener Temperaturverlauf bei hoher Luftfeuchte; bei Strahlungswetter Neigung zu Nebelbildung; normale Besonnung im Bereich der Lippe, Uferbereiche wegen vorherrschender S-Exposition mit erhöhter Strahlungsbilanz	Lippe: Bruchweiden-Auewald, Korbweidengehölz, Glanzgrasröhricht, Laichkrautgesellschaft Altarm, Altwasser: Bruchweiden-Auewald, Erlenbruchwald, Großröhricht, -seggenriede, Schwimmblatt-, Laichkrautgesellschaft
Grund-/Stauwasser: mittlerer (8-13 dm) u. oberer (13-20 dm) Grundwasserflurabstand, (in Flurnähe) darunter, jedoch in Abhängigkeit zur Wasserführung mit starken kurzzeitlichen Schwankungen; ökologischer Feuchtegrad: frisch, z.T. mäßig trocken (-frisch) Flächenwasser: Lippeaue: periodische Überflutungen; Werseae: z.T. episodische Überflutungen	Infolge der offenen Tallage und landwirtschaftlichen Nutzung wird die RE insgesamt gut durchlüftet, hohe Ein-/Ausstrahlungsintensität mit nächtlicher Kaltluft-/Nebelbildung (erhöhte Luftfeuchte durch Flurnähe); normale Besonnung	Bruchweiden-Auewald (Flurnähe) und Sichen Auewald (auf Überflutungsfreien Standorten Tendenz zum Buchen-Sichenwald)
Flächenwasser: überwiegend ausgebaute Bach- und Bächläufe, zahlreiche Entwässerungsgräben Überhalb Ahlen mit Olfe: stark besonnt (III), unterhalb: kritisch belastet (II-III) Heilbach (mit Angel): stark (III), im unteren Teil kritisch (II-III) belastet Grund-/Stauwasser: geringer (4-8 dm) und mittlerer Grundwasserflurabstand (8-13 dm), abgesenkt (Werse-, Heilbachaue), im Werseverlauf mehr oder weniger stark wankend; örtlich Stauwassereinfluß; ökologischer Feuchtegrad: "feucht", z.T. "sichn-feucht"	Wegen des hohen Grundwasserstandes kühles und feuchtes Geländeklima mit sehr starker Tendenz zu nächtlicher Kaltluft-/Nebelbildung; bei Rinnenlage verminderte Durchlüftungsintensität; normale Besonnung	Eschen-Auewald mit Übergang zum Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald
Flächenwasser: meist ausgebaute Bachläufe, zahlreiche Entwässerungsgräben, periodisch wasserführend Grund-/Stauwasser: geringer Grundwasserflurabstand (4-8 dm), häufig abgesenkt (13 dm); ökologischer Feuchtegrad: überwiegend "sichn-feucht", z.T. "frisch"	Je nach Nutzung Ausprägung unterschiedl. Geländeklima bei normaler Besonnung; landwirtschaftliche Nutzung: hohe Tag-/Nachttemperaturamplitude, insgesamt relativ gute, in Windschattenlage verminderte Durchlüftung; bei nächtlichem Strahlungswetter starke Abkühlungstendenzen mit Kaltluftzufuhr von angrenzenden Hangzonen forstwirtschaftliche Nutzung: ausgeglichenes Waldklima mit geringen Temperaturschwankungen, Windruhe, leicht erhöhte Luftfeuchte	Feuchter Sichen-Birkenwald
Flächenwasser: meist periodisch wasserführende Entwässerungsgräben Grund-/Stauwasser: geringer Grundwasserflurabstand (4-8 dm), meist abgesenkt (13 dm); ökologischer Feuchtegrad: überwiegend "sichn-feucht", z.T. "frisch"	Je nach Nutzung Ausprägung unterschiedl. Geländeklima bei normaler Besonnung; landwirtschaftliche Nutzung: hohe Tag-/Nachttemperaturamplitude, insgesamt relativ gute, in Windschattenlage verminderte Durchlüftung; bei nächtlichem Strahlungswetter starke Abkühlungstendenzen mit Kaltluftzufuhr von angrenzenden Hangzonen forstwirtschaftliche Nutzung: ausgeglichenes Waldklima mit geringen Temperaturschwankungen, Windruhe, leicht erhöhte Luftfeuchte	Artenarmer Sichen-Hainbuchenwald
Flächenwasser: meist ganzjährig wasserführende, ausgebaute Bäche, z.T. noch in Nähe Bachstrecken (Heilbach, Grenzchen); Oberläufe häufig als Entwässerungsgräben verlängert Grund-/Stauwasser: geringer (4-8 dm) oder mittlerer (8-13 dm) Grundwasserflurabstand; stw. mittlere Staunässe im Oberen ökologischer Feuchtegrad: "feucht", z.T. "sichn-feucht"	Je nach Nutzung Ausprägung unterschiedl. Geländeklima bei normaler Besonnung; Landwirtschaft und sonstige Freiflächen: starke Temperaturschwankungen infolge hoher Ein-/Ausstrahlungsintensität, mit starker Tendenz zu Kaltluft- und Nebelbildung bei nächtlichem Strahlungswetter; verminderte Durchlüftung durch Tiefenlage; Forstwirtschaft: feucht-kühles, jedoch gemäßigtes Bestandsklima mit Windruhe	(Feuchter) Sichen-Hainbuchenwald, in Flurnähe, Erlen-Eschenwald
Flächenwasser: ausgebaute, ganzjährig wasserführende Bächläufe Grund-/Stauwasser: geringer Grundwasserflurabstand (4-8 dm), z.T. abgesenkt (8-13 dm); z.T. schwache bis mittlere Staunässe im Oberen ökologischer Feuchtegrad: "feucht", z.T. "sichn-naß"	Insgesamt kühles und sehr feuchtes Geländeklima; im Waldbereich mit vermindelter Ein-/Ausstrahlungsintensität und Windruhe, im Freiland mit hoher Tag-/Nachttemperaturamplitude, mäßiger bis geringer Durchlüftung und bei nächtlichem Strahlungswetter starker Tendenz zu Kaltluft-/Nebelbildung	Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, z.T. mit Übergang zum feuchten Sichen-Hainbuchenwald

Ökologische Raumeinheit	Geologischer Aufbau/ Relief	Boden
TERRASSEN- UND FLUGSANDBEREICHE a Sandige Terrassen- und Flugsandbereiche (kleine bis mittelgroße Vorkommen im Plangebiet verstreut) Lehmig-sandige Terrassen- und Flugsandbereiche (mittel- bis großflächig westlich Ahlen, ansonsten verstreut) Staunässegeprägte Terrassen- und Flugsandbereiche (kleine bis mittelgroße Vorkommen im Plangebiet verstreut)	Flugsand (Holozän, Pleistozän) und sandige Flußablagerungen (Pleistozän), z.T. über Geschiebelehm (Pleistozän); darunter Kalkmergelstein (Oberkreide) Ebene bis flachwellige Sandplatten und -rücken (0-2°) und leicht geneigte Hangzonen (2-6°) Flugsand (Holozän, Pleistozän) und lehmig-sandige Flußablagerungen (Pleistozän), z.T. über Geschiebelehm (Pleistozän), darunter Kalkmergelstein (Oberkreide) Ebene bis flachwellige Sandplatten (0-2°), stw. leicht geneigte Hangzonen (2-6°) Flug(lehm)sand (Holozän, Pleistozän) und Terrassen(lehm)sand (Pleistozän), z.T. über Geschiebelehm (Pleistozän); darunter Kalkmergelstein (Oberkreide) Ebene bis flachwellige Sandplatten und -rücken (0-2°)	Braunerde, Podsol (gB8, sP8, gP8), vergleyt oder pseudovergleyt; Fein- bis Mittelsand; sehr tiefgründig, (sehr) geringer Nährstoffgehalt (15-35); geringe bis sehr geringe nutzbare Wasserkapazität; mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit, stw. durch Ortsteinbildung vermindert; (sehr) hohe Luftkapazität Braunerde (sB7, gB7), vergleyt oder pseudovergleyt; Sand; sehr tiefgründig; geringer bis mittlerer Nährstoffgehalt (30-50); geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität; geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit, im Unterboden häufig vermindert; hohe Luftkapazität, im Unterboden stw. herabgesetzt Pseudogley (S7, S8), z.T. podsolig; lehmiger Sand und Sand; sehr tiefgründig; geringer (bis mittlerer) Nährstoffgehalt (20-30); sehr geringe nutzbare Wasserkapazität; mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit im Oberboden, geringe bis sehr geringe im Unterboden; geringe bis mittlere Luftkapazität
SANDLÖSBEREICHE (ein kleines Vorkommen südlich Ahlen)	Sandlöß (Pleistozän) über Geschiebelehm (Pleistozän); darunter Kalkmergelstein (Oberkreide) Flachwellige Platte (0-2°)	Braunerde (sB6), pseudovergleyt; feinsandiger Schluff, sehr tiefgründig; mittlerer (bis hoher) Nährstoffgehalt (45-60); geringe bis mittlere Wasserkapazität; geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit; hohe Luftkapazität, im Unterboden vermindert
LÖSBEREICHE Ebene bis flachwellige Lößbereiche (vereinzelte, inselartige Vorkommen bei Guissen und östlich Dolberg) Staunässegeprägte Lößbereiche (mittelgroße Vorkommen bei "Guissen")	Löß (Pleistozän), z.T. über Sandlöß (Pleistozän), z.T. über Geschiebelehm (Pleistozän); darunter Kalkmergelstein (Oberkreide) Flachwellige Platten (0-2°), leichte geneigte Hangzonen (2-6°) Löß (Pleistozän), z.T. über Geschiebelehm (Pleistozän); darunter Kalkmergelstein (Oberkreide) Ebene bis flachwellige Lößrücken (0-2°)	Parabraunerde (sL3), pseudovergleyt; schluffiger Lehm; sehr tiefgründig; (mittlerer-) hoher Nährstoffgehalt (50-75); hohe nutzbare Wasserkapazität; geringe Wasserdurchlässigkeit; mittlere bis hohe Luftkapazität, im Unterboden z.T. vermindert Pseudogley (LS3), aus Parabraunerde hervorgegangen; schluffiger Lehm; sehr tiefgründig; mittlerer Nährstoffgehalt (40-55); mittlere nutzbare Wasserkapazität; geringe Wasserdurchlässigkeit; geringe Luftkapazität

Grund- und Oberflächenwasser	Geländeklima	Potentielle natürliche Vegetation
Flächenwasser: vereinzelt episodisch wasserführende Gräben Grund-/Stauwasser: mittlerer (8-13 dm) hoher (13-20 dm), stw. sehr hoher (20 dm) Grundwasserflurabstand, stw. leichte Staunässe hydrologischer Feuchtegrad: "mäßig trocken", "trocken-mäßig"	Landwirtschaftliche Nutzung: gute Durchlüftung der RE; Kuppen sind windexponiert; hohe Ein-/Ausstrahlungsintensität, nachtl. gebildete Kaltluft kann in Randbereichen (Hangneigung > 2-3°) in angrenzende Niederungen abfließen; trocken-warmes Geländeklima Forstliche Nutzung: typisches Waldklima ausgeglichener Temperaturverlauf, erhöhte Luftfeuchte, Windruhe, Schutz vor Ein-/Ausstrahlung - insgesamt normale Besonnung	Trockener Buchen-Eichenwald mit Übergang zum trockenen Eichen-Birkenwald
Flächenwasser: örtlich Entwässerungsgräben, meist episodisch wasserführend Grund-/Stauwasser: sehr hoher (> 20 dm) hoher (13-20 dm) Grundwasserflurabstand, z.T. leichte Staunässe im Unterboden hydrologischer Feuchtegrad: "mäßig trocken"	Infolge landwirtschaftlicher Nutzung und Exposition gute bis sehr gute Durchlüftung hohe Tag-/Nachttemperaturamplitude, nachtl. produzierte Kaltluft kann stw. (> 2-3° Hangneigung) in angrenzende RE abfließen, relativ trocken-warmes Geländeklima, normale Besonnung	Trockener Buchen-Eichenwald
Flächenwasser: zahlreiche Entwässerungsgräben, periodisch wasserführend Grund-/Stauwasser: Überwiegend sehr hoher (> 20 dm), in Randbereichen stw. hoher (13-20 dm) Grundwasserflurabstand; mäßige Staunässe mit ausgeprägtem jahreszeitl. Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung hydrologischer Feuchtegrad: "wechselnd"	Landwirtschaftliche Nutzung: infolge der geringen Flächenausdehnung kein ausgeprägtes eigenes Geländeklima, jedoch gut durchlüftet Forstliche Nutzung: typisches Waldklima mit ausgeglichener Tag-/Nachttemperaturamplitude, erhöhter Luftfeuchte, Windruhe, Schutz vor Ein-/Ausstrahlung - insgesamt normale Besonnung	Feuchter Buchen-Eichenwald, z.T. Übergang zum feuchten Eichen-Birkenwald
Flächenwasser: keine Oberflächengewässer vorhanden Grund-/Stauwasser: sehr hoher Grundwasserflurabstand (> 20 dm); schwache Staunässe hydrologischer Feuchtegrad: "mäßig trocken frisch"	Wegen der geringen Flächenanteile bildet RE kein eigenes Geländeklima aus	Flattergrasvariante des trockenen Buchen-Eichenwaldes
Flächenwasser: örtlich wasserführende Entwässerungsgräben Grund-/Stauwasser: sehr hoher Grundwasserflurabstand (> 20 dm); schwache Staunässe im Unterboden hydrologischer Feuchtegrad: "frisch"	Wegen der geringen Flächenanteile bildet die RE kein besonderes Geländeklima aus, produzierte Kaltluft kann bei starker Hangneigung (> 2-3°) örtlich abfließen	Flattergras-Buchenwald
Flächenwasser: Entwässerungsgräben, ganzjährig wasserführend Grund-/Stauwasser: Überwiegend sehr hoher Grundwasserflurabstand (> 20 dm), nur im Übergang zu Niederungen stw. höher an (> 13-20 dm); mittlere Staunässe mit zeitlichem Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung bis in den Oberboden hydrologischer Feuchtegrad: "wechselsfrisch"	Landwirtschaftliche Nutzung: infolge Exposition und Höhenlage gute Durchlüftung der RE; hohe Tag-/Nachttemperaturamplitude; bei Strahlungswetter gebildete Kaltluft stagniert wegen der nur schwachen Hängigkeit des Geländes Forstwirtschaftliche Nutzung: ausgeglichenes Waldklima mit geringen Temperaturschwankungen, erhöhter Luftfeuchte, Windruhe etc.; insgesamt normale Besonnung	(Mäßig) artenreicher Eichen-Hainbuchenwald

Ökologische Raumeinheit	Geologischer Aufbau/ Relief	Boden
GESCHIEBELEHMBEREICHE a Sandig-lehmige Geschiebelehmgebiete (großflächig nördlich Vorheim, sonst über das gesamte Plangebiet verstreut) b Tonig-lehmige Geschiebelehmgebiete (klein- bis mittelflächig südwestlich Ahlen, sonst im Plangebiet verstreut) c Staunässegeprägte, sandig-lehmige Geschiebelehmgebiete (mittel- bis großflächige Vorkommen im Norden/Nordosten und Süden/Südwesten des Plangebietes) d Staunässegeprägte, tonig-lehmige Geschiebelehmgebiete (größere Vorkommen bei Vorheim, sonst im Plangebiet verstreut)	Geschiebelehm, z.T. Geschiebesand (Pleistozän), z.T. über Terrassensand (Pleistozän); darunter Kalkmergelstein (Oberkreide) Ebene bis flachwellige Geschiebelehm- und Terrassenplatten sowie Rücken und Kuppen (0-2°), leicht und mäßig geneigte Hangzonen (2-6°, 6-12°) Geschiebelehm (Pleistozän) über Kalkmergelstein (Oberkreide) Flachwellige Geschiebelehmplatten, Sporne (0-2°), leicht und mäßig geneigte Hangzonen (2-6°, 6-12°) Geschiebelehm (Pleistozän) über Kalkmergelstein (Oberkreide) Flachwellige Geschiebelehmplatten (0-2°), leicht und mäßig geneigte Hangzonen (2-6°, 6-12°) Geschiebelehm (Pleistozän) über Kalkmergelstein (Oberkreide) Flachwellige Geschiebelehmplatten (0-2°), leicht und mäßig geneigte Hangzonen (2-6°, 6-12°)	Braunerde (sB5, gB5), pseudovergleyt oder vergleyt; stark sandiger Lehm, schwach steinig; stw. lehmiger Sand; mittel- bis (sehr) tiefgründig; mittlerer, stw. hoher Nährstoffgehalt (40-60); mittlere nutzbare Wasserkapazität; geringe (bis mittlere) Wasserdurchlässigkeit; mittlere bis hohe Luftkapazität Braunerde (sB2), pseudovergleyt; sandig-toniger Lehm, schwach steinig; mittel- bis (sehr) tiefgründig; mittlerer Nährstoffgehalt (40-55); geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität; geringe bis sehr geringe Wasserdurchlässigkeit; geringe bis mittlere Luftkapazität Pseudogley (S5), stark sandiger Lehm, schwach steinig; mittel- bis (sehr) tiefgründig; geringer bis mittlerer Nährstoffgehalt (30-55); mittlere nutzbare Wasserkapazität; geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit, nach unten abnehmend; geringe bis mittlere Luftkapazität Pseudogley (S2); sandig-toniger Lehm, schwach steinig; mittel- bis (sehr) tiefgründig; (geringer-) mittlerer Nährstoffgehalt (30-50); geringe nutzbare Wasserkapazität; geringe bis sehr geringe Wasserdurchlässigkeit; (sehr) geringe Luftkapazität
KREIDEMERGELBEREICHE Flach- bis mittelgründige Kreidemergelbereiche (kleine, mittlere und großflächige Vorkommen im gesamten Plangebiet) Staunässegeprägte Kreidemergelbereiche (dominierende Einheit im Plangebiet, im Westen etwas zurücktretend)	Kalkmergelstein (Oberkreide), z.T. mit lückenhafter, geringmächtiger Deckschicht aus Geschiebelehm (Pleistozän) Kalkrücken, Kuppen und Geländesporne (0-2°), leicht und mäßig geneigte Hangzonen (2-6°, 6-12°) Kalkmergelstein (Oberkreide) mit geringmächtiger, lückenhafter Deckschicht aus Geschiebelehm (Pleistozän) Ebene bis flachwellige Mergelplatten (0-2°), leicht und mäßig geneigte Hangzonen (2-6°, 6-12°)	Rendzina, Braunerde (R2, (s)B2), z.T. pseudovergleyt; toniger Lehm, meist kalkhaltig; flach- bis mittelgründig; geringer bis mittlerer Nährstoffgehalt (20-40); (sehr) geringe nutzbare Wasserkapazität; geringe bis sehr geringe Wasserdurchlässigkeit; geringe bis mittlere Luftkapazität Pseudogley (S2); toniger Lehm, z.T. schwach steinig; mittel- bis (sehr) tiefgründig; mittlerer Nährstoffgehalt (40-55); geringe nutzbare Wasserkapazität; geringe bis sehr geringe Wasserdurchlässigkeit; (sehr) geringe Luftkapazität

Grund- und Oberflächenwasser	Geländeklima	Potentielle natürliche Vegetation
flächenwasser: zahlreiche Entwässerungsgräben, periodisch oder episodisch wasserführend d-/Stauwasser: hoher (13-20 dm) und hoher (> 20 dm) Grundwasserflurabstand; örtlich schwache Staunässe im Oberboden logischer Feuchtegrad: "frisch", stw. trocken - frisch"	Je nach Bewirtschaftung unterschiedliche Geländeklimata: Landwirtschaft: gute Durchlüftung, z.T. exponiert; hohe Ein-/Ausstrahlungsintensität; nachts gebildete Kaltluft fließt z.T. in angrenzende RE ab Forstwirtschaft: gemäßigtes Waldklima mit Windruhe; erhöhte Luftfeuchte; Schutz vor Ein-/Ausstrahlung; insgesamt normale Besonnung	Flattergrasvariante des trockenen Buchen-Eichenwaldes
flächenwasser: örtlich Entwässerungsgräben, episodisch wasserführend d-/Stauwasser: sehr hoher Grundwasserflurabstand (> 20 dm); schwache Staunässe im Oberboden; logischer Feuchtegrad: "frisch"	Infolge der dominierenden agrarischen Nutzung und Exposition gute bis sehr gute Durchlüftung; Kuppen sind windexponiert; hohe Tag-/Nachttemperaturamplitude; ausstrahlungsbedingte, nachts gebildete Kaltluft fließt nur in Hangbereichen > 2-3° in angrenzende RE ab; stw. typ. Waldklima mit ausgeglichenem Temperaturverlauf, windberuhigt etc.	Waldmeister-Buchenwald, z.T. in kleinflächigem Wechsel mit Flattergras-Buchenwald
flächenwasser: zahlreiche Entwässerungsgräben, meist periodisch wasserführend d-/Stauwasser: nur in Talnähe hoher (20 dm), sonst sehr hoher (> 20 dm) Grundwasserflurabstand; i.a. mittlere Staunässe bis in den Oberboden mit ausgeprägtem Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung; logischer Feuchtegrad: "wechselfrisch"	Infolge der dominierenden agrarischen Nutzung und Exposition gute bis sehr gute Durchlüftung; Kuppen sind windexponiert; hohe Tag-/Nachttemperaturamplitude; ausstrahlungsbedingte, nachts gebildete Kaltluft fließt nur in Hangbereichen > 2-3° in angrenzende RE ab; stw. typ. Waldklima mit ausgeglichenem Temperaturverlauf, windberuhigt etc.	Artenarmer Eichen-Hainbuchenwald
flächenwasser: zahlreiche Entwässerungsgräben, periodisch oder ganzjährig wasserführend d-/Stauwasser: sehr hoher Grundwasserflurabstand (> 20 dm); meist mittlere Staunässe, z.T. bis in den Oberboden, mit prägen Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung; logischer Feuchtegrad: "wechselfeucht"	Je nach Bewirtschaftung unterschiedliche Geländeklimata: Landwirtschaft: gute Durchlüftung; hohe Ein-/Ausstrahlungsintensität mit Tendenz zu Kaltluft-/Nebelbildung und -ansammlung; Kaltluft kann nur örtlich (> 2-3°) abfließen; erhöhte Luftfeuchte Forstwirtschaft: gemäßigtes, feuchtes Waldklima mit Windruhe, stark erhöhter Luftfeuchte, Schutz vor Ein-/Ausstrahlung; insgesamt normale Besonnung	Artenreicher Eichen-Hainbuchenwald
flächenwasser: örtlich Entwässerungsgräben, episodisch wasserführend d-/Stauwasser: sehr hoher Grundwasserflurabstand (> 20 dm); örtlich schwache Staunässe im Oberboden; logischer Feuchtegrad: "frisch", z.T. trocken-frisch"	Je nach Bewirtschaftung unterschiedliche Geländeklimata: Landwirtschaft: (sehr) gute Durchlüftung; Kuppen sind windexponiert; hohe Ein-/Ausstrahlungsintensität; nachts gebildete Kaltluft kann vielfach in angrenzende RE abfließen Forstwirtschaft: gemäßigtes Waldklima mit Windruhe, erhöhte Luftfeuchte, Schutz vor Ein-/Ausstrahlung; insgesamt normale Besonnung	Waldmeister-Buchenwald, z.T. in kleinflächigem Wechsel mit Flattergras-Buchenwald; bei Südexposition: Perlgras-Buchenwald
flächenwasser: zahlreiche Entwässerungsgräben, periodisch oder ganzjährig wasserführend d-/Stauwasser: sehr hoher Grundwasserflurabstand (> 20 dm); meist mittlere Staunässe, z.T. bis in den Oberboden, mit prägen Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung; logischer Feuchtegrad: "wechselfeucht"	Je nach Bewirtschaftung unterschiedliche Geländeklimata: Landwirtschaft: gute Durchlüftung; hohe Ein-/Ausstrahlungsintensität mit Tendenz zu Kaltluft-/Nebelbildung und -ansammlung; Kaltluft kann örtlich (Hangneigung > 2-3°) abfließen; erhöhte Luftfeuchte Forstwirtschaft: gemäßigtes, feuchtes Waldklima mit Windruhe, stark erhöhter Luftfeuchte, Schutz vor Ein-/Ausstrahlung; insgesamt normale Besonnung	Artenreicher Eichen-Hainbuchenwald

7.4 Grundlagenkarte 4

- Landschaftsbewertung -

Die Grundlagenkarte 4 enthält Darstellungen des Landschaftszustandes und des Landschaftsbildes. Neben verschiedenen Biotoptypen sind auch die gliedernden und belebenden Elemente sowie die schutzwürdigen Biotope und die Landschaftsschäden dargestellt.

7.4.1 Biotoptypen

Als Biotoptypen werden Lebensräume von Pflanzen und Tieren definiert, die sich aufgrund von unterschiedlichen Vegetationsstrukturen und Nutzungseinflüssen des Menschen so gegeneinander abgrenzen lassen, daß sie der Kartenebene der auf dem Maßstab 1:10.000 verkleinerten Deutschen Grundkarte gerecht werden. Die Abgrenzung der Vegetationsstrukturen erfolgt dabei auch auf der Grundlage von Pflanzengesellschaften, die allerdings zusammen mit ihren Fragmenten zu Biotoptypen zusammengefaßt werden.

Die zusammenfassende Darstellung der Biotoptypen und Biotoptypenkomplexe erfolgte auf der Grundlage folgender Informationsgrundlagen:

- Kartierung von Landschaftselementen der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münster (als Vertreter der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe), Stand 1987/88, Maßstab 1:2.000
- Grundlagenkarte des Forstbehördlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan "Ahlen", Stand 1988, Maßstab 1:10.000
- Luftbildkarten
Stand: überwiegend 1986, Maßstab 1:5.000
- Biotoperfassungsbögen des ökologischen Fachbeitrages mit Biotoptypenangaben
- Biotopkartierung, dargestellt im ökologischen Fachbeitrag.

Geländebegehungen wurden in der Vegetationsperiode 1988 und im Frühjahr 1989 durchgeführt. Grundlage der Biotoptypenerfassung ist der Biotoptypenschlüssel der Biotopkartierung NW (LÖLF 1981).

Eine ausführliche Beschreibung der Haupttypen ist dort vorhanden, so daß hier darauf verzichtet werden kann (Tab. 3).

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wurde auf die Kennzeichnung der Biotoptypen durch den in der Kartieranleitung angegebenen Buchstaben-Code weitgehend verzichtet und einer symbolhaften Darstellung der Vorzug gegeben.

In Waldgebieten ist die vorherrschende/dominierende Baumart und die jeweils vorherrschende Altersklasse angegeben.

Tabelle 3: Biotoptypenschlüssel

<u>A WÄLDER</u>			
	Laubwälder	FF	Teich
AA	Buchenwald	FG	Abtragungsgewässer
AB	Eichenwald	FK	Quellen
AD	Birkenwald	FM	Bäche
AF	Pappelwald	FN	Graben
AG	Wald aus anderen einheimischen Laubbaumarten	FO	Flüsse
AH	Wald aus anderen gebietsfremden Laubbaumarten		
	<u>Nadelwälder</u>		
AJ	Fichtenwälder		
AL	Wald aus anderen Nadelbaumarten		
AN	Heterogener Wald (artenreiche, kleinräumige Bestände aus Laub- und Nadelwald)		
<u>B KLEINGEHÖLZE</u>		<u>G GESTEINSBIOTOPE</u>	
BA	Feldgehölz	GC	Steinbrüche
BB	Gebüsch		
BC	Wallhecke		
BD	ebenerdige Hecke		
BE	Ufergehölz		
BF	Baumgruppe, Baumreihe		
BG	Kopfbaumgruppe, Kopfbaumreihe		
BH	Allee		
BJ	Obstbaumgruppe, Obstbaumreihe		
<u>E WIRTSCHAFTSGRÜNLAND UND BRACHEN</u>		<u>H WEITERE ANTHROPOGENE BIOTOPE</u>	
EA	Fettwiesen	HA	Äcker
EB	Fettweide	HB	Ackerbrache
EC	Naß- und Feuchtgrünländer	HC	Raine, Straßenränder
EE	Grünlandbrachen	HD	Gleisanlagen
EG	Sport-, Spiel-, Landschaftsrasen	HF	Halde, Aufschüttungen
		HH	Böschungen
		HJ	Gärten, Hofflächen
		HK	Obstgärten, Obstwiesen
		HM	Parke, Grünanlagen
		HN	Gebäude, Mauerwerk, Ruine
		HP	Ruderalflur, Ödland
		HR	Friedhöfe
		HS	Kleingartenanlagen
		HT	Hofplätze
		HU	Sport- und Erholungsanlagen
<u>F GEWÄSSER</u>			
FB	Weiher		
FC	Altwasser		
FD	Stehendes Kleingewässer		

7.4.2 Gliedernde und belebende Landschaftselemente

Gliedernde und belebende Landschaftselemente sind raumgestaltende Strukturelemente, die einzeln, punktuell, linear, flächig oder in einer Vielzahl in ihrem optischen Zusammenwirken das Landschaftsbild eines Raumes kennzeichnen. Sie sind in ihrer Entstehung vielfach kulturgeschichtlich (z.B. Kopfbaum) bedingt, umfassen aber häufig natürliche oder naturnahe Elemente. Als gliedernde und belebende Landschaftselemente werden erfaßt:

- Gehölze (Einzelbäume (Kopf-/Obstbäume), Baumreihen, -gruppen, Alleen, Obstwiesen, Feldgehölze/Gebüsche, Hecken/Gehölzstreifen, Wallhecken)
- Stehende Kleingewässer (Teiche/Tümpel, Altwässer)
- Fließgewässer (Flüsse, Bäche/Gräben).

Für das im Bearbeitungsgebiet typische Landschaftsbild einer "Münsterländer Parklandschaft" ist der gesamte Bestand an gliedernden und belebenden Elementen von besonderer Bedeutung.

7.4.3 Schutzwürdige Biotope

Die schutzwürdigen Biotope der Grundlagenkarte 4 werden aus dem ökologischen Fachbeitrag übernommen, dessen Bearbeiter eine eigene Biotopkartierung durchführte.

Die schutzwürdigen Biotope sind als Kernzonen des Flächenanspruchs für den Biotop- und Artenschutz definiert.

Ausgehend von einem regionalen Bewertungsrahmen wurden bei der Geländekartierung die aufgesuchten Gebiete mit ihren Lebensraumtypen, insbesondere hinsichtlich ihrer Flächengröße, Vernetzungsfunktion, Isolation, Vorkommen von "Rote-Liste-Arten" und strukturellen Vielfalt beurteilt.

Bei der Einschätzung vorkommender Biotoptypen als "schutzwürdig" im Sinne der Biotopkartierung wurde neben dem landesweit geltenden Bewertungsmaßstab besonders der landschaftsraumspezifische Gefährdungsgrad berücksichtigt.

Insgesamt sind 149 schutzwürdige Biotope mit einer Gesamtfläche von 1.363,8 ha (11,1 % des Bearbeitungsgebietes) in der Grundlagenkarte 4 dargestellt und werden in der Tab. 3 kurz erläutert.

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
001 Feldgehölze nordwestlich Hof "Gottmann"; 0002,8 / mehrere Einzelflächen (2);	Zwei naturnahe, benachbarte Eichen-Hainbuchenfeldgehölze als Teile eines grosseren Wald-Hecken-Grünlandkomplexes (LP-übergreifend) auf ebenen Geschiebelehmablagerungen. Infolge dichten Kronenschlusses der Baumschicht (mittleres Baumholz) nur lokal entwickelte Strauch- und Krautvegetation, viel Totholz am Boden. Waldrand massig bis schlecht ausgeprägt, stv. Entwässerungsgräben im Be-	lokale Bedeutung / naturnaher Wald / Biotopkomplex gut ausgebildet / kulturhistorisch wertvoll (als Teil einer grösseren Parklandschaft);
002 Hecken-Grünlandkomplex bei Hof "Putthast"; 0015,5 / Biotopkomplex;	Hofnahes, intensivgenutztes Weidegrünland, durch Hecken (Weberhaelter), kleine Feldgehölze, Obstwiesen, alte Kopfbäume und Baumreihen gegliedert. Im Zuge allgemeiner Intensivierung stark umbruch- und rudungsgefährdet, am Nordrand Entwässerungsgräben.;	lokale Bedeutung / wertv. Parklandschaft / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter / wertvoll fuer Kleinsaeuger hohe strukturelle Vielfalt / kulturhistorisch wertvoll;
003 Hecken bei Hof "Schuermann"; 0000,5 / mehrere Einzelflächen (2);	Zwei benachbarte, ca. 450 bzw. 550 m lange Heckenabschnitte (gliedernde Landschaftsstrukturen) in intensiv genutzter Agrarlandschaft. Ueberwiegend geschlossene Gehölze sind weg- oder bachbegleitend (ausgebauter Suerbach) maximal dreireihig mit zahlreichen Weberhaeltern. Die oestliche Hecke wird jenseits des Wirtschaftsweges durch eine etwa 100 m lange Obstbaumreihe (geringes, mittleres Baumholz) ergaenzt. Suedlicher Abschnitt stellt Verbindung eines unterbrochenen Landwehralles (weitere	lokale Bedeutung / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter / Vernetzungsbiotop wertvoll fuer Kleinsaeuger;
004 Landwehr oestlich Ms. Riepsensell; 0002,5 / linienfoermiges Element;	Ca. 750 m langer gehölzbestandener Abschnitt (LP-übergreifend) eines ehem. Landwehralles mit angrenzenden Feldgehölz. Vorherrschend geringes und mittleres, z.T. starkes Baumholz; dichte Strauchschicht mit viel Holunder und Vogelkirsche, eine Krautschicht ist nur oertlich und relativ artenarm entwickelt. Starke Stoeereinflüsse aus der umgebenden Landwirtschaft (Eutrophierung, Waldrandverlust). Im S durch eine Kreisstrasse unterbrochen, nach NW in lueckige Hecke uebergehend.;	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / kulturhistorisch wertvoll;
005 Feuchter Laubwald noerdlich Hof "Huntrup"; 0006,9 / geschlossene Fläche;	Geschlossene, altersheterogene Laubmischwaldparzelle mit ein gestreutem Nadelholz (Fichte) auf stau- und grundfeuchtem, schluffigem Sandboden. Dominant naturnaher Eichen-Hainbuchen-Hochwald mit oertlich entwickelter, artenarmer Strauch- und lueckiger Krautschicht; viel Starkholz (max. d = 60 cm) im Bestand. Kleinere Pappel- und Fichtenparzellen (geringes, mittleres Baumholz) eingelagert, stv. Fichtenaufforstung und Juengerer Eschenbestand. Waldrand im S gut ausgebildet mit Schlehen-Weissdorngebüsch und aelteren durchgewachsenen Kopf-Eichen auf Erdwall. Hier auch schmale Grünlandparzelle (Intensivweide) in den Bestand hineinragend. Zahlreiche Entwässerungsgräben im Wald, die in den ausgebauten Arenhorster Bach im N	wertvoll fuer Hoehlenbrueiter / lokale Bedeutung / naturnaher Wald / wertvoll fuer Greifvoegel / kulturhistorisch wertvoll;
006 Hecken-Grünlandkomplex bei Hof "Nordhoff"; 0005,7 / mehrere Einzelflächen (2);	Alte Hecken, Baumreihen und -gruppen und hoehlenreiche Kopfwäldchen im Intensivgrünland und entlang eines Wirtschaftsweges; hier 1,5 m breiter Graben mit Stillwassercharakter und lokaler Roehrichtentwicklung. Oertlich juengere Fichten beigemischt. Wurzelwerk stv. durch Grünlandumbruch stark geschädigt. Alte Hecke am Weg wird in beide Richtungen durch Neupflanzungen ergaenzt.;	lokale Bedeutung / wertv. Heckenlandschaft / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter kulturhistorisch wertvoll / wertv. Grünlandflaeche;
007 Hofnahes Grünland sudoestlich Haus Riepsensell; 0012,9 / mehrere Einzelflächen (2);	Hofnahes, durch Kleingehölze und Gewässerbiotope gegliedertes Intensivgrünland (Weidelgrasweide) in ausgeräumter Wiese-Wiederung. An Parzellengrenzen und Wegen sowohl junge als auch aeltere Heckenstrukturen, z.T. mit Weberhaeltern; ferner Baumgruppen (u.a. Buchenaltholz) und Obstwiesenfragmente. Zentrale Entwässerungsgräben (bis 2 m Breite) mit Stillgewässercharakter (Roehricht) von jungem Weiden-Erlengehölz begleitet, im unteren Bereich Einleitung von haeslichen Abwaessern. Brockhauser Bach und Wiese (im N angrenzend) stark ausgebaut und begradigt. Zwei Intensiv genutzte Teiche, z.T. mit seitlich eingelagerten Bodenaushub (Muanlage).;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter / wertvoll fuer Libellen / wertv. Grünlandflaeche / wertv. Stillgewaesser; wertv. Parklandschaft /
008 Eichenwald noerdlich Hof "Wember"; 0006,2 ;	Naturnah bestockter, artenarmer Eichen-Hainbuchenwald in ebener, durch ausgebauten Bachlauf entwaessertter Sandniederung. Viel Eichen-Starkholz, im Unterstand verbreitet Hainbueche, Strauchschicht spärlich, Krautschicht lueckig und gestoert (s.u.). Waldrand Infolge intensiver Randnutzung kaum ausgebildet. An der Stadtgrenze kanalisierte tiefgelegter Suerbach mit Grundwasserabkander-	lokale Bedeutung / naturnaher Wald / wertvoll fuer Greifvoegel;

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
009 Parklandschaft suedlich Hof "Zumloh"; 0013,6 / Biotopkomplex;	Reich gegliederte Agrarlandschaft im Bereich sandiger Terrassen- und Geschiebelehmablagerungen, stark rodungs- und Intensivierungsgefährdet. Eichen-Hochwälder (basenarme Eichen-Hainbuchenwälder) mit z.T. vielschichtig Bestandsaufbau und viel Totholz sowie durch Verlichtung, Grabenentwässerung und schlechte Waldrandgestaltung vielfach gestörter Bodenvegetation mit hohem Brombeeranteil. Dichte Hecken mit Ueberhältern schliessen Ackerparzelle (frisch umgebrochen) mit ein oder gliedern umgebendes Agrarland. Im Zentrum alte, pflegebedürftige Kopfweidenreihe an einem der zahlreichen Graeben. Diese z.T. mit Stillwassercharakter und interessanter Roehricht- und Hochstaudenvegetation. Gruenland intensiv beweidet. Am W-Rand (Stadtgrenze Drensteinfurt) ausgebauter Buerbach;	lokale Bedeutung / wertv. Parklandschaft / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Insekten[Kaefer, Hautfluegler] / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / kulturhistorisch wertvoll: wertvoll fuer Greifvogel naturnaher Wald / hohe strukturelle Vielfalt /
010 Hecken-Gruenlandkomplex mit ehem. Klaerteichen suedlich Hof "Koettendorf"; 0007,3 / Biotopkomplex;	Artenreiche, dichte Hecken in Vernetzung mit Intensivgruenland, haeufig grabenbegleitend in der Verseniederung. Ausbildung niedervaldartig oder mit Ueberhaeltern. Im mittleren Bereich relativ junge Teichanlage mit Flachuferausbildung und Initialroehricht. Junge Weidengehoelze an S- und O-Ufer, im W junge Fichtenaupflanzung. Im NO ehemalige Klaerschlannteiche, ruderalisiert durch Brennessel-Bistelflor. Graben hier mit gut entwickelten Glanzgrasroehricht. Gruenland meist als Intensivweide, z.T. als Wiese genutzt;	lokale Bedeutung / wertv. Gruenlandflaeche / wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Ueellen / wertvoll fuer Insekten / Biotopkomplex gut ausgebildet: wertv. Heckenlandschaft
011 Obstwiesen in Dorbeln; 0002,1 / mehrere Einzelflaechen (3);	Drei Hofnahe, extensiv genutzte Obstwiesen mit viel Altholz und Hoehlenbaeumen, z.T. bruchgefallen infolge Hofaufgabe. Ergaenzung durch Baumreihe (Eiche-Starkholz) bzw. Schnitthecke mit Fichten am Strassenrand. Gebiet mit allgemein starken Intensivierungstendenzen;	lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Kleinsaeuger / wertvoll fuer Insekten;
012 Gegliederter Gruenlandbereich suedoestlich Hof "Suermann"; 0003,6 / Biotopkomplex;	Bereits durch Umbruch reduzierte Gruenlandparzelle mit Kleingeholzrelikten. Dominant alte Eichenbaumgruppen mit vereinzelt Weissdorn- buesche, eingestreut ueberalt hoehlenreiche Kopfweiden, die dringend Schnitt benoetigen. Lokal Obstbaeume und Einzelstraecher, am Weg junge lueckige Hecke, Intensivgruenland als Pferdeweide genutzt;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertv. Gruenlandflaeche / wertvoll fuer Hoehlenbrueter;
013 Parklandschaft bei Hof "Schulze-Roeterling"; 0037,1 / mehrere Einzelflaechen (3);	Naturnahe Laubwaldparzellen und verschiedenartige Kleingehoele fuegen sich mit einzelnen Gruenlandparzellen zu einem vernetzten, durch Ackerflaechen unterbrochenen Biotopkomplex, der sich ringfoermig um ein groesseres Gehoeft erstreckt und im Zentrum von der gepl. L 811 durchschnitten wird. Eichen-Hainbuchenwälder mit nur spaerlicher Strauchvegetation, z.T. lianenreich, Krautschicht meist gut und artenreich entwickelt. Schlecht ausgebildete Waldraender oertlich durch gehoeftbestandene Erdwaelle aufgewertet. Bodenfeuchte Standorte mit Eschendominanz, z.T. als Niederwald bewirtschaftet, oertlich Pappelbestand. Intensives Gruenland (Weide, z.T. Wiese), durch aeltere, (Wall-)Heckenstrukturen, (Kopf-)Baumbestaende und Obstwiese gesaemt bzw. gegliedert, viel Starkholz, z.T. hoehlen Altholz, u.a. Kopf-Ulme als Hornissen-Nistbaum. Arenhorster Bach und Graeben stark ausgebaut, ohne oekologische Bedeutung. Strassengraeben (W-Seite) an gepl. L 811 mit interessanter Roehricht-/Hochstaudenvegetation, auf angrenzender Weide Ablagerung von Baustoffmaterialien;	lokale Bedeutung / hohe Artenvielfalt: gut ausgebildete Pflanzengesellschaft naturnaher Wald / flachengroesse / wertv. Parklandschaft / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Greifvogel / wertvoll fuer Insekten / wertvoll fuer Kleinsaeuger / hohe strukturelle Vielfalt / flachengroesse; historische Walddnutzung /
014 Alte Eichenbestaende bei Hof "Buettendorf"; 0008,1 / geschlossene Flaeche;	Hofnahe Gruenlandbereich um den sich teils am Waldrand verlaufende aeltere Eichenreihen und -hecken (mittleres, starkes Baumholz) gruppieren, die durch juengere Heckenfragm ergaenz werden, randlich Entwässerungsgraben;	lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet: wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Insekten / hohe strukturelle Vielfalt;
015 Klaerteiche mit Kleingehoeelten suedwestlich Hof "Seebroecker"; 0006,9 / Biotopkomplex;	In zwei Eichenfeldgehoele (geringes, mittleres, z.T. starkes Baumholz) elangebettete, durch Erdwaelle begrenzte Klaerteiche mit grossflaechiger Roehrichtentwicklung und zeitweise trockenfallenden Schlammflaechen. Gehoele mit spaerlicher Strauch- und gut ausgebildeter, jedoch artenarmer Krautschicht. Viel Totholz im Bestand. Im N und W Niederwaldhecke (Esche) bzw. Schliehen-Weissdornhecke mit Ueberhaeltern. Hier auch periodisch wasserfuehrender Graben. Im SO Hecke mit Ueberhaeltern und aelteren Kopfweiden als Verlaengerung des Waldrandes.	lokale Bedeutung / wertv. Stillgewaesser / naturnaher Wald / wertvoll fuer Zugvogel / wertvoll fuer Molllusken / wertvoll fuer Watvogel / Biotopkomplex gut ausgebildet;

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
016 Gehöhlz-Kleingewässerbiotop in der Werseue westlich "Hs. Seppenhagen"; 0002,3 / Biotopkomplex;	Trotz Weiskanalisierung und Verlust der natürlichen Weberschwammigkeitsdynamik noch relativ intakter Auenbereich mit Hecken-Gruenlandkomplex, drei z.T. naturnahen Teichen (ehem. Altwasserbereich/Auentuempel) und ruderal- isierter, z.T. aufgestellter Gruenlandbrache. Im Zen- trum zwei benachbarte, schlammig-trübe Kleingewässer mit Flachwasserzone und zeitweise trockenfallenden (Schlamm-)Ufer (stark schwankender GW-Spiegel). Im Wasser flutend Wasserfenchel-Kressen-Gesellschaft, randlich Schwaden-Rohricht; weitgehend geschlossenes Ufergehöhlz aus jungen bis alten Baumweiden, z.T. höhlen- reiches Altholz (max. d = 140 cm). Teich im SO relativ sauber mit Steilböschungen und Wasserhahnenfuss-Gesell- schaft, am N-Rand niedrige Haselhecke. Zwischen Teichen ausgedehnte Brennesselflur, randlich mit Fichten aufge- forstet. Zum Fluss junge Eichenbaumreihe. Im N u. NW "auf den Stock" gesetzte Hecke mit alter, höhlenreicher Baumweide, angrenzend Teilfläche einer grösseren Gruen- landparzelle. Unter Paragraph 20c-BNatSchG fällt die Teilfläche e) Stillgewässer mit Verlandungsbereich (FF).	LB-Ausweisung / Erhaltung von Altholzern / Entfernung von Gehöhlz(Fichtenaufforstung) Beibehaltung der Gruenlandnutzung / naturnaher Gewässergestaltung (Teich im SO) / Erhaltung der Landschaftsstrukturen / Anlegen von Laubgehöhlz (Kopfleiden) / Mahd (Brache, alle 3-5 Jahre im Herbst) / Beschränkung der Fischereiausübung (falls vorhanden); Erhaltung von Totholz Entschlammung (Teiche) Pflege von Hecken
017 Werseue südöstlich "Hs. Seppenhagen"; 0010,3 / stark zergliederte Fläche;	Durch Hecken und Baumreihen gegliedertes Intensiv- gruenland der Werseiederung im Mündungsbereich des Richterbaches. Dieser wie auch der Fluss stark aus- gebaut und begründet, begleitet Pappel- und Weiden- anpflanzungen. Hecken (im NW) z.T. mit Ueberhältern, z.T. niedrig oder lückig; am Wirtschaftsweg mit be- gleitenden, mehr oder weniger stark ausgebauten Graben, stw. Rohrichtentwicklung. Gruenland meist als Intensivweide, örtlich auch als Wiese genutzt, in der "Transwiese" ca. 100 m lange, gehöhlzbestandene Auen- kante, vereinzelt Weidenaltholz und Einzelstrauch. Auf schmaler Wiesenparzelle im W Erddeponie und Lagerung landwirtschaftlicher Abfallstoffe.	lokale Bedeutung / wertv. Gruenlandfläche / wertvoll fuer Höhlenbrüter / RL Pflanzenarten; wertv. Heckenlandschaft
018 Hecke nördlich "Hs. Seppenhagen"; 0000,3 / linienförmiges Element;	Bis dreireihige, hufsenförmige Hecke mit Ueberhältern, im S als Wallhecke, im SW mit älteren Kopfbaubeständen; hier auch viel Totholz. Im W weitere, niedrige und lückige Heckenstrukturen angrenzend.	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / wertvoll fuer Kleinsäuger / wertvoll fuer Insekten / kulturhistorisch wertvoll; wertvoll fuer Höhlenbrüter
019 Parklandschaft am "Kubicks Berg"; 0000,6 / Biotopkomplex;	An einem Kalk-/Gschiebelehmrucken gelegener Parkland- schafts-komplex mit Feldgehöhlz, dichten, alten Heckenstruk- turen und aussergewöhnlichen Kopfbaubeständen in Vernetzung mit grösserem Gruenlandbereich und Kleingewässer. Im NW ca. 40 durchgewachsene Kopfbainbuchen (z.T. höhlenreiches Starkholz) mit periodisch wasserführendem Tuempel. Hier am Rande eines jungen Nadel-Laubmischgehöhlzes neu ange- legter buchtenreicher Teich mit Flachwasserzone und Rohrichtentwicklung. Im S gestoertes Eichenfeldgehöhlz mit randlichen Erdwällen; hier wie auch am Megrund im W wei- tere Kopfbaubestände. Intensivgruenland (Weidelgraswei- de) durch einzelne Althölzer (Eiche, Weide) gegliedert. Hecken mehrreihig mit Ueberhältern, geschlossen und mit- einander vernetzt. Unter Paragraph 20c-BNatSchG fällt die Teilfläche e) Stillgewässer mit Verlandungsbereich	lokale Bedeutung / wertv. Stillgewässer / RL Tierarten / wertv. Gruenlandfläche / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Insekten / wertvoll fuer Amphibien / wertv. Parklandschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt / kulturhistorisch wertvoll;
020 Kleingehöhlz östlich Hof "Schulze-Allendorf"; 0002,8 / Biotopkomplex;	Auf einem Kalk-/Gschiebelehmrucken gelegenes, habitat- reiches Feldgehöhlz in Kontakt zu weiteren wertvollen Kleingehöhlzelementen. Dominant Eichen-Eschenbestand (z.T. als Kopfbäume) mit gut entwickelter, artenreicher Strauchschicht (Schw. Holunder) und spärlicher Krautve- getation, örtlich Nadelholz beigemischt. Im N sehr gute Waldmantelentwicklung, hier auch einige periodisch was- sergefüllte Tuempel ohne gewässertypische Vegetation. Im S und W einige alte trockene Lehm- und Mergelkuhlen. Am W-Rand Teil einer Gruenlandparzelle mit alten, höhlenrei- chen Kopfleiden. Im NO jenseits des Wirtschaftsweges dichte Hecke mit Ueberhältern, u.a. Kopfeschen. Im SO	lokale Bedeutung / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Kleinsäuger / wertvoll fuer Insekten / hohe strukturelle Vielfalt / kulturhistorisch wertvoll
021 Kopfleiden und Heckenstrukturen in "Poepelkamp"; 0000,5 / mehrere Einzelflächen (3);	Drei Gehöhlzreihen (Hecken und Kopfleidenreihen) zwischen 100 und 400 m Länge) an ausgebautem Bachlauf (Allendorf (bach), Parzellengrenze und in der Ackerflur, vernetzt mit weiteren Gehöhlztypen (Laub-Nadelmischforst, Wind- schutzhecken). Hecken (pflegebedürftig) dicht geschlos- sen, zwei- bis dreireihig mit viel Starkholz, z.T. Kopfleiden enthalten. Im NW kleine Kopfleiden-Eichen-	lokale Bedeutung / wertv. Heckenlandschaft / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Insekten / hohe strukturelle Vielfalt / kulturhistorisch wertvoll;

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
023 Obstwiese bei Hof "Busch"; 0002,4 / geschlossene Fläche;	Hofnaher Obstwiesenbereich mit älteren, z.T. höhlenreichen Exemplaren. Im S alte Silberweide, im NW Heckenstrukturen und kleine Grünlandparzelle;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Kleinsäuger / wertvoll fuer Insekten;
024 Eichengehölze nordlich Hof "Holtkottler"; 0004,7 / mehrere Einzelflächen (2);	Zwei Eichenwaldfragmente in Form artenarmer und (maessig) artenreicher Eichen-Hainbuchenwälder mit gut entwickelter Strauch- und Krautvegetation. Suedlicher Bestand durch alte Eichenreihe bzw. Kreisstrasse getrennt, oertlich Kopfweide am Waldrand. Waldmantel nur am Wegrand im N gut ausgebildet. Angrenzend Pappel-Fichtenbestaende und Grünland-Ackerkomplex;	lokale Bedeutung / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Greifvogel;
025 Kopfeidenreihe oestlich Hof "Cubigsteltig"; 0000,1 / linienfoermiges Element;	Etwa 100 m lange, gut erhaltene Kopfeidenreihe, die im O in lockere Hecke mit einigen Obstgehölzen uebergeht;	lokale Bedeutung / wertvoll fuer Höhlenbrüter / kulturhistorisch wertvoll;
026 Hecke in "Kuhkamp"; 0000,1 / linienfoermiges Element;	Winklige Hecke mit Ueberhältern und Totholz, an deren SW-Ende beschatteter Flachtempel ohne Verlandungsvegetation liegt. Nach W junge Erlenaupflanzung angrenzend, sonst Acker;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Amphibien(pot.) / wertvoll fuer Libellen(pot.);
027 Gehölz-Feuchtbiotop westlich Hof "Kalverkamp"; 0005,5 / Biotopkomplex;	Extensiv bewirtschafteter Kleingehölz-Feuchgrünlandkomplex auf stauenden Geschiebelehmablagerungen mit zunehmender Nutzungsintensitaet. In etwa gleichen Flächenanteilen naturnahes, artenreiches Eichen-Hainbuchenfeldgehölz (mittleres, starkes Baumholz), Gebüschsukzession mit Eichen-Hainbuchen-Eschenvorwaldgesellschaft und teils beweidete (Ueberweidung), teils gemaezte Feuchgrünlandparzelle. Dazwischen halb verlandeter und verkippter (Holzabfalle) Luempel und (Wail-) Heckenstrukturen, z.T. Kopfbaumstubben. Randlich am Weg kleine Hochstaudenbrache sowie Hecken mit Ueberhältern und weiteren Kopfbaumbestaenden. Verbreitet Ablagerung landwirtschaftlicher Abfallprodukte;	lokale Bedeutung / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / wertv. Parklandschaft / wertv. Grünlandfläche / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Kleinsäuger / wertvoll fuer Singvogel;
028 Kleingehölz nordlich Hof "Knieper"; 0000,3 / linienfoermiges Element;	Fast rechtwinklig geschlossene Gehölzstruktur in intensiv agrarisch genutzter Landschaft. Am Hegen dichte Hecke mit Ueberhältern und einzelnen Kopfweiden, sonst lockere Bauweise mit Strauchgruppen;	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / hohe strukturelle V / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Kleinsäuger;
029 Hecken-Grünlandkomplex suedlich Hof "Oeter"; 0003,8 / geschlossene Fläche;	Leicht nach Sueden geneigter Grünlandbereich mit alten, mehrreihigen Heckenstrukturen (Ueberhältern) des Schlichen-Weissdörngesbüsches. Weidegrünland z.T. durch alte, insektenreiche Holzraue begrenzt;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Kleinsäuger / wertvoll fuer Insekten / wertv. Heckenlandschaft / wertv. Grünlandfläche;
030 Laubwald westlich des "Galgenberges"; 0004,8 / geschlossene Fläche;	Eichen-Hainbuchenparzelle auf schwach nach Westen geneigtem Hang mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Die Krautschicht ist nur z.T. gut entwickelt. Eingeschlossen bzw. im S angrenzend einige Fichten- und Pappelforste sowie lichterere Bereiche mit Aufkommen von Wiesenpflanzen. Die Bäume sind im mittleren Baumholzzalter mit einem Stammdurchmesser von 30 - 50 cm, z.T. Starkholz bis d = 60 cm. In Teilbereichen ist ein Waldmantel gut ausgebildet, im NO einzelne Kopfweide. Bestand durch dichtes Wegenetz erschlossen;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Greifvogel;
031 Obstwiesen bei Hof "Staltig" und Hof "Leier"; 0002,0 / geschlossene Fläche;	Hofnaher, extensiv genutzter Obstwiesenbereich in Kontakt mit älteren Baumreihen. Grünland unter den Obstbestaenden wird beweidet. Ehemaliger Teich wurde offenbar verfüllt;	lokale Bedeutung / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Insekten;
032 Kopfeidenbestaende bei Hof "Gromeller"; 0007,8 / mehrere Einzelflächen (2);	Zwei benachbarte, ca. 0,5 und 7,3 ha grosse Kopfeiden-Grünlandkomplexe auf ebener Geschiebelehmplatte. Ueberwiegend ältere, pflegebeduerftige Kopfbaumbestaende in Vernetzung m Eichen- und Birkenreihen und kleinem hofnahen Obstwiesenbestand. Ehemaliger Luempel heute verfüllt;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertv. Grünlandfläche / wertvoll fuer Höhlenbrüter
033 Kleingehölz nordlich "Galgenberg"; 0000,8 / linienfoermiges Element;	Strukturreicher Gehölzstreifen in winkliger Form in ackerbaulich genutzter Geschiebelehmlandschaft, bestehend aus Obstbaumreihe, zweckiger Hecke mit Ueberhältern und Feldgehölzstreifen;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Kleinsäuger / wertvoll fuer Insekten;
034 Grünland-Gewässerkomplex am "Nienholtbach"; 0004,1 / Biotopkomplex;	Am ausgebauten, maessig begruendigten Nienholtbach gelegener Gewässer-Hecken-Grünlandbereich, durch Rodung und Umbruch bereits gestört. Im Zentrum hakenfoermiger, ca. 200 m langer und bis 15 m breiter (Enten-)Weiler (be-	lokale Bedeutung / wertv. Heckenlandschaft / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Höhlenbrüter / Biotop mit hohem Entwicklungspotential / kulturhistorisch wertvoll;

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
035 Parklandschaft westlich "Wietberg"; 0003,4 / Biotopkomplex;	Kleiner Parklandschaftsbereich auf flachwelligen bis leicht geneigten Geschiebelehmablagerungen, bestehend aus Feldgehölz (durchgewachsener Eichen-Hainbuchenwald, guter Waldmantel im N u. S), Schlehen-Weissdornhecken z.T. mit Ueberhaeltern sowie Intensivgruenland.;	lokale Bedeutung / wertv. Parklandschaft / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter / wertvoll fuer Kleinsaeuger
036 Parklandschaft bei Hof "Hagedorn"; 0004,3 / Biotopkomplex;	Zergliederter Parklandschaftsbereich auf ebenen bis flachwelligen Geschiebelehmablagerungen. Hervorzuheben alte weg begleitende Kopfwaldreihen, regelmässig auf den Stock gesetzte Hecken, Hecken mit Ueberhaelter und degradierte Wallhecken sowie alte Weidenreihen. Gruenland intensiv beweidet, im N Ackerparzelle eingeschlossen.;	lokale Bedeutung / wertv. Parklandschaft / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter / wertvoll fuer Kleinsaeuger / hohe strukturelle Vielfalt / kulturhistorisch wertvoll;
037 Heckenlandschaft im "Ossenkamp"; 0004,8 / stark zergliederte Flaechen;	Strukturreicher Hecken-Gruenlandkomplex mit alten, dichten z.T. mehrreihigen Gehölzstrukturen (u.a. Wallhecke, Kopfwald). Im S halbschattiger Flachmulde (abgeernt) mit Hornblattsträuchern und Flutschwadeneiche. Wasser relativ sauber. Hecken im N und SO greifen in ackerbauartige Flaechen hinein. Unter Paragraph 20c-BNatSchG faellt die Teilflaechen: e) Stillgewaesser mit Verlandungsbereich	lokale Bedeutung / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / hohe strukturelle Vielfalt / wertv. Heckenlandschaft / wertv. Stillgewaesser / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Libellen / wertvoll fuer Kleinsaeuger;
038 Parklandschaft bei Hof "Hennenberg"; 0012,8 / Biotopkomplex;	Stark zergliederter Parklandschaftsbereich auf flachwelligen Geschiebelehmablagerungen. Eichen-Hainbuchengehölze mit relativ guter Waldmantelentwicklung, struktureiche Schlehen-Weissdorn-Hecken mit Ueberhaeltern (z.T. Altholz, Tolholz), verstreute Kopfbäume staeude, weg begleitende Eichenreihen, Obstwiesenfragmente, Intensivgruenland, randlich Entwässerungsgraben.;	lokale Bedeutung / wertv. Parklandschaft / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter / wertvoll fuer Greifvoegel kulturhistorisch wertvoll;
039		
040 Kleingewaesser-Gehölzbiotope bei "Isendorf"; 0001,8 / mehrere Einzelflaechen (2);	Hofnahe Kleingewaesser-Gehölzkomplexe mit folgenden Biotoptypen: - Graefte (W) mit Wasserlinsendecke und oertlichem Roehrichtsaum, Erlenufergehölz teils beschattet, Steil-Boeschungen - fast verlandeter Teich (O) mit Flachwätern, Roehricht und Weidengehölz - alte Obstbaumbestaeude - kleine Lindenallee - Buchen-Eichenfeldgehölz - Eichenbaumgruppe - Weideparzelle - Gartenbereich (Arrondierung).;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll fuer Amphibien wertvoll fuer Hoehlenbrueiter / wertvoll fuer Libellen / wertv. Stillgewaesser;
041 Allee am "Helmansberg"; 0002,6 / linienfoermiges Element;	Etwa 1050 m lange, geschlossene Birnenallee (max. d = 20-25 cm) mit eingestreuten Eichen (geringes, mittleres Baumholz) an einem Wirtschaftsweg als Vernetzungselement und Refugialbiotop in intensiv ackerbaulich genutzter Terrassenniederung.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / Vernetzungsb kulturhistorisch wertvoll / wertvoll fuer Insekten;
042 Laubwälder im "Angelfeld"; 0006,8 / mehrere Einzelflaechen (2);	Zwei isolierte Eichen-Hainbuchenfeldgehölze in ebener, geschielehmüberdeckter "Angel"-Niederung. Vielschichtiger Bestandsaufbau (geringes, mittleres, starkes Baumholz) mit lokal entwickelter Strauchschicht und teppichbildender Krautvegetation der artenarmen Gesellschaftsbildung mit viel Sauerklee. Im N kleine Fichtenparzelle eingeschlossen, im S Gruenlandbereich mit kleinem Obstbaumbestand angrenzend. Randlich Entwässerungsgraben. Schlechte Waldrandausbildung.;	lokale Bedeutung / naturnaher Wald / wertvoll fuer Hoehlenb wertvoll fuer Greifvoegel / hohe strukturelle Vielfalt;
043 Laubwald "Erlenkamp" noerdlich Toennishaueschen; 0013,0 / geschlossene Flaechen;	Am Nordrand der Siedlung "Toennishaueschen" gelegene Laubwaldparzelle, bestehend aus einem durch Aushagerung geschae digten Eichenhainwald (W) und einem unterholzreichen, naturnahen Eichen-Hainbuchenwald (O). Waldmantel meist fehlend, einige periodisch wasserfuehrende Graeben im Bestand. Im N von streckenweise naturnahen Bach (Angel) mit verlandetem Altarm durchflossen	lokale Bedeutung / naturnaher Wald / wertvoll fuer Hoehlenb wertvoll fuer Greifvoegel;
044 Hellbachaue noerdlich Vorhelm; 0004,8 / linienfoermiges Element;	Naturnaher fliessgewaesserabschnitt des Hellbaches auf ca. 2 km Laenge, eingetieft in Geschiebelehm- und Terrassenablagerungen. Im oberen Teil relativ dicht ausgebildetes Erlen-Obst-Ufergehölz in Vernetzung mit Glanzgrasroehricht und Kohlstellfluren. Nach Eintritt in den Waldbereich "Sundern" lueckiges bis lockeres, von Erlen- oder Eschen dominiertes Hartholzauwald-Gehölz mit anspruchsvoller, gut entwickelter Strauch-/Krautvegetation. Bach (3-5 m Breite) weitgehend unverbaut, leicht maeandrierend Abbruchkanten, Kolken und Schlammuferpartien, oertlich Sehlischeule. Markante Auenkante bis 1-2 m Hoehe. Wasser	lokale Bedeutung / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / naturnaher Bach / wertv. Bachaue / Flaechengroesse / Auenwald / hohe strukturelle Vielfalt / Biotop mit hohem Entwicklungspotential(Wasserqualitaet) / wertvoll fuer Libellen; RI Tierarten / Vernetzungsbiotop

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
045 Laubwälder im "Sudern" nördlich Vorhelm; 0062,5 / mehrere Einzelflächen (3);	Grosses, geschlossenes Waldgebiet, dessen Kernzone von einem älteren naturnahen, artenarmen bis mässig artenreichen Eichen-Hainbuchenwald mit grösstenteils geschlossener Krautschicht eingenommen wird. In der östlichen Hälfte wird der Eichenbestand durch einen ca. 100jährigen Eichen-Buchenwald mit nur noch lückiger Krautschicht ersetzt, in der der Adlerfarn grosse Herden bildet. Am Waldrand im N Eichenreihe mit Stark- und Altholz. Insgesamt dichtes, z.T. zugewachsenes Wegenetz. Waldmantel insgesamt mässig bis schlecht ausgebildet. Die Randbereiche des Waldgebietes werden von jüngeren Beständen aus Eiche, Buche, Esche, Pappel und Bergahorn gebildet. Auch grenzen noch kleinere Nadelholzflecken an. Durch den Wald fliesst der relativ naturnah ausgestattete Wellbach (Eigenbeschreibung).;	lokale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft naturnaher Wald / wertvoll fuer Hoehlenbrueter wertvoll fuer Greifvogel / Flaechengroesse;
046 Kleingehoeelze bei Hof "Muenstermann"; 0001,3 / Biotopkomplex;	Hofnaher Kleingehoeelzkomplex aus Hecke mit Ueberhaeltern, Kopfbaumbestand, Obstwiese und weiteren Baumgehoeelzen.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Kleins wertvoll fuer Insekten / kulturhistorisch wertvoll;
047 "Angel"-Aue oestlich Hof "Muenstermann"; 0000,8 / linienfoermiges Element;	Bachbegleitender Kleingewaesser-Gebueschkomplex auf ca. 380 m Laenge. Im NW bei Hochwasser ueberfluteter Altarm der "Angel" mit Weiden-Pappelulergehoeelz. Wasser getrieht, Ufer relativ steil ohne Verlandungsvegetation, ganzjaehrlich wasserfuehrend. Nach SO Fortsetzung eines dichten Gebueschstreifens der Weich- und Hartholzzone, zunehmend lueckiger mit kleinem Auentuempel. Hier Wasserlinsendecke. Bach selbst ausgebaut und begradigt. Unter Paragraph 20c-BNatSchG faellt die Teilflaeche e) Stillgewaesser mit Verlandungsbereich (F0).;	lokale Bedeutung / wertv. Stillgewaesser / wertvoll fuer Amphibien(pot.) / wertvoll fuer Singv.,...;
048 Waldgebiet "Brueckerholz" nördlich Haus Vorhelm; 0042,8 / geschlossene Flaeche;	Artenreicher Eichen-Hainbuchenwald auf (stau)fuechten Geschiebelehm- und Terrassenablagerungen. Vielschichtiger Bestand (Stark-/Altholz) mit lokaler Strauch- und gut entwickelter Krautvegetation. Rändlich kleinere Erlen-, Pappel- und Buchenparzellen, z.T. mit Eichen-Ueberhaeltern. Im Zentrum sich gabelnde, ca. 1 km lange, naturnahe Bachstrecken mit Mäuer- und Steiluferausbildung, ohne Ufergehoeelze. Gewaesser im Oberlauf sowie im weiteren Verlauf zeitweise austrocknend. Etwa 50 m hinter Waldaustritt Einmündung in eine Ufflut, die in einer mittleren Entfernung von ca. 70 m parallel zum westlichen Waldrand, getrennt durch Acker, verläuft. Im Süden kleiner Grünlandbereich mit alter, senkrecht zum Waldrand verlaufender Schleh Weisstornhecke. Nach Westen verläuft eine ca. 250 m lange, alte Eichenallee bis zu Haus Vorhelm. Im Wald eingeschlossen liegt eine ca. 2,5 ha grosse Ackerparzelle mit schlechter Waldrandausbildung. Unter Paragraph 20c-BNatSchG faellt die Teilflaeche d) naturnaher Bach (F1).;	regionale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft naturnaher Bach / naturnaher Wald / hohe strukturelle Vielfalt wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Greifvogel / wertvoll fuer Wasservogel(Eisvogel, pot.);
049 - entfällt -		
050 Graeften bei Haus Vorhelm; 0003,6 / Biotopkomplex;	Bis ca. 50 m breite Graeften mit zwei laenglichen, baumbestandenen Inseln im Haus Vorhelm. Die von zahlreichen Stockenten besiedelten Graeften umschliessen einen 1 ha grossen, am Schloss gelegenen und mit Buchen und Bergahornen durchsetzten Eichen-Hainbuchenwald. Am suedlichen Einlaufbereich aelterer Erlenbestand (mittleres, z.T. starkes Baumholz) ohne Bodenvegetation; offenbar aufgrund starker Wasserspiegelschwankungen Teiche ueberwiegend mit Steilufer, daher nur oertlich Roehrichtsaum.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Wasservogel wertvoll fuer Fledermaeuse(pot.) / wertv. Stillgewaesser kulturhistorisch wertvoll;
051 Kopfweiden am Ortsrand von "Vorhelm"; 0001,7 / mehrere Einzelflaechen (2);	Alte, z.T. pflegebeduerftige Kopfbaumbestaende am noerdlichen Ortsrand von Vorhelm, ueberwiegend in kleinere Grünlandbereiche mit Obstwiese, Hecke und Brache eingebunden. Eine alte Silberweidengruppe (3 Ex.) auf Kindingartengelände, alle Komplexe in Bachnaehe (Wellbach) oder an Entwässerungsgraben.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt wertvoll fuer Hoehlenbrueter / kulturhistorisch wertvoll;
052 Obstbaumreihe im "Schaerlinger Feld"; 0003,7 / linienfoermiges Element;	Landschaftsprägende, alte Birnbaumallee, die die ehemalige Bauerschaft "Vorhelm" mit dem Waldgebiet "Torkholz" entlang eines Wirtschaftsweges verbindet. Das ca. 1,8 km lange, geschlossene Landschaftselement enthaelt viel Stark- und hoehlenreiches Altholz. Im O kurzer Heckenabschnitt an einer Wegseite.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Insekten Vernetzungsbiotop / kulturhistorisch wertvoll;
053 Hecke im "Schaerlinger Feld"; 0000,2 / linienfoermiges Element;	Weitgehend geschlossene Heckenstruktur in trapezform als Refugialbiotop in intensiv genutzter Agrarlandschaft. Mehrreihiges Gehoeelz teilweise an ausgebauten Bachlauf, einige alte, hoehlenreiche Kopfeschen und -hainbuchen einne-	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Kleinsaeuger kulturhistorisch wertvoll;

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
054 Hecke suedwestlich Hof "Wibbelt"; 0001,2 / Linienförmiges Element;	Alte, dichte und mehrreihige Hecke mit Ueberhältern (z.T. höhlenreiche Kopfbäumen) in Hufeisenform, z.T. als Wallhecke ausgebildet. Im S Wiesenstreifen und kurzer Grabenabschnitt mit Maedessessflur;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Kleinsäuger / kulturhistorisch wertvoll;
055 "Torcksholt" oestlich Vorhelm; 0033,3 / mehrere Einzelflächen (2);	Naturnaher Eichen-Hainbuchenwaldkomplex auf einer Kalkmergelkuppe. Strauchschicht lokal gut entwickelt, Krautschicht meist dicht bis teppichbildend, maessig artenreich. Auf Verjüngungskegeln oertlich Eschenjungwuchs, verlichtete Eichenbestände z.T. vergrast. Kleine Schlagflächen mit Laubholzaufforstung (u.a. Buche). Im W kleiner Gruenlandbereich mit Obstbestand angrenzend, hier auch guter Waldmantel mit Hasel und Kopfbainbuche auf Erdwall. Im S kleine Pappel-Eichenparzelle. Angrenzend Pappel-Fichtenbestände sowie juengere Laubholzparzellen (Buche, Eiche, Hainbuche).;	lokale Bedeutung / RL Tierarten / naturnaher Wald / wertvoll fuer Greifvogel / wertvoll fuer Höhlenbrüter / kulturhistorisch wertvoll; / flächengroesse
056 Parklandschaft noerdlich Hof "Roetering"; 0016,0 / mehrere Teilflächen (2);	Zwischen Hellbachniederung und "Torcksholt" gelegener, durch Ackerflächen unterbrochener Parklandschaftsbereich auf leicht bis maessig nach S abfallenden Geschiebelehn-/Kreidemergelhängen. Neben alten Baumgehölzen und Kopfbäumen, dichten, vernetzten (Wall-)Heckenabschnitten und gliedernden Obstwiesen im intensivgruenland kleine Obstbaumallee am Hohlweg, alten (Kopf-)Weiden und Eschen an Graben mit Stillwassercharakter und Teichanlage (fischereiliche Nutzung). Gruenland z.T. neu eingesaet. Angrenzender Hellbach ausgehau und begradigt.;	lokale Bedeutung / RL Tierarten / hohe strukturelle Vielfalt / wertv. Parklandschaft / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Kleinsäuger / wertvoll fuer Insekten / kulturhistorisch wertvoll;
057 Bahnboeschung suedlich Hof "Roetering"; 0000,5 / Linienförmiges Element;	Maermebegünstigte Bahnboeschung in Einschnittslage mit artenreichem Schleen-Weissdörgebuesch auf ca. 600 m Laenge.;	lokale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / wertvoll fuer Singvogel / wertvoll fuer Kleinsäuger / wertvoll fuer Insekten / Vernetzungsbiotop;
058 Obstbaumreihen noerdlich Bahnhof "Vorhelm"; 0000,4 / mehrere Einzelflächen (2);	Eine Siedlungsrandstrasse begleitende, aeltere Obstbestände (Birne, Apfel), als Allee bzw. einseitige Baumreihe ausgebildet. Angrenzend Gaerten und Agrarflur.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Höhlenbrüter (pot.) / wertvoll fuer Insekten / kulturhistorisch wertvoll;
059 Kopfbäumebestände bei "Hilgenfeld"; 0000,3 / Linienförmiges Element;	Gepflegte, z.T. höhlenreiche Kopfbäume (Weide, Eiche) am Rande einer schmalen Gruenlandparzelle und einer Ackerfläche an der K 42.;	lokale Bedeutung / wertvoll fuer Höhlenbrüter / kulturhistorisch wertvoll;
060 Obstwiesen bei "Bergeckel"; 0012,2 / mehrere Einzelflächen (3);	Hofnaher Obstwiesengruenland um das Dorf "Bergeckel" und bei Hilgenfeld in Vernetzung mit alten, z.T. pflegebeduerftigen Kopfbäumen (höhlenreich), Baumreihen, -gruppen, Hecken (z.T. Schnitthecken) und kleines Feldgehölz mit Teich (Steilufer, beschattet). Gruenland wird intensiv bewaldet, oertlich ruderaler Glatthaferwiese.;	lokale Bedeutung / wertv. Heckenlandschaft / hohe strukturelle Vielfalt / wertv. Gruenlandfläche / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Kleinsäuger / wertvoll fuer Insekten / kulturhistorisch wertvoll;
061 Hecken-Gruenlandkomplex suedlich "Vorhelm"; 0001,9 / geschlossene Fläche;	Von alter Hecke (Ueberhälter) umschlossene Gruenlandparzelle im intensiv genutzter Agrarlandschaft, begleitend Entwässerungsgraben.;	lokale Bedeutung / wertv. Gruenlandfläche / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Kleinsäuger;
062 Parklandschaft bei "Bergeckel"; 0020,6 / mehrere Einzelflächen (2);	Mit Laubwald- und Kleingehölzbiotopen angereicherte und vernetzte Gruenlandbereiche auf ebenen und leicht bis maessig nach NW abfallenden Kreidemergel-/Geschiebelehnablagern. Im S und O naturnaher Buchen- und Eichenbestände des Eichen-Hainbuchenwaldes mit lückiger zum Waldmeister-Buchenwald, Strauchschicht maessig bis fehlend, Krautschicht lokal bis gut entwickelt, Waldmantel nur oertlich gut. Im K mehrere Haldenkoerper mit dichter Gehölz-/Gebueschvegetation, neben bodensaetigen Arten auch Pappel, Fichte, Grauerle und Baumhasel, z.T. lauenreich (Waldrebe). Angrenzendes Gruenland mit dichten, mehrreihigen Hecken (Feldulme), aelteren Baumgruppen, kleineren Obstwiesen und höhlenreichen Kopfbäumen durchsetzt. Kleiner Flachteufel, beschattet, einige, zeitweise wasserfuehrende Graeben, kleiner Wildacker.;	lokale Bedeutung / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / wertv. Parklandschaft / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Höhlenbrüter / wertvoll fuer Kleinsäuger / wertvoll fuer Greifvogel / naturnaher Wald / kulturhistorisch wertvoll / wertv. Gruenlandfläche; / wertv. Stillgewaesser RL Pflanzenarten
063 Kopfbäumebestände noerdlich Hof "Koesters"; 0001,8 / geschlossene Fläche;	Alte Kopfbäumebestände (höhlenreich) und kleinere Heckenabschnitte im hofnahen Intensivgruenland. An der Strasse Junge Eichenreihe.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertv. Gruenlandfläche / wertvoll fuer Höhlenbrüter;
064 Gebuesche noerdlich des Stadtwaldes; 0001,0 / mehrere Einzelflächen (2);	Zwei isoliert im intensiver Agrarflur auf Waldmaterial stockende Dornengebuesche. Hoher Strauchdeckungsgrad in Vernetzung mit nitrophilen Stauden und Graesern. Gehölz im SO an periodisch wasserfuehrenden Graeben mit schuetzenswerter Hecke (u.a. Feldulme).;	lokale Bedeutung / wertvoll fuer Singvogel / wertvoll fuer Kleinsäuger / RL Pflanzenarten;

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
066 Stadtwald mit "Langsteich"; 0036,1 / geschlossene Fläche;	Geschlossener, parkartiger Mischwald auf leicht nach SW abfallenden Kreidemergelrücken. Heterogene z.T. kleinpärzellierte Laub-Madelholzbestände aus vielfach nicht bodenständigen Gehölzarten und jüngeren Altersstufen. Vielfach Entwässerungsgräben im Wald und am Waldrand. Aufgrund stadtnaher Lage dichtes Wegenetz sowie grössere Spiel-, Rasen- und Wasserflächen, z.T. mit (naturnäherer) Wasserpflanzen- und Roehrichtentwicklung. Am Langsteich beidseitig markante Lindenallee. Waldrand schlecht entwickelt.	lokale Bedeutung / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Libellen / flächengrösse / Biotop mit hohem Entwicklungspotential;
067 Parklandschaft westlich Hof "Brinkkoetter"; 0002,4 / Biotopkomplex;	Kleiner Parklandschaftsbereich auf leicht nach S abfallenden Geschiebelehmablagerungen. Naturnahes Eichen-Hainbuchenfeldgehöetz mit Tendenz zum Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwald. Hoehngestuftter Bestand mit maessig bis gut entwickelter Strauch- und Krautvegetation. Angrenzend Intensivweide mit aellere Eichengehölzen, nach N Fortsetzung einer z.T. lueckigen und degradierten Hailhecke mit einzelnen Kopfbäumen.	lokale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / Vernetzungsbiotop / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueter wertvoll fuer Kleinsaeuger / kulturhistorisch wertvoll; naturnaher Wald
068 Feldgehöetz nordwestlich Hof "Brinkkoetter"; 0003,4 / geschlossene Fläche;	Artenreiche Eichen-Hainbuchenwaldparzelle an leicht nach Sueden geneigtem Geschiebelehmhang. Vielschichtiger Bestandsaufbau (max. d = 70 cm) mit lokal entwickelter Strauch- und gut ausgebildeter Krautvegetation (u.a. Christophskraut). Guter Waldmantel im W, hier und im N zur Strasse (K 42) kleiner Erdwall. Im N kleine Pappel-parzelle ausgegrenzt. Umfeld mit starken Intensivierungstendenzen (Grünlandumbruch).	lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft (Altholz) gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Greifvoegel;
069 Bahneinschnitt noerdlich "Hosenberg"; 0001,5 / mehrere Einzelflächen (2);	Gegeneberliegende Bahneinschnittsbeschungen mit dichter Gebueschvegetation auf ca. 1200 m laenge. Unterschiedliche Kleinklimate aufgrund verschiedener Expositionen (SO/	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / wertvoll fuer Kleins wertvoll fuer Singvoegel;
070 Feldgehöetz westlich des Kalkwerkes; 0001,3 / geschlossene Fläche;	Naturnaher Eichen-Hainbuchenrestwaldbestände auf Geschiebelehmkuhle. Ehemaliger durchgevuenschener Mittelwald mit Hainbuchendominanz (geringes, mittleres Baumholz), vereinzelt hoehlenreicher Kopfbaum. Strauch- und Krautschicht maessig artenreich mit Tendenz zum Waldmeister-Buchenwald. Eschen und Pappeln beigemischt.	lokale Bedeutung / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Greifvoegel;
071 Feldgehöetz am Bahnhof "Vorhelm"; 0004,5 / geschlossene Fläche;	Naturnaher Eichen-Hainbuchenwaldparzelle auf ebenen bis schwach geneigten, staunmaessegepraegten Geschiebelehmablagerungen am W-Rand eines groesseren Hecken-Grünlandkomplexes. Vielstufiger Bestandsaufbau (Starkholz bis d = 60 cm) mit Eichen-, Eschen- und Ahornnaturverjuengung sowie gut entwickelter, artenreicher Strauch- und Krautvegetation. Waldrand maessig, im W und O mit z.T. pflegebeduerftigen Kopfhainbuchen (teilweise auf Erdwall) ausgebildet.	lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Greifvoegel;
072 Grünlandbereich bei Hof "Vinkenwald"; 0061,5 / mehrere Einzelflächen (2);	Grossflächiger Hecken-Grünlandkomplex auf leicht nach NW abfallenden Geschiebelehm/Kreidemergelablagerungen um den Gutshof Vinkenwald. Meist aellere und mehrreihige Heckenstrukturen mit viel Edellaubholz und Schlehen. Weissdorngebuesch, haefig Eichen-Weberhaeller. Hoehlenreiche Kopfhainbuchen auf Erdwall und Obstbaeume elngestreut, im SW zahlreich Feldulme (Strauchhecke). Im N und in Hofnaehe aellere Baumgruppen/-reihen, an Hegen auch Juengere Baumreihen, z.T. mit Alleecharakter. Zwei grabenartig ausgebaute Wiesenbarache mit ganzjaehriger Wasserfuehrung, z.T. Roehrichtsaum sowie zwei bedeutungslose teiche. Im S kleine Fichtenaufforstung. Am Hof kleiner Obstbestand und Wiesenbrache. Grünland mehr oder weniger intensiv von Pferden beweidet. Im O groesserer Madel-Laubmischwald, im W naturnaher Laubwald und Feldgehölze, sonst Acker angrenzend.	lokale Bedeutung / RI Pflanzenarten / wertv. Heckenlandschaft wertv. Grünlandfläche / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Kleinsaeuger flächengrösse / kulturhistorisch wertvoll;
073 NSG "Am Vinkenwald/Dueppe"; 0009,0 / mehrere Einzelflächen (2);	Offengelassene Kalkabgrabung mit Kagerassenvorkommen und Orchideen. Stark verbuschende, wellige Sohle, im zentralen Teil mit wechselseitlichen Mulden (Kalksumpfe) und Kuempelbildung (hier Dominanz von Juncus spec. und Carex spec.). Weite Bereiche mit 2 - 4 m hohem, locker aufkommendem Gebuesch bedeckt, daher kaum noch offener Boden vorhanden. Der vorhandene Halbtrockenrasen ist grasreich und niedrigwuechsig. An den Boeschungen feidgehölztaehnlicher Gehölzstreifen. Oberhalb im W wertvoller Eichen-Hainbuchenwald und alte Kopfhainbuchen auf Erdwall. Juengere Ahornforste zur Arrondierung aufgenommen. Neben Gruenspechtvorkommen (Eichenwald) wertvolle Amphibien-,	regionale Bedeutung / RI Pflanzenarten / Reg. RI Pflanzenarten RI Tierarten / gefährdete Pflanzengesellschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertv. Stillgewaesser / Moor Trockenrasen / wertv. kuenstl. Gesteinsbiotop / Sumpf wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Libellen / wertvoll fuer Reptilien / wertvoll fuer Schmetterlinge;

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
074 Mischwald "Die Dueppe"; 0037,8 / mehrere Einzelflaechen (3);	Groesserer Laub-Madelnischwaldkomplex mit ringförmigen naturnahen Eichen-Hainbuchenrestwaldflaechen als Ergaenzungs- und Suflerbiotop fuer eine naturschutzwertige Kalkabgrabung im Norden. Kleinraemiges Bestandsmosaik aus Fichten-, Pappel-, Eichen-, Buchen-, Ahornparzellen mit weiteren beteiligten Baumarten auf staunungsgepraegten Kalkmergel-/Geschiebelehmablagerungen. Verbreitet Kahlschlag- und Aufforstungsflaechen. Am westlichen Waldrand alte (Kopf-)Hainbuchenbestaende auf insgesamt 1.700 m langen Erdaufschluecken. Im Suedwesten unbefestigter Weg mit laengerfristig wassergesuellten Wagenspuren.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Greifvoegel / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter wertvoll fuer Kleinsaeuger / kulturhistorisch wertvoll / wertv. Stillgewaesser / Biotopkomplex gut ausgebildet / Flaechengroesse;
075 Laubwald nordoestlich Hof "Grosse-Kleimann"; 0002,7 / mehrere Einzelflaechen (2);	Naturnahe Eichen-Hainbuchenwaldparzelle auf leicht nach S geneigter Kreidemergelhangzone. Artenreiche, gut entwickelte Krautvegetation. Strauchschicht nur am Waldrand ausgebildet. Oertlich Eschenjungwaechse. Angrenzend Eschen-Pappelaufforstung, Rueckplatz und Luempelnueanlage (Steilfluer).;	lokale Bedeutung / naturnaher Wald / wertvoll fuer Greifvoegel; wertvoll fuer Hoehlenbrueiter
076 Feldgehoeiz suedwestlich Hof "Vinkenwald"; 0001,3 / geschlossene Flaechen;	Durchgewachsenes Eichenmiedwald auf leicht nach NW geneigtem Geschiebelehmhang. Beigemischte Buche, am Waldrand einige Kopfhainbuchen und Schlehen-Weissdorngebuesch. Strauch- und Krautvegetation nur schwach entwickelt. Im Zentrum keilfoermige Pappelparzelle. Im O groesserer Hecken-Gruenlandkomplex angrenzend, sonst Acker.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter / wertvoll fuer Kleinsaeuger kulturhistorisch wertvoll;
077 Laubgehoeiz westlich Hof "Grosse Kleimann"; 0003,1 / mehrere Einzelflaechen (4);	Auf Kalkmergel-/Geschiebelehmruucken und -hangzone gelegener Gehoeizkomplex in intensiv genutzter Agrarlandschaft. Eichen-Hainbuchenbestaende mit Buchen- und Eschenbeteiligung spaerlicher Strauchschicht und artenreicher, dichter Krautvegetation des Eichen-Hainbuchenwaldes sowie des (pot.) Waldmeister-Buchenwaldes. Gueter Bestandsaufbau von Stangenholz bis Starkholz, z.T. Altholz, Waldmaente meist schlecht entwickelt. Zahlreiche Mergelkuhlen im Bestand. Im O wertvolle alte Kopfbauhecke aus Edellaubhoelzern und Schlehen-Weissdorngebuesch. Im NW Fichten-Pappelforste angrenzend, sonst Acker.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter wertvoll fuer Kleinsaeuger / kulturhistorisch wertvoll;
078 Kopfbauhecken oestlich "Bosenberg"; 0000,3 / mehrere Einzelflaechen (2);	In Seitentaellen an ausgebautem Bach und auf Hoehenruucken stockende, ca. 180 m (N) und 550 m lange (S) Kopfbauhecken aus Edellaubhoelzern (mittleres, starkes Baumholz, z.T. Rotholz) und Eiche mit Schlehen-Weissdorngebuesch. Suedlicher Bestand lueckig als niedrige Wallhecke ausgebildet. Isoliert in intensiver Agrarlandschaft, z.T. schutzwuerdige Kleingehoeizbiotope benachbart.;	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / kulturhistorisch wertvoll; wertvoll fuer Hoehlenbrueiter
079 Flurgehoeiz suedwestlich "Bosenberg"; 0000,3 / linienfoermiges Element;	Den Bosenberg im SW umschliessende Birkenreihe (d 20-25cm) und mehrreihige, dichte Hecke aus Holunder-Salweidengebuesch. Begleitend ausgebaute Bachlauf und Entwasserungsgraben. Angrenzend Gewerbebaue und intensive Agrarlandschaft.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Greifvoegel(Ansitz) / wertvoll fuer Kleins
080 Laubwald suedwestlich "Bosenberg"; 0003,0 / geschlossene Flaechen;	Eichenhochwaldpartielle am Rande eines Gewerbegebietes auf leicht nach NW einfallendem Kalkmergel-/Geschiebelehmhang. Oertlich Eschen und Pappel eingestreut, z.T. durch Walddrebe erstickt. Gut entwickelte Strauch- und Krautvegetation des (artenreichen) Eichen-Hainbuchenwaldes. Im N Aufflichtungen mit Brombeer-Reitgrasunterwuchs.;	lokale Bedeutung / naturnaher Wald / wertvoll fuer Greifv wertvoll fuer Hoehlenbrueiter;
081 Feldgehoeiz am "Harntheisberg"; 0001,6 / geschlossene Flaechen;	Kleingehoeizkomplex in intensiv genutzter Agrarlandschaft auf Kalkmergel-/Geschiebelehmruucken. Dominant Eichen-Hainbuchenfeldgehoeiz mit gestoerten, maessig artenreichem Unterwuchs. Oertlich Madelholz beigemischt. Im N gute Haldrandausbildung (Schlehen-Weissdorngebuesch), im NO aeltere, z.T. abgestorbene Kopfhainbuchen. Im S Haselgebuesch und Eichenbestand. Vernetzung durch alte Kopfbauhecke im O.;	lokale Bedeutung / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter / wertvoll fuer Kleinsaeuger / kulturhistorisch wertvoll;
082 Laubmischwald bei "Harntheis Berg"; 0011,5 / mehrere Einzelflaechen (4);	Auf staufeuchten Geschiebelehnen und grundfeuchten Niederungswaenden der Ofitalung stockende Laubmischwaldbestaende beidselts des ausgebauten Bachlaufes. Im N offenbar durch Grundwassersenkung gestoerte Eichenbestaende mit Holunder-Brombeerunterwuchs und spaerlicher Krautvegetation. Im S maessig artenreiche Eichen-Hainbuchenbestaende und kleiner Erlen-Eschenbestand sowie groessere Pappelforste und Fichtenparzelle, oertlich Schlagflur. Bach wird von Kohldistelfluren gesaumt, oertlich Hasel-/Weissdorngebuesch (W). Entwasserungsgraben im Wald und an Bestandsraendern.;	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / wertvoll fuer Greifv wertvoll fuer Hoehlenbrueiter;
083 Gruenlandbereich bei Hof "Horntheisberg";	Durch Kleingehoeize gegliederter hofnaher Gruenlandbereich an der R 59. Am Geländekante im O dichte, niedrige Unterwuchszone.	lokale Bedeutung / wertv. Gruenlandflaechen /

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
084 Tuempel suedlich Hof "Stratmann"; 0000,1 / Kleinstflaeche;	Am Wegkreuzung im Bereich eines Hald-Ackerkomplexes gelegener, vegetationsreicher Tuempel. Das im Durchmesser ca. 5-10 m grosse Gewaesser weist offenbar starke Wasserschwankungen auf (Staunaeisse). z.Zt. der Aufnahme (Fruehherbst) tiefster Wasserstand bei ca. 40 cm. Dominant Brunnenkresseruehrlicht, ferner Wasserlinsendecke und Flutschwadenbestand, relativ flache Ufer. Randlich Ufergehoeelz aus Pappel und lockerer Strauchschicht. Die gesamte flaeche faellt unter Paragraph 20c-BNatSchG als e) Stillgewaesser mit Verhandlungsbereich.	lokale Bedeutung / gefoehrdete Pflanzengesellschaft / wertv. Stillgewaesser / Biotop mit hohem Entwicklungspot wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Libellen;
085 Feldgehoeelze suedlich Hof "Stratmann"; 0005,2 / mehrere Einzelflaechen (2);	Naturnahe, farnreiche Restwaldflaechen in intensiv genutzter Agrarlandschaft auf ebenen bis leicht geneigten, z.T. staufeuchten Flugsand- und Geschiebeablagerungen. In der starkholzreichen Baumschicht neben Eiche (max. d = 60 cm) vereinzelt Buchenaltholz (max. d = 120 cm). Strauchschicht maessig bis schwach entwickelt, Krautschicht lueckig bis dicht, (maessig) artenreich, oertlich Vorkommen von Adlerfarn (uebergang zu Buchen-Eichenwald). Suedlicher Bestand z.T. intensiv forstlich gepflegt, ansonsten viel Totholz am Boden. Am S-Rand alte durchgewachsene Kopf-Hainbuche. Waldrand meist schlecht ausgebildet, angrenzende Waldbereiche wurden z.T. in Maisacker umgewandelt. Im NW abgestellte, schrottreife Fahrzeuge und Geraete der landwirtschaftlichen Nutzung.	lokale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / hohe strukturelle Vielfalt / naturnaher Wald / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Greifvoegel;
086 Parklandschaft am "Quackenberg"; 0008,1 / mehrere Einzelflaechen (2)	Wald-Kleingehoeelz-Gruenlandkomplex auf ueberwiegend staufeuchten Kalkmergel-Geschiebeablagerungen. Laubwald durch intensive forstliche Nutzung gepraeagt, vorherrschend Pappelforst, im W auf Bruchweltsandort, durch angrenzenden Bach (ausgebaut) nur schwach entwaessert. Sonst artenreicher Eichen-Hainbuchenwald, z.T. eschenreich, im O kleiner, hufeisenformiger Bestand mit Laubholzaufforstung. Verbreitet gute Waldrandausbildung, z.T. mit Kopfbaeumen insbesondere nach S zu ruderalisierter Gruenlandbrache. Hofnah extensiv genutzte oder brachgefallene Obstbauesparzellen mit einzelnen hoehlenreichen Exemplaren. Am Weg Junge Hecke. Hier und am SO-Rand Entwaeerungsgraben und ausgebauter Bachlauf.	lokale Bedeutung / RI Tierarten / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt / wertv. Gruenlandflaeche / wertvoll fuer Greifvoegel / wertvoll fuer Insekten / wertvoll fuer Kleinsaeuger / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / kulturhistorisch wertvoll;
087 Gruenlandbereich bei Hof "Bruland"; 0003,1 / geschlossene flaeche;	Hofnahes Intensivgruenland (u.a. Schweineweide) mit gliedernden Hecken, Kopf- und Obstbaumbestaenden, sowie Baumgruppen. Ein ehemaliger Teich wurde verkippt.	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertv. Gruenlandflaeche;
088 - entfaellt -		
089 Kopfeiden westlich Hof "Tellegay"; 0000,1 / linienfoermiges Element;	Etwa 100 m lange, pflegebeduerftige Kopfbaumreihe mit hoehlenreichen Exemplaren. Zwischenstaendige Strauchgruppen;	lokale Bedeutung / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / kulturhistorisch wertvoll;
090 - entfaellt -		
091 Parklandschaft suedwestlich "Haus Pustekrey"; 0020,5 / mehrere Einzelflaechen (2);	Madel-Laubmischwald mit ungebenden, strukturellem Intensivgruenland auf ebenen bis flachwelligen Geschiebeablagerungen. Naturnaher, unterholz- und krautreicher Eichen-Hainbuchenwald, oertlich Buche und Fichte beigemischt. Am O-Rand Fichtenforst, kleinflaechig Pappelforst. Zahlreiche Entwaeerungsgraben im Wald. Waldrand im SW gut ausgebildet. Angrenzend Glatthaferwiese, Weidelgraswiese und Heuansaat, durch aeltere Eichenbaumreihen, Hecke mit Ueberhaelkern und Vogelschutzgehoeelz (Gebuesch) gegliedert.	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll fuer Greifvoegel wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Kleinsaeuger;

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
092 Grüenlandbereich bei Hof "Schomaker"; 0007,5 / mehrere Einzelflächen (3);	Strukturreicher Grüenlandbereich auf staumassengeprägten Geschiebelehmablagerungen. Schlehen-Weissdornhecken, alte Baumreihen und Kopfbaubestände gliedern intensiv genutztes Heide- und Wiesengrünland. Im N ruckgebaute Zechenbahntrasse mit niederdalartigen, dichten Eschen-Ahornbeständen. Zwei in der Grundkarte eingetragene Viehtränken wurden mittlerweile beseitigt. Grösserer Teil des Biotopkomplexes setzt sich auf Beckumer Stadtgebiet fort.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertv. Grüenlandfläche / wertvoll fuer Höhlenbrüeter Vernetzungsbiotop / kulturhistorisch wertvoll;
093 Laubgehölze südlich Hof "Schomaker"; 0004,6 / mehrere Einzelflächen (2);	Zwei naturnahe Restwaldflächen in intensiver Feldflur bzw. am Rande eines grösseren Hecken-Grüenlandkomplexes auf ebenen, staufuchten Geschiebelehmablagerungen. Unter Eichen- und Eschenschirm (lokal Pappel beigemischt) jeweils gut entwickelte Strauch- und Krautvegetation des artenreichen Eichen-Hainbuchenwaldes, durch randliche Intensivnutzung bedingt Eindringen von Störungszeigern (Brennnessel).;	lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / wertvoll fuer Greifvogel Biotopkomplex gut ausgebildet;
094 Laubwald nordöstlich Hof "Schulze Tenkhoff"; 0003,8 / geschlossene Fläche;	Laub-Madelmischwald mit Kleingehölz- und Kleingewässerbiotopen auf Kalkmergel-/Geschiebelehmplateau. An ausgebautem, periodisch wasserführendem Bach naturnaher Eichen-Hainbuchenwald mit Edellaubhölzern, mässig entwickelter Strauchschicht sowie artenreicher, deckender Krautvegetation. Örtlich Eschenbestand mit beigemischter Pappel und Buche, im S grössere Pappel- und Fichtenparzellen. Am Waldrand (0) alter, pflegebedürftiger Kopfbauwald mit Esche und Feldahorn. Jenseits des Baches (Beckum) zwei offenbar ganzjährig wasserführende Flachtümpel mit Unterwasservegetation, Wasserlinsendecke und ausgedehntem Flutschwadenroehricht sowie Libellenvorkommen. Unter Paragraph 20c-BNatSchG fällt die Teilfläche e) Stillgewässer mit Verlandungsbereich (F0).;	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / wertv. Stillgewässer wertvoll fuer Höhlenbrüeter / wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Libellen / kulturhistorisch wertvoll;
095 NSG "Grenzachtal"; 0009,1 / mehrere Einzelflächen (7);	Etwa 1,1 km langer Talabschnitt des Grenzaches mit angrenzenden Au- und Laubwaldbeständen. Bach am NW-Rand eines grösseren Madel-Laubmischwaldkomplexes weitgehend unverbaut, mäandrierend, mässig bis stark in die Aue v. anstehenden Kreideablagerungen eingelieft. Im Oberlauf begleitend Edellaubgehölze als Gebüsch-/Vorwaldgesellschaft des Eichen-Hainbuchenwaldes, bachabwärts Erlen-Eschenauwald mit zunehmendem Deckungsgrad, auffallend hoher Artenreichtum der hygrophilen Krautschicht mit Orchideenvorkommen (Grosses Zweiblatt). Am Weg im SW Bach oberhalb und unterhalb ausgebaut, Quellbereich ca. 500 m östlich A 2. Angrenzend, z.T. bis in die Bachau vordringend, artenreiche Eichen-Hainbuchenbestände auf potentiell Buchenstandort. Infolge Verlichtung und Uebernutzung unterholzreicher Bestandsaufbau, in der gut entwickelten Bodenvegetation u.a. Vorkommen von Christophskraut. Auf sickerfeuchten Standorten örtlich Eschenbestände, am Rande eines Pappelforstes Parzelle mit reichem Orchideenvorkommen. Hoher Pappelanteil im derzeitigen NSG mit ähnlichem Unterwuchs wie in den Eichenbeständen. Kleiner Teich (periodisch) mit Wasserlinsendecke, randlich bruchwaldartiger Erlen-Pappelbestand. Ackeranteil umfasst einen 5 m bzw. 10 m breiten Pufferstreifen im Unter- bzw. Oberlauf. Unter Paragraph 20c-BNatSchG fallen die Teilflächen d) naturnaher Bach Auwald (AC, AN).;	regionale Bedeutung / RL Pflanzenarten / gefährdete Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / Auenwald / wertvoll fuer Wasserinsekten / wertvoll fuer Singvogel / biogeographische Bedeutung / geowissenschaftliches Objekt; Reg.RL Pflanzenarten naturnaher Bach
NSG, Erweiterungsfläche; 0002,3 / mehrere Einzelflächen (7);	Naturnaher laubhohwald auf SW-exponiertem Kalkmergel-/Geschiebelehm am Nordrand des Ventruper Waldes. Hoher gelegener Bereich (Rendzina) mit anspruchsvoller Buchenwaldgesellschaft bestanden, im SW älterer Eichen-Eschenbestand mit beigemischter Buche, sonst ähnliches Arteninventar wie voriger Bestand. Strauchschicht insgesamt nur mässig, Krautvegetation lückig bis teppichbildend entwickelt, viel Starkholz und Totholz im Bestand. Wegen der starken Ruckgangstendenz derartiger Waldtypen sollte die Parzelle in das westlich angrenzende NSG "Grenzachtal" einbezogen werden.;	lokale Bedeutung / wertvoll fuer Greifvogel / wertvoll fuer Höhlenbrüeter / naturnaher Wald;
097 Hecke südlich Hof "Schulze-Tenkhoff"; 0000,3 / linienförmiges Element;	An markanter Gelaendekante (SW-exponiert) stockende, dichte Hecke ohne Ueberhälter, im N als lückiger Mantel einen bis 1,5 m tiefen Hohlweg begleitend. Vorgelagerter Saum aus nitrophilen Hochstauden und Zaunwindenschleiergesellschaft.;	lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft / kulturhistorisch wertvoll / wertvoll fuer Kleinsäuger wertvoll fuer Reptilien;

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
098 Grenzbach südlich Hof "Schulze Tenkhoff"; 0002,1 / mehrere Einzelflächen (8);	Etwa 850 m langer, ueberwiegend ausgebauter Abschnitt des Grenzbaehes unterhalb des bestehenden MSG "Grenzbaeh-tal". Der in regenarmen Sommern zeitweise trockenfallende Bach weist in seinen begruendigten Strecken dichte Roehricht- und Hochstaudenvegetation auf, ist im Bereich eines Pappelforstes noch frei maeandrierend mit lueckigen Erlen-Eschenufergehoeelz. Hier auch begleitende Wiesenparzelle. Angrenzend meist Acker (W), z.T. bis in die Bachaue vordringend sowie Mischwald und Gruenland (O). Unterhalb in eine groessere Teichanlage muedend;	lokale Bedeutung / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / wertvoll fuer Libellen / Vernetzungsbiotop / Biotop mit hohem Entwicklungspotential / naturnaher Bach;
099 Ventruper Wald; 0019,8 / mehrere Einzelflaechen (7);	Artenreiche, naturnahe Eichen-Hainbuchenwaldbestaende auf staufeuchten Kalkmergel-/Geschiebelehmablagerungen, durch dichtes Gewaessernetz (Bachlaeufer, Graeben) entwaesert. Gut entwickelte Strauch- und Krautvegetation mit floristischen Besonderheiten (Maerzenbecher, gruene Wieswurz), in der gestuften Baumschicht Eiche (Starkholz), viel Hainbueche, truppweise Esche, in vernaesssten Lagen auch dominant. Eingeschlossen bzw. randlich juengere bis mittelalte Pappel- und Fichtenforste. Baechen (z.B. Grenzbach) auf weiten Strecken naturnah, maeandrierend und mit Steilufern. Hartholz- aue weitgehend fehlend, haeufig Wurzelunterspuelungen (Eiche, Bueche). An Stadtgrenze Ahlen/Lippetal neu angelegter Fischteich ohne Bedeutung. Eingestreut zahlreiche kleinere, weitgehend vegetationslose Flachtuempel. Dichtes Forstwegenetz, z.T. Trampelpfade. Starke Tendenz zur Umwandlung in Fichten- und Pappelforste. Im NW Wiesenparzelle mit lueckiger Hecke einbezogen. Biotop setzt sich auf Soester Gebiet (Gde. Lippetal) grossflaechig fort. Unter Paragraph 20c-BNatSchG faellt die Teilflaechen d) naturnaher Bach (FW);	regionale Bedeutung / naturnaher Wald / 31 Pflanzentypen / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / biogeographische Bedeutung (L. verum, H. viridis) / wertv. Stillgewaesser / naturnaher Bach / flaechengroesse wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Graefvoegel / wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Eisvoegel;
100 Gegliedelter Gruenlandbereich am "Henneberg"; 0004,0 / geschlossene Flaeche;	Hecken-Obstbaum-Gruenlandkomplex an maessig bis stark geneigten, suexponierten Kalkmergelhang, ehemals typische Kalkflora (u.a. Dt. Enzian). Stark geduengte Weidelgrasweide nach 0 infolge abnehmender Heideintensitaet in Glatthaferwiese (ohne Krocknisträger) uebergehend. Im W Obstbestaende, z.T. Stark- und Altholz, im O am Weg artenreiche, dichte Gehoeelzstreifen;	lokale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / wertv. Gruenlandflaechen / hohe strukturelle Vielfalt / Biotop mit hohem Entwicklungspotential / wertvoll fuer Insekten / wertvoll fuer Reptilien / wertvoll fuer Hoehlenbrueter;
101 Feldgehoeelz westlich Hof "Huechter"; 0001,9 / geschlossene Flaeche;	Ahornfeldgehoeelz mit artenreicher Gebueschsukszession auf Kalk-/Geschiebelehmruucken. Krautschicht fehlend bzw. gestoert. Randlich bis 6 m tiefe Mergelkohlen, die mit Muell, Schutt und organischen Abfallstoffen verkippt werden. Im S Waldbrand durch Maisanbau angeschnitten. Zentraler Erschliessungsweg;	lokale Bedeutung / hohe Artenvielfalt / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / wertvoll fuer Singv. / wertvoll fuer Kleinsauger;
102 Parklandschaft noerdlich "Ostdolberg"; 0005,9 / Biotopkomplex;	Gegliedelter Gruenlandbereich mit Parklandschaftscharakter im Niederungsgebiet. Durch Wirtschaftsweg getrennte Eichen-(Eschen)feldgehoeelze mit Starkholz und ca. 80 m langen Abschnitt eines maeandrierenden Bachlaufes, im weiteren Verlauf verrohrt bzw. ausgebaut. Hier weiterer Feldgehoeelzstreifen mit Modelholz. Gruenland intensiv beweidet, oertlich Nasswiese (bei angrenzendem Fischteich). Randlich juengere und aeltere Baumreihen -gruppen sowie kleine Heckenabschnitte, am Bach und Weg alte Kopfbauernreihen. Im W Zechenbahn angrenzend. Unter Paragraph 20c-BNatSchG faellt die Teilflaechen d) naturnaher Bach (FW);	lokale Bedeutung / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / hohe strukturelle Vielfalt / wertv. Gruenlandflaechen / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / kulturhistorisch wertvoll; naturnaher Bach
103 Tipptee zwischen "Dolberg" und "Ventrup"; 0027,7 / stark zergliederte Flaeche;	Durch Gruenlandumbruch gefaehrdeter Flusssaubereich mit der maeandrierenden Lippe, weitgehend unverbauten Uferzonen und durch Klein- gehoeelze gegliederten Gruenland-uberschaubarkeitsbereichen. Infolge geringer Fliesgeschwindigkeit und Stillwasserzonen verbreitete Ausbildung von Teichrasengesellschaft (Nuphar lutea), Pfeilkraut-, Glanzgras- und Igelkolbenroehricht, am hoeheren Ufer Hochstaudenfluren (u.a. Thalictrum flavum), Zaunwindenschleiergesellschaft und fragmentarischer Weichholzwand. Gruenland von Hecken, Kopfbaumreihen und Baumreihen begrenzt, oertlich alte Baumgruppen (Eiche) in der flaeche, Altkiefern oertlich mit Flutrasenausbildung. Intensive Weidenutzung vorherrschend, vor der Niederterrasse z.T. Ueberflutungs-Glatthaferwiese. Im W querende Zechenbahn mit dichter, artenreicher Boeschungsvegetation. Zahlreiche Entwasserungsgraeben, z.T. roehricht- und seggenreich. Vegetationsreiche Graeben und Flusssuferabschnitte mit hoher Bedeutung fuer Libellen (u.a. Calopteryx splendens). Unter Paragraph 20c-BNatSchG faellen die Teilflaechen d) naturnaher Fluss (FW) h) Auwald (BE);	regionale Bedeutung / 31 Tierarten / 31 Pflanzentypen / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet / Zonation gut ausgebildet / wertv. Flusssau / naturnaher Fluss / wertvoll fuer Libellen / wertvoll fuer Hoehlenbrueter;

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
105 Lippeave zwischen Schloss "Oberverries" und "Dolberg"; 0025,2 / Biotopkomplex;	Naturbetonter Flussabschnitt der Lippe auf ca. 1,6 km Länge mit Auenstrukturen im nördlichen Ueberschwemmungsbereich (Breite zwischen 30 und 350 m). Abgetrenntes Altwasser mit starken Verlandungstendenzen (Heliosengesellschaft, Roehricht, Schlankseggenried, Weidengebüsch) bei zeitweise trockenfallenden Schlammuferpartien, eingebettet in Ueberflutungs-Glatthaferiese (Ausb. mit Belfuss). Im mittleren Bereich unterstromwärts angebundener Altarm mit Schwimmblattvegetation und örtlicher Roehrichtentwicklung. Wasser offenbar nicht so stark verschmutzt wie bei vorigem. Wasserspeisung erfolgt oberhalb durch ausgebauten Tiefenbach, hier auch Pappelgehölze angrenzend. Weitere mehr oder weniger stark verlandete Flutmulden und Hochflutlinien im intensiv genutzten Grünland (Wiese, Weide), z.T. Entwässerungsgräben mit Roehrichtentwicklung. Lippe meandrierend mit meist unbefestigten Ufern, verbreitet Teichrosenbestände, Igelkolben- und Glanzgrasroehrichte, örtlich Pfeilkraut-/Schlankseggenbestände sowie Aueswies-/Wasserdostfluren und Zaunwindensaugengesellschaft. Randlich Baumreihen und Hecke mit Ueberhältern. Unter Paragraph 20c-BNatSchG fallen die Teilflächen d) naturnaher Fluss (f0) e) Stillgewässer mit Verlandungsbereich (fC).	lokale Bedeutung / RL Tierarten / gefährdete Pflanzengesellschaft Biotopkomplex gut ausgebildet / Zonation gut ausgebildet / geowissenschaftliches Objekt / Biotop mit hohem Entwicklungspot vertv. Flussaue / vertv. Stillgewässer / naturnaher Fluss / vertv. Grünlandfläche / wertvoll fuer Kleinsäuger / wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Libellen / wertvoll fuer Wasservogel;
106 Weiher an der "Weessener Strasse"; 0000,2 / geschlossene Fläche;	Unmittelbar an der B 61 (Damm) gelegener, vegetationsreicher, weiherahnlicher Flachteufel, stark verschlammte und eutrophiert. Am N-Ufer Weidengebüsch, an Flachufern dominant Schwadenroehricht, sonst Bruchwald sukzession und ausgedehnte Hochstaudenfluren; Amphibienlaichbiotop (verkehrsgefährdet). Verlandungsvegetation setzt sich ca. 30-50 m in angrenzenden Graben nach N fort. Unter Paragraph 20c-BNatSchG fällt die Teilfläche e) Stillgewässer mit Verlandungsbereich	lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft vertv. Stillgewässer / Zonation gut ausgebildet / wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Libellen;
107 Laubwald westlich Dolberg; 0009,4 / Biotopkomplex;	Laubwald-Grünlandbereich auf nach S gerichteter, staumassebeeinflusster Kalkmergel-/Gesschiebelehangzone als Teil eines grösseren Nadel-Laubmischwaldkomplexes. Naturnahe Eichen-Hainbuchenwaldparzellen mit dominanter Esche oder Eiche, viel Starkholz, z.T. Altholz. Gut entwickelte Strauch-/Krautvegetation, bei höherem Eichenanteil infolge Verlichtung Brombeerreichtum. Waldrand gut entwickelt, durch Graben, Pfad und Pappelreihe im S begrenzt. Im O beweidete Grünlandparzelle mit lückiger Holunder-Weissdornhecke an etwa 2 m hoher Geländekante	lokale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt wertvoll fuer Moehrenrueter / wertvoll fuer Amphibien / naturnaher Wald / vertv. Grünlandfläche;
108 Feldgehölze am "Golzberg"; 0001,0 / mehrere Einzelflächen (2);	Im Feldflur isolierte Kleingehölze auf einer Kalk-/Gesschiebelehangzone. Im S an mässig geneigtem Hang Laubmischfeldgehölz mit Holunder und nitrophiler Bodenvegetation, örtlich gute Kantenentwicklung aus Schlehen-Weissdorngebüsch und alte Vogelkirsche (d = 70 cm), Rebhuhnvorkommen. Im N ehemalige Mergelkühlen, wasserführend mit zeitweise trockenfallenden Schlammuferpartien, ohne Verlandungsvegetation. Artenreiche Gebüschstrukturen mit älterer Eichen-/Fichtenanpflanzung. Ablagerung von Schutt und organischer Abfallstoffe, u.a.	lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft / wertvoll fuer Kleinsäuger / RL Tierarten / vertv. Stillgewässer; hohe strukturelle Vielfalt
109 Wald-Grünlandkomplex bei Hof "Kottmann"; 0018,3 / Biotopkomplex;	Vorherrschend artenarmer, brombeerreicher Eichen-Hainbuchenwald mit spärlicher Strauch- und gut entwickelter Krautvegetation. Im Zentrum grössere Pappelparzelle ausgegrenzt. Hier auch zeitweise beackerte Feuchtröhre auf altem Teichboden mit entwässernden, stark ausgebauten Graben. Im S Pappelparzelle mit älteren Bruchweiden und Tuempel. Angrenzend Hecken-Grünland-Kleingewässerkomplex mit feuchter bis nasser Glatthaferiese (amoorig), frischer Naehweide und vegetationsreichem Flachteufel mit vollständiger Zonierung. Im NW Zechenschacht mit angrenzend halbtrockenrasenähnlichen Bruch-/Ruderalflächen, z.T. Gebüschsukzession, insektenreich (Mumeln, Schmetterlinge). Bei Hof Kottmann Schuttablagerung und starke Tritbelastung. Ehemaliger Tuempel bereits verfallen. Unter Paragraph 20c-BNatSchG fallen die Teilflächen b) Nasswiese (fC) e) Stillgewässer mit Verlandungsbereich (f0).	regionale Bedeutung / hohe Artenvielfalt / gefährdete Pflanzengesellschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet / Zonation gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt / vertv. Grünlandfläche / RL Tierarten / wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Libellen / wertvoll fuer Hautflügler; wertvoll fuer Greifvogel

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
110 MSG "Teufelsschlucht" bei Bollberg; 0003,3 / geschlossene Fläche;	Quellschlucht des Tiefenbaches im Kalkmergel-/Gesschiebelschichtbereich mit interessanter, krenophiler Quellfauna (u.a. Lithax obscurus; Dr. Lauckert, 1985) und angrenzenden, edellaubholzreichen Gebüschbeständen mit artenreicher Krautflora. Bisher drei Quellen nachgewiesen, die sich zum offenbar ganzjährig wasserführenden Quellbach im Kerbtal (oberer Bereich) bzw. Sohlental (unterer Bereich) vereinigen. Bachgrund stark vermaast, Ausbildung von Roehricht- und Schlammfluren. Begleitend (Erlen-) Eschenbestände der Hartholzzone, im Unterlauf stark verlichtet. Hangzonen im Oberlauf mit schluchtwaldartigen (hohe Boden-/Luftfeuchte) Eschen(-Ahorn)-Beständen, einzelne abgestorbene Ulmenexemplare. Hangschottern vor allem im unteren Abschnitt von Nadel-/Laubmischgehölzen (Fichte, Lärche, Pappel, Esche) eingenommen. Plateaulagen dagegen sind Standorte des artenreichen Eichen-Hainbuchenwaldes (forstlich bedingt). Vom BUND Harnsdorf gemeldete (Purpur-Orchis, Grüne Niesvurt) bzw. Kutzner, 1984 (Schuppenwurz: 1975 ca. 200 Exemplare) nachrichtlich uebernommene RL-Arten konnten aktuell nicht belegt werden (vgl. auch Gutachten U. Doering, 1985). Angrenzend intensive Gruenland-/Ackernutzung, MSG-Bereich schliesst allseitig 10 m-Pufferstreifen mit ein. Bach oberhalb ausgebaut, hier Gefaehrung durch Silagelagerung, Muehlablagerung und haesliche Abwaesser eines landwirtschaftlichen Betriebes. Bodenvegetation des Laubwaldes wird durch Fuchsbaue und Fotrophierung (Stoerungszeiger) beeintraehtigt. Noerdlicher Waldrand mit starkem Viehverbiss. Unter Paragraph 20c-BNatSchG fallen die Teilflaechen c) Quellbereich (FK) d) h) Auwald (AC, AM); naturnaher Bach (FK)	regionale Bedeutung / RL Tierarten / hohe Artenvielfalt / gefaehrde Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / Auenwald / naturnaher Bach / naturnaher Wald / wertvoll fuer Wasserinst. Bedeutung fuer die forschung / geowissenschaftliches Objekt; wertv. Quellgebiet
111 Parklandschaft noerdlich "Halberg"; 0005,3 / Biotopkomplex;	Am ausgebauten Tiefenbach gelegener, parklandschaftsartiger Ortsrandbereich. Naturnahes Eichen-Hainbuchenfeldgehoez mit Waldecharakter, gut entwickelter artenreicher Strauch- und Krautvegetation; am Wegrand dichte, ein-/zweireihige Schlehen-Heissdornhecke, Siedlungsrand mit Entwaeerungsgraben und Erlen-Kopfleiden-Wergerhoez, eingeschlossener, maessig feuchter Gruenlandbereich (Glatthoferwiese als Mahweide);	lokale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft Biotopkomplex gut ausgebildet / wertv. Parklandschaft / naturnaher Wald / wertvoll fuer Moehlenbruecker / kulturhistorisch wertvoll;
112 Hangkaute am "Halberg"; 0001,2 / linienfoermiges Element;	Markante suedexponierte, gehoezbestandene Gelaendekante auf ca. 550 m Laenge, landwirtschaftliche Nutzflaechen und einen kleinen Siedlungsbereich trennend. Unter artenreicher, hoehengestuffer Baum-/Strauchschicht lediglich spaerliche, nitrophile Krautvegetation, Saum kaum vorhanden;	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / wertvoll fuer Kleins. gut ausgebildete Pflanzengesellschaft;
113 Bachniederung suedlich "Guissen"; 0007,3 / stark zergliederte Flaeche;	Naturnaher Eichen-Hainbuchenhochwald (max. d = 30-55 cm) mit Quellbaechen auf staufeuchten Flugsand- und Geschlebelehmablagerungen. Unter spaerlicher Strauchschicht gut entwickelte Krautvegetation mit Eichenaturverjuengung. Waldmantel meist fehlend. Am O-Rand zwei teils ausserhalb entspringende, naturnahe Baechen mit lueckigem Erlenufergehoez, z.T. niederalldartig, im Unterlauf leicht maeandrierend. Randlich Trittbelaestung durch Weidevieh auf begleitender Gruenlandparzelle. Wasserfuehrung der Baechen offenbar infolge Grundwasserabsenkung durch Brunnenanlage (ca. 100 m suedlich, hier auch trocknisschaedigte Kopf-/Bruchweiden) beeintraehtigt. kleine Fichtenparzelle (Dickung, Stangenholz) eingeschlossen. Bach nach N ausgebaut, spaeter verrohrt. Angrenzend intensiver Ackerbau (u.a. Mais) und Schachtanlage. Unter Paragraph 20c-BNatSchG fallen die Teilflaechen d) naturnaher Bach (FK) h) Auwald (AC);	lokale Bedeutung / gefaehrde Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / naturnaher Bach / wertv. Bachaue / naturnaher Wald / wertvoll fuer Greifvoegel / wertvoll fuer Moehlenbruecker; Biotopkomplex gut ausgebildet
114 Gruenlandbereich im "Muenselkamp"; 0001,9 / Biotopkomplex;	Zwischen Guissener Strasse und Zechenbahn gelegener, durch Kleingehoeze angereicherter Gruenlandbereich. Dreieckfoermige Gebueschparzelle mit randlich gelegener, periodisch wasserfuehrender Tuempel, teilweise verfuellt und zugewachsen. Vorgelagert schmale, binsen- und hochstaudenr Ackerbrachflur, Rebhuen- vorkommen. Gruenland als Mahweide (maessig feuchte Glatt- haferwiese) genutzt;	lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt / kulturhistorisch wertvoll wertvoll fuer Moehlenbruecker / wertv. Gruenlandflaechen; RL Tierarten ,

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
115 Waldgebiet "Haar"; 0099,5 / mehrere Einzelflächen (2);	Groesserer, naturnaher Laubwaldkomplex auf ebenen bis schwach geneigten, staunassesgeprägten Quartaerablagerungen (Geschiebelehm, Loess, Flugsand). Vorherrschend Eichen-Hochwald mit Edel-Laubboseln (Hainbuche, z.T. Esche), daneben Buchengrundungen mit Eichen-Ueberhaeltern z.T. auch Buchen-Altholz (max. d = 70-90 cm). Strauchschicht maessig, Krautschicht lueckig des artenarmen und artenreichen Eichen-Hainbuchenwaldes. Eingestreut mehrere Pappel- und Nadelholzparzellen. Im oestlichen Teil zwei ganzjaehrlich wasserfuehrende, beschattete Teiche ohne nennenswerte Verlandungsvegetation, z.T. Flachrufer, Libellenvorkommen. Auf vernaessten, extensiv genutzten Waldwegen oertlich Hochstaudenentwicklung. Verbreitet Entwässerungsgraben (periodisch) im Wald. Im NW an Graben interessante (feucht-)Brachparzelle vor dem Waldrand.;	lokale Bedeutung / wertv. Stillgewaesser / hohe Artenvielfalt naturnaher Wald / Flaechengroesse / wertvoll fuer Hoehlenbruerter / wertvoll fuer Greifvoegel / wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Libellen;
116 Strukturreiches Gruenland suedoestlich Ahlen; 0066,0 / mehrere Einzelflaechen(2);	Zwei kleinstrukturierte Gruenlandflaechen in welliger und von Einzelhoeften, Aeckern und Gehoeelzen gepraeagter Agrarlandschaft nahe am Stadtrand von Ahlen. Es handelt sich um aneinandergrenzende Hofgrundstuecke mit Kopfbaeumen, Einzelbaeumen, kleinen Baumgruppen sowie einem Eichen-Feldgehoeelz, Schnitthecken, Obstwiesen und Graeben. Die beiden flaechen erstrecken sich in einem flachen, weiten Tal, das vom begradigten Ellerbach durchflossen wird, der etwa 200m unterhalb in die Herse mündet.;	lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertv. Gruenlandflaeche / hohe strukturelle Vielfalt wertvoll fuer Hoehlenbruerter / wertvoll fuer Kleinsaeuger Biotop mit hohem Entwicklungspotential / Flaechengroesse;
117 Parklandschaft westlich "Gulssen"; 0029,3 / Biotopkomplex;	Parklandschaftsartiger, nach NO geöffneter Niederungsbereich (Sand, Geschiebelehm) mit Gehoeelz- und Feuchtbiotopen. Im Zentrum etwa 1 ha grosse Sumpfdotterblumenwiese mit massenhaften Vorkommen des Geflechten und des Breitblaeltrigen Knabenkrauts (mehrere Tausend Exemplare). Weitere Gruenlandbiotope in form elner Seggenriedwiese und feuchter bis nasser Weideparzellen sowie brachgefallener Wiesenbereich. Ferner frische bis maessig feuchte Glatthafer- und Fuchsschwanzwiesen sowie Weidelgraswiesen. Am maessig ausgebauten Bach groessere Fischteichanlage sowie kleinerer Tuempel mit interessanten Wasserpflanzengesellschaften, jedoch durch Viehtritt und Uferbau gestoert. An Fliessgewaessern verbreitet Erlen ufergehoeelz und Kopfbaubestaende. Hecken meist niedrig. jedoch dicht. Im S und W naturnaher, artenreiche Eichen-Hainbuchenparzellen mit Wald- oder Feldgehoeelzcharakter, oertlich bruchwaldartiger Erlen-Eschenbestand. Kleiner Gehoeelzbestand im SO als Waldweide genutzt, alter Teich mittlereweile verfuellt. Unter Paragraph 20c-BNatSchG fallen die Teilflaechen b) Nasswiese (EC, EE) e) Stillgewaess Verlandungsbereich (FB) g) Bruchwald (AC).;	regionale Bedeutung / RL Pflanzenarten / hohe Artenvielfalt gefaehrdete Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / Moor, Sumpf / naturnaher Wald / wertv. Gruenlandflaeche / wertv. Stillgewaesser / wertv. Parklandschaft / wertvoll fuer Hoehlenbruerter wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Libellen / Biotopkomplex gut ausgebildet / Flaechengroesse / kulturhistorisch wertvoll;
118 Eichengehoeelze bei "Altes Land"; 0010,4 / mehrere Einzelflaechen (4);	Auf grund- oder stauwasserbeeinflussten Sandloess-/Geschiebelehmablagerungen stockende Eichen-Hainbuchenwaldgehoeelze mit gut entwickelter, artenreicher Strauch- und Krautschicht; viel Eichen- und Hainbuchen-Naturverjuengung. Die beiden Teilflaechen im S mit randlichem Landwehrwall und vorgelagerten, hochstaudenreichen Graben. Gehoeelz im SO mit kleinem, vermoerten Bruchwaldbestand. Bestand im N als schmaler Feldgehoeelzstreifen mit vorgelagerter Gruenlandparzelle. Im SW Pappel- und Nadelholzparzellen ausgegrenzt.;	lokale Bedeutung / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Greifvoegel / wertvoll fuer Hoehlenbruerter / kulturhistorisch wertvoll; Biotopkomplex gut ausgebildet
119 Landwehr noerdlich "Gemeinlich"; 0005,3 / mehrere Einzelflaechen (2);	Im S ca. 500 m langer, gehoeelzbestandener, 10-15 m breiter Landwehrwall, im N Landwehr mit angrenzender Eichen-Hainbuchenwaldparzelle. Strauchschicht gut, Krautvegetation lueckig entwickelt, raendlich Stoerungszelger sowie Ablagerung von Bodenaushub und organischen Materials. Erdwall im W mit belgentschten Pappeln, hier auch kleine Pappelparzelle angrenzend.;	lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll fuer Greifvoegel / wertvoll fuer Hoehlenbruerter wertvoll fuer Kleinsaeuger / kulturhistorisch wertvoll;
120 - entfaellt -		
121 Landwehr noerdlich der Kaserne; 0002,0 / mehrere Einzelflaechen (2) / linienfoermiges Element	Zwei jeweils 850 bzw. 500 m lange Abschnitte eines gehoeelzbestandenen Landwehralles, durch Strasse (L 811) und ca. 100 m breiten Ackerstreifen getrennt. Der bis 15 m breite, eichenreiche Gehoeelzstreifen (starkes Baumholz) mit Arten des Schlehen-Weissdorngebuesches enthaelt z.T. abgestorbene Baeume. Im Bereich des Kasernengelaeendes ruend Untersuchungen durch Laner- und Trittschaeden stark ge-	lokale Bedeutung / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll fuer Hoehlenbruerter wertvoll fuer Kleinsaeuger / kulturhistorisch wertvoll;

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
122 Hecken-Gruenlandkomplex im "Linnenfeld"; 0000,5 / linienförmiges Element;	Alte Hecke mit Ueberhaeltern in Geschiebelehmlederung hufeisenförmig an Wirtschaftswegen und ausgebautem Bachl Geböhlz ist dicht und mehrreihig, im O kleiner Tuempel (Wasserlinsendecke) mit Kopfluedengruppe.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter / wertvoll fuer Kleinsaeuger kultuhistorisch wertvoll; Vernetzungsbiotop
123 Feldgehoelz suedlich des Kasernengelaeudes; 0003,3 / geschlossene flaeche;	Zwischen Kasernengelaeude, zugehoeriger Sportanlage und Verkehrsstrasse gelegene, naturnahe Eichen-Hainbuchen- waldparzelle (mittleres, starkes Baumholz), z.T. Buche dominant, mit gut entwickelter, maessig artenreicher Strauch- und Krautvegetation, oertlich Stoerungszeiger.;	lokale Bedeutung / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter wertvoll fuer Greifvoegel;
124 - entfaellt -		
125 Feldgehoelz westlich des Kasernengelaeudes; 0004,1 / mehrere Einzelflaechen (2);	Zwei durch militaerische Aktivitaeten stark gestoeerte Feld- gehoelze mit Waldcharakter auf markanten Kreidenergel-/ Geschiebelehmkuuppen. Eiche (M) bzw. Buche (S) dominant, mittleres, z.T. starkes Baumholz, gut entwickelte Strauch- und Krautschicht lueckig bis deckend aus Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes und Waldmeister-Buchenwald- des, z.T. Buchennaturverjuengung. Im M z.T. "Urwaldarti- ger" Charakter durch Llanenreichtum, Waldrand vor allem im S gestuft und artenreich aus Schlehen-Weissdorne- busch. Hier auch zahlreiche Mergelkuhlen, z.T. mit Schutt verfuellt. Beide Bestaende durch Tritt, Munitions- reste, Erdaushub und Muehl beeintraehtigt. Im M kleine Gruenlandparzelle.;	lokale Bedeutung / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / naturnaher Wald / wertvoll fuer Kleinsaeuger / geowissenschaftliches Objekt; Biotopkomplex gut ausgebildet /
126 Standortuebungsplatz "Oestrich"; 0025,6 / Biotopkomplex;	Teil eines grosseren militaerischen Uebungsgelaendes auf einer Geschiebelehm-/Kalkmergelkuuppe mit Kleingeboelz- Gruenlandbiotop im Stil einer Parklandschaft. Je nach Morphologie, Bewirtschaftungsintensitaet (z.T. Brachflaeche und Bodenbeanspruchung (Verdichtung, Tritt) Ausbildung (wechsel-) feuchter, artenreicher Glatthaferwiesen, Fuchs- schwanzwiesen, seggen- und binsenreicher Moedesuesswiesen, feuchter Weidelgraswiesen und gebueschreicher Sukzessions- flaechen. Aufschwemmungsbereiche oertlich leicht ruderalisiert. Im M dichte, mehrreihige, artenreiche Hecken mit Ueberhaeltern sowie alten Kopflueden im Gruenland, im S laubmischfeldgehoelze mit gestoeerter Bodenvegetation (Tritt, Bodenaushub). Unter Paragraph 20c-BNatSchG faellt die Teilflaeche b) Masswiese EE).;	regionale Bedeutung / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter / wertvoll fuer Greifvoegel / wertvoll fuer Insekten / wertvoll fuer Kleinsaeuger / wertv. Parklandschaft / kultuhistorisch wertvoll; gut ausgebildete Pflanzengesellschaft
127 Oestricher Wald; 0169,5 / stark zergliederte flaeche;	Grossflaechiger, feuchter Laubmischwald mit mehr oder we- niger naturnahen, aelteren Bestaenden des (artenreichen) Eichen-Hainbuchenwaldes, des Flattergras-Buchenwaldes und des Buchen-Eichenwaldes auf flachwelligen stau- bzw. grundwasserbeeinflussten Geschiebelehm- und (Flug-)Sand- ablagerungen. Dominant etwa 100-120jaehrige Buchen- und Eichenbestaende, z.T. mit Edellaubhoelzern. Je nach Kron- enschlussgrad bzw. Hauptbaumart lichtere Bestaende mit gut entwickelter Strauch-/Krautvegetation oder dunkle Hallenwaelder. Vor allem im M lichte Eschenmischwaldpar- zellen, z.T. seggenreich. Verbreitet meist schattige Waldtuempel ohne nennenswerte Gewaesservegetation, z.T. nur periodisch wasserfuehrend, oertlich mit Ufergehoelz. Am Waldrand gelegene Kleingewaesser zudem durch Muehlablege- rung und Verfuellung gefaehrdet. Oertlich Entwaeasserungs- graben, am W-Rand kleines Bachsiek. Biotop setzt sich im Bereich der Stadt Hamm fort. Unter Paragraph 20c- BNatSchG faellt die Teilflaeche: d) naturnaher Bach.;	regionale Bedeutung / RL Tierarten / RL Pflanzenarten / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / gefahrdete Pflanzengesellschaft / hohe Artenvielfalt / Flaechengroesse / naturnaher Wald / wertv. Stillgewaesser wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Greifvoegel / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter;
128 Oestricher Landwehr; 0003,5 / linienförmiges Element;	Gehöhlzbestander (5-reihig), etwa 2 km langer Land- wehrwall (10-15 m Breite) mit auf weiten Strecken be- gleitendem Entwässerungsgraben. Unter dichter Baum- und Strauchschicht nur maessig entwickelte Krautvegetation des Eichen-Hainbuchenwaldes, bei angrenzender Acker- nutzung (im O) zudem gestoeert. Ueberwiegender Teil als Waldrand des Oestricher Waldes ausgebildet, meist mittleres, z.T. starkes Baumholz.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter / wertvoll fuer Kleinsaeuger Vernetzungsbiotop kultuhistorisch wertvoll;
129 Gegliedelter Gruenlandbereich oestlich Hof "Koettermann" 0001,2 / Biotopkomplex;	Kleiner Gruenlandbereich mit Kleingeboelz- und Kleingewaesser strukturen. Am M-Rand alte, dichte Wallhecke mit z.T. schnitt beduerftigen Kopflueden, im SO eutropher Teich mit gut ent- wickelter Roehrichtvegetation und Wasserlinsendecke sowie einzelne Kopflueden. Gruenland intensiv bewirtschaftet.;	lokale Bedeutung / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / Zonation gut ausgebildet / Biotopkomplex gut ausgebildet hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueiter wertvoll fuer Libellen;

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
130 Kleingehörlz-Gruenlandbereich bei Hof "Hesthues"; 0004,1 / Biotopkomplex;	Hofnaher, durch Gehörlz- und Kleingewässerbiotope gegliederter Gruenlandkomplex: kleine Büschen-Eschenfeldgehörlze (geringes, mittleres Baumholz) an graefenartigen, steilwandigen Grabensystemen, örtlich Roehricht, mit optisch sauberem Wasser, z.T. beschattet; maessig intensiv bis extensiv genutzte Obstwiesenbereiche, baumbestandene feuchte Brachflaeche, maessig alte Kopfbaurreihe und niedrige Weissdornhecken; kleine Fichtendickung; Gruenland intensiv bevedet. Unter Paragraph 20c-BNatSchG faellt die Teilflaeche e) Stillgewaesser mit Verlandungsbereich (FF).;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertv. Gruenlandfl wertv. Stillgewaesser / wertvoll fuer Kleinsaeuger wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Insekten;
131 Kopfbaumbestaende bei Hof "Ossenkemper"; 0004,1 / stark zergliederte Flaeche;	Grossflaechige, struktureiche Gruenlandbereiche auf ebenen bis schwach geneigten Beschleibehablagern. Hervorzuheben meist aeltere, z.T. pflegebeduerftige Kopfweidenbestaende, daneben weitere Baumgruppen, Einzelbaeume und -straecher sowie kleinere Heckenfragmente, Obstparzellen und ein bevedetes Eichenfeldgehörlz. Bei Hof "Habruck" groesserer, durch Viehtritt gestoelter Teich mit Roehrichtansatzten. Raendlich Entwaeasserungsgraben, Gruenland wird intensiv bevedet.;	wertv. Gruenlandflaeche / wertvoll fuer Hoehlenbruerter kulturhistorisch wertvoll; lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt
132 Kopfweidenbestaende noerdlich Hof "Tripp"; 0001,4 / mehrere Einzelflaechen (2);	Zwei kleinere Gruenlandbereiche in Vernetzung mit Kleingehörlz-Kleingewässerstrukturen: aeltere, z.T. pflegebeduerftige Erlen-Weiden-Kopfbaumbestaende, krautreiche Graeben z.T. mit Stillwassercharakter und dichtem Weidengebuesch, Flachtuempel (HU) am Ackerrand mit aufkommenden Feuchtwaldarten (Bergsenkung?). Gruenland intensiv bevedet.;	lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt / wertv. Stillgewaesser / wertv. Gruenlandflaeche / wertvoll fuer Hoehlenbruerter wertvoll fuer libellen / wertvoll fuer Amphibien / kulturhistorisch wertvoll;
133 Obstbrache bei Hof "Borgmann" (ehem.); 0000,8 / Biotopkomplex;	Alte Obstbrache auf ehemaligen Hofgrundstueck (Gebaeude abgerissen) mit hoehlenreichen Althoelzern. Ehemaliger Gebaeudebereich als Wildacker eingesaet. Raendlich niedrige Heckenabschnitte und Graben mit Roehricht- und Hochstaudenvegetation. Lebensraum des Rebhuhnes.;	wertvoll fuer Hoehlenbruerter / wertvoll fuer libellen / wertvoll fuer Huehnervogel / RL Tierarten / lokale Bedeutung / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / hohe strukturelle Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet wertvoll fuer Kleinsaeuger;
134 Gruenlandbereich sudoestlich Hof "Quante"; 0002,4 / Biotopkomplex;	Gruenlandkomplex mit Feuchtbiotopen und habitatreichen Kleingehörlzen: hochstaendenreiche Feuchlbrache mit Roehricht und Seggenvegetation, reich bzw. reichartiger Graben mit pflegebeduerftigen, alten, hoehlenreichen Kopfbaeumen sowie Baumweiden; Gewaesser abgezaemt mit Flachufnern, Wasserlinsendecke und Roehrichtentwicklung bei optisch guter Wasserqualitaet und ganzjaehriger Wasserfuehrung; aeltere Obstbaumbestaende, z.T. Starkholz und Totholz. Im S groessere Heideparzelle, im N bereits aufgeschuettelter Bereich, offenbar als staedischer Bauhof genutzt. Unter Paragraph 20c-BNatSchG fallen die Teilflaechen b) Nasswiese (EE) e) Stillgewaesser mit Verlandungsbereich (FF).;	lokale Bedeutung / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt wertv. Stillgewaesser / wertv. Gruenlandflaeche / wertvoll fuer Hoehlenbruerter / wertvoll fuer Amphibien wertvoll fuer libellen / kulturhistorisch wertvoll;
135 Obstbrache bei Hof "Holsenkoetter"; 0000,4 / geschlossene Flaeche;	Kleine hofnahe Obstwiesenbrache mit zahlreichen Hoehlenbaeumen und viel Totholz. Flaeche wird extensiv von einem Esel bevedet. Zum Wirtschaftsweg niedrige, lueckige Hecke.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbruerter / wertvoll fuer Kleinsaeuger wertvoll fuer Insekten;
136 Gegliedelter Gruenlandbereich bei Hof "Quante"; 0006,1 / Biotopkomplex;	Hofnaher, struktureicher Gruenlandkomplex in der Kaelberbachniederung. Bach stark ausgebaut, z.T. mit lueckigem Heckenbewuchs; meist aeltere Kopfbaumbestaende und kleinere Obstwiesenparzellen ordnen sich mit weiteren Baumgruppen (Starkholz) zu lockeren Gehörlzansammlungen. Gruenland bei Hof "Quante" offensichtlich als Schuetzenwiese genutzt, hier auch Mundedressurplatz angrenzend.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll fuer Hoehlenbr wertv. Gruenlandflaeche / kulturhistorisch wertvoll;
137 Kleingehörlze noerdlich Hof "Geisthoevel-Pellengahr"; 0000,9 / linienfoermiges Element;	Etw 550 m langer Heckenabschnitt und kleine, hofnahe Gruenlandparzelle mit aelteren Baum-/Kopfweiden. Hecke dreireihig, artenreich und dicht, z.T. an Entwaeasserungsgraben. Gehörlz setzt sich nach S als Pappelreihe fort. Im N junge Windschutzhecke angrenzend.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbruerter / wertvoll fuer Kleinsaeuger Vernetzungsbiotop / kulturhistorisch wertvoll;
138 Heckenkomplex westlich Hof "Geisthoevel-Pellengahr"; 0007,4 / Biotopkomplex;	An laubmischwald angrenzendes Heckensystem mit weiteren Kleingehörlz- und Kleingewässerbiotopen. Hecken dicht mit Ueberhaeltern, z.T. kopfbaumartigen Weissdorngehörlzen, haefufig grabenbegleitend, z.T. tuempelartige Aufweitung mit Flachufer- und Roehrichtausbildung. Groesserer Teich im O mit Pappelgehörlzen und Steilufern, ohne besondere Biotopschutzfunktion. Hier auch genutzte alte Obstwiese. Eingeschlossen intensive landwirtschaftliche Nutzflaechen (Weidelgrasweide, Acker, Neuanfaat mit schnittbeduerftiger Kopfbaumgruppe. Im W schmale Brackackerparzelle.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertv. Stillgewaesser / wertv. Gruenlandflaeche / wertv. Heckenlandschaft / wertvoll fuer Hoehlenbruerter / wertvoll fuer Kleinsaeuger wertvoll fuer Amphibien / kulturhistorisch wertvoll;

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
139 Laubwald östlich Haus "Kuechen"; 0006,1 / geschlossene Fläche;	Naturnaher Eichen-Hainbuchenwald mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht. Randlich Rotbuchen-, Eschen- und Fichtenparzellen eingestreut. Am W-Rand grösserer Teich mit Steilufern und trübem Wasser, daneben kleinerer mit Unterwasservegetation (Tausendblatt). Angrenzend in einer Mulde bruchwaldartiger Erlen-Eschenbestand. In Verlängerung nach O unter Hochspannungsstrasse lindenreiches Hasel-Espengebüsch. Waldmantel nur örtlich gut ausgebildet. Im Zentrum stark ausgebaute Entwässerungsgraben, randlicher Graben z.T. mit Roßröhrlentwicklung. Randliches Wegesystem fuer Reilverkehr genutzt. Unter Paragraph 20c-BNatSchG fallen die Teilflächen e) Stillgewässer mit Verlandungsbereich (FF) g) Bruchwald (AC):	lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet / naturnaher Wald / Bruchwald wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Libellen; RL Pflanzenarten
140 Wald-Gruenlandkomplex in der "Holtheide"; 0013,3 / Biotopkomplex;	lichter Eichenhochwald auf staunassebeeinflusstem Flugsandreeken mit angrenzenden strukturreichen Gruenlandparzellen. Strauchschicht nur spärlich, Krautschicht gut, aber den Nährstoffverhältnissen entsprechend artenarm; örtlich Fichtenbestand (geringes, mittleres Baumholz). Im S Erdwall mit Altbuchen. Hier am Waldrand auch Entwässerungsgraben mit Brunnenkresse-Rohrriehl. Jeweils im N und S Intensivgruenland mit abgezeuerten Weidetümpeln (Flachufer, Rohrriehl, Wasserlinsendecke) angrenzend. Im S zahlreiche, meist schnittbeduerftige Kopfbaumbestände am Teich, auf einem randlichen Erdwall (ca. 15 m Breite mit Fichte) und an Parzellengrenze. Hier Gruenlandneuanfaat. Weitere Nadel-Laubmischbestände (im W) mit Fichte, Laerche, Pappel und Birke ausgegrenzt. Unter Paragraph 20c-BNatSchG faellt die Teilfläche e) Stillgewässer mit Verlandungsbereich (FF):	lokale Bedeutung / RL Tierarten / hohe strukturelle Vielfalt Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll fuer Hoehlenbrueter wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Libellen / wertv. Stillgewässer / kulturhistorisch wertvoll / naturnaher Wald
141 Graefte nordwestlich Hof "Koettermann"; 0000,3 / linienfoermiges Element;	Erweiterte (5 m Breite) und entschlamme, etwa 170 m lange Graefte mit Weiden-Erlen-Eschen-Ufergehoeelz und maessig alten Kopfweiden (max. d = 40 cm). Das halbschattige Gewässer (Rohrriehl, Hochstauden am W-Ufer) mit meist steilen Uferbesuchungen umschliesst im mittleren Teil kleine, buchenbestandene Insel. Randlich intensive Feldwirtschaft (Raps, Mais), im S auch Intensivgruenland, im N Fichtendickung angrenzend. Unter Paragraph 20c-BNatSchG faellt die Teilfläche e) Stillgewässer mit Verlandungsbereich (FF):	lokale Bedeutung / RL Tierarten / wertv. Stillgewässer wertvoll fuer Amphibien / wertvoll fuer Libellen / kulturhistorisch wertvoll;
142 Gegliederter Gruenlandbereich nordwestlich Hof "Koettermann"; 0005,9 / geschlossene Fläche;	Niederungsbereich mit entwicklungsfähigen Kleingehoeelz-Gewässerbiotopen. Zentral ausgebaute Bachlauf (Kaelberbach, Kraehenbach) mit optisch sauberem Wasser und stark verkrauteter Gewässersohle. Am Weg angrenzend abgezeu-ter Teich mit Steilbesuchungen und Weidenulfergehoeelz. Nach S junge Birkenallee fuehrend. Im Intensivgruenland junge bis maessig alte Obstbaumbestände, aeltere Einzelbaeume u Baumgruppen sowie einzelne Kopfweiden.	lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertv. Gruenlandfläche / Biotop mit hohem Entwicklungspot wertvoll fuer Libellen;
143 Feldgehoeelz noerdlich Hof "Schulze-Beerhorst"; 0005,5 / mehrere Einzelflaechen (2);	Isolierter, naturnaher Restwaldflaechen auf ebenen bis flachuelligen Geschiebelehm- und Sandablagerungen (Flugsand, Terrassensand). Strauchschicht maessig bis gut entwickelt. Krautschicht meist deckend, viel Naturverjuengung. Dominant Elche, örtlich Esche oder Buche sowie weitere einheimische laubgehoeelze (mittleres, z.T. starkes Baumholz). Viel Buchen-/Eichenaturverjuengung und Totholz im Bestand. Im SO kleine lichte Pappel-Eschenparzelle mit feuchter Schlagflurvegetation, angrenzend Ackerbrache und Erlen-Weidenverjuengungsfläche sowie einzelne, hoehlenreiche Kopfweiden. Hier auch relativ naturnaher Bachlauf, sonst nur ausgebaute Abschnitte (Kaelberbach):	lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Greifvogel naturnaher Wald / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft;
144 Gegliederter Gruenlandbereich bei "Haus Kuechen"; 0005,5 / mehrere Einzelflaechen (2);	Hofnaher Gruenlandbereich mit verschiedenen Kleingehoeelz- und Gewässerbiotopen: Weissdornschmitthecken, alte Eichenallee, Obstzäunergürtel (z.T. Starkholz), schnittbeduerftige ausgedehnte Kopfweidenreihe (ca. 250 lfm), breiter Graben mit Stillgewässercharakter und Rohrriehlentwicklung. Teich im N ohne besondere Bedeutung (Steilufer). Im SW kleine Schutt-/Bodendeponie. Ausgegrenzte Graefteanlage und (Obst-)Gartenbereiche von Haus Kuechen ohne nennenswerte Biotopschutzfunktion:	lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft / wertv. Gruenlandfläche / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueter wertvoll fuer Kleinsaeuger / wertvoll fuer Libellen / wertvoll fuer Amphibien / kulturhistorisch wertvoll;
145 Gegliederter Gruenlandbereich im "Kuhlenbusch"; 0002,6 / Biotopkomplex;	Durch dichte, strukturreiche Hecken mit Ueberhaeller eingeschlossene Gruenlandparzelle (ueberduengte Intensivweide) in tanig-lehmigem Niederungsbereich. Biotopspektrum wird	lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / wertv. Gruenlandflae hohe strukturelle Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet wertvoll fuer Kleinsaeuger

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
146 Kleingehölzle südöstlich Hof "Niesmann"; 0002,2 / geschlossene Fläche;	An S-exponiertem Geschiebelehmhang gelegener, hofnaher Obstwiesenbestand aus geringen und mittlerem z.T. starkem Baumholz. Grünland intensiv beweidet, randlich alle Silberweide	lokale Bedeutung / wertv. Grünlandfläche / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Kleinsaeuger / wertvoll fuer Insekten;
147 Gehölz-Grünlandkomplex südwestlich Hof "Kemper"; 0004,3 / mehrere Einzelflächen (2);	Laubwald-Grünlandbereich entlang eines ausgebauten und begradigten Bachlaufes mit Kleinhabitaten. Zu etwa gleichen Teilen Eichenhochwald, Pappel-Eschenwald (geringes, mittleres Baumholz) und Intensivweide, hier vor allem am Bach zellere (Kopf-)Weiden und Eschen. Am Waldrand im N grabenartiger Leich, durch Erlengehölzle beschattet, ohne nennenswerte Bedeutung. Am W-Rand kleine Fichten-parzelle zur Arrondierung aufgenommen. Waldmantel im S z.T. recht gut entwickelt.;	lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / kulturhistorisch wertvoll
148 Gegliedelter Grünlandbereich nördlich Hof "Kemper"; 0004,3 / Biotopkomplex;	Hofnaher Obstwiesen-Hecken-Grünlandkomplex auf leicht nach N geneigten Flugsandablagerungen. Hecken dicht, vernetzt mit Ueberhaellern. Grassflächige gepflegte Obstbaumbestände (geringes, mittleres Baumholz). Im NO kleine, alte hoehlenreiche Kopfbaureihe an ausgegrenzter Wildackerfläche.;	lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Kleinsaeuger / wertvoll fuer Insekten / kulturhistorisch wertvoll;
149 Laubmischwälder bei Hof "Schulze-Brockhausen"; 0016,6 / mehrere Einzelflächen (2);	Zwei naturbetonte Eichenmischwaldkomplexe auf stau- und grundwasserbeeinflussten pleistozänen Sandablagerungen (Flug- und Terrassensande). Kleinarzellierte Waldstruktur mit wechselnden Baumartdominanz, neben Eiche vor allem Buche, Pappel, Fichte und Birke; meist mittleres, oertlich starkes Baumholz. Strauchschicht in Buchen-Eichenbeständen maessig bis gut entwickelt, Krautschicht meist deckend, standoertlich bedingt artenarm. Suedliche Teilfläche (ca. 3,3 ha) im Zentrum mit bruchwaldartigem Erlen-Eschenbestand. Noerdlicher Komplex (ca. 13,3 ha) mit viel Totholz und groesserer Schlagfläche am O-Rand sowie steilwandigem, gangjaehrig wasserfuehrenden Tumpele; von hier tiefer Entwässerungsgraben ausgehend. An den suedlichen Waldrändern jeweils Neu- bzw. Muellablagerungen, an den Bestandsraendern insgesamt sowie im Bestandsinnern vielfach (z.T. baumbestandene) Eideuelle. Waldmantel ueberwiegend schlecht ausgebildet. Unter Paragraph 20c-BNatSchG faellt die Teilfläche g) Buchwald (AC).;	lokale Bedeutung / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / naturnaher Wald / wertvoll fuer Greifvoegel; Bruchwald /
150 Kleingehölzle nördlich Hof "Untledt"; 0000,6 / geschlossene Fläche;	Kleiner hofnaher Obstwiesen-Kopfeidenkomplex auf einem Geschiebelehm-Kalkmergelruecken. Neben geringen und mittlerem Baumholz viel Starkholz und hoehlenreiche Baume. Insgesamt guter Pflegezustand.;	lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Insekten / kulturhistorisch wertvoll;
151 Eichenwälder nördlich Hof "Zunloh"; 0010,2 / mehrere Einzelflächen (2);	Auf Geschiebelehm-Kalkruecken (N u. S) bzw. in Sandniederung (z.T. im S) gelegene Eichen-Hochwälder mit weitgehend naturnaher Gehölzartenzusammensetzung und Bodenvegetation. Oertlich Edellaubhoelzer (Hainbuche, Esche, Feldahorn) beigemischt, z.T. auch Pappel. Strauchschicht gut entwickelt, Krautschicht lueckig, und nur maessig artenreich. Hufeisenfoermiger Bestand im N wird ergaenzt durch eingegrueute Fischteichanlage und Intensivgrünland. Hier im W kleine Pappelparzelle angrenzend. Vor allem im suedlichen Bestand zaehlreiche, z.T. periodisch wasserfuehrende Entwässerungsgraeben. Waldränder maessig bis schlecht ausgebildet.;	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll fuer Greifvoegel; naturnaher Wald /
152 Obstwäsen bei Hof "Mertenskoetter" und Hof "Niemann"; 0007,4 / mehrere Einzelflächen (2);	Die ausgeräumte Agrarlandschaft gliedernde, hofnahe Obstwiesenbereiche (2 Teilflächen) mit ergaenzenden Kleingehölz- und Gewässerstrukturen: kleinere Kopfbaumbestände, kurze Heckenabschnitte mit Ueberhaellern, Eschenfeldgehölz mit guter Strauch-, Boden- und Mantelvegetation sowie zwei steilwandige Teiche mit Wasserlinsen-decke und wasserfuehrender Graben mit Brunnenkresse-roehricht. Starkholzreiche Obstwiesenbereiche wie auch eingeschlossene Grünlandparzellen werden intensiv beweidet.;	lokale Bedeutung / gefaehrdete Pflanzengesellschaft / wertv. Grünlandfläche / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll fuer Hoehlenbrueter / wertvoll fuer Kleinsaeuger / wertvoll fuer Insekten / kulturhistorisch wertvoll;

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
153 Kleingehörl westlich Hof "Jungfermann"; 0000,5 / linienförmiges Element;	Etwa 450 m langer Hecken-feldgehölzkomplex an Stadtgrenze zu Orensteinfurt in ausgeräumter Feldflur. Suedlicher Teil als Eichen-Hainbuehengehölz auf ehem. Landwehrwall, viel Starkholz, durch intensive Fandutzung gestörte Bodenvegetation. Nach N in dichte, mehrreihige Hecke mit Ueberhaellern uebergehend.;	lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll fuer Kleinsaeuger / kulturhistorisch wertvoll: Vernetzungsbiotop
154 Wald-Gruenlandkomplex suedlich Hof "Doebbe-Eggemann"; 0010,4 / Biotopkomplex;	Wald-Gruenlandkomplex mit gliedernden aellerten Baumbestaenden auf grundwasserpraegten Terrassensanden (W) und staunassebeeinflussten Geschiebelehmen (f0). Naturnah bewirtschafteter, hoehengestuerfter Eichen-Hainbuehewald mit gut entwickelter Strauch- und Krautvegetation, viel Totholz im Bestand. Im SO juengere Eschen-/Pappelparzellen. Am O-Rand Landwehrwall mit aellerten Eichen-Hainbuechenbestaenden und trockenem Graben, Moellablagerung. Im N mehrere Gruenlandparzellen (Intensivwiese) mit Baumreihen/-gruppen, z.T. abgestorbene Exemplare. Im westlichen Teil (Orensteinfurt) weitere Entwässerungsgraben, an der Stadtgrenze ausgebauter Buerbach mit kleiner Kopfbaumreihe.;	lokale Bedeutung / gefaehrdele Pflanzengesellschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt wertvoll fuer Hoehlenbrueeler / wertvoll fuer Greifvoegel / kulturhistorisch wertvoll / wertv. Gruenlandflaeche; naturnaher Wald

7.4.4 Landschaftsschäden

Landschaftsschäden sind durch den Menschen und seine Nutzungsansprüche ausgelöste Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Da die Kulturlandschaft stets durch menschliche Nutzungsformen (z.B. Land- bzw. Forstwirtschaft) flächenhaft verändert und beeinflusst wird, wird an dieser Stelle der Begriff des Landschaftsschadens nur auf solche Konfliktsituationen bezogen, die durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes kompensiert werden können.

Als örtlich begrenzte Schäden und Belastungen sind punktuell dargestellt:

- ungeordnete Müllablagerungen/Ablagerungen von Schutt und Bodenmaterial)
- beeinträchtigte Kleingewässer/Teiche
- Bodenverdichtungen/Trittbelastungen
- Viehtritt an Uferbereichen.

B TEXTLICHE DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE MIT ERLÄUTERUNGEN

1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Nach § 18 (1) LG sollen die Entwicklungsziele (EZ) über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben.

Nach § 18 (2) LG sind bei der Darstellung der EZ für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 33 (1) LG sollen die gemäß § 18 LG dargestellten EZ für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die EZ richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im räumlichen Geltungsbereich des LP. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der EZ nicht abzuleiten.

Innerhalb der einzelnen EZ werden Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotentiale sowie gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung als homogene Entwicklungsräume (ER) abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Bei der Beurteilung von Eingriffen nach § 4 LG NW soll das jeweilige Entwicklungsziel Berücksichtigung finden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.

Die EZ und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in der Entwicklungskarte dargestellt und werden nachfolgend erläutert:

Als EZ kommen für den LP Ahlen insbesondere in Betracht:

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 2/1. die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- 2/2. die Anreicherung von Bach- und Flußauen mit typischen Strukturelementen
- 2/3. die Anreicherung und Einbindung von Ortsrändern und Gewerbegebieten
3. die Wiederherstellung eines in seiner Oberflächenstruktur geschädigten Landschaftsteiles
6. die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Planungen.

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- o Erhaltung der schutzwürdigen Biotope
- o Erhaltung der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume und Hofeingrünungen
- o Erhaltung der Waldflächen
- o Erhaltung des Kleinreliefs und der Kleingewässer
- o Erhaltung vorhandener Grünlandbereiche

Das EZ wird insbesondere für reich oder vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie Räume mit hohem Waldanteil dargestellt.

Natürliche Landschaftselemente sind z.B. naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Terrassenkanten, Bergkuppen, Gehölzstreifen, Hecken, Waldränder etc. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im wesentlichen zu erhalten.

So sollen die Begradigung von Bachläufen, Verfüllung von Kleingewässern, die Aufforstung von als Grünland genutzten Bach- und Flußtälern oder eine Zersiedlung der Landschaft verhindert werden.

Schutzwürdige Biotope als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt sollen erhalten und/oder gepflegt und entwickelt werden.

Zur Erfüllung dieses EZ werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzweisungen nach §§ 19-23 LG, Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG und besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG getroffen.

Das EZ 1 bedeutet jedoch nicht, daß die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt werden.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 LG NW sollen vorrangig der Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und Biotopen dienen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Entwicklungsräume

lfd. Nr. 1.1 bis 1.14

- 1.1 Grünland-/Waldflächenkomplex bei Hof Potthast
ca. 136 ha

Die vorhandenen wertvollen Laubwaldflächen sind zu erhalten. Die Grünlandflächen und die landschaftsgliedernden Hecken, Obstgehölze, Baumgruppen und Kleingewässer sind zu erhalten und zu pflegen.

Grundlagenkarte 4: Biotop (B) 1-5

- 1.2 Ahleener Platte nördlich Ahlen
ca. 1.240 ha

Der relativ vielfältig mit naturnahen Landschaftsteilen ausgestattete Landschaftsraum vom Typ der Münsterländischen Parklandschaft ist in seiner Struktur zu erhalten.

Insbesondere die wertvollen Laubwaldflächen sowie die Hecken-Grünland- und Kleingewässerkomplexe sind zu sichern und zu pflegen

GK 4: b 6, 11-15, 19-22, 24-28, 30-32
34-38, 58-60, 62, 64.

- 1.3 Restwaldflächen im Agrarraum bei Hof "Zumloh" nördlich und südlich der B 58
ca. 70 ha

Die vorhandenen Laubwaldflächen sind zu erhalten. Der zwischen den Restwaldflächen liegende Landschaftsraum ist durch Gehölzstreifen anzureichern, um vorhandene Biotopstrukturen zu vernetzen.

GK 4: B 7-9, 154.

- 1.4 Ahleener Platte westlich Ahlen
ca. 711 ha

Die wertvollen Laubwälder sind zu erhalten. Zahlreiche überwiegend hofnahe Hecken-Grünlandkomplexe, Obstwiesen und Kopfbäume sind zu sichern und zu pflegen. Der Landschaftsraum besitzt besondere Bedeutung sowohl für den Arten- und Biotopschutz wie für die Naherholung (wohnsiedlungsnaher Freiraum im Westen der Stadt Ahlen).

GK 4: 129, 130, 132-134, 136-142, 144, 146, 149-152.

- 1.5 Waldgebiet Sundern/Brökerholz
ca. 340 ha

Die großflächig wertvollen Waldgebiete im Zusammenhang mit den naturnahen Bachabschnitten sind insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für

- den Arten- und Biotopschutz
- die landschaftsbezogene stille Erholung und
- den Wasserhaushalt

in ihrer Struktur zu erhalten und zu entwickeln.

GK 4: B 42-48, 50

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 1.6 Waldgebiet "Torcksholt" und angrenzender Agrarraum östlich Vorhelm
ca. 258 ha

Der Landschaftsraum gehört zum stärker reliefierten Naturraum des Ahlener Hügellandes.

Der überwiegend mit sehr wertvollen, naturnahen Eichen-Hainbuchenbeständen ausgestattete Waldkomplex ist zu sichern. Es wird angestrebt, eingestreute Fichten- und Pappelbestände nach Erreichen der Hiebsreife in naturnahen Laubwald umzuwandeln.

Die Relikte der altbäuerlichen Kulturlandschaft (u.a. Obstwiesen, Hecken, Baumgruppen) im Umfeld sind zu sichern und zu pflegen.

GK 4: B 52, 54-57.

- 1.7 Waldgebiet Düppe und angrenzender Agrarraum um den Hof Vinkenwald
ca. 164 ha

Der Laub-Nadelmischwald-Komplex im stärker reliefierten Naturraum des Ahlener Hügellandes ist in seiner Arten- und Biotopschutz- und Erholungsfunktion zu sichern und weiter zu entwickeln.

Angestrebt wird eine Umwandlung der Fichten- und Pappelbestände in naturnahen Laubwald (nach Erreichen der Hiebsreife).

Die naturschutzwürdige, offengelassene Kalkabgrabung ist als Lebensraum für seltene und z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu sichern und durch Entwicklungsmaßnahmen weiter zu optimieren.

Die größeren Grünlandflächen, durchsetzt mit zahlreichen Hecken, Feldgehölzen und Kopfweiden, sind zu sichern.

GK 4: B 71-76.

- 1.8 Stadtwald am nördlichen Ortsrand von Ahlen
ca. 65 ha

Die Erholungsfunktion des stadtnahen Mischwaldes ist zu erhalten. Eine weitere infrastrukturelle Erschließung ist zu vermeiden, insbesondere auch wegen der Bedeutung der vorhandenen Laubholzbestockung mit Ulmenvorkommen und der Kleingewässer als Refugialbiotope einer intensiv genutzten Agrarlandschaft in Stadtrandlage. Angestrebt

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1.9 Oestricher Wald
ca. 180 ha

wird eine Umwandlung der nicht bodenständigen Gehölze (Pappeln, Nadelhölzer) in naturnahe Waldbestände.
GK 4: B 64, 66-68.

Die naturnahen Laubmischwälder und zahlreich vorkommenden Kleingewässerbiootope sind insbesondere als Lebensraum für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu sichern und zu entwickeln.
Erholungsnutzungen haben sich auf stille Formen der Naturbeobachtung zu beschränken. Nadelholzbestände sind nach Erreichen der Hiebsreife in Laubwald umzuwandeln.
Altholzbestände sind zu erhalten.
GK 4; B 127, 128.

1.10 Oestricher Wald (südlicher Teil)
ca. 69 ha

Die Fläche ist im Gebietsentwicklungsplan als Fläche für standortgebundene Anlagen dargestellt. Unter Berücksichtigung der Funktion des Gebietes als militärisches Übungsgelände sind die großflächigen, feuchten Laubmischwaldbestände und Feuchtwiesenkomplexe als Lebensraum für daran angepaßte, seltene und z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu sichern und durch Optimierungsmaßnahmen weiter zu entwickeln.
GK 4: B 126, 127.

1.11 Ahlener Hügelland südlich Ahlen
ca. 1.066 ha

Das stärker reliefierte Ahlener Hügelland im Südteil des Plangebietes umfaßt den naturnahen Laubwaldkomplex "Haar" sowie eine Vielzahl meist kleinerer Laubwaldstücke und Restwaldflächen in den angrenzenden Agrarbereichen. Die Agrarbereiche zeichnen sich darüber hinaus durch einen relativ hohen Anteil strukturreicher Grünlandflächen aus.
Die noch verbliebenen naturnahen Bachabschnitte sind durch Schutzausweisungen zu sichern und durch Entwicklungs- und Anreicherungsmaßnahmen wieder stärke-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Relikte der altbäuerlichen Kulturlandschaft wie u.a. Kleingewässer, Hecken und Kopfbäume sind zu erhalten und zu fördern.
GK 4: B 95-102, 104, 106-112, 115, 117, 118.

**1.12 Lippeniederung westlich Dolberg
ca. 50 ha**

Die noch vorhandenen naturnahen Flußauenstrukturen (u.a. Altarm, großflächig Grünland im Überschwemmungsbereich, Eichen-Hainbuchenparzellen am Rand der Aue) sind insbesondere wegen ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aber auch wegen ihrer besonderen Freiraumfunktionen im Hinblick auf den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild zu erhalten und zu fördern. Der Landschaftsraum weist aufgrund der extremen abiotischen Standortbedingungen ein hohes Entwicklungspotential auf.
Die Aussagen des Lippeauenprogrammes sind zu berücksichtigen.
GK 4: B 104 und 105.

**1.13 Lippeniederung östlich Dolberg
ca. 66 ha**

Die noch vorhandenen naturnahen Flußauenstrukturen (u.a. mäandrierender Flußlauf, durch Kleingehölze gegliederte Grünland-Überschwemmungsbereiche, Stillwasserzonen mit Verlandungsvegetation) sind insbesondere wegen ihrer Arten- und Biotopschutzfunktion aber auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild zu sichern und zu fördern. Die Entwicklung in Teilbereichen zu einem Auwald ist zu fördern. Der Landschaftsraum weist aufgrund der extremen abiotischen Standortbedingungen ein hohes Entwicklungspotential auf.
Die Aussagen des Lippeauenprogrammes sind zu berücksichtigen.
GK 4: B 103.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1.14 Parklandschaft bei Guissen
ca. 200 ha

Die naturnahen Restlaubwaldflächen sind in ihrer Struktur zu erhalten. Die noch relativ großflächigen, z.T. feuchten und nur extensiv genutzten Grünländer sind ebenfalls zu erhalten. Grundwasserflurabstandsänderungen sind zu vermeiden.

Insbesondere Kopfbäume, Obstwiesen, Hecken und Kleingewässer sind als Relikte der altbäuerlichen Kulturlandschaft zu sichern und zu fördern.

GK 4: B 86, 87, 91-93, 116.

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Das EZ 2 wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft relativ gering mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Zur Erfüllung des EZ ist die Landschaft, insbesondere durch die Anpflanzung von Gehölzstreifen, Hecken, Ufergehölzen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen, oder durch die Schaffung neuer Lebensräume und Lebensstätten, anzureichern und in ihrer Struktur und in ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern.

Darüber hinaus sind die vorhandenen Landschaftsstrukturen zu erhalten. Es können Schutzausweisungen nach den §§ 19-23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Nr. 1-5 LG festgesetzt werden.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 LG NW sollen vorrangig der Neuanlage und Entwicklung vorhandener Landschaftsstrukturen und Biotope dienen.

Entwicklungsziel 2/1

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Die Darstellung des Entwicklungszieles 2/1 bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- o Anreicherung der freien Landschaft mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Gewässerbepflanzungen und Obstwiesen
- o Anreicherung mit Feuchtbiotopen
- o Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände

Vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsräume, die in großen Teilen nur wenige Hecken, Einzelbäume und Feldgehölze aufweisen. Durch Anpflanzungen an Straßen, Wirtschaftswegen, Böschungen, Gewässern und Gräben soll eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden. Die Anreicherung ist darüber hinaus aus Gründen der Biotopvernetzung sinnvoll und notwendig.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- o Erhaltung wertvoller Biotopstrukturen
- o Anreicherung mit Saumbiotopen wie Waldmäntel, Feldrainen und unbewirtschafteten Uferstreifen

Entwicklungsräume

lfd. Nr. 2/1.1 bis 2.1.10

2/1.1 Agrarraum norwestlich von Ahlen nördlich der Werse
ca. 430 ha

Der vorwiegend ackerbaulich genutzte, waldarme Landschaftsraum nördlich der Werseniederung ist nur gering mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet. Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen u.a. an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern.

GK 4: B 6, 10

2/1.2 Brockhausen westlich von Ahlen
ca. 380 ha

Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum ist nur gering mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet. Die vorhandenen Bestände und kleineren Restwaldflächen sind zu erhalten und durch Anpflanzungen u.a. an Straßen, Wegen und Wasserläufen wieder stärker zu vernetzen. Die Anlage von Erstaufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten sind zu fördern.

GK 4: B 7, 151, 153

2/1.3 Nienholt im Bereich nordwestlich, westlich und südlich von Vorhelm
ca. 609 ha

Der vorwiegend ackerbaulich genutzte, waldarme Landschaftsraum ist relativ gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet. Zur Steigerung der Biotopvielfalt und Attraktivierung des Landschaftsbildes (Der Bereich liegt in einem GEP-Erholungsbereich.) ist eine Anreicherung der Landschaft u.a. mit Hecken, Baumreihen, Obst- und Kopfbäumen und Ufergehölzen vorzunehmen.

GK 4: B 39-41, 51, 59, 61

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2/1.4 Agrarraum nordöstlich Ahlen
ca. 273 ha

Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum ist nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet.
Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch u.a. Anpflanzungen an Wegen, Straßen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern.
Vorhandene Biotopstrukturen sind zu ergänzen und zu vernetzen (u.a. Ufergehölze). Die Funktion des Landschaftsraumes als Erholungsbereich (Eine entsprechende Ausweisung im GEP liegt vor.) ist d. eine Attraktivierung des Landschaftsbildes zu stärken.

2/1.5 Agrarraum südwestlich von Ahlen nördlich des Kälberbaches
ca. 490 ha

Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum nordwestlich des Waldgebietes Oestrich ist nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet.
Neben der Erhaltung der noch vorhandenen Restwaldparzellen und sonstigen gliedernden und belebenden Elementen ist die Landschaft wieder mit typischen Elementen der altbäuerlichen Kulturlandschaft anzureichern, vor allem: Hecken, Ufergehölze, Kleingewässer, Baumreihen und -gruppen.
GK 4: B 17, 143, 145, 147, 148

2/1.6 Bereich südlich von Ahlen westlich und östlich der Bahnlinie Ahlen-Hamm
ca. 544 ha

Der weitgehend verarmte Landschaftsraum südlich Ahlen wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben der Erhaltung der wenigen noch vorhandenen, wertvollen Landschaftselemente (u.a. Landwehrverlauf mit breitem Gehölzsaum) ist die Landschaft durch Anpflanzungen vor allem an Wirtschaftswegen und Wasserläufen anzureichern.
GK 4: B 118, 119, 121-123, 125, 131, 132

2/1.7 Agrarraum zwischen Werse und Olfe
ca. 550 ha

Waldarmut und intensive landwirtschaftliche Nutzung prägen den Landschaftsraum östlich von Ahlen.
Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung des Landschaftsbildes (vor allem in Wohnsiedlungsnähe) ist durch Anpflanzungen u.a. an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern.
Die Anlage von Erstaufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten sind zu fördern.
GK 4: B 92, 95

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2/1.8 Agrarraum nordöstlich von
Dolberg südlich Guissen
ca. 270 ha

Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum ist nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet.
Durch die Anlage von Anpflanzungen und Saumzonen entlang der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftswege, Nutzungsgrenzen und Wasserläufe ist die Landschaft anzureichern und das verarmte Landschaftsbild zu beleben.
GK 4: B 94, 113, 114

2/1.9 Agrarraum nordöstlich Vorhelm
ca. 188 ha

Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum ist relativ gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet. Durch die Anpflanzung von Gehölzstreifen, Baumreihen und Saumzonen ist eine Anreicherung der Landschaft vorzunehmen und insbesondere die Vernetzungsfunktion zwischen den Waldgebieten Sundern und Torcks-
holt zu stabilisieren.
GK 4: B 52, 53

2/1.10 Agrarraum nördlich Ahlen
westlich und östlich der
Landstraße 547
ca. 372 ha

Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum ist nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet.
Durch die Anlage von Gehölzstreifen und Baumreihen ist die Landschaft anzureichern und das verarmte Landschaftsbild zu beleben.
GK 4: B 22, 29, 33

2/1.11 Agrarraum west- und öst-
lich von Dolberg und nörd-
und östlich von Ostdolberg
ca. 350 ha

Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum ist relativ gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet. Durch die Anlage von Gehölzstreifen und Baumreihen ist die Landschaft anzureichern und die vorhandenen Strukturen zu vernetzen.

Entwicklungsziel 2/2

Anreicherung von Bach- und Flußniederungen mit typischen Strukturelementen

Das Entwicklungsziel 2/2 ist für Talbereiche und Fließgewässer dar-

Im Rahmen der allgemeinen Landschaftsentwicklung spielt die Pflege und Entwicklung vorhandener Gewässer eine wichtige Rolle. Grundsätzlich gilt hier das für EZ 2 bereits formulierte.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

gestellt und bedeutet insbesondere

- o Wiederherstellung eines naturnahen Abflußverhaltens
- o Verbesserung der Wasserqualität
- o Anlage von Uferstreifen
- o Anlage von Ufergehölzen
- o ökologische Verbesserung im Ufer- und Auenbereich
- o Anlage von Kleingewässern

Aufgrund der vorliegenden Landschaftsbewertung ist es im Bearbeitungsgebiet notwendig, in Bach- und Flußauen besondere Anreicherungen vorzunehmen.

Ausgebaute Fließgewässerabschnitte sollen renaturiert werden und neben Ufergehölzpflanzungen auch unbewirtschaftete Gewässerrandstreifen eingerichtet werden. Für die Gewässerrenaturierung ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens notwendig.

Der Grünlanderhaltung und Grünlandentwicklung sowie der Schaffung von Auwald kommt in den Auebereichen für das Landschaftsbild und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besondere Bedeutung zu. Die Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsräume erfolgte in Anlehnung an die natürlichen Überschwemmungs- bzw. Auenbereiche.

Entwicklungsräume

lfd. Nr. 2/2.1 bis 2/2.19

2/2.1 Ahrenhorster Bach
ca. 37 ha

Das ausgebaute Fließgewässer ist mit seiner angrenzenden Bachaue relativ strukturarm. Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sind die Anlage von Uferstrandstreifen anzulegen und die natürliche Fließgewässerdynamik zu fördern.

GK 4: B 2, 5, 13

2/2.2 Nebenbach des Ahrenhorster
Baches
ca. 10 ha

Der begradigte Gewässerverlauf weist keine gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen auf.

Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sind Pflanzungen am Gewässer durchzuführen.

2/2.3 Nienholter Bach
ca. 55 ha

Der ausgebaute Nienholter Bach ist über weite Strecken gehölzfrei und der Auenbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt.

Neben der Erhaltung und Vernetzung der wenigen noch vorhandenen bachaltypischen Biotopstrukturen sind vor allem Gehölzpflanzungen und Uferstreifen anzulegen.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles wurde bereits ein Verfahren nach

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2/2.4 Werseae westlich Ahlen
ca. 256 ha

§ 31 WHG zur Renaturierung des Abschnittes von der L 547 bis zur Plan-
gebietsgrenze eingeleitet.

GK 4: B 32, 34

Der gesamte Werseverlauf ist ausgebaut, die Uferbereiche sind überwiegend gehölzfrei und im Auenbereich herrscht ackerbauliche Nutzung vor. Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sind Pflanzungen am Gewässer und im Auenbereich vorzusehen. Der Landschaftsraum weist ein erhebliches Entwicklungspotential auf und hat Bedeutung als prägender Landschaftsbestandteil.

2/2.5 Nebenbach der Werse nördlich
Ahlen
ca. 19 ha

Neben der Förderung der Fließgewässerdynamik der Werse ist anzustreben, im Auenbereich wieder naturnahe unbewirtschaftete Uferstreifen zu entwickeln.
GK 4: B 10, 16, 17, 18

Der ausgebaute Gewässerverlauf weist eine beidseitige Ufergehölzpflanzung auf.
Im intensiv landwirtschaftlich genutzten Agrarraum nördlich Ahlen sind Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik anzustreben und auentypische Biotopstrukturen zu fördern.

2/2.6 Allendorfbach
ca. 20 ha

Das begradigte und z.T. gehölzfreie Fließgewässer wird beidseitig von Ackerflächen begrenzt.
Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur (u.a. auch des Landschaftsbildes) und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (u.a. Selbstreinigungsvermögen von Fließgewässern) sind Ufergehölze und Uferrandstreifen anzulegen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|---|
| 2/2.7 Brockhauser Bach/
Buerbach
ca. 45 ha | Der ausgebaute Bachlauf ist mit seiner angrenzenden Bachaue relativ strukturarm. Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sind Pflanzungen am Gewässer und in der Bachaue durchzuführen. Insbesondere sind noch vorhandene wertvolle Bestände zu vernetzen. Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und der Biotopvielfalt im Auenbereich sind anzustreben.
GK 4: B 7, 9, 154 |
| 2/2.8 Hellbach östlich Vorhelm
ca. 87 ha | Die Hellbachaue ist an naturnahen Biotopstrukturen weitgehend verarmt. Als prägender Landschaftsbestandteil weist sie ein erhebliches Entwicklungspotential auf. Der Gewässerverlauf sollte wieder naturnah gestaltet werden. Im Auenbereich sollte möglichst Grünland entwickelt werden und/oder unbewirtschaftete Uferstreifen sollten angelegt werden.

Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sind am Gewässer und im Auenbereich Anpflanzungen vorzusehen.
GK 4: B 52, 56 |
| 2/2.9 Nebenbach der Olfe östlich Ahlen
ca. 16 ha | Das ausgebaute Fließgewässer ist überwiegend mit Ufergehölzen bestanden. Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sind Pflanzungen am Gewässer örtlich zu ergänzen. Darüber hinaus sind Maßnahmen anzustreben, die zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik beitragen.
GK 4: B 77 |
| 2/2.10 Olfe östlich Ahlen
ca. 45 ha | Die ausgebaute Olfe östlich Ahlen ist durchgehend mit Ufergehölzen bestanden. Die Aue wird überwiegend ackerbaulich genutzt.
Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Anlage von unbewirtschafteten Uferstreifen vorzusehen. Die Erhaltung der noch vorhandenen Grünlandflächen ist anzustreben.
GK 4: B 82 |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2/2.11 Nebenbach des Kälberbaches
westlich Ahlen
ca. 21 ha

Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur ist der ausgebaut und z.T. gehölzfreie Gewässerverlauf mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

Anzustreben sind weiterhin Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und der Biotopvielfalt im Auenbereich.

GK 4: B 147

2/2.12 Kälberbach
ca. 80 ha

Fließgewässer- und auentypische Biotopstrukturen im Kälberbachtal sind nur noch kleinflächig und isoliert vorhanden.

Neben der Erhaltung der vorhandenen wertvollen Bestände ist durch Anpflanzungen von Ufergehölzen die Landschaftsstruktur zu verbessern.

Anzustreben sind weiterhin die Anlage von Uferrandstreifen und Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und der Biotopvielfalt im Auenbereich.

GK 4: B 127, 128, 135-139, 142, 143

2/2.13 Richterbach und Nebenbach
westlich Ahlen
ca. 27 ha

Der ausgebaut und überwiegend gehölzfreie Gewässerabschnitt ist zur Verbesserung der Landschaftsstruktur mit Ufergehölzen zu versehen.

Vorhandene Grünlandflächen im Auenbereich sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Anlage von unbewirtschafteten Uferstreifen ist vorzusehen.

2/2.14 Richterbach südlich Ahlen
ca. 8 ha

Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur ist der ausgebaut und gehölzfreie Abschnitt des Richterbaches mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

Weiterhin ist die Anlage von unbewirtschafteten Uferstreifen vorzusehen.

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planungen zur Renaturierung des Richterbaches sollen Möglichkeiten zur naturnahen Gestaltung und Entwicklung des Kälberbaches mit geprüft werden.

GK 4: B 119

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2/2.15 Landwehrgraben nördlich
Bergehalde
ca. 20 ha

Der ausgebaute Bachlauf ist mit seiner angrenzenden Bachaue relativ strukturarm.

Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sind Anpflanzungen am Gewässer und in der Bachaue durchzuführen.

Die Grünlanderhaltung in der Bachaue ist anzustreben.

2/2.16 Werse östlich Ahlen
ca. 70 ha

Die ausgebaute Werse östlich Ahlen ist überwiegend mit Ufergehölzen bestanden.

Die Aue wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Norden begrenzt die Halde den Auenbereich.

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Anlage von unbewirtschafteten Uferstreifen vorzusehen. Die Erhaltung und Entwicklung von Grünlandflächen im Auenbereich (Überschwemmungsbereich) ist anzustreben.

GK 4: B 91

2/2.17 Lippeniederung bei Dolberg
ca. 20 ha

Die Lipperniederung wird in diesem Abschnitt intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist relativ strukturarm. Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sind Pflanzungen vorzusehen. Im Bereich des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes soll Grünland oder Auwald entwickelt werden.

Die Aussagen des Lippeauenprogrammes sind zu beachten.

Die Entwicklung und Sicherung der Lippeaue hat als großräumig erklärtes Planungsziel landesweite Bedeutung.

2/2.18 Bachlauf östlich Ostdolberg
ca. 10 ha

Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur ist der weitgehend gehölzfreie Gewässerverlauf mit Gehölz-anpflanzungen zu versehen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2/2.19 Grenzbachunterlauf
ca. 12 ha

Der ausgebaute Bachlauf ist mit seiner angrenzenden Bachaue relativ strukturaarm. Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sind Pflanzungen am Gewässer und in der Bachaue durchzuführen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und zur Steigerung der Biotopvielfalt anzustreben. Der Landschaftsraum hat eine besondere Biotopverbindungsfunktion zwischen den Naturschutzgebieten Lippeaue und Grenzbachtal.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Entwicklungsziel 2/3

Anreicherung und Einbindung von Ortsrändern und Gewerbebetrieben

Das Entwicklungsziel 2/3 ist für Teilbereiche von Ortsrändern und Gewerbegebieten dargestellt und bedeutet insbesondere:

- o Einbindung mit Laubgehölzen
- o Begrünung von Hochbauten

Entwicklungsräume

lfd. Nr. 2/3.1 bis 2/3.2

2/3.1 Nördlicher Ortsrand von Ahlen
ca. 52 ha

Für nachfolgend aufgeführte Landschaftsräume sind besondere Begrünungsmaßnahmen erforderlich.

Der relativ gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattete wohnsiedlungsnaher Freiraum im Norden von Ahlen ist durch Anreicherungsmaßnahmen in seiner Erholungsfunktion aufzuwerten.

Es ist anzustreben, die landschaftliche Einbindung des Ortsrandes zu verbessern.

2/3.2 Südwestlicher Ortsrand von Ahlen
ca. 54 ha

Durch die Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Ufergehölzen ist der vorhandene und geplante Ortsrand landschaftsgerecht einzubinden und der wohnsiedlungsnaher Freiraum aufzuwerten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Wiederherstellung eines in seiner Oberflächenstruktur geschädigten Landschaftsteiles.

Das EZ bedeutet, daß der vorhandene oder vorgesehene Eingriff in Natur und Landschaft (gem. § 4 LG NW) nach anderen Rechtsvorschriften im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden muß. Solche Eingriffe sind hier die Inanspruchnahme von Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen sowie dadurch bedingte Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Entwicklungsräume
lfd. Nr. 3.1 bis 3.3

3.1 Kalksteinabgrabung östlich
Bahnhof Vorhelm
ca. 26,27 ha

Die Abgrabung ist gemäß Planfeststellungsbeschuß des Regierungspräsidenten Münster gem. § 31 WHG vom 16.03.1992 zur Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Vorhelm, Flur 13, Flurstück 36 genehmigt. Das Gebiet grenzt an das bestehende NSG Vinckenwald/Düppe an. Als Folgenutzung ist daher Naturschutz vorzusehen.

3.2 Abgrabung südwestlich Bahnhof
Vorhelm
ca. 23,7 ha

Die Abgrabung ist gemäß Bescheid des Regierungspräsidenten Münster gem. § 14 AbgrG vom 24.12.1987 und Abschlußverfügung vom 01.08.1989 genehmigt. Die bereits abgegrabenen Flächen entwickeln sich zu einem wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Aufgrund seiner Lage kommt ihr eine hohe Bedeutung als Vernetzungsbiotop zu. Als Folgenutzung ist daher Naturschutz vorzusehen.

GK 4: B 69

3.3 Halde östlich Ahlen
ca. 98 ha

GK 4: B 89

1.4 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren.

Das Entwicklungsziel 6 ist für zukünftige Wohn-, Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche sowie für künftige Bereiche mit besonderen öffentlichen Einrichtungen dargestellt und bedeutet insbesondere:

- o Vorhandene natürliche Landschaftselemente wie insbesondere Bäume, Hecken, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer sind auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus zu erhalten und ggf. durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25b BauGB zu sichern
- o Landschaftsgerechte Eingrünung und Durchgrünung der Baugebiete sind vorzusehen
- o Ökologische Baugrundsätze sind zu beachten.

Entwicklungsräume

lfd. Nr. 6.1 bis 6.26

- 6.1 Zwischen B 58 und Werse am nordwestlichen Ortsrand von Ahlen
ca. 7 ha
- 6.2 Westlich des Sportzentrums am nördlichen Ortsrand von Ahlen
ca. 17 ha
- 6.3 Westlich des Stadtwaldes am nordöstlichen Ortsrand von Ahlen
ca. 15 ha
- 6.4 Werseaaue westlich des Stadtwaldes bei Ahlen
ca. 6 ha

Der LP hat gem. § 16 (2) LG die planerischen Vorgaben zu beachten. Flächen für die gemäß der Flächennutzungsplanung bzw. den Zielen der Raumordnung und Landesplanung eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind, werden mit dem Entwicklungsziel 6 belegt (vgl. auch RdErl.d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 9.9.1988, 1.1.2).

Die derzeitige Landschaftsstruktur und Flächennutzung ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planungsverfahren im wesentlichen zu erhalten.

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) weist die Fläche als Wohnsiedlungsbereich aus.
GK 4: B 17

Der GEP weist die Fläche als Wohnsiedlungsbereich aus, der FNP als gemischte Baufläche.

Der GEP weist die Fläche als Wohnsiedlungsbereich aus.
GK 4: B 65

Der GEP weist die Fläche als Wohnsiedlungsbereich aus.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|---|
| 6.5 Erweiterung Gewerbegebiet
Olfetal
ca. 64 ha | Die Stadt Ahlen beabsichtigt, diese Flächen als Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan auszuweisen. Die Änderung des GEP ist eingeleitet. Die Erweiterung entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.
GK 4: B 78, 81, 82 |
| 6.6 Südwestlicher Ortsrand von Vorhelm
ca. 5 ha | Der Flächennutzungsplan (FNP) weist die Fläche als gewerbliche Baufläche aus. |
| 6.7 Nordwestlicher Ortsrand von Vorhelm
ca. 5 ha | Der GEP weist die Fläche als Wohnsiedlungsbereich aus.
GK 4: B 51 |
| 6.8 Nördlicher Ortsrand von Vorhelm
ca. 0,6 ha | Der FNP sieht eine Erweiterung der Wohnbauflächen nach Norden vor.
GK 4: B 51 |
| 6.9 Östlicher Ortsrand von Vorhelm
südlich des Hellbaches
ca. 0,8 ha | Der GEP weist die Fläche als Wohnsiedlungsbereich aus. |
| 6.10 Östlicher Ortsrand von Vorhelm
nördlich der L 586
ca. 11 ha | Der GEP weist die Fläche als Wohnsiedlungsbereich aus. |
| 6.11 Nördöstlicher Ortsrand von Ahlen
südlich der Bahnlinie
ca. 8 ha | Der GEP weist diese Fläche als Gewerbe- und Industrieansiedlungsreiche aus.
GK 4: B 79 |
| 6.12 Südwestlich Zementwerk
Bosenberg
ca. 1,5 ha | Der FNP sieht eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen nach Süden vor. |
| 6.13 Nordöstlich Zementwerk
Bosenberg
ca. 3 ha | Der FNP sieht eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen nach Westen vor. |
| 6.14 Östlich "Bahnhof Vorhelm"
ca. 2 ha | Der FNP sieht eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen nach Westen vor.
GK 4: B 71 |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|---|
| 6.15 Westlicher Ortsrand von Ahlen
Wohngebiet Walstedder Straße
ca. 24,5 ha | Der GEP weist die Fläche als Wohnsiedlungsbereich aus. |
| 6.16 "Helmskamp" am südwestlichen
Ortsrand von Ahlen -
ca. 8 ha | Der GEP weist die Fläche als Wohnsiedlungsbereich aus. Im FNP ist der Bereich zwischen Kälberbach und Hammer Straße als Mischgebiet ausgewiesen. |
| 6.17 Südwestlicher Ortsrand von Ahlen
beidseitig der Hammer Straße
ca. 29,5 ha | Der GEP weist die Fläche als Wohnsiedlungsbereich aus. |
| 6.18 Südlicher Ortsrand von Ahlen
nördlich der K 27
ca. 31,5 ha | Im GEP und FNP ist die Fläche westlich der L547 als Wohnsiedlungsbereich und östlich der L 547 als Fläche für Aufschüttung einer Kohlehalde ausgewiesen |
| 6.19 Bereich "Essenkamp" südlich der
B 58 am östlichen Ortsrand von
Ahlen
ca. 5 ha | Die Fläche ist im GEP als Wohnsiedlungsbereich ausgewiesen. |
| 6.20 Bereich zwischen "Alter Postweg"
und K 28 östlich Ahlen
ca. 19 ha | Die Fläche ist im GEP der westliche Teil auch im FNP, als Wohnsiedlungsbereich ausgewiesen. |
| 6.21 Östlicher Ortsrand von Ahlen
beidseitig - Zeche Westfalen -
ca. 3 ha | Die Fläche ist im GEP als Wohnsiedlungsbereich ausgewiesen.
Nördlich der Schachtstraße liegt der im FNP ausgewiesene Ostfriedhof. |
| 6.22 Nördlicher Ortsrand von Dolberg
ca. 3 ha | Die Fläche ist im GEP als Wohnsiedlungsbereich ausgewiesen.
GK 4: B 111 |
| 6.23 Westlicher Ortsrand von Dolberg
ca. 7,5 ha | Die Fläche ist im GEP als Wohnsiedlungsbereich ausgewiesen. |
| 6.24 Bereich zwischen Dolberg und
Ostdolberg
ca. 19 ha | Die Flächen sind im Westen als Wohnsiedlungsbereiche (GEP) und im Osten als gewerbliche Bauflächen (GEP/FNP) ausgewiesen. |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

6.25 Östlich Ostdolberg
ca. 10 ha

Die Flächen sind im GEP und FNP als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen.

6.26 3 Teilflächen südwestlich
Ahlen
ca. 18 ha

Die Flächen sind im FNP und im GEP als Bereiche für besondere öffentliche Zwecke/Sonderflächen dargestellt.
GK 4: B 125

6.27 Erweiterung Gewerbegebiet
Vatheuershof
ca. 60 ha

Die Stadt Ahlen beabsichtigt, diese Flächen als Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan auszuweisen. Die Änderung des GEP ist eingeleitet. Die Erweiterung entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung
GK 4: B 118

Die Naturschutzgebiete und Naturdenkmale werden gemäß § 48 (2) LG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von allen in den folgenden Abschnitten genannte Verbote bleiben unberührt:

- I. Pflege-, Sicherungs- oder Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder von ihr selbst durchgeführt werden.
- II. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- III. Planfestgestellte Maßnahmen sowie der Abbau von Steinkohle in bergrechtlich zugelassenem Umfang
- IV. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit nicht im folgenden anders geregelt.
- V. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzung des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Von den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG NW die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn

Auf die Ausgleichspflicht gemäß § 4 LG NW wird hingewiesen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß wenn der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuß den Widerspruch für berechtigt erklärt, die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen muß. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Von den Verboten dieser Satzung kann die Untere Landschaftsbehörde in Landschaftsschutzgebieten in den nach Art und Umfang im Landschaftsplan konkret benannten Tatbeständen auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1-4 in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können gem. § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Gem. § 71 LG NW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden. Gem. § 71 Abs. 3 LG NW wird § 70 LG NW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs.3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achteztes Strafrechtänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S.373), bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Unabhängig davon wird gem. § 30a Bundesnaturschutzgesetz bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes fahrlässig, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

- a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder
- b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 19-23 LG

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG)

Die unter 2.2 lfd. Gliederungspunkte

- 2.2.1 Laubwald im "Bröcker Holz"
- 2.2.2 Am Vinckewald/Düppe
- 2.2.3 Oestricher Wald
- 2.2.4 Parklandschaft westlich Guissen
- 2.2.5 Teufelsschlucht bei Dolberg
- 2.2.6 Grenzbachtal
- 2.2.7 Lippeaue zwischen "Oberwerries und Dolberg"
- 2.2.8 Lippeaue zwischen "Dolberg und Uentrop"

näher bestimmten Flächen werden gemäß § 20 LG NW als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Für alle Naturschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

"Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete" werden unter 2.2 getroffen.

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.
- 2) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,
- 3) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen oder zu füttern,
- 5) Wildäcker anzulegen,
- 6) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen.

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungssowie Schädlingsbekämpfungsmittel.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 7) Flächen außerhalb der befestigten und/oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren; Hunde frei laufen zu lassen; außerhalb der öffentlichen oder gekennzeichneten Wege zu reiten,

- 8) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen, bzw. bergaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

- 9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderung der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,

- 10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,

- 11) Fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören,

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege
- c) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen
- d) Dauercamping- und Zeltplätze
- e) Sport- und Spielplätze
- f) Lager- und Ausstellungsplätze
- g) Zäune u. andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
- h) verankerte Wohn- und Hausboote.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen. Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 12) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Drainagen neu zu bauen und zu verlegen oder zu ändern,
- 13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
- 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen, abzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu zelten,
- 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warn tafeln dienen,
- 16) Flugmodelle jeglicher Art oder Leichtflugzeuge, Gleitschirme oder ähnliches über dem Gebiet zu fliegen; Anlagen des Luftsportes zu errichten, Motorcross, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben,
- 17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen,
- Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.
- Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| 18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, | Dies gilt auch für Modellboote. |
| 19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, | |
| 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28. Februar bis zum 31. Juli vorzunehmen, | Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserlaß vom 26.11.1984 mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. |
| 21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten, | |
| 22) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln und vegetationskundlich bedeutsame Flächen (§ 20 c Biotop BNatSchG) nachzusäen, | Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt. |
| 23) Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 11 LG NW und Baumschulen vorzunehmen; Wiederaufforstungen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen. | |

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Berücksichtigung des Schutzzweckes (Erhaltung und Optimierung von artenreichen, naturnahen Waldtypen)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1. Bodenständige Laubholzbestände sind nach den Kriterien der naturgemäßen Waldwirtschaft zu behandeln. Das bedeutet u.a. keine Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen; Bestandsverjüngung durch Naturverjüngung; Löcherhiebe höchstens in der Größe, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzern erfordert.

2. Als Kahlschläge gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 minimieren.

3. Wiederaufforstungen sind nur mit bodenständigen Laubbaumarten durchzuführen.

4. Es können folgende Nutzungsalter zugrundegelegt werden:

Buche	140 Jahre
Stieleiche	180 Jahre
Esche	100 Jahre
Erle	80 Jahre

Die Nutzungsalter gelten nicht bei Eintritt von Kalamitäten.

5. Totholz und Baumstubben sind im Wald zu belassen.

Unter Totholz ist das sich bereits in Zersetzung befindliche Holz zu verstehen.

vom Verbot zu 2)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,

vom Verbot zu 3)

die ordnungsgemäße Jagd und ordnungsgemäße Fischerei, soweit für einzelne Naturschutzgebiete nicht anders festgesetzt,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

vom Verbot zu 4)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, das Füttern von Tieren gemäß § 25 Abs. 1 LJG NW, Maßnahmen, die den Biotoppflege- und Biotopentwicklungsmaßnahmen entsprechen oder wenn sie von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden sowie die Wiederansiedlung von Arten unter wissenschaftlicher Aufsicht und nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde,

Sollten sich im Rahmen der Waldschadenserforschung Erkenntnisse ergeben, die die Anpflanzung von nicht bodenständigen, jedoch standortgerechten Baumarten erfordern, ist dies über eine Befreiung gemäß § 69 LG NW möglich.

vom Verbot zu 7)

das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd,

Zur ordnungsgemäßen Jagd zählt der Einsatz von Jagdhunden.

vom Verbot zu 8) und 10)

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, die Anlage von offenen Ansitzleitern, wenn deren Standort mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist.

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes auf Anordnung der Unteren Forstbehörde zu entfernen.

vom Verbot zu 10) und 12)

Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Dränagen sowie Straßen und Wegen notwendig sind, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

C. Gebote

Für alle Naturschutzgebiete ist vom Kreis Warendorf ein Pflege- und Entwicklungsplan innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes aufzustellen, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) abzustimmen ist.

Die vorhandenen Hecken und Kopfbäume in den Naturschutzgebieten sind bei Bedarf abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiden.

Eine Abstimmung ist, wenn Wald betroffen wird, mit dem Forstamt Warendorf erforderlich.
Darüber hinaus ist eine Abstimmung im Bedarfsfalle auch mit der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe erforderlich.
Für die Naturschutzgebiete in der Lippeaue erfolgt eine enge Abstimmung mit den Zielen des Lippeauenprogramms.

2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Gem. § 20 LG NW werden als Naturschutzgebiete festgesetzt:

2.2.1 Naturschutzgebiet Laubwald im "Bröcker Holz"

Das NSG ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 48 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 20 ha große Naturschutzgebiet umfaßt neben den naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldbeständen naturnah, zeitweise austrocknende Bachabschnitte mit Mäandern und Steiluferausbildung und kleinere Erlen- u. Buchenparzellen, z. T. mit Eichenüberhältern. Im Wald eingeschlossen liegt eine ca. 2,5 ha große Ackerfläche mit schlechter Waldrandausbildung.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich

- zur Erhaltung des naturnahen Eichenwald-Bachkomplexes als gefährdete Waldgesellschaft und seltenen Biotoptyp
- zur Erhaltung des Lebensraumes insbesondere für Höhlenbrüter, Greifvögel und Wasservögel
- zur Entwicklung bodenständiger Waldmantelgesellschaften

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1
1) - 23) ist untersagt

24) Althölzer forstwirtschaftlich über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen,

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume, die das unter der Unberührtheit zum Verbot 2.1 B Nr. 1) Punkt 4 festgesetzte Nutzungsalter überschreiten.

25) Veränderungen an den Bachläufen durch Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 6)

die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der bisherigen Art und bisherigem Umfang sowie Bodenschutzkalkung zur Behandlung von Waldschäden im Wald mit Ausnahme der bachnahen Bereiche.

Vor Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Die zur Entwicklung notwendigen Rand- und Uferstreifen werden unter der Ziff. 5.7... festgesetzt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

I.1 Entsprechend der Festsetzung 5.7.1 ist zur Förderung der Waldmantelentwicklung an den Rändern zur vorhandenen Ackerfläche ein 10 m breiter, unbewirtschafteter Grünlandstreifen anzulegen. Die an den Wald angrenzende Hälfte dieses Streifens bleibt der natürlichen Entwicklung zu Saumgebüsch überlassen. Bei der zur landwirtschaftlichen Fläche hin orientierten Hälfte wird durch periodische Mahd (alle 3-5 Jahre im Herbst) die Verbuschung verhindert.

II. Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehenen Bewirtschaftungspakete.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:2.500 dargestellt. Sie ist Bestandteil der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 5

Flurstück: 8 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.2.2 Naturschutzgebiet
"Am Vinckewald/Düppe"**

Das NSG ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 73 dargestellt. Das Gebiet wurde bereits durch Verordnung vom 8.12.1988 durch die Höhere Landschaftsbehörde als NSG festgesetzt.

A. Schutzzweck

Das ca. 9 ha große Naturschutzgebiet umfaßt eine offengelassene Kalkabgrabung mit Magerrasenvorkommen und Orchideen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung der gefährdeten Arten der Kalkflachmoore, Kalkhalbtrockenrasen,
- zur Erhaltung und Förderung der kalkflachmoorähnlichen Feuchtflächen einschließlich Tümpel und temporärer Wasserflächen und der Kalkhalbtrockenrasen,
- zur Erhaltung einer naturnahen, artenreichen, für den Landschaftsraum charakteristischen Waldgesellschaft,
- aus naturwissenschaftlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten 2.1

1) - 23) ist untersagt:

- 24) In den Gewässern zu angeln.
- 25) Das Gebiet zu betreten, in ihm zu fahren.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 8) und 9)

Abgrabungen und abgrabungs-
bedingte Baumaßnahmen vorzunehmen.
Die Verordnung vom 08.12.1988 des

Regierungspräsidenten Münster zur
Unterschutzstellung des Gebietes ent-
hält kein ausdrückliches Abgrabungs-
verbot.

Im Konsens mit den Eigentümern,
-Dyckerhoff Aktiengesellschaft
-Land- und Forstwirtin

Christina Reichsgräfin von Schall-
Riaucour, geb. Gräfin von Droste zu
Vischering,
ist ein freiwilliger Abgrabungsver-
zicht bis zum 31. Dezember 2008 durch
Abschluß von öffentlich-rechtlichen
Verträgen vereinbart worden. Die Ver-
träge sind Bestandteil dieses Land-
schaftsplanes.

vom Verbot zu 25)

Das Betreten, Führen und Abstellen
von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungs-
gemäßer forstwirtschaftlicher Tätigkeit,
das Betreten zu Zwecken der ordnungs-
gemäßen Jagd.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung
von Lebensgemeinschaften oder Lebens-
stätten im Sinne des § 20 LG NW sind
insbesondere folgende Maßnahmen durch-
zuführen:

Grundlage der Pflege- und Ent-
wicklungsmaßnahmen ist der vor-
liegende Biotopmanagementplan vom
Februar 1989.

I.1 Kleinseggenrieder, Halbtrocken-
rasen und Ruderalflächen sind
entsprechend dem Pflege- und
Entwicklungsplan zu mähen

I.2 Gehölzaufwuchs außerhalb der Wald-
flächen ist entsprechend dem
Pflege- und Entwicklungsplan in
Teilbereichen zu beseitigen und
offene Bodenstellen sind lokal
herzustellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:2.500 dargestellt. Sie ist Bestandteil der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende

Flurstücke:

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 13

Flurstücke: 34 tlw., 54 tlw.

2.2.3 Naturschutzgebiet "Oestricher Wald"

Das NSG umfaßt das in der GK 4 und im Erläuterungsbericht dargestellte schutzwürdige Biotop 127.

A. Schutzzweck

Das ca. 10 ha große Naturschutzgebiet an der Plangebietsgrenze zur Stadt Hamm umfaßt naturnahe Laubwaldbestände auf meist feuchten Standorten und einen Bachsick.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet gem. § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung größerer zusammenhängender naturnaher bodenständiger Waldbereiche auf feuchten Standorten
- zur Erhaltung des naturnahen Bachsicks
- zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- wegen der besonderen Eigenart, Seltenheit und Schönheit.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 1)-23) ist untersagt:

24) Althölzer und Bruchwaldbestände über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen,

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume, die das unter der Unberührtheit zum Verbot 2.1 B Nr. 1) Punkt 4 festgesetzte Nutzungsalter überschreiten.

25) Veränderungen an den Bachläufen durch Bau- und Unterhaltungsmoß

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 6)

Bodenschutzkalkung zur Behandlung von Waldschäden im Wald mit Ausnahme der bachnahen Bereiche.

Vor Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:2.500 dargestellt. Sie ist Bestandteil der Festsetzungskarte.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstück:

Gemarkung: Ahlen

Flur: 220

Flurstück: 1 tlw.

2.2.4 Naturschutzgebiet "Parklandschaft westlich Guissen"

Das NSG ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 117 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 18 ha große Naturschutzgebiet umfaßt einen Niederungsbeech mit Gehölz- und Feuchtbiotopen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20 a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung des Wald-Feuchtwiesen-Kleingewässerkomplexes
- zur Erhaltung und Wiederherstellung seltener und gefährdeter Lebensstätten, insbesondere der Sumpfdotterblumenwiese, des Stillgewässers mit Verlandungsbereich und des Erlenbruchwaldes sowie als Lebensraum für Höhlenbrüter, Amphibien und Insekten.
- wegen der Seltenheit, Eigenart und besonderen Schönheit des Gebietes

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1) - 23) ist untersagt

24) Althölzer und den Erlenbruchwald forstwirtschaftlich über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume, die das unter der Unberührtheit zum Verbot 2.1 B Nr. 1) Punkt 4 festgesetzte Nutzungsalter überschreiten

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 25) Vorhandene Fischteiche zu düngen und zu kalken
- 26) In den Gewässern zu angeln, die vorhandenen Fischteiche über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)
die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen in der bisherigen Art und bisherigem Umfang sowie Bodenschutzkalkung zur Behandlung von Waldschäden im Wald, mit Ausnahme von Erlenbruchwäldern.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Vor Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftbehörde erforderlich.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I.1 Renaturierung eines Kleingewässers
(vgl. 5.4.25)
- I.2 Anlage eines Kleingewässers
(vgl. 5.3.30)
- I.3 Anlegen von Ufergehölzen, Hecken
(vgl. 5.1.326)

II Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehenen Bewirtschaftungspakete. Die Pflege vegetationskundlich bedeutsamer Flächen (§ 20 c Biotope) soll nicht vor dem 01.07.eines Jahres erfolgen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:2.500 dargestellt. Sie ist Bestandteil der Festsetzungskarte.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende

Flurstücke:

Gemarkung: Ahlen

Flur: 103

Flurstücke: 106 tlw., 108 tlw.,
117 tlw., 118, 120,
121-127, 136 tlw.,
226 tlw., 306, 307,
308 tlw.

Flur: 102

Flurstücke: 122, 123 tlw., 126-129, 130
tlw., 137, 194 tlw., 207,
243 tlw., 333 tlw., 334 tlw.

Die Grundfläche der Flur 102, Flurstücke 122 tlw., 123 tlw., 333 tlw., und der Flur 103, Flurstücke 124, 126, 125 tlw., 308 tlw., 106 tlw. sind als vegetationskundlich bedeutsame Flächen bewertet.

**2.2.5 Naturschutzgebiet
"Teufelsschlucht bei Dolberg"**

Das NSG ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 110 dargestellt.

Das Gebiet wurde bereits durch Verordnung vom 27. Mai 1988 durch die Höhere Landschaftsbehörde als NSG festgesetzt.

A. Schutzzweck

Das ca. 3.34 ha große Naturschutzgebiet umfaßt einen Laubwald-Quellschlucht-komplex nördlich Dolberg.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20 a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung der besonderen geomorphologischen Struktur
- zur Erhaltung von limnologisch wertvollen Quellbiotopen und als hydrogeologisches Dokument der jüngeren Landschaftsgeschichte
- zur Wiederherstellung und Erhaltung von naturnahen Waldbereichen
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes
- zur Erhaltung und Entwicklung seltener Pflanzen- und Tierarten

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1) - 23) ist untersagt

24) Althölzer und die Auwaldbestände forstwirtschaftlich über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzusetzende Maß hinaus zu nutzen.

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume, die das unter der Unberührtheit zum Verbot 2.1 B Nr. 1) Punkt 4 festgesetzte Nutzungsalter überschreiten.

25) Veränderungen an den Bachläufen durch Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen

26) In den Fließgewässern zu angeln.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:2.500 dargestellt. Sie ist Bestandteil der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung: Ahlen

Flur: 116

Flurstück: 2 tlw., 82 tlw.

Flur: 117

Flurstück: 20 tlw., 21 tlw.

2.2.6 Naturschutzgebiet Grenzbachtal

Das NSG umfaßt die in der GK 4 und im Erläuterungsbericht dargestellten schutzwürdigen Biotope 95, 96, 98 und 99.

A. Schutzzweck

Das ca. 29 ha große Naturschutzgebiet an der Grenze zu Beckum umfaßt naturnahe Laubwaldbestände und Fließgewässer.

Ein Teil des Gebietes wurde bereits durch Verordnung vom 22.4.1987 durch die Höhere Landschaftsbehörde als NSG festgesetzt.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- aus erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung des Bachtals als charakteristisches Landschaftselement der Beckumer Berge
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Waldbereichen
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes
- zur Erhaltung und naturnahen Entwicklung des Bachlaufes und Extensivierung des Auenbereiches.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1) - 23) ist untersagt:

- 24) Althölzer und die Auwaldbestände forstlich über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen
- 25) Veränderungen an den Bachläufen durch Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen
- 26) Vorhandene Fischteiche zu düngen und zu kalken
- 27) In den Gewässern zu angeln, die vorhandenen Fischteiche über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen.

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume, die das unter der Unberührtheit zum Verbot 2.1 B Nr. 1) Punkt 4 festgesetzte Nutzungsalter überschreiten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

die Bewirtschaftung der landschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen (§ 20 c Biotope BNatSchG) in bisheriger Art und bisherigem Umgang sowie Bodenschutzkalkung zur Behandlung von Waldschäden im Wald mit Ausnahme der bachnahen Bereiche.

Vor Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt. Die zur Entwicklung notwendigen Rand- und Uferstreifen werden unter Ziffer 5.7... festgesetzt.

vom Verbot zu 22)

Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaat) können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor Warendorf - untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I.1 Anlage eines 10-20 m breiten Uferstreifens am Grenzbach (5.7.8).
- I.2 Wiederaufforstung eines Fichtenbestandes in südwestexponierter Waldrandlage mit bodenständigen Laubgehölzen (vgl. 5.7.6, 4.2.8).
- I.3 Wiederaufforstung eines Pappelbestandes mit bodenständigen Laubgehölzen (vgl. 4.2.7).
- II Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehenen Bewirtschaftungspakete.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:2.500 dargestellt. Sie ist Bestandteil der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung: Ahlen

Flur: 106

Flurstücke: 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw.,
64 tlw., 65, 69, 71 tlw.,
72, 73 tlw., 106 tlw., 107
tlw., 118 tlw., 158 tlw.

Flur: 107

Flurstücke: 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw.,
33 tlw., 34, 35 tlw., 36 tlw.,

Flur: 108

Flurstücke: 12 tlw., 13, 14, 16 tlw.,
17 tlw., 21 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.2.7 Lippeaue zwischen Schloß "Oberwerries und Dolberg"

Das NSG ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 105 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 31 ha große Naturschutzgebiet umfaßt einen etwa 1,6 km langen naturbetonten Flußabschnitt der Lippe mit Auenstrukturen im nördlichen Überschwemmungsbereich.

Das NSG liegt in der Gebietskulisse des Lippeauenprogrammes.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20 a), b) und c) LG NW insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung landschaftsprägender Flußauenbereiche und einer naturnahen Auenlandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten, -gemeinschaften wie Teichrosengesellschaften, Röhrichte, Schlankseggenrieder sowie für Wat- und Höhlenbrüter, Wasservögel, Amphibien, Fledermäuse, Käfer und Libellen,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Grünland- und Auebereichen
- zur Erhaltung und Entwicklung von Stillgewässern und ihrer Verlandungsbereiche
- zur Erhaltung und Förderung der Fließgewässerdynamik und seiner typischen Ausdrucksformen in der Landschaft in Form von Mäandern, Altarmen etc.
- wegen der besonderen Eigenart, Schönheit und Seltenheit.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1) - 23) ist untersagt:

- 24) In den Altarmen, Stillgewässern und Fließgewässern mit Ausnahme der Lippe zu angeln. Den Fischfang in der Lippe in der Zeit vom 15.3. bis 15.6. ausüben. Über diesen Zeitraum hinaus ist der Fischfang, mit Ausnahme der an der Lippe im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegenden Bereiche, einzustellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3):

die ordnungsgemäße Fischerei mit Ausnahme der im Verbot 24) untersagten Zeiten;

vom Verbot zu 4):

Maßnahmen zur Fischhege in der Lippe nach vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde;

Es erfolgt eine Abstimmung mit der Unteren Fischereibehörde.

vom Verbot zu 6):

die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen (§ 20c Biotope BNatSchG) in bisheriger Art und bisherigem Umfang;

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt. Die zur Entwicklung notwendigen Rand- und Uferstreifen werden unter der Ziffer 5.7... festgesetzt.

vom Verbot zu 7):

das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei; mit Ausnahme der im Verbot 24 untersagten Zeiten;

vom Verbot zu 18)

das Befahren der Lippe; Das Befahren der Lippe berechtigt nicht zum Anlegen an den Lippeufern mit Ausnahme der vorhandenen Anlegestellen und die fischereilichen Pflege- und Hegemaßnahmen nach vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.

Nähere Aussagen zum Befahren der Lippe trifft der Pflege- und Entwicklungsplan.

vom Verbot zu 22)

Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor Warendorf - untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotope

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I.1 Den Tiefenbach naturnah zu gestalten (vgl. 5.7.4)
- I.2 Die Altwasser vor Viehtritt zu sichern (vgl. 5.7.2 und 5.7.5).
- I.3 Entnahme der Pappeln und Ergänzung mit bodenständigen Laubgehölzen (vgl. 5.7.3, 4.2.9).
- I.4 Die Anlage von Kleingewässern gemäß Pflege- und Entwicklungsplan

II Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehenen Bewirtschaftungspakete.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:2.500 dargestellt. Sie ist Bestandteil der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung: Ahlen

Flur: 119

Flurstück: 37 tlw., 39, 40, 43, 44 twl.,
45, 46 tlw., 47 tlw., 48, 49,
50 tlw., 53, 54, 73, 83, 84

Flur: 120

Flurstück: 11 tlw., 12 tlw., 13 tlw.,
14 tlw., 21 tlw., 30

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.2.8 Naturschutzgebiet
"Lippeaue zwischen Dolberg
und Uentrop"**

Das NSG ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 103 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 35,7 ha große Naturschutzgebiet umfaßt einen Abschnitt der Lippeaue mit

Das Gebiet liegt in der Gebietskulisse des Lippeauenprogramms.

noch weitgehend unverbauten Uferzonen und Grünland-Überschwemmungsbereichen, die durch Kleingehölze gegliedert sind.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung landschaftsprägender Flußauenbereiche und einer naturnahen Auenlandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten, -gemeinschaften wie Teichrosengesellschaften, Pfeilkraut-, Igelkolben- und Glanzgrassröhrichte, fragmentarische Weichholzaue sowie für Wasservögel, Höhlenbrüter und Libellen.
- wegen des Vorkommens gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung der Fließgewässerdynamik und seiner typischen Ausprägung in der Landschaft in Form von Mäandern, Altrinnen etc.,
- wegen der besonderen Eigenart, Schönheit und Seltenheit.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1) - 23) ist untersagt:

- 24) In den Altarmen, Stillgewässern und Fließgewässern mit Ausnahme der Lippe zu angeln.
Den Fischfang in der Lippe in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. auszuüben. Über diesen Zeitraum hinaus ist der Fischfang, mit Ausnahme der an der Lippe im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegenden Bereiche, einzustellen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

die ordnungsgemäße Fischerei
mit Ausnahme der im Verbot
24) untersagten Zeiten.

vom Verbot zu 4)

Maßnahmen zur Fischhege in
der Lippe nach vorheriger
Zustimmung der Unteren
Landschaftsbehörde in Ab-
stimmung mit der Unteren
Fischereibehörde.

vom Verbot zu 6)

die Bewirtschaftung der landwirt-
schaftlichen Nutzflächen mit Aus-
nahme der vegetationskundlich be-
deutsamen Flächen (§ 20 c Biotope
BNatSchG) in bisheriger Art und
bisherigem Umfang;

Die vegetationskundlich bedeutsamen
Flächen sind in der Anlage 1 zur Fest-
setzungskarte dargestellt.
Die zur Entwicklung notwendigen Rand-
und Uferstreifen werden unter der
Ziffer 5.7... festgesetzt.

vom Verbot zu 7)

das Betreten zum Zwecke der
ordnungsgemäßen Fischerei mit
Ausnahme der im Verbot 24 unter-
sagten Zeiten.

vom Verbot zu 18)

das Befahren der Lippe;
Das Befahren der Lippe berechtigt
nicht zum Anlegen an den Lippe-
ufern mit Ausnahme der vorhandenen
Anlegestellen und bei fischerei-
lichen Pflege- und Hegemaßnahmen
nach vorheriger Zustimmung der Unte-
ren Landschaftsbehörde.
Das Schwimmen in der Lippe im un-
mittelbaren Bereich der vorhandenen
Bootshäuser.

Nähere Aussagen zum Befahren der
Lippe trifft der Pflege- und Entwick-
lungsplan.

vom Verbot zu 22)

Pflegeumbrüche (Umbrüche und
Wiedereinsaaten) können unter
Beachtung des Schutzzieles
nach vorangegangener Anzeige
bei dem zuständigen Oberkreis-
direktor Warendorf - untere
Landschaftsbehörde - in der
Zeit vom 01.07.-01.10. durch-
geführt werden. Mit der Maß-
nahme darf erst begonnen wer-
den, wenn die untere Land-
schaftsbehörde nicht binnen
eines Monats nach der Anzeige
hiergegen Bedenken erhebt.
Vegetationskundlich bedeut-

Die vegetationskundlich bedeutsamen
Flächen sind in der Anlage 1 zur Fest-

vom Verbot zu 23)
die Anlage und Entwicklung von
Auwald auf vorhandenen Acker-
flächen

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung
von Lebensgemeinschaften oder Lebens-
stätten im Sinne des § 20 LG NW sind
insbesondere folgende Maßnahmen durch-
zuführen:

I.1 Anlage von Kopfbäumen (vgl. 5.1.376
und 5.1.378) und Böschungsbe-
pflanzungen (vgl. 5.1.375).

I.2 Die Anlage von Kleingewässern gemäß
Pflege- und Entwicklungsplan.

I.3 Den Grenzbach naturnah zu gestalten
(5.7.7)

II Die zur Erreichung des Schutz-
zweckes darüber hinaus erforder-
lichen Einschränkungen der land-
wirtschaftlichen Bodennutzung
bleiben Vereinbarungen mit den be-
troffenen Landwirten vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die
im Pflege- und Entwicklungsplan vorge-
sehenen Bewirtschaftungspakete.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der De-
tailkarte i.M. 1:2.500 dargestellt. Sie
ist Bestandteil der Festsetzungskarte.
Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende
Flurstücke:

Gemarkung: Ahlen

Flur: 110

Flurstücke: 1, 2, 3 tlw., 4 tlw., 6 tlw.,
16 tlw., 21, 24 tlw., 25, 26 tlw.,
30 tlw., 31 tlw., 33 tlw., 34 tlw.,
35 tlw., 36 tlw., 37, 38 tlw.,
39 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 49,
50, 55, 57, 59 tlw., 63 tlw.

Flur: 113

Flurstücke: 66 tlw., 67, 68, 69, 70, 71,
75 tlw., 76, 77 tlw., 84, 85
86, 87, 90

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle
Landschaftsschutzgebiete - LSG -
 (§ 21 LG)**

Die unter 2.4 lfd. Gliederungspunkte

Nach § 21 LG NW werden Landschafts-
schutzgebiete festgesetzt soweit dies

- 2.4.1 Gegliederter Agrarraum bei Hof
"Potthast" nordwestlich Ahlen
- 2.4.2 Borbein nördlich der Werse
- 2.4.3 Parklandschaft im Bereich Halene
- 2.4.4 Angelfeld westl. Tönnishäuschen
- 2.4.5 Sundern/Haus Vorhlem
- 2.4.6 Torcksholt/Hellbachaue
- 2.4.7 Parklandschaft südlich von
Vorhelm
- 2.4.8 Stadtwald Langst
- 2.4.9 Vinckewald/Düppe
- 2.4.10 Oestricher Wald/Parkland-
schaft westlich Ahlen
- 2.4.11 Gegliederter Agrarraum bei
Haus Pustekrey
- 2.4.12 Parklandschaft um Dolberg
- 2.4.13 Lippeniederterrasse

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstel-
lung der Leistungsfähigkeit des
Naturhaushaltes oder der Nutzungs-
fähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder
Schönheit des Landschaftsbildes
oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung
für die Erholung erforderlich ist.

näher bestimmte Flächen werden gem.
§ 21 LG NW als Landschaftsschutzge-
biete festgesetzt.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gel-
ten über die gebietsspezifischen und
speziellen Ver- und Gebote hinaus fol-
gende allgemeine Festsetzungen

Besondere Festsetzungen für Land-
schaftsschutzgebiete werden unter
2.4 getroffen.

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG
für jedes Landschaftsschutzgebiet ge-
sondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach § 34 (2) LG sind in Landschafts-
schutzgebieten alle Handlungen ver-
boten, die den Charakter des Gebietes
verändern können oder dem besonderen
Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere
ist verboten:

- 1) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2
Abs. 1 der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen zu errichten
oder in einer das Landschaftsbild

Bauliche Anlagen sind insbesondere
auch

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis
30 qm umbauten Raum

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,

- b) Landungs-, Boot- und Angelstege
- c) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers veränkernte Fischzuchtanlagen
- d) Dauercamping- und Zeltplätze
- e) Sport- und Spielplätze
- f) Lager- und Ausstellungsplätze
- g) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

2) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten, wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten, zu beseitigen oder zu verändern,

3) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,

4) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,

5) Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen, Sträucher, Hecken Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes.

6) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechtes sind zu beachten.

Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,

7) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Stellplätze für Wohnwagen zu ändern, aufzustellen, abzustellen oder anzulegen,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 8) Motorflugmodelle über dem Gebiet zu fliegen, Anlagen des Luftsports zu errichten, Ralleys, Motocross oder sonstige Sportveranstaltungen sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen oder auszuüben,
- 9) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden, Fische und Vögel an und in Kleingewässern zu füttern mit der Folge der Gewässerverschmutzung, Angelstege anzulegen; fließende und stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu verändern oder zu zerstören und den Grundwasserflurabstand zu ändern,
- 10) Zelt- und Campingplätze zu errichten und zu erweitern,
- 11) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortschaftshinweise, Wegweiser oder Warn tafeln dienen,
- 12) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
Aus Gründen des Boden- und Immissionsschutzes dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 2 ha je Jahr hinausgehen, nicht durchgeführt werden. Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

Hierunter fallen auch Anlagen für Leichtflugzeuge, Gleitschirme oder ähnliches sowie der Start von Leichtflugzeugen, Gleitschirmen oder ähnliches.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.

Das Verbot, Gewässer zu befahren, gilt auch für Modellboote. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserlaß vom 26.11.1984 mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.
§ 90 LWG ist zu beachten.

Die Nutzung von bodenständigen Laubholzbeständen mit einer Flächengröße bis zu 2 ha gilt je Waldbesitzer. Die vom Kahlschlagverbot betroffenen Waldflächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 13) Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstlicher Endnutzung nicht mit Nadelholz wiederaufgeforstet werden. Eine Beimischung von Nadelholz bis zu 10 % bleibt hiervon unberührt.
Bei Erstaufforstungen dürfen nur bodenständige Laubholzarten gepflanzt werden. Eine Beimischung von Nadelholz bis 5 % bleibt hiervon unberührt. Die Beimischung gilt nicht für die unter 4.1 festgesetzten Erstaufforstungen.

Die betroffenen Waldflächen sind in der entsprechenden Kartenunterlagen zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

- 14) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 11 LG NW anzulegen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

Land- und forstwirtschaftliche Baumaßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs. 1 und Baumaßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch privilegiert sind, sowie Hochsitze;

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

vom Verbot zu 2) und 9)

die Behebung von Bergsenkungen und damit verbundene Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen.
Die von der Landwirtschaftskammer als nicht umbruchwürdiges Grünland eingestuftten Bereiche sowie die Grünlandflächen in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereiche dürfen nicht aufgefüllt werden;

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenanlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

vom Verbot zu 3) und zu 7)

Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen; Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen. Die Anlage von Forstwegen und die Instandhaltung vorhandener Wege und Straßen;

Der Gemeinsame Runderlaß v. 26.08.1981 des Ministeriums für Verkehr ist zu beachten.

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind bei der Anlage von Forstwegen zu beachten.

vom Verbot zu 4)

die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues, die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Leitungsnetze;

vom Verbot zu 5)

Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege und Erhaltung von Gehölzen sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen und nicht bodenständigen Gehölze bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung von Einzelbäumen, wenn das Nutzungsalter der entsprechenden Baumart erreicht ist und entsprechende Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich bzw. Hofbereich zählen (Hofflächen); Obstwiesen gehören nicht zum privaten Wohnbereich bzw. Hofbereich.

Es kann folgendes Nutzungsalter zugrunde gelegt werden:

Buche	140 Jahre
Stieleiche	200 Jahre
Esche	100 Jahre
Erle	80 Jahre

vom Verbot zu 6)

die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus; die vorübergehende Lagerung von Dünger und anderen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienenden Stoffe, außerhalb des Waldes;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

vom Verbot zu 9)

die Anlage von Klärteichen außerhalb schutzwürdiger Biotope; das Verlegen von Drainagen auf Acker- und Grünlandflächen und die Unterhaltung vorhandener Drainagen.

Die von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuften Bereiche und die von der Landesanstalt für Ökologie,

Landschaftsentwicklung und Forstplanung dargestellten "schutzwürdigen Biotope" dürfen nicht drainiert bzw. entwässert werden.

§ 44a LWG ist zu beachten

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

vom Verbot zu 14)

die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf Ackerflächen außerhalb der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete und auf Ackerflächen außerhalb der von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung dargestellten "schutzwürdigen Biotope".

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Gem. § 21 LG NW werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

2.4.1 Gegliederter Agrarraum bei Hof "Potthast" nordwestlich Ahlen

Teile des Landschaftsschutzgebietes
sind die schutzwürdigen Biotope 1-5

A. Schutzzweck

Das ca. 88 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt den durch Feldgehölze, kleinere Waldstücke, Grünländereien und Gehölzstrukturen gegliederten Agrarraum im Nordwesten des Plangebietes. Das Schutzgebiet wird im Norden durch den Ahrenhorster Bach und im Süden durch den Suerbach begrenzt. Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21a), b) und c), insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung u. a. der Hecken-Grünlandkomplexe von Obstgehölzen, Baumgruppen und Kleingewässern, als Reste der typischen und ehemals weitverbreiteten Parklandschaften
- zur Erhaltung der landschaftstypischen Feldgehölze.

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3

1) - 14) ist es untersagt:

- 15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmege-
nehmigung für die Umwandlung von
Grünland, wenn die Umbrüche außer-
halb der als absolutes Grünland
eingestuften Flächen liegen und wenn
im Einzelfall die einzelbetrieb-
liche Notwendigkeit durch Gut-
achten der Landwirtschaftskammer
für die geplante Grünlandumwand-
lung nachgewiesen wird.

2.4.2 Borbein nördlich der Werse

Teile des LSG sind die schutzwürdigen
Biotope 6, 11-15, 19-21.

A. Schutzzweck

Das ca. 369 ha große LSG nordwest-
lich Ahlen umfaßt die Kleinwälder und
die durch einen relativ hohen Anteil
an Grünland und Gehölzstrukturen ge-
gliederten Agrarbereiche.

Die genauen Grenzen sind der Festset-
zungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutz-
gebiet ist erforderlich gem. § 21 a), b)
und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung
der typischen "Münsterländischen
Parklandschaft" mit Laubwaldstücken,
Feldgehölzen, Hecken, Hoflagen mit
Obstwiesen, -gärten, Kleingewässern
- wegen der Bedeutung der Wald- und
Grünlandflächen für das Landschafts-
bild.

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3

1) - 14) ist es untersagt:

- 15) Grünland in Ackerland umzuwandeln,
wenn die Grünlandflächen von der
Landwirtschaftskammer als absolute
Grünlandstandorte eingestuft sind
oder sich in den von der Landes-
anstalt für Ökologie, Landschafts-
entwicklung und Forstplanung als
schutzwürdige Biotope bewerteten
Bereichen befinden.

Die betroffenen Flächen sind in der
entsprechenden Kartenunterlage zur
Festsetzungskarte (Anlage 1) darge-
stellt.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmege-
nehmigung für die Umwandlung von
Grünland, wenn die Umbrüche außer-
halb der als absolutes Grünland
eingestuften Flächen liegen und wenn
im Einzelfall die einzelbetrieb-
liche Notwendigkeit durch Gut-
achten der Landwirtschaftskammer
für die geplante Grünlandumwand-
lung nachgewiesen wird.

**2.4.3 Parklandschaft im Bereich
Halene**

Teile des LSG sind die schutzwürdigen
Biotope 24-28, 30

A. Schutzzweck

Das ca. 196 ha große LSG nördlich von
Ahlen umfaßt mehrere kleinere Wald-
flächen sowie die angrenzenden land-
wirtschaftlichen Nutzflächen mit Grün-
landflächen und zahlreichen gliedernden
und belebenden Landschaftselementen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungs-
karte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschafts-
schutzgebiet ist erforderlich gem.
§ 21a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung einer
struktureichen Parklandschaft u.a.
mit Obstwiesen, Laubwaldstücken,
Hecken-Grünlandkomplexen und Kopf-
weidenreihen mit Bedeutung als
Lebensraum für Greifvögel, Höhlen-
brüter und Kleinsäuger
- wegen der Bedeutung der Waldflächen
und Gehölzstrukturen für das Land-
schaftsbild

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3

1) - 14) ist untersagt:

- 15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmege-
nehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn die Umbrüche außerhalb der als absolutes Grünland eingestuften Flächen liegen und wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

2.4.4 Angelfeld westl. Tönnishauschen

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 42 und 43.

A. Schutzzweck

Das ca. 97 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt drei naturnahe Laubwaldstücke und Teile der Bachniederungen von Hellbach und Angel sowie gegliederte Agrarbereiche.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung
- wegen der besonderen ornithologischen Bedeutung für Höhlenbrüter, Greif- und Wasservögel.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3

1) - 14) ist es untersagt:

- 15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmege-
nehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn die Umbrüche außerhalb der als absolutes Grünland eingestuften Flächen liegen und wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

2.4.5 Sundern/Haus Vorhelm

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 44-46, 48, 50.

A. Schutzzweck

Das ca. 203 ha große Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich der L 586 zwischen den Ortsteilen Tönnishäuschen, Vorhelm und Enniger und zeichnet sich durch relativ große Laubwaldbestände/Kleingehölze und die Auenbereiche der Angel und des Hellbaches aus.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der großen Bedeutung der Waldflächen für das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die stille Form der Naherholung
- zur Erhaltung faunistisch bedeutsamer Kleingehölze
- wegen der Lebensraumbedeutung für Höhlenbrüter und Greifvögel.
- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Bachläufe

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3

1) - 14) ist es untersagt:

- 15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmege-
nehmigung für die Umwandlung von
Grünland, wenn die Umbrüche außer-
halb der als absolutes Grünland
eingestuften Flächen liegen und wenn
im Einzelfall die einzelbetrieb-
liche Notwendigkeit durch Gut-
achten der Landwirtschaftskammer
für die geplante Grünlandumwand-
lung nachgewiesen wird.

2.4.6 Torcksholt/Hellbachaue

Teile des LSG sind die schutzwürdigen
Biotope 54-56.

A. Schutzzweck

Das ca. 210 ha große LSG liegt südöst-
lich Vorhelm und umfaßt die Waldgebiete
"Düppe" und "Torcksholt", die Hellbachaue
und die angrenzenden landwirtschaftlichen
Flächen mit relativ hohem Anteil an Grün-
land und gliedernden und belebenden Ele-
menten.

Die genauen Grenzen sind der Festset-
zungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutz-
gebiet ist erforderlich gem. § 21 a), b)
und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung der Waldflächen,
Hecken und Grünländer für das Land-
schaftsbild

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- wegen der faunistischen und vegetationskundlichen Bedeutung der Grünlandbereiche
- zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Hellbachaue durch die Renaturierung des Hellbaches und eine Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3

1) - 14) ist es untersagt:

- 15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmege-
nehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn die Umbrüche außerhalb der als absolutes Grünland eingestuften Flächen liegen und wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

2.4.7 Parklandschaft südlich von Vorhelm

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope Nr. 31, 32, 36, 62, 64

A. Schutzzweck

Das ca. 352 ha große LSG südlich Vorhelm umfaßt die landwirtschaftlich genutzte Parklandschaft mit relativ hohem Anteil an Grünlandflächen, Feldgehölzen, Restwaldflächen und gliedernden und belebenden Elementen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen Parklandschaft u.a. mit Obstwiesen, Laubwaldstücken und Hecken-Grünlandkomplexen mit Bedeutung als Lebensraum für Greifvögel, Höhlenbrüter und Kleinsäuger.
- zur Erhaltung und Entwicklung der Kalkmergelkuppen und ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3

1)-14) ist es untersagt:

- 15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn die Umbrüche außerhalb der als absolutes Grünland eingestuften Flächen liegen und wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.8 Stadtwald Langst

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 64, 66-68.

A. Schutzzweck

Das ca. 97 ha große LSG nordöstlich von Ahlen umfaßt den Stadtwald und die angrenzenden kleineren Waldbereiche mit den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung des Waldgebietes für die Naherholung
- zur Erhaltung einer strukturreichen Parklandschaft mit Laubwaldstücken und Hecken-Grünlandkomplexen mit Bedeutung als Lebensraum für Greifvögel und Höhlenbrüter.

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3

1) - 14) ist untersagt:

- 15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme genehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn die Umbrüche außerhalb der als absolutes Grünland eingestuften Flächen liegen und wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Unberührt bleiben:

vom Verbot 8) und 9)
die Ausübung von Freizeitnutzungen
in der bisherigen Art und im bis-
herigem Umfang. Die Ausübung neue
Freizeitnutzungen im Rahmen der
städtebaulichen und planerischen
Vorgaben der Stadt Ahlen.

2.4.9 Vinckewald/Düppe

Teile des LSG sind die schutzwürdigen
Biotope 71, 72, 74-76.

A. Schutzzweck

Das ca. 153 ha große Landschafts-
schutzgebiet nordöstlich von Ahlen
südlich Bahnhof Vorhelm umfaßt ein
größeres Waldgebiet (Düppe) und
größere Grünlandflächen um das Ge-
stüt Vinkenwald mit gliedernden und
belebenden Landschaftselementen.

Die genauen Grenzen sind der Fest-
setzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschafts-
schutzgebiet ist erforderlich gem.
§ 21a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der großen Bedeutung der
Waldflächen als naturnahe Rest-
waldflächen und als Lebensraum
für Greifvögel und Höhlenbrüter
- zur Erhaltung und Optimierung des
Hecken-Grünlandkomplexes als Teil
der Münsterländer Parklandschaft
sowie als Lebensraum für Höhlen-
brüter und Kleinsäuger
- wegen der Bedeutung der Hecken,
Wald- und Grünlandflächen für
das Landschaftsbild.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verböten nach 2.3

1) - 14) ist untersagt:

- 15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmege-
nehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn die Umbrüche außerhalb der als absolutes Grünland eingestuften Flächen liegen und wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Unberührt bleibt:

Vom Verbot zu 2)
Abgrabungen zur Gewinnung von Kalkstein nach dem 31.12.2008 vorzunehmen.

Auf den Konsens auf Seite 74 unter Punkt 2.2.2 B.Verbote -von Verbot zu 9)- wird verwiesen.

2.4.10 Oestricher Wald/Parklandschaft westlich Ahlen

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 125-134, 136-140, 142, 144.

A. Schutzzweck

Das ca. 596 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Laubwaldgebiet Oestrich sowie größere Grünlandflächen mit gliedernden und belebenden Elementen und die Talniederungen des Kälberbaches.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die in diesem Raum wesentlich bestimmt wird durch
 - die naturnahen Laubwaldbestände des Oestricher Waldes
 - eine große Zahl von ökologisch wertvollen Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen, Obstwiesen, Kleingewässern im Zusammenhang mit einem relativ hohen Grünlandanteil,
 - zur Erhaltung und zur Entwicklung naturnaher Strukturen in der Aue
 - den landschaftsprägenden Talbereich des Kälberbaches und zum Erhalt der hier noch vorhandenen naturnahen Strukturen,
 - wegen der großen Bedeutung der Waldflächen für die Erholung und das Landschaftsbild.

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3

1) - 14) ist untersagt:

- 15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschafts-

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

entwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmege-
nehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn die Umbrüche außerhalb der als absolutes Grünland eingestuften Flächen liegen und wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Unberührt bleiben von

den Verboten 1, 2, 4, 5 und 7 die militärische Nutzung in dem als Überungsgelände ausgewiesenen Bereich.

**2.4.11 Gegliederter Agrarraum bei
Haus Pustekrey**

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 86, 87, 91-93, 116.

A. Schutzzweck

Das ca. 110 ha große Landschaftsschutzgebiet östlich Ahlen umfaßt neben einigen Waldflächen die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit relativ hohem Grünlandanteil und gliedernden und belebenden Elementen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Werseaeue, durch die Anlage von Uferstreifen und eine Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- wegen der Bedeutung des siedlungsnahen Freiraumes für die Erholung, der durch die angrenzende Nutzung als Abraumhalde stark beansprucht ist.

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verböten nach 2.3

1) - 14) ist untersagt:

- 15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotöpe bewerteten Bereichen befinden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmege-
nehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn die Umbrüche außerhalb der als absolutes Grünland eingestuften Flächen liegen und wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

2.4.12 Parklandschaft um Dolberg

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotöpe 97, 99, 100, 102, 104, 106-109, 111, 112, 114, 115, 118.

A. Schutzzweck

Das ca. 760 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt die großen Waldgebiete westlich Dolberg und "Haar" (nördlich Dolberg) sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit relativ hohem Grünlandanteil und gliedernden und belebenden Elementen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der faunistischen und vegetationskundlichen Bedeutung der großen Waldgebiete
- wegen der Bedeutung der Hecken, Obstwiesen, Wald- und Grünlandflächen für das Landschaftsbild
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3

1) - 14) ist untersagt:

- 15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmege-
nehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn die Umbrüche außerhalb der als absolutes Grünland eingestuften Flächen liegen und wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

2.4.13 Lippeniederterrasse

Teile des LSG sind der schutzwürdige Biotop Nr. 104. Das LSG umgibt die als NSG festgesetzten schutzwürdigen Biotope 103 und 104.

A. Schutzzweck

Das ca. 70 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt überwiegend intensiv genutzte Auenbereiche, Auenränder (Niederterrassenbereich) der Lippe, die ein hohes Entwicklungspotential vor allem im Hinblick auf die

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Arten- und Biotopschutz-
 - Wasserdargebots- und
 - Erholungsbelange
- aufweisen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lippeaue.

B. Verbot

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3

1) - 14) ist untersagt:

- 15) Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmege-
nehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn die Umbrüche außerhalb der als absolutes Grünland eingestuften Flächen liegen und wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Unberührt bleibt vom Verbot zu Nr. 3:

Die Verlängerung der Westumgehung Dolberg (L547) von der Bundesstraße 61 bis zur Landstraße 736 (Lippestraße).

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.5 Allgemeine Festsetzungen
für Naturdenkmale**

Die unter 2.6 lfd. Gliederungspunkte 2.6.1-2.6.10 näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle Naturdenkmale gelten folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmale wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- o Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.
- o Erhaltung von besonders wertvollen Gräftenanlagen.
- o Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Bäume handelt, ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 2,0 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung
 - a) zu einer öffentlichen Straße gehören oder
 - b) mit einer festen Decke versehen sind oder
 - c) überbaut sind.

Die Schutzausweisungen dienen der Erhaltung bedeutsamer Einzelschöpfungen der Natur. Den Schutzausweisungen liegen die vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Warendorf (s. Naturdenkmalbuch) sowie die Bestandsaufnahme und Bewertung der gliedern- und belebenden Landschaftselemente der Grundlagenkarte 4 zugrunde.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist verboten,

- 1) das Naturdenkmal zu entfernen oder Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
Als Beschädigung gilt auch das Verletzen der Rinde.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- 2) die geschützten Bereiche des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verdichten. Als Befestigung gilt insbesondere, den Kronentraufbereich oder den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen oder wasser gebundenen Decke zu versehen.

Zum Befestigen oder Verdichten des Traufbereiches gehört u.a. Befahren, Betonieren, Asphaltieren, sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen oder wassergebundenen Decke.

- 3) den Grundwasserflurabstand zu verändern.
- 4) am Naturdenkmal (wenn es sich um Bäume handelt) Drahtschlingen, Ketten und Bandeisen zu befestigen sowie Nägel und Krampen einzuschlagen.

- 5) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechtes sind zu beachten.

- 6) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle und Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen.
- 7) Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
- 9) in den als Naturdenkmal festgesetzten Gewässern zu baden oder ihre Eisfläche zu betreten oder in diesen Gewässern Fischerei auszuüben und zu angeln sowie Tiere zu füttern.
- 10) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern.
- 11) bauliche Anlagen im Sinne § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.
- 12) Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen.
- 13) zu lagern oder Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen.
- 14) Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu ändern oder anzulegen.
- 15) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilde- rungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen, durchzuführen oder zu ändern.
- 16) den Schutzbereich außerhalb befestigter Wege zu befahren, in ihm zu reiten, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen.
- 17) ackerbauliche Nutzung im Kronen- traufbereich.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 16)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.6 Besondere Festsetzungen für
Naturdenkmale**

Gem. § 22 LG NW werden als Naturdenkmäler festgesetzt:

Geschützt werden das Naturdenkmal und seine unmittelbare Umgebung (§ 22 Satz 2 LG).

**2.6.1 1 Hainbuche
-Carpinus betulus-**

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht westlich Ahlen auf der Südseite der Straße "In der Groeft".

Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt.

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22 b) LG NW und dient der Erhaltung der Hainbuche (Stammumfang ca. 2 m, Höhe ca. 10 m), die sich durch Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 226

Flurstück: 77 tlw., 82 tlw.

**2.6.2 1 Stieleiche
- Quercus robur -**

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht auf einer Grünlandfläche nördlich Haus Seppenhagen.

Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22 b) und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammumfang ca. 5,3 m, Kronendurchmesser ca. 15-18 m), die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 211
Flurstück: 151 tlw.

2.6.3 1 Stieleiche
- Quercus robur -

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht auf dem Hof "Blume" nördlich der L 586 westlich Tönnishäuschen.

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22 b) LG NW und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammumfang ca. 4,1 m, Kronendurchmesser ca. 18 m), die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen Vorhelm
Flur: 2
Flurstück: 11 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.6.4 1 Stieleiche
-Quercus robur-**

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht nordwestlich Haus Küchen in einer Ackerfläche westlich der Straße "Hagenbreite".

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22 b) LG NW und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammumfang ca. 3 m), die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 224
Flurstück: 35 tlw.

**2.6.5 Gräfte nordwestlich Hof
"Köttermann"**

Das ND ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 141 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der Gräfte und der Weiden-Erlen-Eschen-Ufergehölze als Relikt der altbäuerlichen Kulturlandschaft aus landeskundlichen Gründen sowie
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und besonderen Schönheit.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist die unter Nr. 5.6.27 dargestellte Maßnahme durchzuführen

- 1) Errichtung einer 10 m breiten Pufferzone oberhalb der Böschung.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 215

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.6.6 1 Stieleiche
-Quercus robur-

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht westlich der Kaserne auf der Nordseite eines Weges zum Truppenübungsplatz.

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22 b) LG NW und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammumfang ca. 3 m); Höhe ca. 10-12 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 218
Flurstück: 8 tlw.

2.6.7 1 Stieleiche
- Quercus robur -

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht südöstlich Gemmerich auf dem Grünland.

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22 b) LG NW und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammumfang ca. 3,3 m), die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 121
Flurstück: 3 tlw.

2.6.8 1 Stieleiche
- Quercus robur -

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht östlich Ahlen
an der Olfe.

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 22 b) LG NW und dient der Erhaltung
der Stieleiche (Stammumfang ca.
4,1 m), die sich durch Eigenart und
Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 310
Flurstück: 10 tlw.

2.6.9 1 Rotbuche
-Fagus sylvatica-

Das Naturdenkmal steht am nördlichen
Waldrand des Waldgebietes Haar west-
lich der Twieluchtstraße.

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 22 b) LG NW und dient der Erhaltung
der Rotbuche (Stammumfang ca. 3,20 m;
Höhe ca. 15-18 m), die sich durch ihre
Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 105
Flurstück: 137 tlw., 135 tlw.

2.6.10 2 Stieleichen
- *Quercus robur* -

A. Schutzzweck

Die beiden Naturdenkmale stehen auf einer Grünlandfläche in der Bauernschaft Gemmerich.

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22b) LG NW und dient der Erhaltung der Stieleichen (Stammumfang ca. 3,00-3,50 m; Höhe ca. 18 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit auszeichnen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 117
Flurstück: 4 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.7 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile - LB - (§ 23 LG NW)

Die unter 2.8 lfd. Gliederungspunkte 2.8.1 bis 2.8.77 näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden gemäß § 23 LG NW als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Zum geschützten Landschaftsbestandteil gehört auch die zu seinem Schutz notwendige Umgebung.

Die zum Schutz der Hecken notwendige Umgebung beträgt wenigstens 1,0 m beiderseits des Gehölzteilens, bei mehrreihigen Anpflanzungen jeweils vom äußeren Gehölz bemessen.

Die zum Schutz eines Baumes, einer Baumreihe oder einer Baumgruppe notwendige Umgebung ist der Traufbereich.

Die zum Schutz eines Teiches notwendige Umgebung beträgt mindestens den Bereich innerhalb der Böschungsoberkanten und einen Randstreifen von 3 m. Der Randstreifen eines Fließgewässers beträgt mindestens 5 m.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten über die gebiets-spezifischen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen.

A. Schutzzwecke

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn im Einzelfall nicht anders festgesetzt:

1. Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. Schutz und Entwicklung von speziellen Lebensräumen im Hinblick auf Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundsystemes

Nach § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile werden unter 2.8 getroffen.

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung des ökologischen Fachbeitrages (Grundlagenkarte 4) sowie der Bewertung aller gliedernder und belebender Landschaftselemente erfolgt.

Es handelt sich vornehmlich um Wälder und Gehölzbestände (Hecken, Baumreihen, Baumgruppen), Obstwiesen, strukturreiche Grünlandbereiche und Kleingewässer und deren Umgebung.

Aufgrund des § 47 LG sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3. Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

geförderte Pflanzungen geschützt. Diese Gehölzbestände benötigen keine besonderen Schutzausweisungen.

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder eines seiner Einzelteile führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter 2.8 anders bestimmt

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,
- 2) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,
- 3) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, sowie Tiere einzubringen oder zu füttern,
- 5) Wildäcker anzulegen,
- 6) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle und Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch durch Photographieren und Filmen verursacht werden.

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen.

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, sowie Schädlingsbekämpfungsmittel.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 7) Flächen außerhalb der befestigten und/oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren oder Hunde frei laufen zu lassen,
- 8) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- 9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderung der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,
- 10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- 11) Fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören; in Gewässern zu angeln,
- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch
- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum
 - b) Landungs-, Boot- und Angelstege
 - c) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen
 - d) Dauercamping- und Zeltplätze
 - e) Sport- und Spielplätze
 - f) Lager- und Ausstellungsplätze
 - g) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
 - h) verankerte Wohn- und Hausboote.
- Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen. § 90 LWG ist zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|--|
| 12) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Drainagen neu zu bauen und zu verlegen oder zu ändern, | |
| 13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, | Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten. |
| 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen, abzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu zelten, | Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. |
| 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warn tafeln dienen, | |
| 16) Flugmodelle jeglicher Art oder Leichtflugzeuge, Gleitschirme oder ähnliches über dem Gebiet zu fliegen; Anlagen des Luftsportes zu errichten, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben, | |
| 17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen, | |
| 18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, | Das Verbot, Gewässer zu befahren, gilt auch für Modellboote. |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28. Februar bis zum 31. Juli vorzunehmen,
- 21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten,
- 22) Grünland oder Brachflächen umzubereiten oder umzuwandeln und vegetationskundlich bedeutsame Flächen (§ 20 c Biotope BNatSchG) nachzusäen.
- 23) Erstaufforstungen, die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 11 LG NW und Baumschulen vorzunehmen,
- 24) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitsbeschuß vom 26.11.84 mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

Das Verbot 2.7 B Nr. 25) Besondere Festsetzungen für Geschützte Landschaftsteile bleibt hiervon unberührt.

vom Verbot zu 2)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,

vom Verbot zu 3)

die ordnungsgemäße Jagd,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

vom Verbot zu 4)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang sowie die ordnungsgemäße Jagd,

Sollten sich im Rahmen der Waldschadenserforschung Erkenntnisse ergeben, die die Anpflanzung von nicht bodenständigen, jedoch standortgerechten Baumarten erfordern, ist dies über eine Befreiung gemäß § 69 LG NW möglich. Auf die Bestimmung des § 25 Abs. 1 LJG NW wird verwiesen.

vom Verbot zu 6)

die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen (§ 20 c Biotope BNatSchG), Maßnahmen gegen Waldschädlinge sowie Bodenschutzkalkungen zur Behandlung von Waldschäden im Wald mit Ausnahme der bachnahen Bereiche.

Vor Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

vom Verbot zu 7)

das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd,

Zur ordnungsgemäßen Jagd zählt der Einsatz von Jagdhunden.

vom Verbot zu 8) und 10)

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftlicher Bereiche, die Anlage von Ansitzleitern und Hochsitzen, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt ist,

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes auf Anordnung der unteren Forstbehörde zu entfernen.

vom Verbot zu 10)

die Anlage von Forstwegen und die Unterhaltung bestehender Wege und Straßen,

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten. Vor Durchführung der Baumaßnahme ist die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

vom Verbot zu 12)

Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Drainagen notwendig sind und die Neuanlage von Drainagen auf Ackerflächen,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

vom Verbot zu 19)

Die Unterhaltung bestehender
Entwässerungen,

vom Verbot zu 22)

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme-genehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn die Umbrüche außerhalb der als absolutes Grünland oder als Naß- und Feuchtweiden gem. § 20 c BNatSchG (vegetations-kundlich bedeutsame Flächen) eingestuft Flächen liegen und wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor Warendorf - in der Zeit vom 1.7 bis 1.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen 1 Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt noch umgebrochen werden (§ 20c Biotope BNatSchG).

Die absoluten Grünlandstandorte sowie die Grünlandflächen in schutzwürdigen Biotopen und die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen (§ 20 c BNatSchG) sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

C. Gebote

Die als Hecken- oder als Kopfbäume ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteile sind bei Bedarf abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiden.

Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das "auf den Stock setzen" darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem "auf den Stock setzen" zu erhalten.

Kopfbäume sind regelmäßig in einem Turnus von 8 bis 12 Jahren zu schneiden.

2.8 Besondere Festsetzungen für Geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß § 23 LG NW werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

2.8.1 Feuchter Laubwald an der nordwestlichen Plange- bietsgrenze

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop 5 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des Eichen-Hainbuchenwaldes
- zur Erhaltung und Optimierung der Uferbereiche des Ahrenhorster Baches
- zur Erhaltung von Althölzern wegen ihrer besonderen Lebensraumbedeutung für Höhlenbrüter
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.
- Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.
- Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden,

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

Eine Beimischung von Nadelholz von 5 % bleibt hiervon unberührt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Festsetzung 5.3.1 ist ein Kleingewässer mit extensiv genutzter Grünlandfläche anzulegen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 202

Flurstück: 9 tlw., 11, 12, 13, 35

2.8.2 Landwehr östlich Haus Riepensell an der nordwestlichen Plangebietsgrenze

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop 4 und in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung des prägenden Gehölzelementes als Vernetzungsbiotop
- wegen der kulturhistorischen Bedeutung mit wertvoller Bedeutung für das Landschaftsbild

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 202

Flurstück: 25

**2.8.3 Eichenwald nördlich Hof
"Wember" südlich der B 58
an der westlichen Plange-
bietsgrenze**

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 8 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines naturnahen Laubwaldes als Relikt altbäuerlicher Kulturlandschaft
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Müllablagerungen sind zu beseitigen.

Die Möglichkeit der Wiederanbindung des ehemaligen, im Wald befindlichen Bachlaufes ist zu prüfen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 230
Flurstück: 105

2.8.4 Grünland-Heckenkomplex an der nordwestlichen Plangebietsgrenze bei Hof "Genau"

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 7 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung einer gegliederten Grünlandfläche als Relikt der altbäuerlichen Kulturlandschaft
- wegen der Lebensraumbedeutung für gefährdete Vogelarten, Kleinsäuger und Insekten

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 230
Flurstück: 3 tlw., 19 tlw., 26,
27 tlw., 29 tlw., 33 tlw.

2.8.5 Feldgehölz südwestlich Hof "Zumloh" südlich der B 58 an der westlichen Plangebietsgrenze

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 9 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für das Land-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

Eine Beimischung von Nadelholz von 5 % bleibt hiervon unberührt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 230

Flurstück: 66

2.8.6 Feldgehölz und Hecken-Kopfweidenbestand südöstlich Hof "Zumloh" südlich der B 58 an der westlichen Plan-gebietsgrenze

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 9 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der hohen strukturellen Vielfalt und der Lebensraumbedeutung für Greifvögel und Höhlenbrüter
- zur Erhaltung landschaftsbildprägender Gehölzelemente mit kulturhistorischer Bedeutung.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 230

Flurstück: 68 tlw., 69 tlw., 73 tlw.,
80 tlw., 106 tlw., 107 tlw.

2.8.7 Wald-Grünlandkomplex südlich Hof "Döbbe-Eggemann" südlich der B 58 an der westlichen Plangebietsgrenze

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 154 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der naturnahen Waldbereiche und der alten Kleingehölzstrukturen
- wegen der Lebensraumbedeutung für Höhlenbrüter und Greifvögel
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Vorhandene Laubwaldflächend dürfen nach fortwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

Eine Beimischung von Nadelholz von 5 % bleibt hiervon unberührt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 226

Flurstück: 38 tlw.

**2.8.8 Wald-Grünlandkomplex
"Lohbusch" südlich der B 58
westlich Ahlen**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 151 (nördlicher Teil) in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der naturnahen Laubwaldvegetation und der vorhandenen Grünlandfläche.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 225

Flurstück: 12 tlw., 13, 24 tlw., 84 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.9 Eichenwald östlich Hof
"Zumloh" westlich Ahlen**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 151 (südlicher Teil) in der

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der naturnahen Laubwaldvegetation.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

Eine Beimischung von Nadelholz von 5 % bleibt hiervon unberührt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Optimierung des westlichen Waldrandes sind die Gewässerböschungen zu bepflanzen. (5.1.40).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 226

Flurstück: 30 tlw., 31, 45 tlw., 50 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.10 Kleingehölze nördlich Hof
"Untiedt" südlich der B 58
westlich Ahlen**

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 150 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der alten Obst- und Kopfbaumbestände.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 210

Flurstück: 49 tlw., 50 tlw.

2.8.11 Eichenmischwald mit bruchwaldartigem Erlen-Eschenbestand bei Hof "Schulze-Brockhausen" westlich Ahlen

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 149 (südlicher Teil) in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der naturnahen Laubwaldbestände
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die

hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

Eine Beimischung von Nadelholz von 5 % bleibt hiervon unberührt.

Die Beimischung gilt nicht für den Erlen-Eschenbestand (20c Biotop).

Die entsprechende Fläche ist in Anlage 2 dargestellt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 210

Flurstück: 95 tlw.

**2.8.12 Gegliederter Grünlandbereich
nördlich Hof "Kemper"
südlich der B 58 westlich
von Ahlen**

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 148 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der hohen strukturellen Vielfalt des Obstwiesen-Hecken-Grünlandkomplexes.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 212

Flurstück: 340 tlw., 343 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.13 Feldgehölz mit Teich und
Kopfweiden westlich Ahlen
südlich der B 58**

Das LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 148 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen ihrer Bedeutung für Höhlenbrüter, Amphibien und Insekten
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zum Schutz des Kleingewässers ist Südostseite eine 5 m breite Saumzone (5.6.8) vorzusehen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 212
Flurstück: 340 tlw.

**2.8.14 Werseae südöstlich
"Haus Seppenhagen"**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 17 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines gegliederten Grünlandbereiches als Relikt der ehemaligen Flußauenlandschaft
- wegen der Bedeutung für Tiere und Pflanzen.

Für die Grundflächen in der Gemarkung Ahlen, Flur 2, Flurstück 1230 und Flur 211, Flurstück 119 tlw., 203, 207 tlw., 229 tlw., 234, 237 tlw., 238, 239, 242-245, tritt bei Realisierung der Bauleitplanung die Schutzausweisung außer Kraft.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 2
Flurstück: 1230
Flur: 211
Flurstück: 119 tlw., 203, 207 tlw.,
229 tlw., 234 tlw., 237 tlw.,
238, 239, 242-245

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.15 Laubmischwald nördlich
Hof "Schulze-Brockhausen"
nördlich der B 58 westlich
Ahlen**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 149 (Nordteil) in der GK 4 darge-
stellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der naturnahen Laubwaldbe-
stände
- wegen der Bedeutung für das Land-
schaftsbild.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissi-
ons- und Naturschutzes Kahl-
schläge in kleiner als 1,5 ha
großen Gehölz- und Waldbereichen
(bodenständige Laubholzbestände)
durchzuführen. In Waldflächen,
die größer als 1,5 ha sind,
dürfen Kahlschläge in boden-
ständigen Laubholzbeständen, die
über eine Flächengröße von 0,5 ha
hinausgehen, nicht durchgeführt
werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in
der Anlage 1 dargestellt.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen,
die eine Verminderung des Be-
stockungsgrades eines Bestandes
unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in
der Größe durchgeführt werden,
wie es der Lichtbedarf von Buche,
Eiche und Edellaubhölzen er-
fordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen
nach forstwirtschaftlicher End-
nutzung nicht mit nicht boden-
ständigen Gehölzen wieder aufge-
forstet werden.

Eine Beimischung von Nadelholz von
5 % bleibt hiervon unberührt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 211

Flurstück: 84 tlw., 86, 110, 222 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.16 Kleingewässer südwestlich
Haus "Seppenhagen" im Be-
reich der Werseae**

Der LB ist als Teil des schutzwür-
digen Biotops Nr. 16 in der GK 4
dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung des Kleinge-
wässers für Amphibien und Libellen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Teich ist naturnah zu gestalten
(vgl. 5.4.8).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 208
Flurstück: 25 tlw.

**2.8.17 2 Kleingewässer an der
Werse nordwestlich Ahlen**

Der LB ist als Teil des schutzwür-
digen Biotops Nr. 16 in der GK 4
dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung der Kleinge-
wässerstrukturen für Amphibien und
Libellen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die Fichtenaufforstungen zwischen den Teichen zu beseitigen und die Kleingewässer im Herbst abschnittsweise zu entschlammen (vgl. 5.4.7).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 208
Flurstück: 25 tlw.

**2.8.18 Hecken-Grünlandkomplex mit
ehem. Klärteichen südlich
Hof "Köttendorf" zwischen
L 811 und Werse nordwestlich
Ahlen**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 10 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung einer gegliederten
Grünlandfläche als Relikt der alt-
bäuerlichen Kulturlandschaft
- wegen der Lebensraumbedeutung ins-
besondere für Amphibien und Libellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 209
Flurstück: 10, 11, 16 tlw., 17 tlw.,
19 tlw., 20 tlw., 24 tlw.,
68

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.19 Stillgewässer (Klärteich)
und angrenzende Kleinwald-
fläche südwestlich Hof
"Seebröcker" nordwestlich
Ahlen**

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 15 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung der ausgeprägten Flachwasserzonen und Verlandungsbereiche mit großflächigen Röhrichtbeständen.
- wegen der Lebensraumbedeutung für Singvögel, Kleinsäuger und Amphibien.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 208

Flurstück: 46

2.8.20 Stillgewässer mit Verlandungsbereich nördlich "Kubicks Berg" nördlich Haus "Seppenhagen"

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 19 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines wertvollen Stillgewässers mit Lebensraumbedeutung für Amphibien.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die das LB umgebenden höhlenreichen, durchgewachsenen Kopfhainbuchen zu schneiden (5.8.7).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 301

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.21 Hecke südwestlich Hof "Brelöh"
östl. der Straße "Im Seebroek"**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 22 (südlicher Teil) in der

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der struktureichen Ausbildung der Hecke.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 302

Flurstück: 17 tlw., 18 tlw., 20 tlw.,
23 tlw., 24 tlw.

**2.8.22 Kleingewässer und angrenzende Sukzessionsfläche
östlich der Straße Halene
Kampen nordwestlich der
Sportanlage**

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung des Gewässers für Amphibien und Libellen sowie Insekten
- wegen der Bedeutung der Biotopfläche als Trittsteinbiotop
- zur Entwicklung gewässertypischer Pflanzengesellschaften

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 303

Flurstück: 46

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.23 Hecken-Grünlandkomplex südlich
Hof "Deter" nördlich Sport-
park Nord**

Der LB ist als schutzwürdiger Bio-
top Nr. 29 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der hohen strukturellen
Vielfalt und der Lebensraumbedeu-
tung für Höhlenbrüter, Kleinsäuger
und Insekten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 303

Flurstück: 2 tlw., 3 tlw., 4

**2.8.24 Hecke westlich Hof "Lentrup"
"Knieper" nördlich Ahlen**

Der LB ist als schutzwürdiger Bio-
top Nr. 22 (nördlicher Teil) in der
GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der strukturreichen Ausbil-
dung der Hecke.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 207

Flurstück: 11 tlw., 13 tlw., 14 tlw.

Flur: 302

Flurstück: 91 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.25 Obstwiese bei Hof "Busch"
nördlich Ahlen**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 23 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der alten, höhlenreichen Obstbäume
- zur Erhaltung eines Reliktes der altbäuerlichen Kulturlandschaft mit Bedeutung für das Landschaftsbild.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Obstwiese zu pflegen (5.8.16) und zu ergänzen (5.1.98).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 206

Flurstück: 16 tlw., 17 tlw.

**2.8.26 Gehölz-Feuchtbiotop westlich
Hof "Kalverkamp" nördlich
Ahlen westlich der Waren-
dorfer Straße**

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 27 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Lebensraumbedeutung für Höhlenbrüter, Kleinsäuger und Singvögel
- zur Erhaltung des extensiv bewirtschafteten Kleingehölz-Feuchtgrünlandkomplexes.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Anlage eines Kleingewässers und einer Sukzessionsfläche vorgesehen (5.3.15)

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 305

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.27 Parklandschaft bei Hof
"Hennenberg" südwestlich
Tönnishäuschen westlich des
Nienholtweges**

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 38 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines landschaftstypischen und kulturhistorisch wertvollen Biotopkomplexes mit Hecken, Feldgehölzen, Kopfweiden, Baumreihen, Obstwiesenfragmenten und Grünland
- wegen der Lebensraumbedeutung für Greifvögel, Höhlenbrüter und Kleinsäuger.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert werden.

Eine Beimischung von Nadelholz von 5 % bleibt hiervon unberührt.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 21

Flurstück: 10, 11 tlw., 13 tlw., 14,
16 tlw., 17 tlw., 18 tlw.,
19 tlw., 30 tlw., 36 tlw., 37

2.8.28 Hellbach- und Angelaue nördlich Vorhelm und Tönnishäuschen im Waldgebiet Sundern

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 44 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Ökologische Optimierungsmaßnahmen an den vorhandenen Sohlschwellen sind zu prüfen.

- zur Erhaltung eines naturnahen Fließgewässerabschnittes
- wegen der Lebensraumbedeutung für gefährdete Tierarten.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7
1) - 24) ist untersagt

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.
- Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

unter 0,3 zur Folge haben.
Löcherhiebe dürfen höchstens in
der Größe durchgeführt werden,
wie es der Lichtbedarf von Buche,
Eiche und Edellaubhölzen er-
fordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen
nach forstwirtschaftlicher End-
nutzung nicht mit nicht boden-
ständigen Gehölzen wieder aufge-
forstet werden.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Anlage eines 5 m breiten Uferstreifens
südlich des Hellbaches (5.5.9).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 4

Flurstück: 1 tlw., 10 tlw., 9
2 tlw., 4, 8 tlw.,

Flur: 5

Flurstück: 3, 2 tlw.,

Flur: 6

Flurstück: 3 tlw., 52 tlw.

**2.8.29 Allee am "Heimannsberg"
südlich der Münsterstraße
(L 586)**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 41 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der kulturhistorisch
wertvollen Birnen-Eichenallee
- wegen der Lebensraumbedeutung für
Insekten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 1

Flurstück: 11 tlw., 15 tlw., 16 tlw.,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.30 Hecken-Kleingewässer-Grünland-
komplex im "Ossenkamp" südl.
Tönnishäuschen westlich der
Warendorfer Straße**

Der LB ist als schutzwürdiger Bio-
top Nr. 37 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der strukturreichen
Gehölzelemente mit Bedeutung für
das Landschaftsbild und für Pflan-
zen und Tierarten
- zur Erhaltung des Stillgewässers
und des Verlandungsbereiches mit
Röhrichtvegetation.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 21

Flurstück: 21 tlw., 25 tlw., 26 tlw.,
28 tlw., 29 tlw., 59 tlw.

**2.8.31 Feldgehölz-Hecken-Grünland-
komplex westlich "Wietberg"
nördlich des Nienholter Baches**

Der LB ist als schutzwürdiger Bio-
top Nr. 34 und 35 in der GK 4 darge-
stellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der strukturreichen Ausprä-
gung der Hecken und Feldgehölze und
ihrer Bedeutung für Pflanzen- und
Tierarten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

- 5.3.18 Anlage einer ca. 1,8 ha großen Sukzessionsfläche
- 5.4.10 Entschlammung eines Kleingewässers und Ersatz der vorhandenen Pappeln
- 5.1.140 Beidseitige Gewässerböschungsbepflanzung des Nienholtbaches

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 20

Flurstück: 6 tlw., 8 tlw., 9 tlw.,
59 tlw., 93 tlw.

**2.8.32 Hecken-Kleingehölz-Komplex
nördlich "Galgenberg"**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 33 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der hohen strukturellen Vielfalt des Feldgehölz-Hecken-Obstbaumkomplexes
- wegen der Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 306

Flurstück: 44 tlw., 68 tlw., 74 tlw.

2.8.33 Hecken-Kopfweiden-Kleingewässer-Grünlandkomplex am nördlichen Stadtrand von Ahlen am Küperskamp

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 65 in der GK 4 dargestellt. Bei Realisierung der Bauleitplanung tritt die Schutzausweisung außer Kraft.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Lebensraumbedeutung insbesondere für Höhlenbrüter und Amphibien
- zur Erhaltung der das Landschaftsbild in besonderem Maße gliedernden alten Baumgehölze.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Optimierung der Biotopfunktion sind Fichten zu entfernen, Kopfweiden zu schneiden und die Teichufer abzufachen (vgl. 5.4.13).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 21

Flurstück: 176 tlw.

Flur: 308

Flurstück: 12 tlw., 24 tlw., 31,
32, 33 tlw., 39 tlw.

2.8.34 Strontianithügel mit Dornengebüsch nördlich des Stadtwaldes Langst

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der kulturhistorischen Bedeutung
- zur Wiederherstellung und Erhaltung von Halbtrockenrasen und anderer Pflanzengesellschaften trockenwarmer Standorte

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Errichtung des Schutzzweckes ist die Kuppe von Gehölzen freizuhalten und der Strontianithügel mit einem Randstreifen zu umgeben (vgl. 5.8.21)

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 307
Flurstück: 40 tlw.

**2.8.35 Hecken-Grünlandkomplex
südlich "Vorhelm"**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 61 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung der strukturreichen Hecken für Pflanzen- und Tierarten
- zur Erhaltung einer wertvollen Grünlandfläche innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft
- wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vorhelm
Flur: 19
Flurstück: 51

**2.8.36 Kopfweiden entlang eines
Grabens nordwestlich von
Vorhelm**

Das LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 51 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der Kopfweidenreihe
- wegen der Bedeutung der Kopfweiden für gefährdete Vogelarten (z.B. Höhlenbrüter)

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Kopfweiden sind in regelmäßigen Abständen abschnittsweise zu schneiden (5.8.24).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 6

Flurstück: 45 tlw., 76 tlw., 77 tlw.

Flur: 7

Flurstück: 230 tlw.

2.8.37 "Angel"-Aue nördlich Vorhelm an der Plangebietsgrenze

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 47 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung des Altarm-Gebüsch-Komplexes mit Verlandungsbereich
- wegen der Lebensraumbedeutung für Singvögel, Kleinsäuger und Amphibien.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

unter 0,3 zur Folge haben.
Löcherhiebe dürfen höchstens in
der Größe durchgeführt werden,
wie es der Lichtbedarf von Buche,
Eiche und Edellaubhölzen er-
fordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen
nach forstwirtschaftlicher End-
nutzung nicht mit nicht boden-
ständigen Gehölzen wieder aufge-
forstet werden.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 5

Flurstück: 7, 29 tlw.

**2.8.38 Obstbaumreihe im "Schäringer
Feld" östlich Vorhelm**

Der LB ist als schutzwürdiger Bio-
top Nr. 52 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für das Land-
schaftsbild
- wegen der Bedeutung für gefährdete
Tierarten, insbesondere für Höhlen-
brüter und Insekten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 11

Flurstück: 1

Flur: 15

Flurstück: 46 tlw., 49 tlw.

Flur: 16

Flurstück: 24 tlw.

Flur: 310

Flurstück: 34 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.39 Hecke im "Schäringer Feld"
östlich Vorhelm**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Biotop Nr. 53 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung einer vielfältig
strukturierten Hecke mit Bedeutung
als Refugialbiotop in intensiv ge-
nutzter Agrarlandschaft
- wegen der Lebensraumbedeutung für
Höhlenbrüter und Kleinsäuger.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 10

Flurstück: 19 tlw., 21, 22 tlw.

**2.8.40 Bahnböschung südlich Hof
"Rötering" Im Austenfeld
östlich Bahnhof Vorhelm**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 57 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der artenreichen
Hecke als Refugialbiotop für Sing-
vögel und Kleinsäuger
- wegen der Bedeutung für das Land-
schaftsbild

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 12

Flurstück: 50 tlw., 56 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.41 Kopfweldenbaumreihe an einem
Graben südwestlich Bahnhof
Vorhelm**

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung der Kopf-
welden für gefährdete Vogelarten
(Höhlenbrüter)
- wegen der Bedeutung für das Land-
schaftsbild

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 14

Flurstück: 160 tlw., 161 tlw., 29 tlw.,
30 tlw., 159 tlw.

**2.8.42 Kopfbaumhecke östlich
"Bosenberg" nordöstlich
Ahlen**

Der LB ist als Teil des schutzwürdi-
gen Biotopes Nr. 78 (nördlicher Teil)
in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für das Land-
schaftsbild
- wegen der Bedeutung für gefährdete
Tierarten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 16

Flurstück: 21 tlw., 24 tlw., 25 tlw.,
30tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.43 Bahneinschnitt und Feldgehölz
nördlich und südlich der Bahn-
linie nördlich Rosenberg**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 69 und 70 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der Heckenstrukturen
als Refugialbiotop für Singvögel
und Kleinsäuger
- wegen des naturnahen Laubwaldbe-
standes
- wegen der Bedeutung des Laubholz-
bestandes für Greifvögel und
Höhlenbrüter

B. Verbote

Unberührt bleiben:

von den Verboten zu 1), 2), 3), 7), 8),
9), 10) und 12) der ordnungsgemäße Be-
trieb und die ordnungsgemäße Unterhal-
tung des bestehenden Eisenbahnbetriebs-
geländes.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 15

Flurstück: 55 tlw., 65 tlw.

Flur: 16

Flurstück: 34 tlw., 67 tlw., 68 tlw.

Flur: 17

Flurstück: 34 tlw., 35 tlw., 36 tlw.

**2.8.44 Kopfbaumhecke östlich
"Bosenberg" nordöstlich
Ahlen**

Der LB ist als Teil des schutzwürdi-
gen Biotopes Nr. 78 (südlicher Teil)
in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für das Land-
schaftsbild
- wegen der Bedeutung für gefährdete
Tierarten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ergänzung der lückigen Hecke zu einer geschlossenen 2reihigen Hecke (5.1.166)

E. Abgrenzung

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 16

Flurstück: 24 tlw.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 310

Flurstück: 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw.,

2.8.45 Landwehr mit dichter Hecken-
bepflanzung an der west-
lichen Plangebietsgrenze
nördlich der Straße "Am
Spiekerbusch"

Das LB ist als schutzwürdiges
Biotop Nr. 153 in GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Lebensraumbedeutung für
Höhlenbrüter und Kleinsäuger
- wegen der Bedeutung für das Land-
schaftsbild

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7
1) - 24) ist untersagt

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissi-
ons- und Naturschutzes Kahl-
schläge in kleiner als 1,5 ha
großen Gehölz- und Waldbereichen
(bodenständige Laubholzbestände)
durchzuführen. In Waldflächen,
die größer als 1,5 ha sind,
dürfen Kahlschläge in boden-
ständigen Laubholzbeständen, die
über eine Flächengröße von 0,5 ha
hinausgehen, nicht durchgeführt
werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen,

Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die auf der Landwehr stockenden Fichten zu beseitigen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen. Der vorhandene Schlagabraum ist tlw. zu entfernen (5.8.33).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 224

Flurstück: 10 tlw., 11 tlw.

**2.8.46 Hecke mit Eichenüber-
hälter östlich Hof
Jungfermann**

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Lebensraumbedeutung für Heckenbrüter und Kleinsäuger
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 224

Flurstück: 15 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.47 Obstwiese bei Hof
"Martenskötter" westlich
Ahlen südlich der Brock-
hausener Straße**

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 152 (südlicher Teil) in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der alten Obst- und Kopfbaumbestände
- wegen der Lebensraumbedeutung für Höhlenbrüter, Kleinsäuger und Insekten.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die vorhandenen Obstbäume sind zu pflegen und zu ergänzen (vgl. 5.8.35).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 213

Flurstück: 3 tlw., 8 tlw., 71, 70, 77 tlw.

**2.8.48 Obstwiesenbestand und Hecke bei
Hof "Suermann" westlich
Ahlen westlich und östlich des
Weges "Am Roggenberg"**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 146 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ergänzung der vorhandenen Obstwiese durch Anpflanzung von Obstbäumen (vgl. 5.1.212).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 213

Flurstück: 32 tlw., 47 tlw., 48 tlw.

2.8.49 Laubwald-Kopfweiden-Grünland-komplex westlich Ahlen südl. der B 58

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 147 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung des kulturhistorisch bedeutsamen Biotopkomplexes mit Bedeutung für das Landschaftsbild.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7
1) - 24) ist untersagt

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Die betroffene Waldfläche ist in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

Eine Beimischung von Nadelholz von 5 % bleibt hiervon unberührt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 212

Flurstück: 340 tlw., 343 tlw., 348 tlw.

2.8.50 Feldgehölz-Hecken-Grünlandkomplex im "Kuhlenbusch" westlich Ahlen nördlich Homannsweg

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 145 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der strukturreichen Ausprägung der Gehölzstrukturen und der Bedeutung für Tiere und Pflanzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 212

Flurstück: 33 tlw., 50

2.8.51 Obstbrache bei Hof "Bolsenkötter" am Homannsweg nördlich der Walstedder Straße

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 135 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung eines höhlenreichen Obstbestandes mit Lebensraumbedeutung für Höhlenbrüter und Insekten
- zur Erhaltung eines Reliktes der altbäuerlichen Kulturlandschaft mit Bedeutung für das Landschaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 3

Flurstück: 90 tlw., 124 tlw.

**2.8.52 Feuchtbiootope östlich
"Haus Küchen" nördlich der
Walstedder Straße**

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 139 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung des naturnahen bruchwaldartigen Erlen-Eschenbestandes und der Stillgewässer
- wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien und Libellen.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Be-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

stockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben. Lächerhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 214

Flurstück: 2 tlw.

2.8.53 Feuchtwiesen-Kleingewässer-Kleingehölz-Komplex südöstlich Hof "Quante" westlich Ahlen südlich der Walstedder Straße

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 134 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der ausgeprägten Flachwasserzonen mit Röhricht- und Seggenvegetation
- zur Erhaltung der Feuchtwiesenvegetation und der habitatreichen Kleingehölze.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 50

Flurstück: 5 tlw., 53 tlw., 54 tlw.,
55, 56 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.8.54 Kleingehölz-Kleingewässer-Komplex südöstlich Hof "Quante" westlich Ahlen südlich des LB 2.8.53

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 134 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der alten höhlenreichen Kopfbäume
- wegen der Bedeutung des Kleingewässers für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist südlich des LB die Anlage einer 6reihigen Hecke durchzuführen (5.1.244). Der Hecke wird eine Pufferzone zu der angrenzenden Ackerfläche vorgelagert (5.6.26).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 50

Flurstück: 5 tlw., 6 tlw., 52 tlw.

2.8.55 Kleingewässer südlich des "Kälberbaches" südlich der Walstedder Straße

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 140 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der ausgeprägten Flachwasserzonen mit Röhricht und Wasserlinsendecken.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 215

Flurstück: 22 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.56 Stillgewässer mit Verlandungs-
bereich bei Hof "Westhues"
nördlich der Oestricher
Landwehr**

Der LB ist als Teil des schutzwür-
digen Biotopes Nr. 130 in der GK 4
dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Lebensraumbedeutung
für Amphibien
- zur Erhaltung der Verlandungs-
vegetation.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissi-
ons- und Naturschutzes Kahl-
schläge in kleiner als 1,5 ha
großen Gehölz- und Waldbereichen
(bodenständige Laubholzbestände)
durchzuführen. In Waldflächen,
die größer als 1,5 ha sind,
dürfen Kahlschläge in boden-
ständigen Laubholzbeständen, die
über eine Flächengröße von 0,5 ha
hinausgehen, nicht durchgeführt
werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen,
die eine Verminderung des Be-
stockungsgrades eines Bestandes
unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in
der Größe durchgeführt werden,
wie es der Lichtbedarf von Buche,
Eiche und Edellaubhölzen er-
fordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen
nach forstwirtschaftlicher End-
nutzung nicht mit nicht boden-
ständigen Gehölzen wieder aufge-
forstet werden.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 215

Flurstück: 47 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.57 Kleingewässer östlich
Hof "Köttermann" nordöstl.
der Oestricher Landwehr**

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 129 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der ausgeprägten Röhricht-vegetation.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 10 tlw.

**2.8.58 Feldgehölz am Kälberbach
nordwestl. Oestricher Wald**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 143 (Südteil) in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung einer naturnahen Restwaldfläche mit Lebensraumbedeutung insbesondere für Höhlenbrüter und Greifvögel
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7
1) - 24) ist untersagt

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen,

die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

Eine Beimischung von Nadelholz von 5 % bleibt hiervon unberührt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 222

Flurstück: 13 tlw., 14, 25 tlw., 26 tlw.

2.8.59 Naßwiese (Standortübungsplatz Oestrich)

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 126 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung der Naßwiese für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

B. Verbote

Unberührt bleiben von den Verboten
1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 12, 14 und 17
die militärische Nutzung

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 218
Flurstück: 1 tlw.

**2.8.60 Wallhecke und Feldrain
südlichwestlich der Kaserne**

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines landschaftsbild-
prägenden Gehölzelementes
- wegen der Lebensraumbedeutung für
Heckenbrüter, Kleinsäuger und
Insekten

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 218
Flurstück: 57 tlw., 58 tlw.

**2.8.61 Feldgehölze südlich des
Kasernengeländes**

Der LB ist als schutzwürdiger Bio-
top Nr. 123 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des naturnahen Eichenbe-
standes
- wegen der Bedeutung der Rest-
waldfläche als Trittsteinbiotop.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

25) aus Gründen des Boden-, Immissi-
ons- und Naturschutzes Kahl-
schläge in kleiner als 1,5 ha
großen Gehölz- und Waldbereichen
(bodenständige Laubholzbestände)
durchzuführen. In Waldflächen,
die größer als 1,5 ha sind,
dürfen Kahlschläge in boden-
ständigen Laubholzbeständen, die
über eine Flächengröße von 0,5 ha
hinausgehen, nicht durchgeführt
werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen,
die eine Verminderung des Be-
stockungsgrades eines Bestandes
unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in
der Größe durchgeführt werden,
wie es der Lichtbedarf von Buche,
Eiche und Edellaubhölzen er-
fordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen
nach forstwirtschaftlicher End-
nutzung nicht mit nicht boden-
ständigen Gehölzen wieder aufge-
forstet werden.

Eine Beimischung von Nadelholz
von 5 % bleibt hiervon unberührt.

B. Verbote

Unberührt bleiben von den Verboten

1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 12, 14 und 17
die militärische Nutzung

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 218

Flurstück: 34 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.62 Grünland-Brachflächen-
Feuchtbiotop-Komplex östl.
Oestricher Wald**

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung
der Brachfläche und vorhandener
Kleingewässer mit Kopfweidenbestand
- wegen der Lebensraumbedeutung für
gefährdete Vogelarten (Höhlen-
brüter, Amphibien und Insekten)

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind
folgende Festsetzungen getroffen:

- 3.1.1: Überlassung der Brachfläche für
eine natürliche Entwicklung
- 5.1.265: 2-reihige Böschungsbepflanzung
am südöstlichen Gewässer
- 5.1.266: Anlage eines Feldgehölzes auf
ca. 600 qm an der Westgrenze
zur Straße
- 5.4. 21: Optimierung und Vergrößerung
eines Kleingewässers an der
Ostgrenze
- 5.4. 20: Entwicklung und Pflege des Klein-
gewässers in der Grünlandfläche

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 217

Flurstück: 34 tlw., 36, 8 tlw.

**2.8.63 Feldgehölz westlich der
Kaserne**

Das LB ist als Teil des schutzwürdigen
Biotopes Nr. 125 in der GK 4 darge-
stellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung
des Feldgehölzes

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

Eine Beimischung von Nadelholz von 5 % bleibt hiervon unberührt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 217

Flurstück: 8 tlw.

2.8.64 Feldgehölz westlich des Kasernengeländes

Dr LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 125 (Südteil) in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung einer naturnahen Restwaldfläche mit Bedeutung als

Bei Realisierung der Bauleitplanung tritt die Schutzausweisung außer Kraft.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

Eine Beimischung von Nadelholz von 5 % bleibt hiervon unberührt.

Unberührt bleiben von

den Verboten 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 12, 14 und 17 die militärische Nutzung

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 217

Flurstück: 14, 17 tlw., 53 tlw., 58 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.65 Kopfweiden-Grünlandkomplex
nördlich der Kaserne bei
Hof "Ossenkemper"**

Das LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 131 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung des Kopfweiden-Grünlandbereiches
- wegen der Bedeutung von Kopfweiden für gefährdete Vogelarten (Höhlenbrüter)

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege der vorhandenen Kopfweiden sind diese in bestimmten Zeitabschnitten zu schneiden (5.8.46).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 39
Flurstück: 35 tlw.

**2.8.66 Gehölzbestandener Landwehrwall
nordöstlich und nördlich der
Kaserne**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 121 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Lebensraumbedeutung für Höhlenbrüter und Kleinsäuger
- wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7
1) - 24) ist untersagt

25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen,

dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 37

Flurstück: 157 tlw., 446 tlw.

Flur: 101

Flurstück: 63

Flur: 122

Flurstück: 3 tlw.

2.8.67 Wallhecke mit Eichenüberhaltern nördlich Gemmerich westlich der Straße "Im Linnenfeld"

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Lebensraumbedeutung für Heckenbrüter und Kleinsäuger
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 122

Flurstück: 9 tlw., 13 tlw., 15 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.8.68 Eichenbestand und gehölzbestandene Landwehrabschnitte am Weg Pferdekamp

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 119 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung des naturnahen Eichenbestandes
- wegen der Lebensraumbedeutung für Greifvögel, Höhlenbrüter und Kleinsäuger
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben. Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.
Eine Beimischung von Nadelholz von 5 % bleibt hiervon unberührt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 36
Flurstück: 80 tlw.
Flur: 37
Flurstück: 157 tlw.
Flur: 101
Flurstück: 2 tlw., 15 tlw., 20 tlw.,
63, 100 tlw.

**2.8.69 Eichen-Eschenbaumreihe in
Gemmerich nördlich des Hofes
Bankamp**

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild
- wegen der Bedeutung für die Tierwelt

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 122
Flurstück: 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw.

**2.8.70 Grünlandfläche mit Stieleichen
in Gemmerich nördlich Hof
Ackfeld**

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der Grünlandfläche
mit Eichenbestand
- wegen der Bedeutung für das Land-
schaftsbild

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 101
Flurstück: 40 tlw., 211 tlw.

**2.8.71 Linden-/Eichengruppe um
einen Bildstock in Gemmerich**

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der kulturhistorisch
bedeutsamen Bildstockeinheit mit
Bedeutung für das Landschaftsbild

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 121
Flurstück: 1 tlw., 5 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.8.72 Bachsiepen und angrenzende Grünlandflächen an der südwestlichen Plangebietsgrenze südlich des Westhusener Weges

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung des Bachsiepes
- zur Erhaltung der Kopfweiden, der Obstwiesen und des Grünlandes als Lebensraum gefährdeter Vogelarten (Höhlennbrüter)
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 121

Flurstück: 28 tlw., 29 tlw., 31 tlw.,
33 tlw.

2.8.73 Weiher an der "Heessener Straße" westlich Dolberg

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 106 in der GK dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien und Libellen
- zur Erhaltung gewässertypischer Pflanzengesellschaften sowie des Stillgewässers mit Verlandungsbereich

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 120

Flurstück: 1 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.74 Laubmischwald bei
"Harntheis Berg" nördlich
und südlich der Olfe
östlich Ahlen**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 82 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines wertvollen
Vernetzungsbiotopes mit besonderer
Lebensraumbedeutung für Greifvögel
und Höhlenbrüter.
- die betroffene Waldfläche ist in
der entsprechenden Kartenunterlage
zur Festsetzungskarte (Anlage 1)
dargestellt.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

25) aus Gründen des Boden-, Immissi-
ons- und Naturschutzes Kahl-
schläge in kleiner als 1,5 ha
großen Gehölz- und Waldbereichen
(bodenständige Laubholzbestände)
durchzuführen. In Waldflächen,
die größer als 1,5 ha sind,
dürfen Kahlschläge in boden-
ständigen Laubholzbeständen, die
über eine Flächengröße von 0,5 ha
hinausgehen, nicht durchgeführt
werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen,
die eine Verminderung des Be-
stockungsgrades eines Bestandes
unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in
der Größe durchgeführt werden,
wie es der Lichtbedarf von Buche,
Eiche und Edellaubhölzen er-
fordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen
nach forstwirtschaftlicher End-
nutzung nicht mit nicht boden-
ständigen Gehölzen wieder aufge-
forstet werden.

Eine Beimischung von Nadelholz
von 5 % bleibt hiervon unberührt.

Die betroffene Waldfläche ist in der
entsprechenden Kartenunterlage zur
Festsetzungskarte (Anlage 1) dar-
gestellt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 309

Flurstück: 22 tlw., 23 tlw., 24, 25,
26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.75 Grünlandbereich bei Hof
"Dahlhoff" mit Kopf-, Obst-
baumbestand und Kleingehölzen
südlich der B 58 östlich
Ahlen**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 83 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines Reliktes der
altbäuerlichen Kulturlandschaft
mit besonderer Lebensraumbedeutung
für Höhlenbrüter
- zur Sicherung der hohen strukturel-
len Vielfalt mit Bedeutung für das
Landschaftsbild.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist
unter der Ziffer 5.1.301 die Ergänzung
und Pflege der Kopfweiden festgesetzt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 310

Flurstück: 4 tlw., 5 tlw.

**2.8.76 Feldgehölz und Hecke südlich
Hof "Stratmann" südlich der
B 58 östlich Ahlen**

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 85 (Nordteil) in der GK 4 darge-
stellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung einer naturnahen
Restwaldfläche mit angrenzender
Hecke mit besonderer Lebensraum-
bedeutung für Greifvögel und
Höhlenbrüter.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

25) aus Gründen des Boden-, Immissi-
ons- und Naturschutzes Kahl-
schläge in kleiner als 1,5 ha
großen Gehölz- und Waldbereichen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

Eine Beimischung von Nadelholz von 5 % bleibt hiervon unberührt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 312

Flurstück: 9 tlw.

**2.8.77 Tümpel südlich Hof "Storkamp"
südlich der B 58 östlich Ahlen**

Der LB als schutzwürdiger Biotop
Nr. 84 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des vegetationsreichen Kleingewässers als Lebensraum für Amphibien und Libellen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Anlage einer Pufferzone zu den angrenzenden Ackerflächen (vgl. 5.6.35) erforderlich.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 312

Flurstück: 33 tlw.

**2.8.78 Feldgehölz südlich Hof
"Stratmann" südlich der
B 58 östlich Ahlen**

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 85 (südlicher Teil) in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der naturnahen Restwaldfläche in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.
Eine Beimischung von Nadelholz von 5 % bleibt hiervon unberührt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 312
Flurstück: 32 tlw.

**2.8.79 Elkerbachtal östlich der
Guissener Straße**

Teile des LB sind als schutzwürdiger Biotop 116 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der kleinstrukturierten Grünlandkomplexe mit hohem Biotopentwicklungspotential
- zur Erhaltung der Relikte der altbäuerlichen Kulturlandschaft mit Bedeutung für das Landschaftsbild.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Anlage von Böschungsbepflanzungen und Kopfweidenbaumgruppen am Elkerbach (vgl. 5.1.337, 5.1.342 u. 5.1.343).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 104
Flurstück: 52, 53 tlw., 55 tlw., 56 tlw.,
57 tlw., 58, 59 tlw., 61-66,
67 tlw., 74-77, 79, 81, 126 tlw.,
135 tlw., 136 tlw., 144,
145 tlw., 148 tlw., 151 tlw.,
152 tlw., 159-165, 167 tlw.,
168, 169 tlw., 170, 174 tlw.,
177 tlw., 178, 179

2.8.80 Kleingewässer mit Saumbiotopen östlich der Twieluchtstraße nördlich der Waldfläche Haar

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Amphibien, Fledermäuse und Insekten

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 105
Flurstück: 313

2.8.81 Hecken-Grünland-Kleingewässer-Komplex südlich Hof "Kottmann" nördlich des NSG Teufelschlucht

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 109 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Naßwiese und des Verlandungsbereiches des Stillgewässers mit Vorkommen seltener Pflanzenarten/-gemeinschaften
- wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien und Libellen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist die unter 5.1.361 aufgeführte Maßnahme, Anlage einer Hecke, durchzuführen.
Entsprechend Festsetzungsnummer 5.4.26 ist ein Kleingewässer wiederherzustellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 117
Flurstück: 21 tlw., 24 tlw., 25 tlw.

**2.8.82 Bachniederung und Laubwald-
bestand östlich der Guissener
Str. im Bereich der Zeche
Westfalen Schacht IV**

Teile des LB sind als schutzwürdiger
Biotop 113 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des naturnahen Eichen-Hain-
buchenbestandes
- zur Erhaltung naturnaher Bachab-
schnitte
- wegen der Lebensraumbedeutung für
Greifvögel und Höhlenbrüter.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissi-
ons- und Naturschutzes Kahl-
schläge in kleiner als 1,5 ha
großen Gehölz- und Waldbereichen
(bodenständige Laubholzbestände)
durchzuführen. In Waldflächen,
die größer als 1,5 ha sind,
dürfen Kahlschläge in boden-
ständigen Laubholzbeständen, die
über eine Flächengröße von 0,5 ha
hinausgehen, nicht durchgeführt
werden.
Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen,
die eine Verminderung des Be-
stockungsgrades eines Bestandes
unter 0,3 zur Folge haben.
Löcherhiebe dürfen höchstens in
der Größe durchgeführt werden,
wie es der Lichtbedarf von Buche,
fordert.
Vorhandene Laubwaldflächen dürfen
nach forstwirtschaftlicher End-
nutzung nicht mit nicht boden-
ständigen Gehölzen wieder aufge-
forstet werden.
Eine Beimischung von Nadelholz
von 5 % bleibt hiervon unberührt.

Die betroffene Waldfläche ist in der
entsprechenden Kartenunterlage zur
Festsetzungskarte (Anlage 1) darge-
stellt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 105

Flurstück: 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw.,
44 tlw., 46-49, 50 tlw.,
51 tlw., 80 tlw., 82 tlw.,
110, 111 tlw. 112 tlw., 113 tlw.,
114 tlw., 117, 285 tlw., 287 tlw.,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**2.8.83 Feldgehölz westlich Hof
"Hüchter" nordöstlich
Dolberg**

Der LB ist als schutzwürdiger
Biotop 101 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der hohen strukturellen
Vielfalt der gebüschreichen Suk-
zessionsfläche
- wegen der Lebensraumbedeutung für
Kleinsäuger.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7

1) - 24) ist untersagt

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissi-
ons- und Naturschutzes Kahl-
schläge in kleiner als 1,5 ha
großen Gehölz- und Waldbereichen
(bodenständige Laubholzbestände)
durchzuführen. In Waldflächen,
die größer als 1,5 ha sind,
dürfen Kahlschläge in boden-
ständigen Laubholzbeständen, die
über eine Flächengröße von 0,5 ha
hinausgehen, nicht durchgeführt
werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen,
die eine Verminderung des Be-
stockungsgrades eines Bestandes
unter 0,3 zur Folge haben.

Löcherhiebe dürfen höchstens in
der Größe durchgeführt werden,
wie es der Lichtbedarf von Buche,
Eiche und Edellaubhölzen er-
fordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen
nach forstwirtschaftlicher End-
nutzung nicht mit nicht boden-
ständigen Gehölzen wieder aufge-
forstet werden.

Eine Beimischung von Nadelholz
von 5 % bleibt hiervon unberührt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen

Flur: 112

Flurstück: 29, 125 tlw., 126 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.8.84 Schollbach östlich Dolberg

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 102 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines naturnahen Abschnittes des Schollbaches.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7
1) - 24) ist untersagt

- 25) aus Gründen des Boden-, Immissions- und Naturschutzes Kahlschläge in kleiner als 1,5 ha großen Gehölz- und Waldbereichen (bodenständige Laubholzbestände) durchzuführen. In Waldflächen, die größer als 1,5 ha sind, dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha hinausgehen, nicht durchgeführt werden.

Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben. Löcherhiebe dürfen höchstens in der Größe durchgeführt werden, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzen erfordert.

Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstwirtschaftlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wieder aufgeforstet werden.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ahlen
Flur: 108
Flurstück: 1, 2 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**3 Zweckbestimmung für Brachflächen
(gem. § 24 LG NW)**

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 18 die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet und gepflegt werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

3.1 Natürliche Entwicklung

- 3.1.1 Die ca. 0,8 ha große Brachfläche zwischen Oestricher Wald und Bahnlinie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 36 tlw.

- 3.1.2 Die ca. 0,5 ha große Brachfläche westlich Ahlen nördlich des Severinghauser Weges (ehemals Hof "Borgmann") ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Im Südwesten ist die Anlage eines Kleingewässers festgesetzt (5.3.23).
Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 30

Die Brachfläche ist als schutzwürdiger Biotop 133 in der GK 4 dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 3.1.3 Brachfläche südlich Ahlen an der Zechenbahn (0,2 ha). Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 102
Flurstück: 206 tlw., 98 tlw.

- 3.1.4 Die Brachfläche südlich "Hinterster Busch" an der Zechenbahn (ca. 0,25 ha) ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 103
Flurstück: 370 tlw.

Die Brachfläche ist als schutzwürdiger Biotop 116 in der GK 4 dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)

4.1 Erstaufforstungen unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Baumarten

Die Erstaufforstungen erfolgen mit bodenständigen Laubgehölzen.

- 4.1.1 Laubwaldaufforstung (ca. 3 ha) an der nördlichen Plangebietsgrenze westlich der Straße Halene Kampen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 304
Flurstück: 120 tlw.

Die Erstaufforstung erfolgt im Anschluß an eine südliche vorhandene Waldfläche.

- 4.1.2 Laubwaldaufforstung (ca. 0,3 ha) an der nordwestlichen Plangebietsgrenze westlich des Prozessionsweges
Gemarkung: Ahlen
Flur: 204
Flurstück: 21 tlw.

Die Erstaufforstung erfolgt auf der Westseite einer vorhandenen Waldfläche (Achterholt).
Unter der Festsetzung 5.3.12 ist es vorgesehen, auf der Nordseite der Erstaufforstung ein Biotop mit Anlage eines Kleingewässers anzulegen.

- 4.1.3 Laubwaldaufforstung (ca. 0,25 ha) westlich des Hofes Schulze Röttering
Gemarkung: Ahlen
Flur: 204
Flurstück: 13 tlw.

Die Erstaufforstung erfolgt im Anschluß an eine südlich vorhandene Waldfläche.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

4.1.4 Laubwaldaufforstung (ca. 0,8 ha)
an der südöstlichen Grenze des
Oestricher Waldes westlich des
Hofes "Delsmann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 2 tlw.

Die Erstaufforstung erfolgt auf der
Südostseite einer vorhandenen Laub-
waldfläche (Oestricher Wald).

4.1.5 Laubwaldaufforstung (ca. 0,4 ha)
nordöstlich des LB 2.8.62 westlich
der Kaserne
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 59 tlw.

Unter der Festsetzung 5.4.21 ist die
Entschlammung und Vergrößerung des
vorhandenen Kleingewässers vorge-
sehen.

4.1.6 Laubwaldaufforstung (ca. 0,7 ha)
westlich der Bundesbahnstrecke
westlich der Kaserne
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 33 tlw.

4.1.7 Laubwaldaufforstung (ca. 0,35 ha)
auf der Südseite des LB 2.8.64
westlich der Kaserne.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 53 tlw.

Die Erstaufforstung erfolgt auf der
Südseite der vorhandenen Waldfläche
Heitkerskamp.

4.1.8 Laubwaldaufforstung (ca. 0,15 ha)
auf der Nordseite des LB 2.8.64
westlich der Kaserne
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 13 tlw.

Die Erstaufforstung erfolgt auf der
Nordseite des vorhandenen Waldfläche
Heitkerskamp.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 4.1.9 Laubwaldaufforstung (ca. 1 ha)
an der nordöstlichen Naturschutz-
gebietsgrenze Grenzbach
Gemarkung: Ahlen
Flur: 106
Flurstück: 66 tlw.

**4.2 Wiederaufforstung unter Ausschluß
oder Verwendung bestimmter Baumarten**

- 4.2.1 Fichtenbestand (ca. 0,5 ha) auf der
Südseite eines namenlosen Fließge-
wässers westlich der Straße Halene-
Kampen nördlich Ahlen

Nach der Entnahme der Fichten ist
die Wiederaufforstung mit boden-
ständigen Laubgehölzen durchzuführen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 206
Flurstück: 5

- 4.2.2 Fichtenbestand am nördlichen Plange-
bietsrand nördlich Vorhelm
(Schäringerfeld)

Ein 25 m breiter Streifen entlang
des Fließgewässers ist nach der Ent-
nahme des Fichtenbestandes mit bo-
denständigen Laubgehölzen wieder-
aufzuforsten.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 10
Flurstück: 3 tlw.

Unter der Festsetzung 5.8.26 ist
die Entnahme der Fichten auf einer
Breite von 25 m vorgesehen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 4.2.3 Laub- und Nadelwaldbestand am Bosenberg östlich Ahlen (ca. 4 ha, 2 Teilflächen)
Eine Wiederaufforstung ist nach Endnutzung mit bodenständigen Laubgehölzen durchzuführen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 310
Flurstück: 4 tlw., 3 tlw.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 15
Flurstück: 45 tlw.
- Die Waldflächen sind als schutzwürdiger Biotop 77 in der GK 4 dargestellt.
- 4.2.4 Fichtenrandstreifen westlich der Straße " Im Poppelkamp" am Kubicks Weg
- Unter der Festsetzung 5.8.9 ist die Entnahme der Fichten festgesetzt.
- Ein ca. 20 m breiter Streifen ist mit bodenständigen Gehölzen als Waldrand unter besonderer Berücksichtigung der Förderung des Seidelbastels anzulegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 301
Flurstück: 37 tlw. 78 tlw.
- 4.2.5 Fichten- und Pappelbestand am Kubicks Berg
- Unter der Festsetzung 5.8.8 ist die Entnahme der Fichte vorgesehen.
- Ein ca. 2000 qm großer Fichten- und Pappelbestand ist unter besonderer Berücksichtigung der Förderung des Seidelbastbestandes mit bodenständigen Laubgehölzen wieder aufzuforsten.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 207
Flurstück: 17 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| <p>4.2.6 Pappelbestand östlich des Hofes Friedhoff</p> <p>Ein ca. 1 ha großer Pappelbestand mit Fichtenunterbewuchs östlich des Hofes "Friedhoff" ist nach Endnutzung mit bodenständigen Laubgehölzen wieder aufzuforsten.</p> <p>Gemarkung: Ahlen
Flur: 314
Flurstück: 30 tlw.</p> | <p>Das vorhandene Orchideenvorkommen ist zu beachten.</p> |
| <p>4.2.7 Pappelbestand im nordöstlichen Bereich des NSG 2.2.6 Grenzbachtal</p> <p>Eine Wiederaufforstung des Pappelbestandes ist nach Endnutzung mit bodenständigen Laubgehölzen durchzuführen.</p> <p>Gemarkung: Ahlen
Flur: 106
Flurstück: 66 tlw.</p> | <p>Die Waldfläche ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 95 in der GK 4 dargestellt.</p> |
| <p>4.2.8 Fichtenbestand im Süden des NSG 2.2.6 Grenzbachtal</p> <p>Nach Entnahme der Fichten ist die Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubgehölzen durchzuführen.</p> <p>Gemarkung: Ahlen
Flur: 108
Flurstück: 16 tlw., 17 tlw.</p> | <p>Die Waldfläche ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 99 in der GK 4 dargestellt. Unter der Festsetzung 5.7.6 ist die Entnahme der Fichten vorgesehen.</p> |
| <p>4.2.9 Pappelbestand nördlich des Lippealtarms im NSG 2.2.7</p> <p>Nach Entnahme der Pappeln ist die Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen des Auenbereiches durchzuführen.</p> <p>Gemarkung: Ahlen
Flur: 120
Flurstück: 11 tlw., 12 tlw.</p> | <p>Unter der Festsetzung 5.7.3 ist die Entnahme der Pappeln vorgesehen.</p> |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | | |
|-----|---|--|
| 5 | Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
(§ 26 LG NW) | Der Landschaftsplan setzt die Entwicklungs-, Pflege- u. Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft erforderlich sind. Es handelt sich um Anpflanzungen (5.1 ff), Renaturierung von Fließgewässern (5.2 ff), Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern (5.3 ff), Entwicklung von Kleingewässern (5.4 ff) und die Anlage von Uferstreifen (5.5 ff), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten (5.6 ff), und Pflegemaßnahmen an Gehölzen (5.7 ff). |
| | | |
| 5.1 | Anpflanzungen von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen, Feldgehölzen und Hecken

Wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt, gelten für die Pflanzmaßnahmen folgende Regelungen: | Für die Flächeninanspruchnahme privater Nutzflächen sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaftskammer berechnet. |
| a) | Es sind ausschließlich folgende bodenständige Gehölze zu pflanzen (siehe nachfolgende Tabelle). Bei der Anpflanzung von Obstbäumen sind Apfel- und Birnensorten zu verwenden. | Die potentiell natürliche Vegetation der verschiedenen Raumeinheiten ergeben sich aus der Grundlagenkarte 3, die nicht Bestandteil des Landschaftsplanes ist, aber beim Kreis eingesehen werden kann.
Wenn nicht anders angegeben, sollten die verwendeten Gehölzarten in Einzelmischungen oder truppweise und bei mehreren Reihen versetzt "auf Lücke" gepflanzt werden. Der Reihenabstand beträgt in der Regel ca. 1,00 m, der Pflanzabstand in der Regel ca. 0,75 m. |
| b) | Die Heckenpflanzungen sind vor Viehtritt und Wildverbiß zu schützen. | Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB. |
| c) | Bei Böschungsbepflanzungen sind in die untere Reihe Rot-erlen und andere Gehölze ca. 0,50 m oberhalb der Mittelwasserlinie zu pflanzen, wenn | Die Pflanzabstände sollen in der unteren Reihe 1,00 m - 1,50 m, in den höheren Reihen ca. 0,75 m betragen. |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

nicht anders angegeben. Der Erlenanteil soll in der Regel 30 bis 50 % betragen. Die Anlage weiterer Pflanzreihen, falls vorgesehen, hat jeweils mindestens 1,00 m oberhalb der unteren Reihe zu erfolgen. Hierbei ist eine Mischpflanzung mit einem Anteil an Straucharten von mindestens 70 % anzulegen.

- d) Bei der Pflanzung von Baumreihen an Straßen und Wegen ist die straßenseitige Böschung zu bepflanzen. Bei ausreichender Pflanzbreite sollte die Pflanzung auf der straßenabgewandten Seite der Böschung erfolgen.

Der Abstand der Bäume soll 12 m betragen (vorrangig sind Stieleichen, Winterlinden, Bergahorn zu pflanzen); bei Obstbaumreihen soll der Abstand 10 m betragen. Bei der Pflanzung sind auch Wildobstarten zu verwenden.

- e) Pflanzungen an drainierten Flächen sind so anzulegen, daß eine Beeinträchtigung der Drainage ausgeschlossen ist.

Es ist bei jeder Anpflanzung zu überprüfen, ob die benachbarten Flächen drainiert sind. Bei Pflanzungen in oder am Rand von drainierten Flächen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten. Danach sollen insbesondere die Abstände der Sammler und Sauger zu den geplanten Pflanzungen durch neu zu verlegende Rohrleitungen so abgeändert werden, daß die nach DIN 1185 geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Vorhandene Drainaumündungen sind durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.

- f) Die Pflege der Anpflanzungen wird in den ersten 3 Jahren vom Kreis Warendorf übernommen. Im Bedarfsfall ist eine 4jährige Bestandspflege durchzuführen. In der Folgezeit führt der Unterhaltungspflichtige die Pflegemaßnahmen durch. Im übrigen obliegt die Pflege dem Eigentümer.

Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das "auf den Stock setzen" darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem "auf den Stock setzen" zu erhalten.

Bodenständige Gehölze für Pflanzungen in der freien Landschaft

+ Potentielle + natürliche + Vegetation + Raumein- + heit + Gehölze	Bruch- Weiden- Auen- wald 1a,1b	Erlen- bruch- wald 1a	Ei- chen- Auen- wald 1b,1c	Er- len- Eschen- wald 1c	Feuch- ter Eichen- Birken- wald 2a,3c	Arten- armer Eichen- Hain- buchen- wald 2b,6c	mäßig artenr. feuchter Eichen- Hainbu- wald 2c,5b,6d 7b	Trau- benkir- schen Erlen- Eschen- wald 2d	Trok- kener Eichen- Birken- wald 3a	Trok- kener Eichen- Birken- wald 3a,3b, 4,6a	Feuch- ter Buchen- Eichen- wald 3c	Flat- ter- gras- Bu- chen- wald 5a,6b 7a	Wald- mei- ster- Bu- chen- wald 6a,7a	Perl- gras- Bu- chen- wald 7a	Eschen- Auen- wald 1c
Salix fragilis	x			x											
Salix alba	x														
Salix viminalis	x			x											
S. tula pubescens		x			x						x				
Salix glutinosa		x	x	x		x		x							
Rhamnus frangula		x			x	x			x	x		x			
Salix cinerea		x		x	x	x		x							
Salix aurita		x			x			x							
Salix pentandra		x						x							
Ribes nigrum		x				x		x							
Quercus robur			x		x	x	x		x	x	x	x	x		x
Carpinus betulus			x			x	x					x		x	x
Rosa canina			x			x	x	x				x		x	x
Crataegus spec.			x	x		x	x	x				x	x	x	x
Corylus avellana			x	x				x				x		x	
Fraxinus				x		x	x	x					x	x	x
exelsior															
Acer pseudo-				x		x	x						x	x	
platanus															
Viburnum opulus				x		x	x	x							
Salix triandra				x											
Betula pendula					x	x			x		x	x			
Cornus aucuparia					x	x			x	x	x	x			
Lonicera peric.					x	x				x		x			
Fagus sylvatica						x	x			x	x	x	x	x	
Prunus avium						x	x					x			
Salix caprea						x	x				x	x		x	
Prunus spinosa						x	x							x	
Acer campestre							x						x		x
Cornus sanguinea							x	x				x	x		x
Euonymus							x	x							x
europaeus															
Prunus padus								x							
Rhamnus carth.												x			
Populus nigra	x		x												x
Populus tremula					x	x					x	x			
Ulmus	x						x								x
carpinifolia															
Malus sylvestris			x				x	x							x
Pyrus communis			x				x								x

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.1.1 Anlage einer 2reihigen Hecke
(ca. 170 m) an der Nutzungsgrenze
(Acker-Grünland) nordwestlich
Hof "Potthast"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 201
Flurstück: 10 tlw.
- Es ist ein erhöhter Anteil der
Gehölzarten Weißdorn, Schlehe und
Wildrose vorzusehen.
- 5.1.2 Anlage einer Baumreihe (ca. 180 m)
auf der Südwestseite eines Weges
nordöstlich Hof "Gottmann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 201
Flurstück: 29 tlw., 12 tlw.
- 5.1.3 Anpflanzung von ca. 10 Obstbäumen
zur Ergänzung einer vorhandenen
Obstwiese östlich Hof "Gottmann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 201
Flurstück: 27 tlw., 12 tlw.
- 5.1.4 Anlage einer Baumreihe (ca. 500 m)
auf der Nordseite des Borbeiner
Damm's
Gemarkung: Ahlen
Flur: 201
Flurstück: 10 tlw., 12 tlw., 19 tlw.
- 5.1.5 Anlage einer Eichenbaumreihe (ca.
130 m) auf der Westseite von
"Haus Hove" westlich der Borbeiner
Straße an der nordwestlichen Plan-
gebietsgrenze
Gemarkung: Ahlen
Flur: 201
Flurstück: 14 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.6 Anlage einer Obstbaumreihe
(ca. 100 m) auf der Westseite
eines Wirtschaftsweges östlich
der Borbeiner Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 202
Flurstück: 9 tlw., 10 tlw.
- 5.1.7 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 200 m) auf der
Südseite des Gewässers südlich des
LB 2.8.1
Gemarkung: Ahlen
Flur: 202
Flurstück: 2 tlw.
- 5.1.8 Anlage einer Baumreihe auf der Ostseite des Vorfluters (ca.
260 m) zwischen Graben und Wirt- Der Baumabstand beträgt 15 m
schaftsweg bei Hof "Große
Hundrup"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 203
Flurstück: 14 tlw., 49 tlw.
- 5.1.9 Anlage einer 2-3reihigen Hecke
auf der Südseite des Weges bei
"Borkenbrede" (ca. 380 m)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 203
Flurstück: 46 tlw., 8 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.10 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung auf der Westseite
eines Grabens (ca. 170 m) südlich
Hof "Hosselmann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 229
Flurstück: 11 tlw., 9 tlw.
- 5.1.11 Anlage einer 2-3reihigen Böschungs- Das Konzept zur naturnahen Ent-
bepflanzung beidseitig der Werse wicklung der Werse ist zu beachten.
(ca. 600 m) südlich Hof "Hosselmann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 229
Flurstück: 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw.,
9 tlw., 15 tlw., 16 tlw.,
10 tlw.
- 5.1.12 Anlage einer 2-3reihigen Böschungs- Das Konzept zur naturnahen Ent-
bepflanzung (ca. 620 m) auf der wicklung der Werse ist zu beachten.
Südseite der Werse nördlich Hof
"Schnickmann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 230
Flurstück: 1 tlw., 2 tlw., 30 tlw.,
33 tlw.
- 5.1.13 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 830 m) auf der
Südseite des Brockhauser Baches
nördlich Hof "Schnickmann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 230
Flurstück: 27 tlw., 30 tlw., 28 tlw.,
19 tlw., 17 tlw.
- 5.1.14 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung auf der Südseite des
Brockhauser Baches (ca. 450 m)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 229
Flurstück: 17 tlw., 21 tlw.,
22 tlw., 18 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.15 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 570 m) auf der Südseite eines Nebenlaufes des Brockhauser Baches
Gemarkung: Ahlen
Flur: 227
Flurstück: 20 tlw., 4 tlw., 5 tlw.,
9 tlw., 13 tlw.

5.1.16 Anlage einer 1-2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 180 m) zwischen Weg und Graben nördlich Hof "Gunnemann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 227
Flurstück: 7 tlw., 9 tlw.

5.1.17 Anlage einer Baumreihe (ca. 310 m) auf der Südseite eines Weges östlich Hof "Post"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 226
Flurstück: 52 tlw., 85 tlw.,
84 tlw.

5.1.18 Anlage einer Kopfweidenbaumreihe (ca. 250 m) auf der Westseite eines Grabens nördlich "Brockhausen"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 226
Flurstück: 26 tlw., 84 tlw.

Alternativ kann eine 1reihige Böschungsbepflanzung auf der Westseite des Grabens vorgenommen werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.19 Anlage einer 1reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 300 m) beidseitig eines Grabens bei Hof "Döbbe-Eggemann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 230
Flurstück: 80 tlw., 81 tlw.
Flur: 226
Flurstück: 7 tlw., 90 tlw., 3 tlw.
- 5.1.20 Anlage einer 1-2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 200 m) auf der Südseite eines Grabens nördlich Hof "Rüsing"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 226
Flurstück: 3 tlw., 2 tlw.
- 5.1.21 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 210 m) auf der Westseite der Straße "In der Groeft"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 226
Flurstück: 43 tlw., 45 tlw.
- 5.1.22 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 180 m) auf der Westseite eines Gewässers südlich Hof Zumloh an der nordwestlichen Plangebietsgrenze.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 230
Flurstück: 12 tlw., 106 tlw.
- 5.1.23 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 100 m) auf der Grenze Acker/Grünland zwischen dem LB 2.8.2 und 2.8.3 südlich der B 58
Gemarkung: Ahlen
Flur: 230
Flurstück: 68 tlw., 106 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.24 Anlage einer Baumreihe
(ca. 90 m) auf der Nordseite
des Weges In der Groeft an der
westlichen Plangebietsgrenze
Gemarkung: Ahlen
Flur: 226
Flurstück: 33 tlw., 3 tlw., 6 tlw.
- 5.1.25 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 250 m) auf der
Westseite eines Grabens nördlich
der Straße "In der Groeft"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 226
Flurstück: 26 tlw., 29 tlw., 30 tlw.,
82 tlw.
- 5.1.26 Anlage einer Baumreihe (ca. 100 m)
auf der Südwestseite der Straße
nördlich "Brockhausen"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 226
Flurstück: 89 tlw.
Flur: 227
Flurstück: 38 tlw.
- 5.1.27 Anlage einer 1reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 300 m) beidseitig
eines Grabens südwestlich Hof
"Wesemann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 227
Flurstück: 27 tlw., 30 tlw., 31 tlw.
- 5.1.28 Anlage einer 2reihigen Hecke
(ca. 100 m) auf der Grünland-
fläche bei Hof "Gunnemann"
nördlich der "Drensteinfurter
Straße"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 227
Flurstück: 18 tlw., 13 tlw.

- 5.1.29 Anlage einer 2-3reihigen Böschungs- Das Konzept der naturnahen Ent-
bepflanzung auf der West- und Süd- wicklung der Werse ist zu beachten.
seite der Werse (ca. 1000 m) nörd-
lich Hof "Wesemann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 227
Flurstück: 34 tlw., 22 tlw., 32 tlw.,
13 tlw., 14 tlw., 15 tlw.,
16 tlw.
- 5.1.30 Anlage einer Baumreihe (ca. 840 m)
auf der Südseite einer Straße
östlich Hof "Knipping" im Straßen-
seitenraum
Gemarkung: Ahlen
Flur: 227
Flurstück: 38 tlw.
Flur: 225
Flurstück: 92 tlw., 91 tlw., 90 tlw.
- 5.1.31 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 250 m) auf der
Westseite des Gewässers zwischen
der B 58 und der "Drensteinfurter
Straße".
Gemarkung: Ahlen
Flur: 225
Flurstück: 89 tlw., 90 tlw.
- 5.1.32 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
pflanzung (ca. 390 m) auf der West-
seite eines Grabens südöstlich Hof
"Wesemann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 227
Flurstück: 41 tlw., 32 tlw., 36 tlw.,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.33 Anlage einer Obstbaumreihe
(ca. 470 m) auf der Südseite
der Straße "In der Groeft"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 226
Flurstück: 33 tlw., 50 tlw., 54 tlw.

5.1.34 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 300 m) auf der
Ostseite eines Grabens nördlich
Hof "Menninghaus"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 226
Flurstück: 51 tlw., 54 tlw.

5.1.35 Anlage einer Obstbaumreihe
(ca. 100 m) auf der Ostseite
des Gewässers westlich der Straße
"Hagenbreite".
Gemarkung: Ahlen
Flur: 226
Flurstück: 51 tlw., 54 tlw.

5.1.36 Anlage einer Baumreihe
(ca. 390 m) auf der Südseite des
Weges In der Groeft und auf der
Westseite des Weges Hagenbreite
bis zur Feuerweherschule an der
westlichen Plangebietsgrenze
Gemarkung: Ahlen
Flur: 226
Flurstück: 59 tlw., 66 tlw.
Flur: 225
Flurstück: 55 tlw.

5.1.37 Anlage einer Baumreihe
(ca. 290 m) auf der Westseite
der "Hagenbreite"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 226
Flurstück: 54 tlw.
Flur: 225
Flurstück: 54 tlw.

- 5.1.38 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 100 m) auf der Südseite eines Gewässers westlich der Straße "Hagenbreite"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 225
Flurstück: 47 tlw., 50 tlw.

- 5.1.39 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung auf der Südseite eines Gewässers westlich des LB 2.8.9
Gemarkung: Ahlen
Flur: 225
Flurstück: 50 tlw.

Auf die Pflanzung von Bäumen wird verzichtet.

- 5.1.40 Anlage einer 2-3reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 100 m) beidseitig eines Gewässers auf der Westseite des LB 2.8.9
Gemarkung: Ahlen
Flur: 225
Flurstück: 47 tlw., 50 tlw.,
45 tlw., 30 tlw.,
31 tlw.

Auf die Pflanzung von Bäumen wird in der westlichen Gewässerböschung verzichtet.

- 5.1.41 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 130 m) auf der West- und Südseite eines Gewässers westlich Hof Zumloh östlich der Straße Hagenbreite.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 225
Flurstück: 47 tlw., 48 tlw.

- 5.1.42 Ergänzung einer vorhandenen Obstwiese südlich des Hofes "Zumloh" nördlich der Brockhausener Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 225
Flurstück: 45 tlw., 47 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.43 Ergänzung einer vorhandenen Hecke
nördlich des LB 2.8.9 zwischen
Wirtschaftsweg und Waldfläche
Gemarkung: Ahlen
Flur: 225
Flurstück: 30 tlw., 32 tlw.

5.1.44 Anlage einer 1reihigen Be-
pflanzung (ca. 210 m) in der
südlichen Gewässerböschung
bei Hof "Untiedt" westlich
Ahlen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 210
Flurstück: 44 tlw., 42 tlw.
Flur: 225
Flurstück: 34 tlw.

5.1.45 Anlage einer 3reihigen Hecke
(ca. 130 m) südlich der Fest-
setzung 5.1.44 bei Hof
"Untiedt" westlich Ahlen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 210
Flurstück: 42 tlw.

5.1.46 Anlage einer Baumreihe
(ca. 170 m) auf der Westseite
eines Wirtschaftsweges süd-
lich der Drensteinfurter Straße
(B 58)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 210
Flurstück: 70 tlw.
Flur: 225
Flurstück: 18 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.47 Anlage einer 3reihigen Hecke
(ca. 150 m) auf der Westseite
eines Weges von der Straße
"In der Groeft" in das Waldstück
"Lohbusch"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 225
Flurstück: 24 tlw., 25 tlw.
- 5.1.48 Anlage einer 2reihigen
Böschungsbepflanzung (ca. 400 m)
auf der Süd- und Ostseite eines
Gewässers südlich der Drenstein-
furter Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 210
Flurstück: 19 tlw., 50 tlw.,
52 tlw.
Flur: 225
Flurstück: 26 tlw., 27 tlw.
- 5.1.49 Anlage einer Baumreihe (ca. 170 m)
auf der Westseite eines Wirtschafts-
weges südlich der Drensteinfurter
Straße (B 58)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 225
Flurstück: 85 tlw.
Flur: 210
Flurstück: 70 tlw.
- 5.1.50 Anlage einer Baumreihe (ca. 680 m)
auf der Südseite der Straße süd-
östlich Hof "Avenhövel" im
Straßenseitenraum
Gemarkung: Ahlen
Flur: 210
Flurstück: 14 tlw., 85 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.51 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 150 m) auf der Westseite des Gewässers westlich Ahlen nördlich der B 58
Gemarkung: Ahlen
Flur: 225
Flurstück: 87 tlw.
- 5.1.52 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung auf der Südseite eines Grabens (ca. 330 m) östlich Hof "Avenhövel"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 210
Flurstück: 8 tlw., 7 tlw., 64 tlw.
- 5.1.53 Anlage einer beidseitigen 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 320 m) an einem Gewässer westlich von Ahlen nördlich der B 58
Gemarkung: Ahlen
Flur: 210
Flurstück: 19 tlw., 7 tlw., 63 tlw., 64 tlw.
- 5.1.54 Ergänzung einer vorhandenen Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Grabens nordöstlich Hof "Avenhövel" durch eine 2reihige Böschungsbepflanzung (ca. 170 m)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 209
Flurstück: 47 tlw., 28 tlw.
- 5.1.55 Anlage einer 2-3reihigen Böschungsbepflanzung auf der Südseite der Werse (ca. 750 m) östlich Hof "Avenhövel"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 210
Flurstück: 9 tlw., 5 tlw., 65 tlw.
- Das Konzept zur naturnahen Entwicklung der Werse ist zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.56 Anlage bzw. Ergänzung einer
1reihigen Böschungsbepflanzung
(ca. 200 m) beidseitig eines
Grabens nördlich Hof "Heumann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 228
Flurstück: 39 tlw., 66 tlw.
Flur: 209
Flurstück: 16 tlw.
- 5.1.57 Anlage einer 2-3reihigen Böschungs- Das Konzept zur naturnahen Ent-
bepflanzung auf der Süd- und Nord- wicklung der Werse ist zu beachten
seite der Werse (ca. 350 m) westl.
Hof "Heumann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 227
Flurstück: 34 tlw., 43 tlw.,
45 tlw.
Flur: 228
Flurstück: 39 tlw.
- 5.1.58 Anlage einer 2reihigen Hecke
(ca. 200 m) auf der Westseite
der Straße (Im Straßenseitenraum)
nördlich Hof "Heumann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 228
Flurstück: 66 tlw., 39 tlw.
- 5.1.59 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 350 m) auf der
Südseite eines Grabens nördlich
Hof "Avenhövel"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 209
Flurstück: 20 tlw., 19 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.60 Anlage eines Feldgehölzes auf einer Ackerfläche (ca. 2000 qm) westlich des LB 2.8.18 südlich der Sendenhorster Straße.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 209
Flurstück: 23 tlw.
- 5.1.61 Anlage einer 4-5reihigen Hecke (ca. 350 m) auf der Südseite des Allendorfbaches südlich der Sendenhorster Straße.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 209
Flurstück: 23 tlw., 24 tlw.
- 5.1.62 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung auf der Ostseite und einer 1reihigen Böschungsbepflanzung auf der Westseite eines Grabens südöstlich Hof "Seebröker" (ca. 270 m)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 228
Flurstück: 36 tlw., 34 tlw., 38 tlw.
- 5.1.63 Anlage einer 3reihigen Hecke auf der Südseite des Allendorfbaches südlich der L 811
Gemarkung: Ahlen
Flur: 228
Flurstück: 33 tlw., 34 tlw.
- 5.1.64 Anlage bzw. Ergänzung einer 2reihigen Böschungsbepflanzung auf der Westseite eines Grabens südöstlich Hof "Seebröker" (ca. 200 m)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 228
Flurstück: 68 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.65 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 1.850 m) auf der Südseite des Allendorfer Baches südlich der L 811
Gemarkung: Ahlen
Flur: 228
Flurstück: 33 tlw., 69 tlw.,
68 tlw., 35 tlw.,
34 tlw.
Flur: 209
Flurstück: 23 tlw., 24 tlw.,
11 tlw., 46 tlw.,
45 tlw., 49 tlw.,

An der Südseite ist eine 10-KV Leitung zu berücksichtigen.

- 5.1.66 Ergänzung einer Obstwiese auf dem Hof "Seebröcker" nördlich des Allendorfbaches
Gemarkung: Ahlen
Flur: 228
Flurstück: 3 tlw., 64 tlw.

- 5.1.67 Anlage einer 2-3reihigen Böschungsbepflanzung auf der Nord- und Ostseite der Werse (ca. 270 m) westlich Hof "Seebröcker"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 228
Flurstück: 34 tlw., 8 tlw., 4 tlw.,
64 tlw.

Das Konzept zur naturnahen Entwicklung der Werse ist zu beachten.

- 5.1.68 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung auf der Südseite eines Grabens (ca. 350 m) südlich "Hosselmann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 229
Flurstück: 11 tlw., 10 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.69 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 650 m) auf der Ost- und Südseite eines Gewässers nördlich und südlich der "Borbeiner Straße"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 228
Flurstück: 9 tlw., 10 tlw.,
13 tlw., 44 tlw.

- 5.1.70 Ergänzung einer vorhandenen Obstwiese bei Hof "Osthues" nördlich der Borbeiner Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 203
Flurstück: 34 tlw., 35 tlw.

Unter der Festsetzungsziffer 5.8.2 ist die Pflege der vorhandenen Obstbäume vorgesehen.

- 5.1.71 Anlage eines Feldgehölzes (ca. 500 qm) nördlich eines Teiches
Gemarkung: Ahlen
Flur: 209
Flurstück: 75 tlw.

- 5.1.72 Ergänzung einer vorhandenen Obstwiese bei Hof "Kössendrup" nördlich der Borbeiner Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 20
Flurstück: 17 tlw., 18 tlw.
Flur: 203
Flurstück: 30 tlw.

Unter der Festsetzungsziffer 5.8.3 ist die Pflege der vorhandenen Obstbäume vorgesehen.

- 5.1.73 Ergänzung einer vorhandenen Obstwiese bei Hof "Nordhoff" nördlich der Borbeiner Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 203
Flurstück: 44 tlw.

Unter der Festsetzungsziffer 5.8.1 ist die Pflege der vorhandenen Obstbäume vorgesehen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.74 Anlage einer 2-3reihigen Hecke
auf der Südseite eines Weges
bei "Borkenbreite" (ca. 290 m)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 203
Flurstück: 15 tlw., 11 tlw., 8 tlw.
- 5.1.75 Anlage einer Eichenbaumreihe (ca.
230 m) auf der Nordseite der
Straße 'Ahleener Damm' nördlich Hof
"Gaßner-Schulze-Rötering"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 205
Flurstück: 24 tlw., 12 tlw.
- 5.1.76 Anlage einer 2reihigen
Böschungsbepflanzung (ca. 290 m)
auf der Südseite des Gewässers
westlich Hof Schulze Rötering
Gemarkung: Ahlen
Flur: 204
Flurstück: 11 tlw., 37 tlw.
- 5.1.77 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung auf der Südseite
eines Gewässers östlich Hof
"Wiggermann" westlich der L 811
Gemarkung: Ahlen
Flur: 204
Flurstück: 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw.,
25 tlw., 26 tlw., 27 tlw.,
28 tlw., 7 tlw.
- 5.1.78 Anlage einer 3reihigen Hecke
(ca. 300 m) südlich Hof
"Schulze-Rötering"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 204
Flurstück: 37 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.79 Ergänzung einer vorhandenen Hecke
und Verbreiterung um 2-4 Gehölz-
reihen (380 m) auf der Ostseite des
Prozessionsweges
Gemarkung: Ahlen
Flur: 205
Flurstück: 26 tlw.
- 5.1.80 Anlage einer Baumreihe Baumart: Sandbirke
(ca. 100 m) nordwestlich Ahlen
an der Straße Im Pöppelkamp
Gemarkung: Ahlen
Flur: 205
Flurstück: 10 tlw., 11 tlw.
- 5.1.81 Anlage einer Baumreihe (ca. 100 m)
auf der Südwestseite der Straße
südlich Hof "Wissling"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 206
Flurstück: 29 tlw., 25 tlw.
- 5.1.82 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 1050 m) beid-
seitige des Fließgewässers
östlich Hof "Buttendorf"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 206
Flurstück: 4 tlw., 18 tlw., 19 tlw.,
20 tlw., 21 tlw., 23 tlw.,
24 tlw., 25 tlw., 37 tlw.,
38 tlw., 41 tlw.
- 5.1.83 Anlage einer Baumreihe (ca. 400 m)
auf der Ostseite der L 811 nörd-
lich Ahlen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 208
Flurstück: 45 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.84 Anlage einer 1reihigen Böschungsbepflanzung in der Nordseite und einer 2reihigen Böschungsbepflanzung in der Südseite des Allendorfbaches
Gemarkung: Ahlen
Flur: 208
Flurstück: 31 tlw.

5.1.85 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung auf der Nordwestböschung des Allendorfbaches
Gemarkung: Ahlen
Flur: 208
Flurstück: 18 tlw.

5.1.86 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung auf der Südseite (ca. 270 m) eines Gewässers zwischen Werse und Prozessionsweg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 208
Flurstück: 28 tlw., 70 tlw.,

5.1.87 Anlage einer 2-3reihigen Böschungsbepflanzung beidseitig der Werse (ca. 500 m) östlich der L 811 Gemarkung: Ahlen Flur: 208 Flurstück: 70 tlw., 25 tlw. Flur: 211 Flurstück: 112 tlw., 9 tlw.	Das Konzept zur naturnahen Entwicklung der Werse ist zu beachten. Auf die Pflanzung von Bäumen in der nördlichen Gewässerböschung wird verzichtet.
---	--

5.1.88 Anlage einer Kopfweidenbaumgruppe auf der Westseite des Grabens östlich Fahlenkamps Busch nördlich der B 58
Gemarkung: Ahlen
Flur: 211
Flurstück: 184 tlw., 9 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.89 Anlage einer 3-5reihigen Wall-
hecke (ca. 170 m) westlich Hof
"Busch" auf dem Grünland
Gemarkung: Ahlen
Flur: 211
Flurstück: 217 tlw.

- 5.1.90 Ergänzung einer vorhandenen Obst-
wiese bei Hof "Busch" nördlich
der B 58.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 211
Flurstück: 72 tlw., 215 tlw.

Unter der Festsetzungsziffer
5.8.12 ist die Pflege der
vorhandenen Obstbäume vorge-
sehen.

- 5.1.91 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 230 m) auf der
Süd- und Ostseite des Gewässers
südöstlich "Fahlenkamps Busch"
nördlich der B 58
Gemarkung: Ahlen
Flur: 211
Flurstück: 188 tlw., 215 tlw.

- 5.1.92 Anlage einer Kopfweidenbaumreihe
(ca. 310 m) auf der Ostseite
einer Grabenböschung westlich
Haus Seppenhagen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 211
Flurstück: 14 tlw., 15 tlw., 17 tlw.

- 5.1.93 Anlage einer 2-3reihigen Böschungs- Das Konzept zur naturnahen Ent-
bepflanzung auf der Nordseite der wicklung der Werse ist zu beachten.
Werse (ca. 360 m) westlich "Haus
Seppenhagen"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 211
Flurstück: 123 tlw.
Flur: 208

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.94 Anlage einer Kopfweidenbaumreihe
(ca. 300 m) auf der Südseite eines
Nebenarms der Werse nördlich
Haus Seppenhagen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 301
Flurstück: 46 tlw., 140 tlw., 149 tlw,
151 tlw.
- Es sollten auch Gruppen gepflanzt werden.
- 5.1.95 Anlage einer 3reihigen Hecke
(ca. 100 m) östlich Hof
"Schulze-Allendorf"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 301
Flurstück: 41 tlw.
- 5.1.96 Anlage einer 2reihigen Hecke
auf der Südostseite des Allen-
dorfbaches bei Hof "Schulze-
Allendorf" (ca. 120 m)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 301
Flurstück: 41 tlw.
- 5.1.97 Ergänzung einer 2reihigen Hecke
(ca. 80 m) nordwestlich Ahlen
an der Straße Im Seebrock
Gemarkung: Ahlen
Flur: 207
Flurstück: 5 tlw., 31 tlw.
- 5.1.98 Ergänzung einer vorhandenen Obst-
wiese östlich des Hofes Busch
östlich der Straße "Im Seebrock"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 206
Flurstück: 16 tlw., 17 tlw.
- Unter der Festsetzungsziffer 5.8.16
ist die Pflege der vorhandenen Obst-
bäume vorgesehen.
Die Obstwiese ist unter der Fest-
setzungsziffer 2.8.25 als "Ge-
schützter Landschaftsbestandteil"
ausgewiesen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.99 Ergänzung einer Eichenbaumreihe auf der Nordseite eines Wirtschaftsweges westlich der Straße "Im Seebrock"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 207
Flurstück: 11 tlw., 14 tlw.
- 5.1.100 Anlage einer Baumreihe (ca. 200 m) auf der Westseite der Straße "Im Seebrock"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 207
Flurstück: 9 tlw., 15 tlw., 17 tlw.
- 5.1.101 Anlage einer Obstbaumreihe auf der Südseite eines landwirtschaftlichen Weges (ca. 280 m) nördlich Ahlen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 303
Flurstück: 47 tlw., 48 tlw.
- 5.1.102 Ergänzung einer vorhandenen Obstwiese bei Hof "Niesmann" östlich der Straße "Halene Kampen"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 303
Flurstück: 43 tlw.
- 5.1.103 Ergänzung einer vorhandenen Obstwiese bei Hof "Deter" östlich der Straße "Halene Kampen"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 303
Flurstück: 5 tlw.

Unter der Festsetzungsziffer 5.8.14 ist die Pflege der vorhandenen Obstbäume vorgesehen.

Unter der Festsetzungsziffer 5.8.15 ist die Pflege der vorhandenen Obstbäume vorgesehen.

5.1.104 Ergänzung einer vorhandenen
Obstwiese westlich und östlich
des Hofes Lentrup westlich der
Straße Halene Kampen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 302
Flurstück: 6 tlw.

5.1.105 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung auf der Südseite des
Gewässers nordöstlich Ahlen
zwischen dem geschützten Land-
schaftsbestandteilen 2.8.25 und
dem LSG 2.4.19
Gemarkung: Ahlen
Flur: 206
Flurstück: 14 tlw., 99 tlw., 118 tlw.
Flur: 207
Flurstück: 11 tlw., 12 tlw., 13 tlw.

5.1.106 Ergänzung und Verbreiterung der
vorhandenen Wallhecke durch zwei
Gehölzreihen auf der Nordwestsei-
te einer Grünlandfläche östlich
der Straße Halene Kampen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 305
Flurstück: 22 tlw.

In die Wallheckenpflanzung sind
ca. im Abstand von 20-30 m Stiel-
eichen-Heister zu pflanzen.

5.1.107 Anlage einer 1reihigen Böschungs-
bepflanzung bzw. Ergänzung der
vorhandenen lückigen Erlenbe-
pflanzung beidseitig des Grabens
(ca. 700 m) westlich der Waren-
dorfer Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 305
Flurstück: 39 tlw., 40 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.108 Ergänzung der vorhandenen beidseitigen Böschungsbepflanzung (ca. 230 m) an einem Graben südlich des Nienholtbaches
Gemarkung: Ahlen
Flur: 305
Flurstück: 30 tlw., 39 tlw.

5.1.109 Anlage einer 1-2reihigen Böschungsbepflanzung auf der Nordseite eines Grabens südlich Nienholt (ca. 130 m) zwischen unbefestigtem Feldweg und Gewässer
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 21
Flurstück: 7 tlw., 6 tlw., 2 tlw.

5.1.110 Anlage einer 1-2reihigen Böschungsbepflanzung auf der Süd-/Westseite eines Grabens südlich Nienholt (ca. 350 m)
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 21
Flurstück: 57 tlw.

5.1.111 Anlage einer Baumreihe auf der Böschungsoberkante zwischen Graben und Weg (ca. 130 m)
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 21
Flurstück: 4 tlw.

5.1.112 Ergänzung einer vorhandenen Obstwiese bei Hof "Portmann" nördlich der Straße "Alter Münsterweg"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 1
Flurstück: 46 tlw.

Unter der Festsetzungsziffer 5.8.17 ist die Pflege der vorhandenen Obstbäume vorgesehen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.113 Anlage einer 2reihigen Gewässer-
bepflanzung (ca. 300 m) in der
westlichen Böschung des Grabens
nördlich Hof Middrup
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 1
Flurstück: 37 tlw., 38 tlw., 60 tlw.,
45 tlw., 12 tlw., 46 tlw.
- 5.1.114 Anlage einer beidseitigen 2reihigen
Gewässerbepflanzung (ca. 110 m)
als Verlängerung einer vorhandenen
Bepflanzung südlich des Hofes
"Bühlmeyer"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 1
Flurstück: 1 tlw., 7 tlw., 12 tlw.
- 5.1.115 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 800 m) beidseitig
des Grabens nördlich Hof Fröchte
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 1
Flurstück: 1 tlw., 45 tlw., 57 tlw.
- Auf der Nordseite wird auf die
Pflanzung von Baumarten ver-
zichtet.
- 5.1.116 Ergänzung und Verlängerung einer
vorhandenen Hecke an der nörd-
lichen Plangebietsgrenze nord-
westlich Tönnigshäuschebn. Vor
Durchführung der Pflanzungen sind
13 hiebsreife Pappeln zu fällen.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 2
Flurstück: 28 tlw., 29 tlw.
- 5.1.117 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 450 m) auf der Süd-
seite eines Grabens nördlich Hof "Blume"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 2
Flurstück: 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw.,
17 tlw., 43 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.118 Ergänzung einer Obstwiese durch
Anlage von zusätzlichen 15 Obst-
bäumen östlich Hof "Blume"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 2
Flurstück: 17 tlw.
- 5.1.119 Anlage einer Baumreihe (ca. 90 m)
zwischen Wanderweg und Feldweg
zwischen Laubwaldstück und Angel
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 2
Flurstück: 31 tlw., 29 tlw.
- 5.1.120 Anlage einer Baumreihe (ca. 370 m)
auf der Südseite der Angel im Be-
reich der oberen Böschungsfläche
westlich der Kläranlage
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 2
Flurstück: 31 tlw., 32 tlw.
- 5.1.121 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 430 m) auf der
Südwestseite des Gewässers westlich
Tönnishäuschen
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 2
Flurstück: 31 tlw., 35 tlw., 37 tlw.
- 5.1.122 Anlage einer Obstbaumreihe
(ca. 180 m) auf der Ostseite
eines Weges westlich Tönnis-
häuschen
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 4
Flurstück: 195 tlw., 196 tlw.,
88 tlw.

- 5.1.127 Anlage einer Baumreihe (ca. 120 m) Die Baumpflanzung erfolgt zwischen
auf der Südseite der Straße bei Graben und Straße.
Hof "Wördemann"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 1

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.128 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 250 m) auf der Südseite eines Gewässers südlich Tönnishäuschen
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 3
Flurstück: 31 tlw., 47 tlw.
- 5.1.129 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 500 m) auf der Südwestseite eines Grabens östlich Hof "Hagedorn"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 3
Flurstück: 34 tlw., 38 tlw., 1 tlw.
- 5.1.130 Anlage und Ergänzung einer Eichenbaumreihe auf der Nord- und Nordostseite eines Wirtschaftsweges südlich der Kreuzung Tönnishäuschen.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 3
Flurstück: 31 tlw., 19 tlw.
- 5.1.131 Ergänzung einer Baumreihe (Vogelkirsche) auf der Nordwestseite eines Wirtschaftsweges südlich der Kreuzung Tönnishäuschen
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 3
Flurstück: 30 tlw., 32 tlw., 33 tlw.
- 5.1.132 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 170 m) auf der Nordostseite eines Weges westlich Vorhelm
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 21
Flurstück: 49 tlw., 61 tlw., 52 tlw.

5.1.133 Ergänzung einer vorhandenen Obst-
wiese nördlich des Hofes Berkhoff
östlich der Wareндorfer Straße
Gemarkung: Vohren
Flur: 20
Flurstück: 93 tlw.

5.1.134 Anlage einer 2-3reihigen Hecke
(ca. 310 m) auf der Südseite eines
landwirtschaftlichen Weges westlich
der L 547
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 21
Flurstück: 26 tlw.

5.1.135 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca.
70 m) südlich der Hoflage Berkhoff
östlich der Wareндorfer Straße
Gemarkung: Vohren
Flur: 20
Flurstück: 93 tlw., 111 tlw.

5.1.136 Anlage einer Stieleichenbaumreihe
(Gesamtlänge c. 170 m) auf der Ost-
seite der Straße westlich der L 547
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 21
Flurstück: 20 tlw., 21 tlw., 29 tlw.

Der Baumabstand beträgt 20 m.

5.1.137 Ergänzung und Anlage einer 3reihigen
Hecke (ca. 60 m) zwischen Nienholt-
bach und Teich im LB 2.8.31
Gemarkung: Vohren
Flur: 20
Flurstück: 93 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.138 Ergänzung der vorhandenen Bepflanzung und Anlage einer 1reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 200 m) in der Südseite des Gewässers östlich des Hofes Steltig
Gemarkung: Ahlen
Flur: 305 Flur: 306
Flurstück: 36 tlw. Flurstück: 62 tlw.

5.1.139 Anlage einer Baumreihe (ca. 480 m) auf der Südseite eines landwirtschaftlichen Weges westlich Vorhelm
Gemarkung: Ahlen
Flur: 306
Flurstück: 44 tlw., 45 tlw., 69 tlw., 74 tlw.

5.1.140 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 1000 m) auf der Südseite des Nienholtbaches westlich Vorhelm und Ergänzung der vorhandenen nördlichen Gewässer-
bepflanzung
Gemarkung: Ahlen
Flur: 306
Flurstück: 9 tlw., 13 tlw., 64 tlw., 84 tlw.

5.1.141 Anlage einer Baumreihe (ca. 120 m) auf der Westseite des Wanderweges südlich des Nienholtbaches
Gemarkung: Ahlen
Flur: 306
Flurstück: 32 tlw., 13 tlw.

- 5.1.142 Anlage einer 2reihigen Hecke im Bereich des Hofes "Rieping" östlich des LB 2.8.31 westlich Vorhelm
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 20
Flurstück: 55 tlw., 57 tlw.
- 5.1.143 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 140 m) auf der Südseite des Fließgewässers westlich Vorhelm
Gemarkung: Ahlen
Flur: 306
Flurstück: 13 tlw., 9 tlw.
- 5.1.144 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 130 m) auf der Nordostseite des Gewässers südwestlich Vorhelm
Gemarkung: Ahlen
Flur: 306
Flurstück: 60 tlw., 9 tlw.
Gemarkung: Vohren
Flur: 18
Flurstück: 46 tlw.
Flur: 20
Flurstück: 28 tlw.
- 5.1.145 Anlage einer Baumreihe auf der Ostseite (ca. 280 m) einer Straße westlich Vorhelm
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 20
Flurstück: 38 tlw., 26 tlw., 32 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.146 Anlage einer 1reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 140 m) beid-
seitig des Grabens bei Hof
"Kalverkamp"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 18
Flurstück: 54 tlw., 58 tlw., 46 tlw.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 20
Flurstück: 28 tlw.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 306
Flurstück: 23 tlw., 9 tlw.
- 5.1.147 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 150 m) auf der
Südseite des Gewässers nördlich
Hof "Linnemann"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 18
Flurstück: 59 tlw., 60 tlw., 46 tlw.
- 5.1.148 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 200 m) auf der Süd-
seite eines Grabens südlich Vorhelm
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 19
Flurstück: 46 tlw., 47 tlw.,
49 tlw., 63 tlw.,
- 5.1.149 Anlage einer 1reihigen beidseitigen
Böschungsbepflanzung (ca. 300 m)
eines Gewässers südlich Vorhelm
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 18
Flurstück: 126 tlw., 129 tlw.,
46 tlw.
- 5.1.150 Anlage einer 1reihigen
Böschungsbepflanzung (ca. 280 m)
auf der Westseite eines Ge-
wässers nördlich des Weges
Galgenberg
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 18
Flurstück: 44 tlw., 54 tlw.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 306
Flurstück: 28 tlw., 29 tlw.

- 5.1.151 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 140 m) beidseitig eines Grabens san der Straße "Galgenberg"

Gemarkung: Ahlen

Flur: 18

Flurstück: 39 tlw., 42 tlw.,
38 tlw., 169 tlw.

- 5.1.152 Anlage einer Baumreihe (ca. 280 m) auf der Südseite des Weges Galgenberg

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 18

Flurstück: 168 tlw., 169 tlw.,
37 tlw.

- 5.1.153 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 160 m) beidseitig eines Grabens südlich der Straße "Galgenberg"

Gemarkung: Ahlen

Flur: 307

Flurstück: 24 tlw.

- 5.1.154 Anlage einer Baumreihe (ca. 100 m) auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich Vorhelm

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 17

Flurstück: 6 tlw.

Flur: 18

Flurstück: 147 tlw.

- 5.1.155 Ergänzung einer vorhandenen Hecke nördlich des Galgenberges östlich der Wareндorfer Straße.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 306

Flurstück: 68 tlw.

Flur: 307

5.1.156 Anlage einer Obstbaumreihe
(ca. 170 m) auf der Ostseite
des Wirtschaftsweges östlich
des Galgenberges
Gemarkung: Ahlen
Flur: 307
Flurstück 12 tlw., 14 tlw., 17 tlw.

5.1.157 Ergänzung der vorhandenen Ge-
wässerbepflanzung an einem
Graben östlich Galgenberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 307
Flurstück: 17 tlw., 18 tlw.,
19 tlw., 32 tlw.,
33 tlw., 23 tlw.

5.1.158 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung auf der nördl. Böschung
des südlich des Wirtschaftsweges
gelegenen Gewässers
Gemarkung: Ahlen
Flur: 307
Flurstück: 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw.

5.1.159 Ergänzung einer vorhandenen
Hecke nördlich des Erholungs-
waldes Langst
Gemarkung: Ahlen
Flur: 307
Flurstück: 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw.

5.1.160 Ergänzung der vorhandenen Baumreihe
(ca. 400 m) auf der Nordseite des
Wirtschaftsweges nördlich Ahlen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 308
Flurstück: 4 tlw., 37 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.161 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 160 m) in der Westböschung eines Gewässers östlich des Erholungswaldes Langst
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 16
Flurstück: 9 tlw., 49 tlw.

Auf die Pflanzung von Bäumen wird verzichtet.

5.1.162 Die vorhandene zum Teil lückige Bepflanzung ist zu ergänzen.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 18
Flurstück: 74 tlw., 164 tlw.
Flur: 17
Flurstück: 1 tlw., 3 tlw., 4 tlw.
Flur: 16
Flurstück: 41 tlw., 58 tlw.

Es wird eine 3-reihige Hecke angestrebt.

5.1.163 Anlage einer Baumreihe (ca. 250 m) auf der Südseite eines Wirtschaftsweges nördlich Ahlen
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 16
Flurstück: 16 tlw., 67 tlw.

Der Baumabstand beträgt 15 m.

5.1.164 Anlage einer 1reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 210 m) beidseitig eines Grabens nordöstlich Ahlen zur Ergänzung des vorhandenen Bewuchses
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 16
Flurstück: 31 tlw., 19 tlw., 29 tlw., 30 tlw.

5.1.165 Anlage einer 3reihigen Hecke auf der Westseite eines Weges (ca. 190 m) am Rosenberg
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 16
Flurstück: 20 tlw., 29 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.166 Ergänzung der vorhandenen Hecke
(LB 2.8.44) zu einer geschlossenen
2reihigen Hecke
Gemarkung: Ahlen
Flur: 310
Flurstück: 35 tlw., 36 tlw.,
37 tlw.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 16
Flurstück: 24 tlw.

5.1.167 Anlage einer 1reihigen Böschungs-
bepflanzung auf der Nordseite
eines Grabens (ca. 1300 m) am
Bosenberg
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 16
Flurstück: 22 tlw., 30 tlw.

5.1.168 Anlage einer Baumreihe (ca. 450 m)
auf der Südseite der Straße "Harnth-
heiweg" nordöstlich Ahlen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 310
Flurstück: 9 tlw., 10 tlw.

5.1.169 Anlage einer 3reihigen Hecke
(ca. 40 m) auf der Südseite des
unbefestigten Wirtschaftsweges
zwischen den beiden Waldflächen
südlich Bahnhof Vorhelm
Gemarkung: Ahlen
Flur: 310
Flurstück: 4 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.170 Anlage einer 1reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 100 m) beidseitig eines Grabens am Bosenberg
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 16
Flurstück: 24 tlw., 30 tlw.
Flur: 15
Flurstück: 46 tlw.,

5.1.171 Anlage einer Baumreihe (ca. 380 m) auf der West- bzw. Südwestseite eines Privatweges nördlich "Große Kleimann"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 15
Flurstück: 45 tlw.

5.1.172 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung auf der Nord- und einer 1reihigen Böschungsbepflanzung auf der Südseite (ca. 340 m) eines Grabens östlich Hof "Große Kleimann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 311
Flurstück: 2 tlw., 3 tlw., 5 tlw.

5.1.173 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 400 m) auf der Südseite der Straße bei Hof "Große Kleimann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 311
Flurstück: 6 tlw., 7 tlw., 34 tlw.

5.1.174 Anlage eines Feldgehölzes an der Nord- und Ostseite des vorhandenen Kleingewässers östlich Hof "Große Kleimann" (ca. 300 m?)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 311
Flurstück: 2 tlw., 3 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.175 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 300 m) auf der Südwestseite eines Grabens südöstlich Hof "Dreimann"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 15
Flurstück: 34 tlw., 33 tlw., 36 tlw.,
40 tlw.,

5.1.176 Anlage einer Kopfweidenbaumreihe (ca. 70 m) auf der Westseite des Fließgewässers westlich Hof "Vinkewald"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 13
Flurstück: 44 tlw., 39 tlw.

5.1.177 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 230 m) auf der Ostseite des Fließgewässers westlich Hof "Vinkewald"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 13
Flurstück: 39 tlw., 122

5.1.178 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 460 m) beidseitig des Fließgewässers südlich Hof "Vinkewald". Punktuell sind Kopfweidenbaumgruppen einzubringen
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 13
Flurstück: 39 tlw., 42 tlw., 122 tlw.

5.1.179 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 200 m) auf der Westseite eines Weges westlich Bahnhof Vorhelm
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 14
Flurstück: 28 tlw., 22 tlw.,
167 tlw.

Der Baumabstand beträgt 12 m.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.180 Ergänzung einer vorhandenen
Obstwiese auf dem Hof "Avermiddig"
östlich der "Ahlener Straße"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 14
Flurstück: 4 tlw., 5 tlw.,
170 tlw., 169 tlw.

Unter der Festsetzungsziffer
5.8.28 ist die Pflege der vor-
handenen Obstbäume und Kopf-
weiden vorgesehen.

5.1.181 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 250 m) auf der
Ostseite eines Gewässers süd-
westlich Vorhelm
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 14
Flurstück: 6 tlw., 8 tlw., 1 tlw.,
9 tlw.

5.1.182 Anlage einer Obstbaumreihe
(ca. 230 m) auf der Westseite
eines Weges nordwestlich Bahn-
hof Vorhelm
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 14
Flurstück: 23 tlw., 298 tlw.

Der Baumabstand beträgt 12 m.

5.1.183 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 200 m) auf der
Westseite des Haarbaches südlich
der L 586
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 14
Flurstück: 125 tlw., 49 tlw., 50 tlw.,
52 tlw., 199 tlw.

5.1.184 Ergänzung einer vorhandenen Obst-
wiese nördlich der L 586 auf dem
Hof "Schulze Middig"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 11
Flurstück: 33 tlw., 34 tlw.

Unter der Festsetzungsziffer
5.8.29 ist die Pflege der vor-
handenen Obstbäume vorgesehen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.185 Anlage einer 1reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 400 m) auf der
Ostseite des Haarbaches nördlich
der L 586 und Beseitigung der
Pappeln vor Ausführung der Pflanzung
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 11
Flurstück: 37 tlw., 42 tlw., 34 tlw.

5.1.186 Anlage einer 3reihigen Hecke
an der Auengrenze (ca. 220 m)
nördlich des Hellbaches auf
dem Grünland
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 11
Flurstück: 25 tlw.

5.1.187 Anlage einer 3reihigen Hecke
an der Nutzungsgrenze Grünland
(extensiv genutzt)/Acker nörd-
lich des Hellbaches
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 11
Flurstück: 25 tlw.

5.1.188 Ergänzung der als LB 2.8.38 aus-
gewiesenen Birnenbaumallee im
Schäringerfeld
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 11
Flurstück: 1
Flur: 15
Flurstück: 46 tlw., 49 tlw.
Flur: 16
Flurstück: 24 tlw.
Flur: 310
Flurstück: 34 tlw., 35 tlw.,
36 tlw., 37 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.189 Ergänzung einer vorhandenen
beideitigen Gewässerbepflanzung
(ca. 100 m) westlich von Vor-
helm südlich des LB 2.8.38
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 11
Flurstück: 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw.

5.1.190 Anlage einer Baumreihe auf der
Südseite des Weges (ca. 500 m)
südlich Hof "Börger"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 10
Flurstück: 7 tlw., 10 tlw.

5.1.191 Anlage einer 1reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 620 m) beid-
seitig eines Grabens östlich
Hof "Thiemann"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 10
Flurstück: 2 tlw., 3 tlw., 24 tlw.,
25 tlw.

5.1.192 Anlage einer Baumreihe (ca. 340 m)
auf der Südseite des Wirtschafts-
weges östlich des Sportplatzes
Vorhelm
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 9
Flurstück: 9 tlw.

Der Baumabstand beträgt 15 m.

5.1.193 Anlage einer 1-2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 830 m) auf der
Südseite des Fließgewässers östlich
Bröckerholz
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 10
Flurstück: 4 tlw., 1 tlw.
Flur: 5
Flurstück: 13 tlw., 14 tlw., 37 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.194 Anlage einer 1reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 380 m) beidseitig
eines Grabens nördlich Hof Thiemann
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 10
Flurstück: 1 tlw., 2 tlw.
Flur: 5
Flurstück: 14 tlw.

- 5.1.195 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 280 m) in der süd-
westlichen Gewässerböschung südl. Hof
"Münstermann"
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 5
Flurstück: 5 tlw., 4 tlw.

Auf die Pflanzung von Baum-
arten wird verzichtet.

- 5.1.196 Anlage einer Baumreihe (ca. 130 m)
auf der südlichen Böschungsschulter
der Angel an der nördlichen Plan-
gebietsgrenze südlich Enniger
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 5
Flurstück: 29 tlw., 36 tlw.

- 5.1.197 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 450 m) auf der
Südseite der Angel an der nörd-
lichen Plangebietsgrenze
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 5
Flurstück: 29 tlw., 1 tlw., 7 tlw.,
36 tlw.

Auf die Pflanzung von Baum-
arten wird verzichtet.

- 5.1.198 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 730 m) auf der
Süd- bzw. Westseite eines Grabens
westlich Hof "Jungfermann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 224
Flurstück: 23 tlw., 11 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.199 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 390 m) auf der
Südseite eines Grabens südlich der
Feuerweherschule
Gemarkung: Ahlen
Flur: 224
Flurstück: 14 tlw., 15 tlw.

5.1.200 Anlage einer Eichenbaumreihe
(ca. 250 m) auf der Südseite
der Straße "Am Spiekerbusch"
an der westlichen Plangebiets-
grenze.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 224
Flurstück: 18 tlw., 20 tlw.

5.1.201 Ergänzung einer Obstbaumwiese
bei Hof "Wichmann gen. Sievert"
westlich Ahlen durch Anpflanzung
von Obstbäumen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 225
Flurstück: 45 tlw.

5.1.202 Anlage einer Baumreihe (ca. 320 m)
auf der Nordseite der Brockhau-
sener Straße bei Hof "Wichmann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 213
Flurstück: 19 tlw.
Flur: 225
Flurstück: 40 tlw., 45 tlw.

Baumart: Obstbäume oder Vogel-
beere
Der Baumabstand beträgt 20 m.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.203 Ergänzung einer vorhandenen Obst-
wiese bei Hof "Jungfermann gen.
Wulfkuhl" nördlich der Brock-
hausener Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 225
Flurstück: 34 tlw., 35 tlw.

5.1.204 Ergänzung einer vorhandenen
Obstwiese westlich Hof
"Niesmann" südlich der Brock-
hausener Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 213
Flurstück: 28 tlw.

5.1.205 Ergänzung einer vorhandenen Obst-
wiese nördlich Hof Kemper südlich
der B 58
Gemarkung: Ahlen
Flur: 312
Flurstück: 340 tlw.

Unter der Festsetzungsziffer
5.8.34 ist die Pflege der vor-
handenen Obstbäume vorgesehen.

5.1.206 Ergänzung einer vorhandenen
Hecke (ca. 100 m) südlich des
LB 2.8.49 südlich der B 58
Gemarkung: Ahlen
Flur: 212
Flurstück: 15 tlw., 16 tlw.

5.1.207 Anlage einer Baumgruppe aus 5
Einzelbäumen am Ende eines Wirt-
schaftsweges auf dem Acker nörd-
lich "Homannsweg"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 212
Flurstück: 17 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.208 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung auf der Südseite eines Grabens (ca. 430 m) westlich Hof "Kemper"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 212
Flurstück: 26 tlw., 28 tlw., 31 tlw.,
15 tlw.

5.1.209 Anlage einer 1reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 130 m) beidseitig eines Gewässers an der nördlichen Spitze des LB 2.8.50 nördlich Homannsweg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 212
Flurstück: 34 tlw., 31 tlw., 33 tlw.

5.1.210 Anlage einer Baumreihe (ca. 280 m) auf der Ostseite eines landwirtschaftlichen Weges westlich Hof "Wiesendahl"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 212
Flurstück: 29 tlw., 30 tlw.

5.1.211 Anlage einer Baumreihe (ca. 60 m) auf der Südseite der Hofzufahrt "Suermann" westlich der Straße Am Roggenberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 213
Flurstück: 32 tlw.

5.1.212 Ergänzung einer vorhandenen Obstbaumwiese durch Anpflanzung von Obstbäumen bei Hof "Suermann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 213
Flurstück: 31 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.213 Ergänzung einer vorhandenen
Obstwiese bei Hof "Mertenskötter"
östlich der Straße "Hagenbreite"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 213
Flurstück: 77 tlw.

Unter der Festsetzungsziffer
5.8.35 ist die Pflege der vor-
handenen Obstwiese vorgesehen.

5.1.214 Anlage einer Lindenbaumreihe
(ca. 480 m) auf der Nordseite
des Homannsweges
Gemarkung: Ahlen
Flur: 213
Flurstück: 2 tlw., 57 tlw.

Der Baumabstand beträgt 15 m.

5.1.215 Anlage einer Baumreihe
(ca. 180 m) auf der Südseite
eines Wirtschaftsweges west-
lich des LB 2.8.47
Gemarkung: Ahlen
Flur: 224
Flurstück: 28 tlw., 34 tlw.

Baumart: Linde

5.1.216 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 140 m) in der
Südböschung eines Grabens
westlich des LB 2.8.47
Gemarkung: Ahlen
Flur: 224
Flurstück: 21 tlw., 49 tlw.

5.1.217 Anlage einer 2reihigen Bö-
schungsbepflanzung (ca. 210 m)
auf der Ostseite eines Ge-
wässers westlich des
LB 2.8.47 an der westlichen
Plangebietsgrenze
Gemarkung: Ahlen
Flur: 224
Flurstück: 30 tlw., 48 tlw.,
49 tlw.

- 5.1.218 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 200 m) auf der
Ostseite eines Gewässers südlich
der Straße "Am Spiekerbusch"
östlich Hof "Kerkemeyer"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 224
Flurstück: 23 tlw., 4 tlw., 9 tlw.
- 5.1.219 Anlage einer 2reihigen Bö-
schungsbepflanzung (ca. 110 m)
auf der Südseite eines Ge-
wässers an der westlichen
Plangebietsgrenze
Gemarkung: Ahlen
Flur: 224
Flurstück: 23 tlw., 3 tlw.
- 5.1.220 Anlage einer Baumreihe (ca. 380 m)
auf der West- und Ostseite der
Straße "Am Spiekerbusch" an der
westlichen Plangebietsgrenze.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 224
Flurstück: 8 tlw., 23 tlw., 45 tlw.,
6 tlw., 42 tlw.
- 5.1.221 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 230 m) auf der
Südseite eines Grabens nördlich
Hof "Scharbaum"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 224
Flurstück: 23 tlw., 38 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.222 Anlage einer Baumreihe (ca. 300 m)
auf der Südseite der Hangenbreite
bei Hof "Surmann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 223
Flurstück: 19 tlw., 21 tlw.

5.1.223 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 280 m) auf der
Südseite eines Grabens nördlich
"Haus Küchen"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 223
Flurstück: 28 tlw., 30 tlw.

5.1.224 Anlage eines 70 m langen und 20 m
breiten Gehölzstreifens östlich
Hof "Surmann" im Landwehrverlauf
zur Ergänzung des vorhandenen Ge-
hölzbestandes im Süden
Gemarkung: Ahlen
Flur: 223
Flurstück: 30 tlw., 31 tlw.

5.1.225 Ergänzung der vorhandenen Hecke
(ca. 60 m) nördlich der Hofstelle
Huesmann
Gemarkung: Ahlen
Flur: 223
Flurstück: 11 tlw.

5.1.226 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca.
160 m) auf der Parzellengrenze
südlich der Hoflage Huesmann
Gemarkung: Ahlen
Flur: 223
Flurstück 11 tlw., 71 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.227 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 470 m) beidseitig eines Grabens (Landwehrverlauf) westlich "Haus Küchen"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 223
Flurstück: 19 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 62 tlw.

Auf die Pflanzung von Baumarten wird in der östlichen Gewässerböschung verzichtet.

5.1.228 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 650 m) auf der Süd- und Westseite des Kälberbaches südlich Hof "Rubbert"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 222
Flurstück: 15 tlw., 6 tlw., 10 tlw.,

5.1.229 Anlage einer 4reihigen Hecke (ca. 450 m) als tlw. Ergänzung einer vorhandenen Hecke westlich des LB 2.8.52 an der westlichen Plangebietsgrenze
Gemarkung: Ahlen
Flur: 222
Flurstück: 2 tlw., 13 tlw., 25 tlw., 26 tlw.,

5.1.230 Abschnittsweise Bepflanzung der Nordwestseite eines Nebenbaches des Kälberbaches östlich Hof "Tiggemann Nordhoff"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 222
Flurstück: 26 tlw., 27 tlw., 2 tlw.

5.1.231 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 540 m) auf der Südseite des Kälberbaches südöstlich Hof "Homann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 221
Flurstück: 26 tlw., 30 tlw., 25 tlw.

5.1.232 Anlage von 5 Kopfweidenbaum-
gruppen an der Südostböschung
eines Grabens am Nordrand des
Oestricher Waldes
Gemarkung: Ahlen
Flur: 221
Flurstück: 27 tlw., 25 tlw.

5.1.233 Anlage einer Baumreihe (ca. 250 m)
auf der Westseite der Straße
Oestricher Landwehr nördlich Hof
"Glanemann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 221
Flurstück: 8 tlw., 10 tlw.

5.1.234 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 1.200 m) auf der
Südseite des Kälberbaches nördlich
Hof "Köttermann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 16 tlw., 15 tlw., 17 tlw.,
22 tlw.

5.1.235 Anlage einer Baumreihe
(ca. 300 m) auf der Westseite
eines Weges südlich der
Walstedder Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 1 tlw.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 221
Flurstück 16 tlw.

Baumart: Linde

- 5.1.236 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 220 m) auf der Süd-
seite des Kälberbaches südlich Hof
"Mertenskötter"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 50 tlw., 16 tlw.
- 5.1.237 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 900 m) auf der
Südseite eines Grabens südlich
"Haus Küchen"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 223
Flurstück: 31 tlw., 37 tlw., 39 tlw.
Flur: 214
Flurstück: 51 tlw., 73 tlw., 69 tlw.,
60 tlw., 55 tlw.
- 5.1.238 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 950 m) beidseitig des
Kälberbaches südlich Hof "Geisthövel-
Pellengahr"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 14 tlw., 15 tlw., 16 tlw.,
17 tlw., 18 tlw., 19 tlw.,
21 tlw., 22 tlw.
Flur: 214
Flurstück: 35 tlw., 36 tlw., 77 tlw.
- 5.1.239 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 350 m) auf der Nord-
seite des Kälberbaches
Gemarkung: Ahlen
Flur: 214
Flurstück: 35 tlw., 30 tlw., 31 tlw.,
26 tlw., 27 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.240 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 200 m) auf der Südseite des Kälberbaches nördlich Hof "Quante"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 3
Flurstück: 100 tlw., 101 tlw.
- 5.1.241 Ergänzung der vorhandenen Bepflanzung in der Westböschung (ca. 300 m) des Grabens südlich der L 671 - Walstedder Straße -
Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 22 tlw., 25 tlw.
- 5.1.242 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 80 m) auf der Nordseite des Grabens südlich der Straße Gebkenkamp
Gemarkung: Ahlen
Flur: 50
Flurstück: 49 tlw., 36 tlw., 31 tlw.
Flur: 215
Flurstück: 25 tlw.
- 5.1.243 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 270 m) beidseitig eines Grabens nördlich des Severinghauser Weges
Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw.,
35 tlw., 59 tlw., 60 tlw.
- 5.1.244 Anlage einer 6reihigen Hecke (ca. 190 m) südlich des LB 2.8.54 an der westlichen Stadtgrenze
Gemarkung: Ahlen
Flur: 50
Flurstück: 52 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.245 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 130 m) auf der Nordseite des Grabens nördlich des Severinghauser Weges
Gemarkung: Ahlen
Flur: 50
Flurstück: 31 tlw.
- 5.1.246 Anlage einer 1reihigen Böschungsbepflanzung auf der Südseite und einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 200 m) auf der Nordseite eines Gewässers südlich des Severinghauser Weges südwestlich Ahlen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 40
Flurstück: 4 tlw., 76 tlw., 74 tlw.
- 5.1.247 Anlage einer Eichenbaumreihe (ca. 100 m) auf der Südostseite des Severinghauser Weges südwestlich Ahlen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 216
Flurstück: 7 tlw., 14 tlw.
- 5.1.248 Anlage einer 1reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 150 m) beidseitig des Grabens nordwestlich Hof "Habrock"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw.
- 5.1.249 Anlage einer Baumreihe (ca. 460 m) auf der Nordseite der Straße "Westholtskamp"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 216
Flurstück: 13 tlw., 29 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.250 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 120 m) beid-
seitig eines Grabens nordwestlich
Hof "Habrock"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 43 tlw., 47 tlw.

5.1.251 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 350 m) auf der
Süd- und Westseite des Grabens
nordöstlich Hof "Köttermann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 51 tlw., 52 tlw.,
53 tlw., 47 tlw.

5.1.252 Anlage einer Baumreihe (ca. 560 m)
auf der Westseite der Straße von
Hof "Mertenskötter" nach Hof
"Westhues"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 12 tlw., 50 tlw., 47 tlw.

5.1.253 Anlage einer 1reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 160 m) beid-
seitig eines Grabens westlich
Hof "Westhues"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 47 tlw., 55 tlw.
Flur: 219
Flurstück: 11 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.254 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 1.000 m) beidseitig des Grabens westlich des Hofes "Tripp"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 216
Flurstück: 1 tlw., 4 tlw., 8 tlw.,
9 tlw., 69 tlw., 47 tlw.,
12 tlw., 31 tlw., 41 tlw.,
42 tlw., 43 tlw., 62 tlw.,
67 tlw.

Auf der Nordseite wird auf die Pflanzung von Baumarten verzichtet.

5.1.255 Anlage einer 1reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 260 m) beidseitig eines Grabens südöstlich Hof "Schlotmann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 216
Flurstück: 63 tlw., 59 tlw., 67 tlw.

5.1.256 Ergänzung einer vorhandenen Obstwiese bei Hof "Tripp" westlich des Oestricher Weges
Gemarkung: Ahlen
Flur: 216
Flurstück: 42 tlw.

Unter der Festsetzungsziffer 5.8.43 ist die Pflege der vorhandenen Obstbäume vorgesehen.

5.1.257 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 90 m) auf der Westseite des Oestricher Weges
Gemarkung: Ahlen
Flur: 216
Flurstück: 39 tlw.

5.1.258 Anlage einer Roßkastanienbaumreihe an der westlichen und südlichen Hofzufahrt des Hofes "Koch-Jaspert"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 40
Flurstück: 50 tlw., 154 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.259 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 420 m) auf der
Südseite des Gewässers östlich
Hof "Tripp"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 40
Flurstück: 93 tlw., 136 tlw.,
94 tlw., 138 tlw.,

5.1.260 Anlage einer 1reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 100 m) beid-
seitig eines Grabens nördlich
"Nadahlskamp" (Verlängerung des
vorhandenen Bewuchses)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 41
Flurstück: 110 tlw.
Flur: 40
Flurstück: 42 tlw., 138 tlw.

5.1.261 Anlage einer Baumreihe (ca.
350 m) auf der Nordseite der
Straße "Im Westholt"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 39
Flurstück: 10 tlw.
Flur: 40
Flurstück: 43 tlw., 154 tlw.,

5.1.262 Anlage einer ca. 30 m langen
4reihigen Hecke südlich
Oestricher Weg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 61 tlw.

5.1.263 Anlage einer 1reihigen Böschungsbe-
pflanzung auf der Nordostseite und
einer 2reihigen Böschungsbe-
pflanzung auf der Südwestseite am Oestricher
Weg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 7 tlw., 61 tlw.

5.1.264 Anlage einer Baumreihe (ca. 170 m)
auf der Südseite der Straße süd-
lich "Oestrich" als Verlängerung
einer vorhandenen Eichenbaumreihe
Gemarkung: Ahlen
Flur: 218
Flurstück: 8 tlw.

5.1.265 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 130 m) auf der
Nordseite des Gewässers östlich
Hof "Rentfort"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 34 tlw., 32 tlw.

5.1.266 Anlage eines ca. 600 qm großen
Feldgehölzes an der Westgrenze
des LB 2.8.62 östlich der
Straße Oestricher Holt
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 36 tlw.

5.1.267 Anlage einer Baumreihe
(ca. 220 m) auf der Westseite
eines Wirtschaftsweges west-
lich der Kaserne
Gemarkung: Ahlen
Flur: 218
Flurstück: 17 tlw., 12 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.268 Anlage einer 2reihigen Hecke
(ca. 560 m) auf dem westlichen
Wegeseitenstreifen eines Wirt-
schaftsweges westlich der
Kaserne
Gemarkung: Ahlen
Flur: 218
Flurstück: 15 tlw., 16 tlw.,
17 tlw.

5.1.269 Anlage einer 2reihigen
Böschungsbepflanzung auf der
Südseite (ca. 200 m) des
Grabens südlich der
Kaserne
Gemarkung: Ahlen
Flur: 218
Flurstück: 49 tlw., 50 tlw.,
25 tlw., 48 tlw.,

5.1.270 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 700 m) beid-
seitig des Grabens am Sportplatz
nördlich der Ahleener Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 218
Flurstück: 31 tlw., 32 tlw.,
57 tlw., 48 tlw.,
49 tlw., 46 tlw.,
33 tlw.

5.1.271 Anlage einer 4reihigen Hecke
(ca. 270 m) südlich eines
Grabens am Rohrkamp, nördlich
der Straße im Oestricher Holt.
Die am Rand stockenden 6 hiebs-
reifen Pappeln sind vor Aus-
führung der Pflanzung zu fällen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 17 tlw., 18 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.272 Anlage einer 2reihigen Hecke
(ca. 100 m) auf der Südost-
seite eines Wirtschaftsweges
südlich der Bahnstrecke vor
dem Kasernenbereich
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 9 tlw., 24 tlw.

5.1.273 Anlage einer 1reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 720 m) beid-
seitig des Richterbaches südlich
Ahlen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 36
Flurstück: 5 tlw., 72 tlw.,
21 tlw., 56 tlw.,
58 tlw., 19 tlw.,
53 tlw., 54 tlw.,
7 tlw., 8 tlw.

5.1.274 Anlage einer 5reihigen Hecke
(ca. 100 m) als Verbindung
zwischen den beiden Landwehren
und LBs 2.8.66 und 2.8.68
Gemarkung: Ahlen
Flur: 36
Flurstück: 64 tlw.
Flur: 101
Flurstück: 64 tlw.

2 Pflanzreihen in die nördliche Ge-
wässerböschung und 3 Pflanzreihen auf
der angrenzenden Ackerfläche

5.1.275 Anlage einer 3reihigen Hecke
(ca. 300 m) auf der Parzellen-
grenze zweier Ackerflächen
südlich Ahlen südlich der Land-
wehr und LB 2.8.66
Gemarkung: Ahlen
Flur: 101
Flurstück: 61 tlw., 62 tlw.

- 5.1.276 Anlage einer 2reihigen Hecke
(ca. 950 m) an der Südseite des
Wirtschaftsweges südlich Ahlen
Gemarkung: Ahlen

Flur: 101

Flurstück: 36 tlw., 121 tlw., 78 tlw.,
35 tlw., 32 tlw., 91 tlw.,
93 tlw., 101 tlw., 102 tlw.,
88 tlw.

- 5.1.277 Anlage einer beidseitigen
2reihigen Böschungsbepflanzung
(ca. 100 m) westlich der
Straße Im Linnenfeld südöstlich
der Kaserne

Gemarkung: Ahlen

Flur: 122

Flurstück: 9 tlw., 13 tlw.,
15 tlw.

- 5.1.278 Anlage einer 1reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 220 m) beid-
seitig eines Grabens bei "Linnen-
feld"

Gemarkung: Ahlen

Flur: 122

Flurstück: 70 tlw., 74 tlw., 63 tlw.

Alternativ kann die Anlage
einer 2reihigen Böschungsbe-
pflanzung in der westlichen
Gewässerböschung vorgenommen
werden.

- 5.1.279 Anlage einer 1reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 980 m) beid-
seitig eines Grabens bei Linnenfeld
Gemarkung: Ahlen

Flur: 122

Flurstück: 14 tlw., 32 tlw., 29 tlw.,
13 tlw., 15 tlw., 66 tlw.,
74 tlw., 69 tlw., 63 tlw.,

Alternativ kann die Anlage
einer 2reihigen Böschungsbe-
pflanzung in der südlichen
und westlichen Gewässer-
böschung vorgenommen werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.280 Anlage einer Baumreihe auf der Westseite (ca. 330 m) des landwirtschaftlichen Weges nordwestlich Gemmerich
Gemarkung: Ahlen
Flur: 122
Flurstück: 37 tlw., 38 tlw.

5.1.281 Ergänzung einer vorhandenen Obstwiese in der Bauernschaft Gemmerich nördlich des Westhusener Weges
Gemarkung: Ahlen
Flur: 122
Flurstück: 88, 89 tlw.

5.1.282 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 100 m) östlich des Hofes Stratmann in der Bauerschaft Gemmerich
Gemarkung: Ahlen
Flur: 101
Flurstück: 49 tlw. /

5.1.283 Anlage einer Baumreihe auf der Ostseite (ca. 390 m) des landwirtschaftlichen Weges westlich Gemmerich
Gemarkung: Ahlen
Flur: 122
Flurstück: 57 tlw., 58 tlw.

5.1.284 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 380 m) auf der Westseite und einer 3reihigen Böschungsbepflanzung auf der Ostseite des Grabens südlich Hof Stratmann in der Bauerschaft Gemmerich
Gemarkung: Ahlen
Flur: 121
Flurstück: 2 tlw., 3 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.285 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 910 m) auf der Südseite des Fließgewässers südlich Gemmerich
Gemarkung: Ahlen
Flur: 121
Flurstück: 6 tlw., 20 tlw.,
23 tlw., 24 tlw.,
25 tlw., 26 tlw.,
39 tlw., 22 tlw.

Auf die Pflanzung von Baumarten wird verzichtet.

5.1.286 Anlage einer Baumreihe auf der Südseite (ca. 300 m) des Waldweges nordwestlich Dolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 121
Flurstück: 8 tlw., 9 tlw., 21 tlw.

5.1.287 Anlage einer Baumreihe (ca. 600 m) auf der Nordseite der Plauenstraße westlich Dolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 119
Flurstück: 4 tlw., 54 tlw., 3 tlw.,
5 tlw., 6 tlw., 8 tlw.,
9 tlw., 10 tlw.

5.1.288 Anlage einer 1reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 270 m) beidseitig eines Grabens nördlich Schloß Oberwerries
Gemarkung: Ahlen
Flur: 120
Flurstück: 14 tlw., 1 tlw., 9 tlw.,
16 tlw., 13 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.289 Anlage einer Kopfweidenbaumgruppe
(5-6 Ex.) auf dem Grünland südlich
der Olfe am östlichen Ortsrand von
Ahlen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 309
Flurstück: 121 tlw.

5.1.290 Anlage einer 2reihigen Hecke
(ca. 160 m) nördlich der B 58
vor der Hofffläche auf dem Acker
Gemarkung: Ahlen
Flur: 309
Flurstück: 31 tlw.

5.1.291 Ergänzung der vorhandenen Wall-
hecke südöstlich des Hofes
Rosendahl südlich der B 58
Gemarkung: Ahlen
Flur: 313
Flurstück 26 tlw., 27 tlw.

5.1.292 Anlage einer mehrreihigen
Hecke (ca. 60 m) nördlich
des Hofes "Menke" nördlich
der Alten Beckumer Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 313
Flurstück: 48 tlw., 50 tlw.

Es ist ein Anteil von 20 %
der Baumarten Eiche und Rot-
buche zu verwenden.

5.1.293 Anlage eines Feldgehölzes
(ca. 700 qm) östlich des
Hofes "Menke" nördlich der
Alten Beckumer Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 313
Flurstück: 50 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.294 Anlage einer Baumreihe,
westlich des Hofes "Menke"
nördlich der Alten Beckumer
Straße. Die Baumreihe besteht
im Wechsel aus Eichen und
Obstbäumen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 313
Flurstück: 50 tlw., 138 tlw.
- 5.1.295 Anlage einer Baumreihe auf der
Westseite der Hofzufahrt Klocken-
busch nördlich der Alten Beckumer
Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 313
Flurstück: 33 tlw.
- 5.1.296 Anlage einer Baumreihe (ca. 420 m)
auf der Westseite des Wirtschafts-
weges (5 m breiten Saumstreifen)
südlich Hof "Menke"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 313
Flurstück: 138 tlw.
- 5.1.297 Ergänzung und Verlängerung
einer vorhandenen 3reihigen
Hecke (ca. 160 m) in west-
liche Richtung östlich Ahlen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 313
Flurstück: 134 tlw.
- 5.1.298 Anlage einer Baumreihe (ca. 850 m)
auf der Westseite des Wirtschafts-
weges südlich Hof "Rosendahl"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 313
Flurstück: 124 tlw., 41 tlw.,
134 tlw., 38 tlw.,
43 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.299 Anlage einer Baumreihe (ca. 470 m) auf der Nordseite des Wirtschaftsweges
Der Baumabstand soll 20 m betragen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 313
Flurstück: 124 tlw., 28 tlw.
- 5.1.300 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 300 m) auf der Ostseite des Weges südlich der B 58
Gemarkung: Ahlen
Flur: 312
Flurstück: 39 tlw., 8 tlw.,
Flur: 313
Flurstück: 124 tlw.
- 5.1.301 Ergänzung und Pflege der vorhandenen Kopfweiden in einer Wiesenfläche südlich der Beckumer Straße (B 58)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 312
Flurstück: 4 tlw.
- 5.1.302 Anlage einer 2-3reihigen Hecke (ca. 120 m) auf der Westseite des Wirtschaftsweges südlich Hof "Stratmann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 312
Flurstück: 33 tlw., 37 tlw.,
8 tlw., 9 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.303 Anlage einer 1-2reihigen
Böschungsbepflanzung (ca. 250 m)
in der straßenseitigen Gewässer-
böschung an der östlichen Plan-
gebietsgrenze südlich der B 58
Gemarkung: Ahlen
Flur: 312
Flurstück: 15 tlw., 16 tlw., 10 tlw.

5.1.304 Anpflanzung von Obstbäumen (ca.
25 Ex.) auf einer hofnahen Grün-
landfläche nördlich Hof "Sudhues"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 312
Flurstück: 22 tlw., 46 tlw.

5.1.305 Anlage einer Stieleichen-
Baumreihe (ca. 350 m) auf
Südwestseite eines Wirtschafts-
weges an der östlichen Plan-
gebietsgrenze südlich der B 58
Gemarkung: Ahlen
Flur: 312
Flurstück: 44 tlw.

5.1.306 Anlage einer Baumreihe (ca. 400 m)
auf der Westseite der Straße öst-
lich "Sonntagsbusch"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 316
Flurstück: 93 tlw., 69 tlw.

Der Baumabstand beträgt 15 m.

5.1.307 Ergänzung und Verlängerung der
Baumreihe an der Kreisstraße 28,
Alte Beckumer Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 316
Flurstück: 1 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.308 Anlage einer 1-2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 200 m) auf der Südseite des Gewässers südöstlich "Große Kamp"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 316
Flurstück: 67 tlw., 65 tlw.

5.1.309 Ergänzung der vorhandenen Obstwiese bei Hof Menke südlich der Alten Beckumer Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 314
Flurstück: 5 tlw.

5.1.310 Ergänzung und Verlängerung der Baumreihe an der Kreisstraße 28, Alte Beckumer Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 314
Flurstück: 47 tlw.

5.1.311 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 350 m) auf der Südseite des Landwehrgrabens nördlich Hof "Dohle"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 316
Flurstück: 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw.

In die Gewässerbepflanzung sollen Kopfweiden eingestreut werden.

5.1.312 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 400 m) auf der Südseite des Landwehrgrabens bei Brunnenfeldskamp
Gemarkung: Ahlen
Flur: 316
Flurstück: 13 tlw., 60 tlw.,
61 tlw., 67 tlw.,

5.1.313 Anlage einer Baumreihe (ca. 470 m)
auf der Südseite der Straße
"Am Achterkamp"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 316
Flurstück: 62 tlw., 49 tlw., 58 tlw.

5.1.314 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 450 m) in der Süd-
böschung des Grabens auf der Süd-
seite der Straße "Am Achterkamp"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 316
Flurstück: 49

5.1.315 Anlage einer 2-3reihigen Hecke
(ca. 140 m) an der Nutzungsgrenze
westlich der K 28 auf dem Acker
Gemarkung: Ahlen
Flur: 314
Flurstück: 13 tlw.

5.1.316 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 180 m) beidseitig
des Grabens nördlich der Werse
östlich Ahlen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 314
Flurstück: 27 tlw., 26 tlw., 30 tlw.

5.1.317 Anlage von 3 Kopfweidenbaumgruppen
(je 5 Exemplare) auf der Nordseite
der Werse östlich der K 28
Gemarkung: Ahlen
Flur: 314
Flurstück: 34 tlw., 26 tlw.,
36 tlw.

Das Konzept zur naturnahen Ent-
wicklung der Werse ist zu
beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.318 Anlage einer 2-3reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 400 m) auf der Nordseite der Werse östlich der K 28
Gemarkung: Ahlen
Flur: 314
Flurstück: 30 tlw., 34 tlw.

Das Konzept zur naturnahen Entwicklung der Werse ist zu beachten.

5.1.319 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 480 m) auf der Südseite des Gewässers südlich der K 28
Gemarkung: Ahlen
Flur: 315
Flurstück: 10 tlw., 13 tlw.

5.1.320 Anlage einer 2-3reihigen Hecke (ca. 170 m) auf der Südseite des unbefestigten Wirtschaftsweges zwischen Waldfläche und westlichem Wirtschaftsweg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 315
Flurstück: 13 tlw.

5.1.321 Ergänzung einer vorhandenen Obstwiese mit Obstbäumen östlich des Hofes "Düsterhaus"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 103
Flurstück: 363 tlw.

5.1.322 Anlage einer 2-3reihigen Hecke (ca. 530 m) auf der Südseite des Wirtschaftsweges östlich Hof "Düsterhaus"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 103
Flurstück: 364 tlw., 370 tlw.,
372 tlw., 410 tlw.,
373 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.323 Anlage von 3 Baumgruppen
a 5 Bäume in der südlichen Werse-
böschung südlich der Bergehalde
Gemarkung: Ahlen
Flur: 316
Flurstück: 28 tlw.

Baumarten: Esche, Roterle, Stiel-
eiche
Das Konzept zur naturnahen Ent-
wicklung der Werse ist zu beachten.

5.1.324 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 350 m) beid-
seitig des Elkerbaches östlich
Hof "Jackenkroll"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 103
Flurstück: 322 tlw., 376 tlw.
384 tlw., 389 tlw.

Es sind vorwiegend Weißdorn und
Hundsrose zu pflanzen.

5.1.325 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 100 m) auf der Ost-
seite des Gewässers zwischen
K 27 und Zechenbahn
Gemarkung: Ahlen
Flur: 103
Flurstück: 322 tlw., 182 tlw.

5.1.326 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 100 m) auf der
Ostseite des Fließgewässers im
Norden des Naturschutzgebietes
"Parklandschaft westlich Guissen"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 103
Flurstück: 306 tlw.

5.1.327 Anlage einer Baumreihe (ca. 180 m)
auf der Ostseite der Straße
"Am Mehrplätzchen"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 35
Flurstück: 5 tlw., 13 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.328 Anlage einer 1reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 320 m) beidseitig des Fließgewässers bei "Altes Land"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 102
Flurstück: 12 tlw., 15 tlw.,
31 tlw., 26 tlw., 328 tlw.

5.1.329 Anlage einer Kopfweidenbaumreihe auf der Südseite (ca. 280 m) der Straße "Possenbrock"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 35
Flurstück: 211 tlw., 46 tlw., 42 tlw.

5.1.330 Anlage einer Stieleichenbaumreihe (ca. 140 m) auf der Südseite des Landwehrweges zur Ergänzung (Verbindung) der vorhandenen Gehölzstrukturen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 102
Flurstück: 9 tlw., 133 tlw.

5.1.331 Anlage einer Eichenbaumreihe (ca. 100 m) auf der Südseite der Twieluchtstraße nördlich des Waldgebietes Haar
Gemarkung: Ahlen
Flur: 105
Flurstück: 6 tlw.

5.1.332 Anlage einer 3reihigen Hecke (ca. 180 m) auf der Süd- und Ostseite des Hofes "Heimann-Ruhmann" nördlich des Waldgebietes Haar
Gemarkung: Ahlen
Flur: 102
Flurstück: 196 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.333 Anlage einer 1reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 180 m) beidseitig
des Grabens westlich der L 547
Gemarkung: Ahlen
Flur: 101
Flurstück: 15 tlw., 22 tlw.,
23 tlw., 24 tlw.

5.1.334 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 150 m) auf der
Südseite des Gewässers nördlich
der Zeche Westfalen Schacht VI
Gemarkung: Ahlen
Flur: 102
Flurstück: 260 tlw., 262 tlw.

5.1.335 Anlage einer 1-2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 420 m) auf der Süd-
seite des Gewässers südlich Hof
"Heimann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 102
Flurstück: 195 tlw., 196 tlw.,
262 tlw.

5.1.336 Anlage einer Baumreihe (ca. 320 m)
auf der Südseite der Straße bei
Guissen im Straßenseitenraum
Gemarkung: Ahlen
Flur: 105
Flurstück: 233 tlw., 234 tlw.,
175 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.337 Anlage einer 1reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 550 m) beidseitig des Elkerbaches bei Guissen westlich der Überfahrt bei Hof

"Wöstmann"

Gemarkung: Ahlen

Flur: 104

Flurstück: 58 tlw., 61 tlw., 66 tlw.,
159 tlw., 160 tlw., 161 tlw.,
162 tlw., 163 tlw., 164 tlw.,
167 tlw., 168 tlw., 169 tlw.,
170 tlw., 178 tlw., 179 tlw.

- 5.1.338 Anlage einer Baumreihe (ca. 550 m) auf der Südseite der Straße bei Guissen auf dem Acker

Gemarkung: Ahlen

Flur: 105

Flurstück: 32 tlw., 34 tlw., 282 tlw.,
59 tlw., 60 tlw., 67 tlw.,
55 tlw., 64 tlw., 66 tlw.

- 5.1.339 Anlage einer 2-3reihigen Hecke (ca. 240 m) an der Nutzungsgrenze Acker/Grünland auf dem Acker nördlich Hof "Wöstmann"

Gemarkung: Ahlen

Flur: 104

Flurstück: 66 tlw.

- 5.1.340 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 400 m) südlich eines vorhandenen Wirtschaftsweges nördlich des Elkerbaches.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 104

Flurstück: 45 tlw., 34 tlw., 57 tlw.,
56 tlw., 46 tlw.

- 5.1.341 Ergänzung einer vorhandenen Obstwiese bei Hof "Möllmann" nördlich der Bankampstr. und Elkerbaches

Gemarkung: Ahlen

Flur: 104

Flurstück: 177 tlw.

Unter der Festsetzungsziffer 5.8.51 ist die Pflege der vorhandenen Obstbäume vorgesehen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.342 Anlage von Kopfweidenbaumgruppen
auf einer Gesamtlänge von 500 m
auf der Südseite des Elkerbaches
an der Böschungsoberkante
Gemarkung: Ahlen
Flur: 104
Flurstück: 61 tlw., 59 tlw., 58 tlw.,
55 tlw., 53 tlw., 136 tlw.

5.1.343 Anlage einer 1reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 400 m) beidseitig
des Elkerbaches östlich Hof
"Möllmann". Vor Ausführung der
Pflanzung sind die Pappeln zu
befestigen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 104
Flurstück: 50 tlw., 51 tlw., 53 tlw.,
54 tlw., 47 tlw.

5.1.344 Ergänzung einer vorhandenen
Obstwiese bei Hof "Steinhoff"
südlich der Bankampstraße.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 105
Flurstück: 66 tlw.

Unter der Festsetzungsziffer
5.8.53 ist die Pflege der vor-
handenen Obstbäume vorgesehen.

5.1.345 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 500 m) auf der
Ostseite des Gewässers südlich
der Bankampstraße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 106
Flurstück: 3 tlw., 14 tlw.,
130 tlw., 129 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.346 Anlage einer 2reihigen Hecke
(ca. 100 m) zur Verbindung der
Anpflanzung 5.1.345 und eines
Kleingewässers nördlich der
B 61 bei Hof "Hölscher"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 106
Flurstück: 3 tlw., 5 tlw., 130 tlw.

Auf die Pflanzung von Baum-
arten wird verzichtet.

5.1.347 Anlage einer Eichenbaumreihe
(ca. 450 m) auf der Westseite
eines vorhandenen unbefestigten
Wirtschaftsweges südlich der
Bankampstraße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 105
Flurstück: 66 tlw., 76 tlw.

5.1.348 Anlage einer 1-2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 200 m) auf der
Südseite des Gewässers nördlich
Hof "Hölscher"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 106
Flurstück: 32 tlw.

5.1.349 Beseitigungen einer Pyramiden-
pappelallee (ca. 80 m) an der
Hofzufahrt Schulze Tenkhoff und
Anlage einer Stieleichenallee.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 106
Flurstück 154 tlw., 155 tlw.

Die Beseitigung der Bäume
erfolgt durch den Eigen-
tümer.

5.1.350 Anlage einer Obstbaumreihe auf der
Südseite des Wirtschaftsweges süd-
lich des Hofes Schulze Tenkhoff.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 106
Flurstück: 71 tlw., 116 tlw.,
107 tlw.
Flur: 107
Flurstück: 29 tlw., 30 tlw.,
31 tlw., 32 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.351 Anlage einer 2reihigen Hecke
(ca. 280 m) auf der Ostseite des
Wirtschaftsweges südwestlich Hof
"Schulze Tenkhoff"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 107
Flurstück: 32 tlw., 28 tlw.

- 5.1.352 Anlage einer 3reihigen Hecke
(ca. 100 m) auf der Parzellen-
grenze Acker/Grünland nordöst-
lich Dolberg südlich der B 61
Gemarkung: Ahlen
Flur: 107
Flurstück: 119 tlw., 12 tlw.

- 5.1.353 Anlage einer Baumreihe (ca. 150 m)
auf der Südseite der Straße am
Henneberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 107
Flurstück: 24 tlw.

Der Baumabstand beträgt 15 m.

- 5.1.354 Anlage einer Baumreihe (ca. 220 m)
auf der Westseite der Straße öst-
lich "Henneberg"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 107
Flurstück: 8 tlw., 43 tlw.

Der Baumabstand beträgt 15 m.

- 5.1.355 Anlage einer Baumreihe (ca. 550 m)
auf der Nordseite des Weges nörd-
lich des Grenzbaches auf dem Wege-
seitenstreifen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 107
Flurstück: 28 tlw., 39 tlw., 27 tlw.

Der Baumabstand beträgt 15 m.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.356 Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 80 m) auf der Südseite der Straße am Henneberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 106
Flurstück: 24 tlw.

5.1.357 Anlage einer 1-2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 220 m) auf der Südseite eines Grabens südlich der "Zeche Westfalen"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 105
Flurstück: 85 tlw., 82 tlw.

5.1.358 Anlage einer 1reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 300 m) beidseitig eines Grabens südlich der "Zeche Westfalen"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 105
Flurstück: 108 tlw., 305 tlw.

5.1.359 Anlage einer 1reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 170 m) auf der Nordseite sowie einer beidseitigen 1reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 150 m) des Tiefenbaches nördlich der Teufelsschlucht
Gemarkung: Ahlen
Flur: 117
Flurstück: 7 tlw., 56 tlw.
Flur: 116
Flurstück: 6 tlw., 3 tlw.

5.1.360 Anlage einer Böschungs- und Hangbepflanzung auf der Nordseite des Tiefenbaches südlich des Hofes Große Berkhoff mit Eschen- und Erlenhochstämmen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 117
Flurstück: 21 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.361 Anlage einer 2-3reihigen Hecke
(ca. 300 m) auf der Ost-, West-
und Südseite einer Feuchtgrün-
landfläche südlich Hof "Kott-
mann" auf dem Acker
Gemarkung: Ahlen
Flur: 117
Flurstück: 21 tlw.
- 5.1.362 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 180 m) beid-
seitig des Fließgewässers südlich
Hof "Kerkmann"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 117
Flurstück: 6 tlw., 7 tlw., 71 tlw.,
72 tlw., 30 tlw.
- 5.1.363 Anlage einer Baumreihe (ca. 310 m)
auf der Westseite der Straße
nördlich Dolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 117
Flurstück: 26 tlw., 30 tlw.,
33 tlw., 34 tlw.,
52 tlw.
- 5.1.364 Anlage einer 3reihigen Hecke
(ca. 400 m) auf der Parzellen-
grenze nördlich Dolberg westlich
des NSG Teufelsschlucht
Gemarkung: Ahlen
Flur: 117
Flurstück: 21 tlw., 22 tlw., 24 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.365 Anlage einer 3reihigen Hecke
(ca. 130 m) auf der Parzellen-
grenze nordwestlich Dolberg
östlich der L 547
Gemarkung: Ahlen
Flur: 117
Flurstück: 22 tlw., 24 tlw.
- 5.1.366 Anlage einer Baumreihe
(ca. 250 m) auf der Südseite
des Markenweges nördlich
Dolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 118
Flurstück: 16 tlw., 11 tlw., 12 tlw.
13 tlw., 14 tlw.
- 5.1.367 Anlage einer 1-2reihigen Hecke
(ca. 160 m) auf der Nordseite
eines unbefestigten Wirtschafts-
weges nördlich Dolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 116
Flurstück: 9 tlw., 1 tlw.
- 5.1.368 Anlage einer 1-2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 350 m) beidseitig
des Tiefenbaches nördlich Dolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 117
Flurstück: 21 tlw.
Flur: 116
Flurstück: 1 tlw., 2 tlw., 82 tlw.
- 5.1.369 Anlage einer 350 m langen Baum-
reihe auf der Westseite des Weges
Twieluchtstraße nördlich Dolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 116
Flurstück: 74 tlw., 3 tlw., 75 tlw.

- 5.1.370 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 350 m) auf der Südseite eines Gewässers nördlich Dolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 116
Flurstück: 130 tlw., 129 tlw., 143 tlw.,
53 tlw., 49 tlw.
- 5.1.371 Anlage einer Baumreihe (ca. 260 m) auf der Süd-/Westseite eines Wirtschaftsweges nördlich Dolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 116
Flurstück: 49 tlw., 114 tlw.,
115 tlw., 130 tlw.
- 5.1.372 Anlage einer beidseitigen 1reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 100 m) an einem Gewässerabschnitt nördlich Dolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 116
Flurstück: 128 tlw., 129 tlw.,
130 tlw., 65 tlw.
- 5.1.373 Anlage einer 1reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 350 m) auf der Westseite und einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 200 m) auf der Ostseite des Tiefenbaches westlich Dolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 114
Flurstück: 111 tlw., 505 tlw.
Flur: 119
Flurstück: 98 tlw., 117 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.374 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 230 m) beidseitig
des Grabens südwestlich Dolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 119
Flurstück: 54 tlw., 53 tlw., 58 tlw.

- 5.1.375 Anlage einer 2reihigen Graben-
bepflanzung (ca. 800 m) auf der
Südseite des Tiefenbaches und eines
Gewässers südlich Dolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 119
Flurstück: 46 tlw., 58 tlw.

Die Planung zum Bau der L 547
(Verlängerung der Westumgehung
Dolberg) ist zu beachten.

- 5.1.376 Anlage einer Kopfweidenbaumreihe
(ca. 120 m) auf der Westseite
eines Gewässers südlich der
Dolberger Kläranlage
Gemarkung: Ahlen
Flur: 113
Flurstück: 84 tlw., 85 tlw., 86 tlw.,

Die Planung zur Verlängerung
L 547 -Westumgehung Dolberg-
ist zu beachten.

- 5.1.377 Verlängerung und Anlage einer
2reihigen Hecke (ca. 100 m) auf
der Ostseite der Zechenbahn
zwischen Dolberg und Ostdolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 112
Flurstück: 47 tlw., 46 tlw.,

- 5.1.378 Anlage einer Kopfweidenbaum-
reihe (ca. 140 m) auf der West-
seite eines Gewässers in der
Lippeaue westlich der Zechenbahn
Gemarkung: Ahlen
Flur: 113
Flurstück: 68 tlw., 70 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.1.379 Anlage einer 3reihigen Hecke nördlich des Bootshauses des Turnvereins Beckum nördlich der Lippe
Gemarkung: Ahlen
Flur: 110
Flurstück: 16 tlw.
- 5.1.380 Anlage einer Kopfweidenbaumreihe (ca. 110 m) auf der Nordseite eines Gewässers nördlich der Lippe
Gemarkung: Ahlen
Flur: 110
Flurstück: 22 tlw., 20 tlw.,
19 tlw.
- 5.1.381 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 670 m) auf der West- und Südseite des Fließgewässers östlich Dolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 112
Flurstück: 41 tlw., 43 tlw., 46 tlw.,
63 tlw., 50 tlw., 44 tlw.,
73 tlw.
- 5.1.382 Ergänzung und Anlage einer 2reihigen Hecke (ca. 280 m) auf der Südseite eines Wirtschaftsweges und der Parzellengrenze zweier Ackerflächen nördlich Ostdolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 108
Flurstück: 48 tlw., 49 tlw.,
50 tlw., 6 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.383 Anlage einer Baumreihe (ca. 120 m)
auf der Westseite eines Wirtschafts-
weges nordwestlich des NSG Grenz-
bachtal
Gemarkung: Ahlen
Flur: 107
Flurstück: 73 tlw., 107 tlw.

Der Baumabstand beträgt 15 m.

5.1.384 Ergänzung eines Gehölzbestandes auf
einer Terrassenkante westlich des
NSG 2.2.6 -Grenzbachtal- westlich
der Straße Ostholt.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 108
Flurstück: 11 tlw.

5.1.385 Verlängerung einer vorhandenen
Hecke (ca. 100 m) auf der Nord-
seite eines Wirtschaftsweges
nördlich Ostdolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 108
Flurstück: 6 tlw., 8 tlw., 9 tlw.

5.1.386 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 140 m) auf der
Westseite des Gewässers nordöst-
lich Ostdolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 108
Flurstück: 21 tlw., 23 tlw.,
24 tlw., 25 tlw.

5.1.387 Anlage einer Baumreihe (ca. 530 m)
auf der Ostseite der Straße
"Ostholt"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 109
Flurstück: 29 tlw., 30 tlw.,
28 tlw., 25 tlw.

5.1.388 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 100 m) auf der Nordseite des Gewässers und einer 2reihigen angrenzenden Hecke südlich der Hoflage "Schlotbölller" südlich des Ostdolberger Weges
Gemarkung: Ahlen
Flur: 109
Flurstück: 12 tlw., 15 tlw.

5.1.389 Ergänzung einer Obstwiese mit Obstbäume westlich des Hofes "Schlotbölller" südlich des Dolberger Weges
Gemarkung: Ahlen
Flur: 109
Flurstück: 12 tlw.

5.1.390 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 450 m) auf der Südseite des Fließgewässers östlich Ostdolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 109
Flurstück: 15 tlw., 16 tlw., 12 tlw.,
18 tlw., 54 tlw., 11 tlw.,
10 tlw., 9 tlw.

Auf die Pflanzung von Bäumen wird verzichtet.

5.1.391 Anlage einer 2reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 700 m) auf der Westseite des Grenzbaches östlich Ostdolberg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 109
Flurstück: 5 tlw., 27 tlw., 30 tlw.,
28 tlw., 25 tlw.

5.1.392 Anlage einer Baumreihe (ca. 190 m)
auf die Westseite des Gewässers
zwischen der Uentroper Str. und
NSG 2.2.8 Lippeaue zwischen Dolberg
und Uentrop
Gemarkung: Ahlen
Flur: 110
Flurstück: 35 tlw., 36 tlw.

5.1.393 Anlage einer 2reihigen Böschungs-
bepflanzung (ca. 300 m) auf der
Nordseite des Grenzbaches südlich
der Uentroper Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 110
Flurstück: 77 tlw., 44 tlw.,
46 tlw., 81 tlw.

5.2 Renaturierung von Fließgewässern

Für Renaturierungsmaßnahmen ist grundsätzlich ein gesondertes Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen.

In diesem Verfahren werden konkrete Maßnahmen erarbeitet und durchgeführt. Die Renaturierungsmaßnahmen werden nur durch das Wasserrechtsverfahren wirksam.

Ziel der Renaturierung ist die ökologische Verbesserung des Gewässers. Es wird angestrebt, einen Gewässerlauf mit Gleit- und Prallufern, Ufergehölzen und Uferstreifen zu entwickeln. Im Auenbereich ist die Erhaltung und Entwicklung von Grünlandbereichen, Altarmen, Kleingewässern und Auenwäldern vorgesehen.

Die Uferstreifen sind im Sinne der Festsetzung 5.5 und die Grünlandflächen im Sinne der Bewirtschaftungsvereinbarungen des Feuchtwiesenschutzprogrammes zu nutzen.

5.2.1 Hellbach östlich Vorhelm und Umflut Haus Vorhelm

Der ca. 4.700 m lange Abschnitt des Hellbaches und der Umflut Haus Vorhelm soll renaturiert werden.

Die Renaturierung des Hellbaches beinhaltet:

- die Aufweitung des Regelprofils
- die Anpflanzung von Ufergehölzen und Kopfweiden
- die Anlage von Uferstreifen (Pufferzonen).

5.2.2 Richterbach

Ein ca. 1.500 m langer Abschnitt des Richterbaches südwestlich und westlich Ahlen soll renaturiert werden.

Die Renaturierung des Richterbaches beinhaltet:

- die Aufweitung des Regelprofils
- die Anlage von Uferstreifen.

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planungen zur Renaturierung des Richterbaches sollen Möglichkeiten zur naturnahen Gestaltung und Entwicklung des Kälberbaches mitgeprüft werden.

5.2.3 Nienholter Bach an der westlichen Plangebietsgrenze

Ein ca. 1.200 m langer Abschnitt des Nienholtbaches an der westlichen Plangebietsgrenze südwestlich von Tönnishäuschen soll renaturiert werden.

Die Renaturierung des Nienholtbaches beinhaltet:

- die Aufweitung des Regelprofils
- die Anpflanzung von Ufergehölzen und Kopfweiden
- die Anlage von Uferstreifen.

Für die naturnahe Umgestaltung des Nienholtbaches westlich des L 547 bis zur Plangebietsgrenze (Länge ca. 1.300 m) ist das wasserrechtliche Verfahren gemäß § 31 WHG eingeleitet. Hieran schließt sich die geplante Renaturierung in Richtung Norden bis zum Alten Münsterweg an.

5.3 Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern

Neu zu schaffende Sukzessionsflächen sind alle 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. In den Flächen dürfen keine Düngemittel und Biozide eingebracht werden.

Die Neuschaffung von Biotopen dient der angestrebten Biotopvernetzung und der Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Der Anlage von Kleingewässern und Sukzessionsflächen (Hochstaudenfluren) kommt hierbei im Raum Ahlen eine hohe Bedeutung zu.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaftskammer berechnet.

- 5.3.1 Anlage eines Kleingewässers (ca. 200 qm) auf einer Grünlandfläche nördlich "Große Hundrup" (Gesamtfläche ca. 1.500 qm). Die Restfläche ist als extensiv genutzte Grünlandfläche zu erhalten.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 202

Flurstück: 15 tlw.

- 5.3.2 Wiederherstellung eines naturnahen Kleingewässers (ca. 150 m?) auf einer Grünlandfläche sowie Anlage einer allseitigen 5 m breiten Pufferzone.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 230

Flurstück: 33 tlw.

- 5.3.3 Anlage einer Sukzessionfläche
(ca. 1300 qm) auf einer Acker-
fläche südlich der Anpflanzung
5.1.23 zwischen dem LB 2.8.5 und
LB 2.8.6
Gemarkung: Ahlen
Flur: 230
Flurstück: 68 tlw.
- 5.3.4 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 500 qm) nordwestlich Hof
"Zumloh" (Gesamtfläche 1.800 qm)
Die das Kleingewässer umgebende
Fläche ist als Hochstaudenflur
zu entwickeln.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 225
Flurstück: 47 tlw.
- 5.3.5 Anlage eines Kleingewässers (ca.
1.000 qm) auf einer Ackerbrache
in Anlehnung an ein Laubwaldstück
westlich "Wildenbusch". Die Rest-
flächen sollen der natürlichen
Sukzession zur Entwicklung von
Hochstaudenfluren vorbehalten sein
(Gesamtfläche ca. 6.000 qm).
Gemarkung: Ahlen
Flur: 228
Flurstück: 34 tlw.
- 5.3.6 Anlage eines Gewässers
(ca. 1000 qm) auf der Südseite
des Allendorfbaches im Bereich
einer Bodensenke nordwestlich
Ahlen südlich der Sendenhorster
Straße. Das Gewässer soll bei
Hochwasser durchflossen werden
Die das Gewässer umgebende Fläche
(ca. 4000 qm) soll der Sukzession
überlassen werden.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 209
Flurstück: 23 tlw.

5.3.7 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 150 qm) auf einer westlich
eines Laubwaldstückes gelegenen
Ackerfläche (ca. 0,33 ha) süd-
lich Schulze Röttering nördlich
Ahlen. Die Restflächen sollen
der natürlichen Sukzession zur
Entwicklung von Hochstaudenfluren
vorbehalten sein.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 209
Flurstück: 75 tlw.

5.3.8 Anlage eines ca. 250 m großen
Kleingewässers südwestlich
des Waldes Aechterholt
Gemarkung: Ahlen
Flur: 204
Flurstück: 21 tlw.

5.3.9 Die Restgrünlandfläche (ca. 4000 qm)
nördlichen Plangebietsgrenze
östlich der Sendenhorster Straße
ist extensiv zu nutzen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 204
Flurstück: 31 tlw.

Unter der Festsetzung 5.8.4 sind
die vorhandenen Kopfweiden zu
schneiteln.

5.3.10 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 150 qm) auf einer Grünland-
fläche in Anlehnung an einen
Laubwaldbestand östlich Schulze
Röttering nördlich Ahlen. Die Ge-
samtfläche beträgt ca. 500 qm.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 205
Flurstück: 20 tlw.

- 5.3.11 Anlage einer Sukzessionsfläche
(ca. 4000 qm) auf einer Acker-
fläche nördlich der Werse
zwischen dem LB 2.8.17 und 2.8.16
Gemarkung: Ahlen
Flur: 208
Flurstück: 25 tlw.
- 5.3.12 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 250 qm) auf eine exten-
sive Grünlandfläche am west-
lichen Stadtrand von Ahlen
nördlich der Kläranlage
Gemarkung: Ahlen
Flur: 1
Flurstück: 83 tlw.
- 5.3.13 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 100 qm) auf einer Grün-
landfläche westlich der Kreis-
straße 4
Gemarkung: Ahlen
Flur: 207
Flurstück: 11 tlw.
- 5.3.14 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 300 qm) auf einer Grünland-
fläche nördlich des Hofes "Brelöh"
(Gesamtfläche ca. 1.300 qm). Die
Restflächen sind der natürlichen
Sukzession zur Entwicklung von
Hochstaudenfluren zu überlassen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 302
Flurstück: 9 tlw.

- 5.3.15 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 1000 qm) auf einer Acker-
fläche im LB 2.8.26 westlich
der Warendorfer Straße. Die
Restfläche von ca. 1,3 ha ist
zum Teil der Sukzession zu
überlassen zum Teil als
Hochstaudenflur zu entwickeln.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 305
Flurstück: 43 tlw.
- 5.3.16 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 100 qm) am Waldrand nördlich
Tönnishäuschen (Gesamtfläche ca.
500 qm). Das Kleingewässer ist
allseitig mit einer 5-10 m breiten
Pufferzone (natürliche Sukzession
zur Entwicklung von Hochstauden-
fluren) zu versehen.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 4
Flurstück: 2 tlw.
- 5.3.17 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 200 qm) auf einer Grünland-
fläche in Anlehnung an einen
Laubwald östlich der Warendorfer
Straße (L 547). Das Kleingewässer
ist allseitig mit einer 10 m
breiten unbewirtschafteten
Pufferzone zu versehen, die der
natürlichen Sukzession zur Ent-
wicklung von Hochstaudenfluren
vorbehalten ist.
Die ist alle 3 Jahre im Herbst zu
mähen.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 4
Flurstück: 202 tlw.
- 5.3.18 Anlage einer extensiv genutzten
Grünlandfläche (ca. 1,8 ha) auf
einer Ackerfläche im LB 2.8.31
nördlich des Nienholtbaches.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 20
Flurstück: 93 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.3.19 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 300 qm) auf einer Grünland-
Fläche angrenzend an das Waldge-
biet Torcksholt.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 12
Flurstück: 5 tlw.
- 5.3.20 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 200 qm) auf einer Grünland-
fläche östlich Hof "Vinkenwald".
Die Gesamtfläche beträgt ca. 350 qm.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 13
Flurstück: 121
- 5.3.21 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 300 qm) auf einer Ackerfläche
angrenzend an das Waldgebiet
"Düppe"/"Paterholz". Das Kleinge-
wässer ist allseitig mit einer
10 m breiten unbewirtschafteten
Pufferzone zu versehen, die der
natürlichen Sukzession zur Entwick-
lung von Hochstaudenfluren vorbe-
halten ist. Sie ist alle 3 Jahre
im Herbst zu mähen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 311
Flurstück: 121 tlw.
- 5.3.22 Anlage eines ca. 150 qm großen
Kleingewässers auf einer Grün-
landfläche südlich des Kälber-
baches nördlich der Walstedder
Straße. Der Teich ist mit Kopf-
weiden einzugrünen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 214
Flurstück: 32 tlw.

- 5.3.23 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 200 qm) im Südwesten einer
Brachfläche (vgl. Festsetzung
3.1.2).
Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 30 tlw.
- 5.3.24 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 500 qm) westlich des LB
2.8.58 nördlich Hof "Tiggemann-
Nordhoff". Die Restfläche (ca.
6000 qm) soll als Pufferzone der
Sukzession überlassen werden.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 222
Flurstück: 13 tlw.
- 5.3.25 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 200 qm) auf einer Grünland-
fläche (ca. 500 qm) westlich Hof
"Heitkötter". Die Restflächen sollen
als Pufferzonen der Sukzession
überlassen werden.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 222
Flurstück: 31 tlw.
- 5.3.26 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 250 qm) östlich Hof "Heit-
kötter" auf einer Grünlandfläche.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 221
Flurstück: 25 tlw.
- 5.3.27 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 200 qm) im Nordosten einer
Grünlandfläche im Bereich der
vorhandenen Kopfweiden süd-
westlich der Kasernen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 122
Flurstück: 29 tlw.

5.3.28 Die vorhandene ca. 2 ha große Grünlandfläche an der nördlichen Spitze des LSG 2.4.11 ist extensiv zu nutzen. Im Bereich der umgebenden Waldfläche sind auf nassen Standorten 2 Kleingewässer anzulegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 313
Flurstück: 31 tlw.

5.3.29 Anlage eines Kleingewässers (ca. 500 qm) am Südrand des Laubwaldes an der östlichen Plangebietsgrenze. Um das Kleingewässer ist ein mind. 20 m breiter Saum von Gehölzbewuchs freizuhalten.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 314
Flurstück: 30 tlw.

5.3.30 Anlage eines Kleingewässers (ca. 250 qm) auf der feuchten Grünlandfläche am Waldrand im Naturschutzgebiet "Parklandschaft westlich Guissen".
Gemarkung: Ahlen
Flur: 102
Flurstück: 333 tlw.

5.3.31 Anlage einer ca. 1800 qm großen Sukzessionsfläche südlich des Grenzbaches. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 106
Flurstück: 66 tlw.

5.3.32 Anlage eines Kleingewässer
(ca. 250 qm) und Anlage einer
Biotopfläche nordöstlich Dol-
berg südlich der Zechenbahn
(Gesamtfläche ca. 1000 qm)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 112
Flurstück: 71 tlw.

5.3.33 Anlage eines Kleingewässers
(ca. 800 qm) auf einer Acker-
fläche nördlich des Hofes
"Schlotböller" westlich der
Straße Ostholt. Die Restfläche
(ca. 1.200 qm) ist der Sukzession
zu überlassen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 108
Flurstück: 19 tlw.

5.4 Entwicklung von Kleingewässern

Die neu zu schaffenden Sukzessionsflächen und Pufferzonen sind alle 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Dünger und Biozide sind nicht anzuwenden.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Optimierung vorhandener Kleingewässer. Für die Flächeninanspruchnahme der Sukzessionsflächen und Pufferzonen ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaftskammer berechnet.

Die genaue Abgrenzung der Sukzessionsflächen und Pufferzonen ist in der Örtlichkeit festzulegen.

5.4.1 Teich am Suerbach

Das vorhandene Kleingewässer ist zu entschlammen, die Ufer sind abzuflachen und eine mindestens 5 m breite Pufferzone um das Gewässer im Bereich der Ackerflächen ist anzulegen.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 201

Flurstück: 20 tlw.

5.4.2 Teich nördlich "Borkenbreite"

Der Teich ist zur Ackerfläche mit einer mindestens 5 m breiten Pufferzone (Sukzessionsfläche) zu versehen. Zur Optimierung sind die Ufer abzuflachen.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 203

Flurstück: 47 tlw.

- 5.4.3 Das Kleingewässer südlich der Drensteinfurter Straße ist zu entschlammen. Die randlich stockenden Weiden sind zu schneiteln.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 226
Flurstück: 15, 84 tlw.

- 5.4.4 Teich im Laubwaldstück "Achterholt"

Das Kleingewässer ist zu entschlammen. Zur besseren Belichtung sind einzelne Bäume zu entnehmen bzw. zu Kopfbäumen zu entwickeln.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 204
Flurstück: 7 tlw.

- 5.4.5 Kleingewässer östlich des Hofes "Schulze Rötering"
Das Kleingewässer ist zu entschlammen und zu optimieren
Gemarkung: Ahlen
Flur: 205
Flurstück: 24 tlw.

- 5.4.6 Teich südöstlich "Kössendrup"

Der Teich ist mit Flachufern auszustatten. Allseitig ist ein mindestens 5 m breiter Pufferstreifen als Sukzessionsfläche herzurichten.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 209
Flurstück: 75 tlw.

- 5.4.7 Kleingewässer südöstlich Hof Hagedorn" (LB 2.8.17)

Die Kleingewässer sind abschnittsweise jeweils im Herbst zu entschlammen. Die Ufer sind abzuflachen.
Die zwischen den Teichen randlich gelegenen Fichtenaufforstungen sind zu beseitigen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 208
Flurstück: 25 tlw.

5.4.8 Teich LB 2.8.16

Das Kleingewässer ist unter Berücksichtigung/Erhaltung vorhandener wertvoller Strukturen mit Flachufern auszustatten.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 208

Flurstück: 25 tlw.

5.4.9 Teich östlich der Straße Halene
Kampen

Zur Förderung der Verlandungsvegetation ist der Gehölzbestand am Südufer des Flachtümpels auszulichten.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 305

Flurstück: 26 tlw.

5.4.10 Kleingewässer im Bereich des
LB 2.8.31 nördlich des Nien-
holtbaches

Das vorhandene Kleingewässer ist zu entschlammen. Die randlich stockenden Pappeln sind durch bodenständige Laubbaumarten zu ersetzen.

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 20

Flurstück: 93 tlw.

5.4.11 Feuerlöschteich südwestlich Vorhelm

Der Teich ist stellenweise mit Flachufern zu versehen (Förderung der Röhricht- und Verlandungsvegetation).

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 20

Flurstück: 41

5.4.12 Kleingewässer nördlich Ahlen
westlich der Wareндorfer Straße

Das Kleingewässer ist zu entschlammen. Die randlich stockenden Gehölze sind zu pflegen. Die vorhandene Grünrandfläche ist mit Obstbäumen zu bepflanzen.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 303

Flurstück: 28 tlw., 29 tlw.

5.4.13 Teich nördlich Ahlen (LB 2.8.33)

Das vorhandene Kleingewässer ist durch eine naturnahe Gewässergestaltung (Teichabflachung) in seiner Biotopfunktion zu optimieren. Vorhandene Kopfweiden sind durch Schnitt zu pflegen. Fichten im Bereich des Wirtschaftsweges sind zu entfernen.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 308

Flurstück: 33 tlw.

5.4.14 Feuerlöschteich westlich der K 42

Das vorhandene Kleingewässer ist im Süden mit Flachufern auszustatten, um die Entwicklung von Wasserpflanzen und Röhrichtbeständen zu fördern.

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 17

Flurstück: 17 tlw.

5.4.15 Teich im Waldgebiet südöstlich
"Vinkenwald"

Das Kleingewässer ist zu vertiefen
und zu entschlammen. Zur besseren
Belichtung ist eine randlich stehende
Pappel zu beseitigen.

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 13

Flurstück: 13 tlw.

5.4.16 Teich nordöstlich Hof
"Große Kleimann"

Das vorhandene Kleingewässer ist
im Norden mit Flachufern auszustat-
ten. Am Westufer sind die aufge-
forsteten Fichten durch Ufergehölze/
Laubgehölze zu ersetzen. Im Norden
und Osten sind als Abgrenzung zu
den Ackerflächen Feldgehölze/Ge-
hölzstreifen anzulegen (vgl.
5.1.174).

Gemarkung: Ahlen

Flur: 311

Flurstück: 2 tlw.

5.4.17 Teich nördlich des Kälberbaches
südlich Hof "Homann"

Abflachung der westlichen Gewässer-
böschung. Die Dreiecksfläche
zwischen Kälberbach und der Straße
"Am Esterhagen" ist als Sukzessions-
fläche zu entwickeln. Eine Ab-
pflanzung zur Straße ist vorzu-
sehen.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 221

Flurstück: 3 tlw.

5.4.18 Teich am Waldrand des Waldgebietes
Oestrich nördlich Hof "Kreickmann"

Das vorhandene Kleingewässer ist zu vertiefen und nach Südwesten zu erweitern. Im Bereich der Ackerflächen ist eine mindestens 5 m breite Pufferzone um das Gewässer anzulegen.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 220

Flurstück: 1 tlw.

5.4.19 Kleingewässer an der Süd-
seite des Oestricher Waldes
westlich des Hofes "Delsmann"

Das ca. 300 qm große Kleingewässer ist zu vertiefen und auf der Nordseite unter Berücksichtigung der vorhandenen Baumsubstanz mit einer Flachwasserzone zu versehen.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 217

Flurstück: 1 tlw., 43 tlw.

5.4.20 Kleingewässer in einer Grün-
landfläche in Oestrich süd-
westlich Ahlen

Das ca. 100 qm große Kleingewässer ist zu vertiefen und mit Flachwasserzonen zu versehen. Die randständig stockenden Weiden sind zu pflegen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 217

Flurstück: 36 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.4.21 Kleingewässer im Bereich des
LB 2.8.62 südlich des Weges
Oestricher Weg südlich des
Hofes "Bußmann"

Das ca. 200 qm große Klein-
gewässer ist zu entschlammen
und durch die Anlage von
Flachwasserzonen zu vergrößern.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 36 tlw., 59 tlw.

- 5.4.22 Kleingewässer östlich des Hofes
"Koch-Jaspert"

Das Kleingewässer ist zu ent-
schlammen. Eine Flachwasser-
zone ist anzulegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 40
Flurstück: 154 tlw.

- 5.4.23 Kleingewässer südlich Ahlen
nördlich des LB 2.8.66

Das vorhandene Kleinge-
wässer ist zu entschlammen
und die umgebenden Kopf-
weiden sind zu schneiteln.
Im Bereich der umgebenden
Ackerflächen ist ein 5 m
breiter Pufferstreifen an-
zulegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 36
Flurstück: 40 tlw.

5.4.24 Kleingewässer westlich der
Straße Im Linnenfeld südöst-
lich der Kaserne

Das ca. 50 qm große Kleinge-
wässer in einer Pferdewiese
ist zu vertiefen und mit Flach-
wasserzonen zu versehen. Die
randlich stockenden Weiden
sind zu pflegen. Das Klein-
Gewässer ist vor Viehtritt zu
schützen.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 122

Flurstück: 13 tlw.

5.4.25 Kleingewässer im Naturschutzgebiet
"Parklandschaft westlich Guissen"

Das vorhandene Kleingewässer ist
zu entschlammern. Es ist nach Süd-
westen zu erweitern.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 103

Flurstück: 125 tlw.

5.4.26 Teich LB 2.8.81

Wiederherstellung eines Kleinge-
wässers unter Berücksichtigung/Er-
haltung vorhandener wertvoller
Strukturen.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 117

Flurstück: 21 tlw.

5.4.27 Kleingewässer am Tiefenbach
östlich Hof "Große Berkhoff"

Das vorhandene Kleingewässer ist
zu entschlammern und die Baumwei-
den sind zu pflegen.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 117

Flurstück: 56 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.4.28 Kleingewässer in einer Waldfläche
am Hammberg südwestlich des NSG
Grenzbachtal (2.2.6)

Die Kleingewässer sind von Ablage-
rungen und Totholz zu säubern und
zu entschlammen.

Die im Uferbereich stockenden
Fichten sind zu beseitigen.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 108

Flurstück: 16 tlw.

5.5 Anlage von Uferstreifen

Die Anlage von Uferstreifen erfolgt an ausgewählten Hauptvorflutern.

Die Uferstreifen sollen in der Regel ca. 5 m breit sein. Die genaue Breite ist in der Örtlichkeit festzulegen.

Die Uferstreifen sind entweder

- zu bepflanzen
- als Sukzessionsflächen zu entwickeln
- oder als extensive Wiese
- oder extensive Weide zu nutzen

Die Bepflanzung ist nur einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband durchzuführen. Die Sukzessionsflächen sind alle 2 - 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mahgut ist zu beseitigen. Bei der extensiven Wiesenutzung sind die Flächen nach dem 01.07. d.J. maximal 2 mal jährlich zu mähen bei Abfuhr des Mahgutes. Bei Weidenutzung ist das Gewässer vor Viehtritt zu schützen. Die Flächen dürfen nicht gedüngt und mit Bioziden behandelt werden.

Die Einrichtung von Uferstreifen soll zur Vermeidung oberflächiger Nährstoffeinträge und Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere führen.

Die Realisierung der Uferstreifen soll nach entsprechenden Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf vertraglicher Basis erfolgen.

Über die Ausweisung und die hiermit verbundenen Ausgleichszahlungen ist eine Vereinbarung im Einzelfall zu treffen. Diese Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der gültigen Sätze der Landwirtschaftskammer geleistet.

5.5.1 Anlage eines ca. 1000 m langen Uferstreifens am Ahrenhorster Bach, nördlich Potthast, der der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Hochstaudenfluren zu überlassen ist. Punktuell sind Ufergehölze und Kopfweidenbaumgruppen vorzusehen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.5.2 Ahrenhorster Bach östlich LB
2.8.1

Anlage eines ca. 770 m langen Uferstreifens am Ahrenhorster Bach, der der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Hochstaudenfluren zu überlassen ist. Punktuell sind Ufergehölze und Kopfweidenbaumgruppen vorzusehen.

5.5.3 Suerbach nördlich der K 21

Anlage eines Uferstreifens auf der Nordseite des Suerbaches (Landwehr) auf einer Länge von ca. 1.050 m

5.5.4 Werse nordwestlich Ahlen

Anlage eines 10 - 15 m breiten beiseitigen Uferstreifens auf einer Länge von ca. 6,1 km.

Das Konzept zur naturnahen Entwicklung der Werse ist zu beachten.

5.5.5 Buerbach südlich der Werseniederung

Anlage eines 500 m langen Uferstreifens zur Entwicklung von Hochstaudenfluren. Punktuell sind Gehölzpflanzungen vorzusehen.

5.5.6 Buerbach südlich der B 58

Anlage eines 1000 m langen Uferstreifens (2 Teilstücke) zur Entwicklung von Hochstaudenfluren. Punktuell sind Gehölzpflanzungen vorzusehen.

5.5.7 Buerbach südlich Hof "Döbbe-Eggemann"

Anlage eines 580 m langen Uferstreifens (2 Teilstücke) zur Entwicklung von Hochstaudenfluren. Punktuell sind Gehölzplantungen vorzusehen.

5.5.8 Anlage eines ca. 900 m langen Uferstreifens auf der Nordseite des Allendorfbaches nördlich des Hofes "Schulze Allendorf"

5.5.9 Anlage eines ca. 250 m langen Uferstreifens südlich des Hellbaches an der nördlichen Plangebietsgrenze

5.5.10 Anlage eines ca. 450 m langen Uferstreifens auf der Südseite der Angel nördlich der Waldfläche Sundern an der nördlichen Plangebietsgrenze

5.5.11 Anlage eines ca. 1.000 m langen Uferstreifens (beidseitig) entlang des Nienholtbaches zur Entwicklung von Hochstaudenfluren.

5.5.12 Anlage eines ca. 1.000 m langen mindestens 5 m breiten Uferstreifens nördlich des Kälberbaches an der westlichen Plangebietsgrenze südlich der Walstedder Straße

5.5.13 Kälberbach westlich Ahlen

Anlage eines mindestens 5 m breiten Uferstreifens auf einer Länge von 4,5 km überwiegend beidseitig des Gewässers.

5.5.14 Olfe am östlichen Ortsrand von Ahlen

Anlage eines Uferstreifens auf der Südseite (ca. 570 m) der Olfe östlich Hof "Schulze Geisthövel"
Die vorhandene Gehölzbepflanzung der Olfe ist örtlich zu ergänzen.

5.5.15 Olfe östlich Ahlen

Anlage von meist zweiseitigen Uferstreifen auf einer Länge von 1.850 m.
Die vorhandene Gehölzbepflanzung der Olfe ist örtlich zu ergänzen.

5.5.16 Werse östlich der Halde

Anlage eines 10 m breiten einseitigen Uferstreifens auf der Nordseite (ca. 1.900 m) der Werse.
Die vorhandene Kopfweidenbepflanzung an der Werseböschung ist örtlich zu ergänzen.

Das Konzept zur naturnahen Entwicklung der Werse ist zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.5.17 Anlage eines ca. 680 m langen
Uferstreifens auf der Nord- bzw.
Ostseite eines Gewässers nördlich
des Waldgebietes Haar

5.5.18 Anlage eines ca. 550 m langen
Uferstreifens auf der Ostseite
eines Gewässers östlich der
Twieluchtstraße.

5.5.19 Anlage eines ca. 200 m langen
Uferstreifens auf der West-
und Ostseite des Tiefenbaches
zwischen Dolberg und dem NSG
Teufelsschlucht.

5.5.20 Anlage eines ca. 670 m langen Ufer-
streifens (tlw. beidseitig) im
Unterlauf des Tiefenbaches (Lippe-
aue) südlich Dolberg

Die Planung zum Bau der L 547
(Verlängerung der Westumgehung
Dolberg) ist zu beachten.

5.5.21 Anlage eines mindestens 5 m
breiten beidseitigen
Uferstreifens (ca. 1200 m) im
Unterlauf des Grenzbaches

Der Uferstreifen befindet sich in
einem Teilabschnitt im NSG "Lippe-
aue zwischen Dolberg und Uentrop"
Die Anlage des Uferstreifens dient
der natürlichen Entwicklung des
Grenzbaches.

5.6 Anlage von Feldrainen

Die geplanten Feldraine sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Sie können alle 2-3 Jahre im Spätherbst gemäht werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Die Anlage von Feldrainen soll, mit Ausnahme der Maßnahme 5.6.21, 5.6.33 und 5.6.37 (Anpflanzungsflächen der damaligen Flurbereinigungen) nach entsprechenden Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf vertraglicher Basis erfolgen.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaftskammer berechnet.

- 5.6.1 Anlage eines 5 m breiten Feldraines (Pufferzone) an der Ostseite eines naturnahen Laubwaldstückes (ca. 190 m) an der westlichen Plangebietsgrenze zur Entwicklung von Hochstaudenfluren.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 230
Flurstück: 106 tlw.

- 5.6.2 Anlage eines 9 m breiten Feldraines (ca. 500 m) nördlich und östlich Borbeiner Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 202
Flurstück: 22 tlw.

- 5.6.3 Anlage eines 3 m breiten Feldraines (ca. 350 m) auf der Nordseite einer vorhandenen Hecken an der nordwestlichen Plangebietsgrenze westlich der Sendenhorster Straße. Der Feldrain ist als Hochstaudenflur zu entwickeln.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 204
Flurstück: 31 tlw.

- 5.6.4 Anlage von 2 Feldrainen nördlich der Festsetzung 5.1.77 östlich der Sendenhorster Straße (L 811)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 204
Flurstück: 21 tlw.
- 5.6.5 Anlage eines 3-10 m breiten Feldraines (ca. 670 m) süd- und östlich des Hofes Wiggemann östlich der Sendenhorster Straße (L 811)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 204
Flurstück: 21 tlw., 23 tlw.
- 5.6.6 Anlage eines 10 m breiten Feldraines (ca. 330 m) auf der Süd-, Nord- und Westseite vorhandener Hecken östlich des Hofes "Köttendorf" nördlich der Sendenhorster Straße. Der Feldrain ist als Hochstaudenflur zu entwickeln. Eine Verbuschung ist zu vermeiden.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 209
Flurstück: 1 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 85 tlw.
- 5.6.7 Anlage einer 3 m breiten, unbewirtschafteten Saumzone südlich angrenzend an die Anlage einer 3reihigen Hecke (5.1.45) westlich des Hofes "Untiedt"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 210
Flurstück: 42 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.6.8 Anlage einer 5 m breiten Saumzone (ca. 70 m) auf der Südostseite des LB 2.8.13 westlich Ahlen südlich der B 58. Die Saumzone ist der natürlichen Entwicklung von Hochstaudenfluren zu überlassen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 212
Flurstück: 340 tlw.
- 5.6.9 Anlage eines 5 m breiten Feldrains (ca. 110 m) nördlich des LB 2.8.26 westlich der Wareндorfer Straße. Der Feldrain ist der natürlichen Entwicklung von Hochstaudenfluren zu überlassen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 305
Flurstück: 45 tlw., 57 tlw.
- 5.6.10 Anlage einer 5 m breiten Saumzone auf der Westseite (ca. 150 m) eines Grabens (Waldstückes) westlich Tönnishäuschen zur Entwicklung eines Feldraines mit Hochstaudenfluren
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 2
Flurstück: 14 tlw.
- 5.6.11 Anlage einer 5 m breiten Saumzone (ca. 240) m auf der Ostseite des Laubwaldes westlich Tönnishäuschen, die der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Hochstaudenfluren zu überlassen ist, die im Herbst alle 3 Jahre zu mähen sind
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 2
Flurstück: 27 tlw.

5.6.12 Anlage einer 5 m breiten Saumzone (ca. 350 m) an der Südseite des Laubwaldes nördlich Tönnishäuschen zur Entwicklung von Hochstaudenfluren, die im Herbst alle 3 Jahre zu mähen sind
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 4
Flurstück: 2 tlw.

5.6.13 Anlage einer 10 m breiten Saumzone (ca. 380 m) auf der Südostseite des Waldgebietes Sundern nördlich Haus Vorhelm zur Entwicklung und Förderung des Waldrandes. Die an den Wald angrenzende Hälfte dieses Streifens bleibt der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Saumgebüsch überlassen. Bei der zur landwirtschaftlichen Fläche hin orientierten Hälfte wird durch periodische Mahd (alle 3-5 Jahre im Herbst) die Verbuschung verhindert.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 6
Flurstück: 1 tlw., 49 tlw.

5.6.14 Anlage eines 6 m breiten Feldraines (ca. 550 m) auf der Nordseite und Westseite der als LB 2.8.32 ausgewiesenen Heckenstrukturen bei Hof Dorenberg östlich der Warendorfer Straße. Die Feldraine sind zu Hochstaudenfluren zu entwickeln. Eine Verbuschung ist zu vermeiden.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 306
Flurstück: 83 tlw., 68 tlw.

5.6.15 Anlage eines 13 m breiten Feldrains (ca. 300 m) auf der Westseite eines Fichtenwäldchens bei Hof Dorenberg östlich der Warendorfer Straße. Der Feldrain ist als Hochstaudenflur zu entwickeln. Eine Verbuschung ist zu vermeiden.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 306
Flurstück: 68 tlw.

5.6.16 Anlage einer 10 m breiten Saumzone auf der Ackerfläche an der Westseite eines Laubwaldes südlich der K 42 nordöstlich Ahlen.
Die an den Wald angrenzende Hälfte dieses Streifens bleibt der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Saumgebüschsen überlassen. Bei der zur landwirtschaftlichen Fläche hin orientierten Hälfte wird durch periodische Mahd (alle 3-5 Jahre im Herbst) die Verbuschung verhindert.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 16
Flurstück: 47 tlw.

5.6.17 Anlage eines Feldraines zur Verbindung einer Hecke (LB 2.8.44) und der Waldfläche sowie nördlich der Waldfläche (Breite 10 m) am Bosenberg östlich Ahlen. Der Feldrain ist als Hochstaudenflur zu entwickeln.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 15
Flurstück: 49 tlw.

5.6.18 Anlage einer 5 m breiten Saumzone (ca. 50 m) auf der Nord- und Ostseite eines Kleingewässers nördlich des Hofes "Wibbelt". Die Saumzone ist der natürlichen Entwicklung von Hochstaudenfluren zu überlassen.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 10
Flurstück: 14 tlw.

5.6.19 Anlage einer 10 m breiten Saumzone (ca. 500 m) auf der Südostseite des NSG 2.2.2 "Vinckewald/Düppe". Die Saumzone ist der natürlichen Entwicklung von Hochstaudenfluren zu überlassen.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 13
Flurstück: 54 tlw.

5.6.20 Anlage eines 5 m breiten Feldraines (ca. 250 m) an der Ostseite des LB 2.8.47 östlich des Hofes Mertenskötter
Gemarkung: Ahlen
Flur: 213
Flurstück: 77 tlw., 16 tlw.

5.6.21 Anlage eines 5 m breiten Feldraines (ca. 450 m) an der Westseite eines Grabens nördlich des LB 2.8.47 nördlich Homannsweg
Gemarkung: Ahlen
Flur: 213
Flurstück: 44 tlw., 47 tlw., 48 tlw.

5.6.22 Anlage eines 10 m breiten Feldraines (ca. 200 m) südlich des LB 2.8.49 westlich Ahlen südlich der B 58
Gemarkung: Ahlen
Flur: 212
Flurstück: 26 tlw.

5.6.23 Anlage eines 5 m breiten Feldraines (ca. 430 m) auf der Westseite eines Wirtschaftsweges nördlich des Homannsweges. Der Feldrain ist als Hochstaudenflur zu entwickeln.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 212
Flurstück: 24 tlw., 32 tlw., 23 tlw.

5.6.24 Anlage einer 10 m breiten Saumzone (ca. 280 m) auf der Westseite des Laubwaldstückes östlich "Haus Küchen" zur Entwicklung und Förderung des Waldrandes.
Die an den Wald angrenzende Hälfte dieses Streifens bleibt der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Saumgebüschsen überlassen. Bei der zur landwirtschaftlichen Fläche hin orientierten Hälfte wird durch periodische Mahd (alle 3-5 Jahre im Herbst) die Verbuschung verhindert
Gemarkung: Ahlen
Flur: 214
Flurstück: 2 tlw.

5.6.25 Anlage eines Feld-/Waldraines (ca. 150 m) auf der Ost- und Südseite einer kleinen Waldfläche an der westlichen Plan- gebietsgrenze westlich der Straße "Am Spiekerbusch". Der Feldrain ist als Hochstauden- flur zu entwickeln.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 223
Flurstück: 6 tlw.

5.6.26 Anlage einer 5 m breiten unbewirt- schafteten Saumzone (ca. 190 m) auf der Südseite des als LB 2.4.54 südlich der Hecken 5.1.244 an der westlichen Stadtgrenze
Gemarkung: Ahlen
Flur: 50
Flurstück: 52 tlw.

- 5.6.27 Anlage einer 10 m breiten unbewirtschafteten Saumzone um die als Naturschutzdenkmal ausgewiesene Gräfte (2.6.3)
Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 44 tlw., 45 tlw., 47 tlw.
- 5.6.28 Anlage einer 10 m breiten Saumzone (ca. 300 m) auf der Südseite des Waldgebietes Oestrich nördlich "Großer Kamps" zur Entwicklung und Förderung des Waldrandes.
Die an den Wald angrenzende Hälfte dieses Streifens bleibt der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Saumgebüsch überlassen. Bei der zur landwirtschaftlichen Fläche hin orientierten Hälfte wird durch periodische Mahd (alle 3-5 Jahre im Herbst) die Verbuschung verhindert
Gemarkung: Ahlen
Flur: 219
Flurstück: 22 tlw.
- 5.6.29 Anlage einer ca. 6 m breiten Saumzone (ca. 300 m) auf der Ackerfläche östlich des LB 2.8.62 südlich des Hofes "Bußmann" zur Entwicklung von Hochstaudenfluren
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 59 tlw., 60 tlw., 61 tlw.
- 5.6.30 Anlage eines Feld-/Waldraines (ca. 80 m) auf der Ostseite einer kleinen Waldfläche zwischen Bundesbahnstrecke und Kaserne. Der Feldrain ist als Hochstaudenflur zu entwickeln.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 45 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.6.31 Anlage eines 6-10 m breiten Feldraines (ca. 400 m) südlich des Oestricher Weges südlich und westlich eines Vorfluters
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 32 tlw.

- 5.6.32 Anlage einer ca. 6 m breiten Saumzone (ca. 120 m) westlich der Erstaufforstung 4.1.7 südlich der Waldfläche Heitkamp (LB 2.8.64) zur Entwicklung eines stufig ausgebauten Waldmantels
Gemarkung: Ahlen
Flur: 217
Flurstück: 53 tlw.

- 5.6.33 Anlage eines 3 m breiten Feldraines unter einer 10 kV Stromleitung östlich Ahlen südlich der B 58
Gemarkung: Ahlen
Flur: 313
Flurstück: 45 tlw., 70 tlw., 43 tlw.

Die Fläche ist im Flurbereinigungsverfahren Neuahlen, Teilgebiet Rosendahl, als Fläche für eine zu erhaltende oder zu ersetzende Feld- und Wallhecke ausgewiesen.

- 5.6.34 Anlage einer 5 m breiten Saumzone (ca. 100 m) um ein Kleingewässer östlich Ahlen südlich der B 58
Gemarkung: Ahlen
Flur: 313
Flurstück: 28 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.6.35 Anlage einer mindestens 5 m breiten
Pufferzone auf der Nord- und West-
seite des Kleingewässers südlich
Hof "Stratmann" östlich Ahlen
Gemarkung: Ahlen
Flur: 312
Flurstück: 33 tlw.

5.6.36 Anlage eines 3-5 m breiten
Feldraines (ca. 750 m) auf
der Nordseite einer Hecke
südlich des LB 2.8.78
Gemarkung: Ahlen
Flur: 312
Flurstück: 34 tlw.

5.6.37 Anlage eines 2 m breiten
Feldraines zwischen zwei
Ackerflächen unter einer 10 kV
Stromleitung östlich Ahlen
nördlich der Alten Beckumer
Straße
Gemarkung: Ahlen
Flur: 313
Flurstück: 50 tlw., 136 tlw.

Die Fläche ist im Flurbereinigungsver-
fahren Neuahlen, Teilgebiet Rosendahl,
als Fläche zur Verschiebung bzw. zur
Anlage einer neuen Hecke ausgewiesen.

5.6.38 Anlage eines 5 m breiten Feld-
raines (ca. 450 m) südlich
des Hofes Menke
Gemarkung: Ahlen
Flur: 313
Flurstück: 138 tlw.

5.6.39 Anlage eines 5 m breiten Feld-
raines (ca. 140 m) zwischen
Werse und stillgelegter Zechen-
bahn
Gemarkung: Ahlen
Flur: 103
Flurstück: 365 tlw.

- 5.6.40 Anlage einer 5 m breiten Saumzone (ca. 700 m) auf der West- und Ostseite des als LB 2.8.69 ausgewiesenen, mit Gehölzen bestockten natürlichen Bachlaufs östlich der ehemaligen Zeche Westfalen. Die Saumzone ist als Hochstaudenflur zu entwickeln.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 105

Flurstück: 41 tlw., 42 tlw.,
43 tlw., 285 tlw.,
287 tlw., 290 tlw.

- 5.6.41 Anlage einer Saumzone auf einer Länge von insgesamt 1000 m und einer Breite von 5 m auf der Südseite eines Fließgewässers bzw. am Waldrand östlich Hof "Schulze Tenkhoff" auf dem Acker

Gemarkung: Ahlen

Flur: 106

Flurstück: 47 tlw., 52 tlw.

- 5.6.42 Anlage einer 5 m breiten Saumzone (ca. 320 m) auf der Südseite der mit Gehölzen bewachsenen Terrassenkante nördlich des NSG 2.2.6 -Grenzbachtal-. Die Saumzone ist als Hochstaudenflur zu entwickeln.

Gemarkung: Ahlen

Flur: 106

Flurstück: 107 tlw.

Flur: 107

Flurstück: 30 tlw., 31 tlw.

5.7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten

5.7.1 Ackerfläche im Bröckerholz

Zur Förderung der Waldmantelentwicklung ist an deren Rändern ein 10 m breiter unbewirtschafteter Grünlandstreifen anzulegen.

Die an den Wald angrenzende Hälfte dieses Streifens bleibt der natürlichen Entwicklung zu Saumgebüsch überlassen. Bei der zur landwirtschaftlichen Fläche hin orientierten Hälfte wird durch periodische Mahd (alle 3 - 5 Jahre im Herbst) die Verbuschung verhindert.

Gemarkung: Vorhelm

Flur: 5

Flurstück: 8 tlw.

5.7.2 Einzäunung eines Altwassers im NSG Lippeaue zum Schutz vor Weidevieh

Gemarkung: Ahlen

Flur: 119

Flurstück: 40 tlw., 46 tlw.

5.7.3 Entnahme der Pappeln in der Waldfläche nördlich des Lippealtarms im NSG 2.2.7 und Ergänzung durch bodenständige Laubholzarten

Gemarkung: Ahlen

Flur: 120

Flurstück: 11 tlw., 12 tlw.

Unter der Festsetzung 4.2.9 ist die Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen vorgesehen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.4 Renaturierung des Tiefenbaches
im NSG Lippeaue
Gemarkung: Ahlen
Flur: 119
Flurstück: 46 tlw.

- 5.7.5 Einzäunung eines von der Lippe
abgetrennten Altwassers im NSG
Lippeaue zum Schutz vor Weide-
vieh
Gemarkung: Ahlen
Flur: 119
Flurstück: 53 tlw.

- 5.7.6 Der südlich des Waldbe-
standes im NSG Grenzbach-
tal stockende Fichtenbe-
stand ist auf einer Breite
von 25 m abzutreiben
Gemarkung: Ahlen
Flur: 108
Flurstück: 16 tlw., 17 tlw.

Unter der Festsetzung 4.2.8 ist
die Wiederaufforstung mit boden-
ständigen Gehölzen vorgesehen.

- 5.7.7 Renaturierung des Grenzbaches
im NSG "Lippeaue"
Gemarkung: Ahlen
Flur: 110
Flurstück: 37 tlw.

- 5.7.8 Anlage eines 10 m breiten unbe-
wirtschafteten Uferstreifens
(ca. 560 m) im NSG Grenzbach-
tal
Gemarkung: Ahlen
Flur: 106
Flurstück: 71 tlw., 73 tlw.
Flur: 107
Flurstück: 33 tlw., 35 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.8 Pflegemaßnahmen an Gehölzen

5.8.1 Die Obstbäume auf der extensiv genutzten Obstwiese bei Hof "Nordhoff" sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 203
Flurstück: 44 tlw.

Unter der Festsetzung 5.1.5 ist die Obstwiese zu ergänzen.

5.8.2 Die Obstbäume auf der extensiv genutzten Obstwiese bei Hof "Osthues" sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 203
Flurstück: 34 tlw., 35 tlw.

Unter der Festsetzung 5.1.70 ist die Obstwiese zu ergänzen.

5.8.3 Die Obstbäume auf der extensiv genutzten Obstwiese bei Hof "Kössendrup" sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 204
Flurstück: 17 tlw., 18 tlw.
Flur: 203
Flurstück: 30 tlw.

Unter der Festsetzung 5.1.72 ist die Obstwiese zu ergänzen.

5.8.4 Die höhlenreichen Kopfweiden auf der Grünlandparzelle süd-östlich Hof "Suermann" sind zu schneiden.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 204
Flurstück: 31 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.8.5 Die Kopfweiden auf der Grünlandparzelle bei Hof "Brüggemann" sind zu schneiden.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 205
Flurstück: 6 tlw., 7 tlw.

5.8.6 Die höhlenreichen, alten Kopfweiden auf der Grünlandparzelle östlich Hof "Schulze-Allendorf" sind zu schneiden.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 301
Flurstück: 44 tlw.

5.8.7 Die höhlenreichen, durchgewachsenen Kopfhainbuchen (ca. 40 Exemplare) bei "Kubicks Berg" sind zu schneiden.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 301
Flurstück: 47 tlw.

5.8.8 Ein ca. 1.800 qm großer Fichten- und Pappelbestand am Kubicksberg ist zu entnehmen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 207
Flurstück: 17 tlw.

Unter der Festsetzung 4.2.2 ist die Wiederaufforstung mit bodenbeständigen Gehölzen festgesetzt.

5.8.9 Ein ca. 20 m breiter Fichtenbestand am Kubicksberg ist zu entnehmen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 301
Flurstück: 37 tlw., 78 tlw.

Unter der Festsetzung 4.2.3 ist die Anlage eines Waldrandes festgesetzt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.8.10 Die vorhandenen Pappeln (ca. 1 ha) am Kubicksberg sind zur Förderung der Bodenvegetation sukzessiv zu entnehmen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 207
Flurstück: 17 tlw.

- 5.8.11 Die Kopfbäume in der Wallhecke westlich der Hofzufahrt "Busch" nördlich der B 58 sind zu schneiden. Der westliche Weidezaun ist um 2 m zu versetzen, um die Lebensraumbedingungen der dort vorkommenden Zauneidechse zu verbessern.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 211
Flurstück: 215 tlw.

- 5.8.12 Die Obstbäume in der vorhandenen Obstwiese bei Hof "Busch" nördlich der B 58 sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 211
Flurstück: 72 tlw., 215 tlw.

Unter der Festsetzung 5.1.90 ist die Obstwiese zu ergänzen.

- 5.8.13 Die Obstbäume auf dem hofnahen Grünland bei Hof Brehloh sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 302
Flurstück: 9 tlw.

- 5.8.14 Die Obstbäume in der vorhandenen Obstwiese bei Hof "Niesmann" östlich der Straße "Halene Kampen" sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 303
Flurstück: 43 tlw.

Unter der Festsetzung 5.1.102 ist die Obstwiese zu ergänzen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|---|
| <p>5.8.15 Die Obstbäume in der vorhandenen Obstwiese bei Hof "Deter" östlich der Straße "Halene Kampen" sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 303
Flurstück: 5 tlw.</p> | <p>Unter der Festsetzung 5.1.103 ist die Obstwiese zu ergänzen.</p> |
| <p>5.8.16 Die Obstbäume auf der extensiv genutzten Obstwiese bei Hof "Busch" östlich der Straße "Im Seebroek" sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 206
Flurstück: 16 tlw., 17 tlw.</p> | <p>Unter der Festsetzung 5.1.98 ist die Obstwiese mit Obstbäumen zu ergänzen.</p> |
| <p>5.8.17 Die Obstbäume in der vorhandenen Obstwiese bei Hof "Portmann" nördlich der Straße "Alter Münsterweg" sind zu pflegen.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 1
Flurstück: 46 tlw.</p> | <p>Unter der Festsetzung 5.1.112 ist die Obstwiese zu ergänzen.</p> |
| <p>5.8.18 Die Kopfweiden und Obstbäume auf dem hofnahen Grünland östlich der Warendorfer Straße sind zu schneiteln bzw. zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 307
Flurstück: 22 tlw.</p> | |
| <p>5.8.19 Die Obstbäume auf der hofnahen Grünlandfläche östlich des Galgenberges sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 307
Flurstück: 14, 15 tlw.</p> | |

- 5.8.20 Teilbereiche des Strontianithügels nördlich des Waldgebietes Langst ist zur Entwicklung von Trockenstandorten von Gehölzbewuchs freizuhalten.
Auf der Nord-, West- und Ostseite ist ein 5 m breiter Randstreifen anzulegen und mit Dorngebüsch zu bepflanzen. Der Strontianithügel ist gegen Betreten mit einem Zaun zu schützen.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 18
Flurstück: 164 tlw.
- 5.8.21 Die Kuppe des Strontianithügels (LB 2.8.34) nördlich des Waldgebietes Langst ist zur Entwicklung von Trockenstandorten von Gehölzbewuchs freizuhalten.
Auf der Nord-, Ost- und Südseite ist ein Randstreifen von 2 m anzulegen und mit Dorngebüsch zu bepflanzen. Der Strontianithügel ist gegen Betreten mit einem Zaun zu schützen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 307
Flurstück: 40 tlw.
- 5.8.22 Die Kopfbäume nördlich Hof "Köster" sind zu schneiden.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 18
Flurstück: 167 tlw., 166 tlw., 109 tlw.
- 5.8.23 Die Kopfweidenbestände sind zu schneiden und die hofnahen Obstwiesenbestände zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 306
Flurstück: 28, 30, 31

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.8.24 Die Kopfweiden am Ortsrand von
Vornhelm sind zu schneiden.
Gemarkung: Vornhelm
Flur: 6
Flurstück: 23 tlw.

5.8.25 Die Obstbäume, Hecken und Kopf-
bäume bei Hof "Münstermann" sind
zu pflegen.
Gemarkung: Vornhelm
Flur: 5
Flurstück: 6 tlw., 7 tlw.

5.8.26 Der südlich des Bachlaufs
stockende Fichtenbestand ist
auf einer Breite von 25 m ab-
zutreiben.
Gemarkung: Vornhelm
Flur: 10
Flurstück: 3 tlw.

Unter der Festsetzung 4.2.4 ist
die Wiederaufforstung mit boden-
ständigen Laubgehölzen vorgesehen.

5.8.27 Die Kopfbäume und Obstbäume auf
dem hofnahen Grünland bei "Höckel-
mann" sind zu schneiden bzw. zu
pflegen.
Gemarkung: Vornhelm
Flur: 19
Flurstück: 38 tlw., 39
Flur: 17
Flurstück: 11 tlw., 15 tlw.

5.8.28 Die Obstbäume auf dem hofnahen
Grünland bei "Avermiddig" sind
zu pflegen, die Kopfweiden sind
zu schneiden.
Gemarkung: Vornhelm
Flur: 14
Flurstück: 4 tlw., 5 tlw., 170 tlw.

Unter der Festsetzung 5.1.180 ist die
Obstwiese zu ergänzen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.8.29 Die Obstbäume auf dem hof-
nahen Grünland südlich Hof
Schulze Middig sind zu pflegen.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 11
Flurstück: 33 tlw.
- Unter der Festsetzungsziffer
5.1.184 ist die Obstwiese mit
Obstbäumen zu ergänzen.
- 5.8.30 Die Obstbäume auf dem hofnahen
Grünland bei "Wiesmann" sind zu
pflegen.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 17
Flurstück: 18 tlw., 23
- 5.8.31 Die höhlenreichen Kopfhain-
buchen am westlichen Wald-
rand des Waldgebietes Dümpe
sind zu schneiteln.
Gemarkung: Vorhelm
Flur: 13
Flurstück: 35 tlw., 121 tlw.
- 5.8.32 Die Obstbäume auf der Grünland-
fläche bei Hof Jungfermann nördlich
der Brockhausener Straße sind zu
pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 225
Flurstück: 34 tlw.
- 5.8.33 Die in der Landwehr (LB 2.8.45)
nördlich der Straße "Am Spieker-
busch" stockende Fichten sind zu
entnehmen und durch bodenständige
Laubgehölze zu ersetzen.
Der vorhandene Schlagabraum ist
tlw. zu entfernen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 224
Flurstück: 10 tlw., 11 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.8.34 Die vorhandenen Obstbäume nördlich Hof Kemper sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 212
Flurstück: 340 tlw.

Unter der Festsetzung 5.1.205 ist die Obstwiese zu ergänzen.

- 5.8.35 Die vorhandenen Obstbäume bei Hof Mertenskötter sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 213
Flurstück: 3 tlw., 5, 6, 8 tlw.,
70, 71, 77 tlw.

Unter der Festsetzung 5.1.213 ist die Obstwiese zu ergänzen.

- 5.8.36 Die vorhandenen Obstbäume auf der Weidefläche bei Hof Närmann-Bernsmeister westlich der Straße Hagenbrede sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 224
Flurstück: 35 tlw.

- 5.8.37 Die Kopfweiden (Kopfweidenbaumgruppe) westlich Hof "Geisthövel-Pellengahr" sind zu schneiteln.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 214
Flurstück: 15 tlw.

- 5.8.38 Die Obstbäume auf einer Grünlandfläche bei Haus Küchen sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 223
Flurstück: 32

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.8.39 Die ausgedehnte, schnittbedürftige
Kopfweidenreihe "Haus Küchen" ist
zu schneiden.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 223
Flurstück: 30 tlw., 34 tlw., 36 tlw.

5.8.40 Die Obstbäume in der Wiese
nördlich Hof Homann an der
Straße "Am Esterhagen" sind
zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 222
Flurstück: 19 tlw., 34 tlw.

5.8.41 Die Kopfbäume am Severinghauser
Weg sind zu schneiden.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 215
Flurstück: 36 tlw.

5.8.42 Die Kopfweidenbestände südlich des
Severinghauser Weges sind zu
schneiden.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 40
Flurstück: 4 tlw., 83, 85, 86,
74 tlw.

5.8.43 Die vorhandenen Obstbäume auf
dem hofnahen Grünland bei Hof
Tripp sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 216
Flurstück: 42 tlw.

Unter der Festsetzung 5.1.256 ist
die Obstwiese mit Obstbäumen zu
ergänzen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.8.44 Die Kopfweidenbestände südwestlich von Ahlen am Oestricher Weg sind zu schneiteln.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 216
Flurstück: 35, 36, 37
- 5.8.45 Die vorhandene Obstwiese nördlich des Hofes Koch-Jaspert ist zu ergänzen und zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 40
Flurstück: 50 tlw.
- 5.8.46 Die Kopfbäume bei Hof "Ossenkämper" sind zu schneiteln (LB 2.8.65).
Gemarkung: Ahlen
Flur: 39
Flurstück: 5 tlw., 6 tlw., 9 tlw.,
32 tlw., 33 tlw., 35 tlw.
- 5.8.47 Zum langfristigen Erhalt des Pappelbestandes südlich des Oestricher Waldes als Wirtspflanze der Mispel sind einzelne Pappeln zu entnehmen und durch die Neupflanzung von Schwarzpappeln zu ersetzen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 218
Flurstück: 1 tlw.
- 5.8.48 Die Kopfweiden auf der Grünlandfläche südlich "Linnenfeld" sind zu schneiteln.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 122
Flurstück: 29 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.8.49 Die höhlenreichen alten Kopfweiden am nördlichen Waldrand einer kleineren Waldfläche östlich Ahlen südwestlich Hof "Hagemann" sind zu schneiteln.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 312
Flurstück: 44 tlw.
- 5.8.50 Die vorhandenen Gehölzbestände sind abschnittsweise zu pflegen und die vorhandene Bahntrasse ist von Gehölzaufwuchs freizuhalten.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 103
Flurstück: 165
Flur: 315
Flurstück: 18
- 5.8.51 Die Obstbäume in der vorhandenen Obstwiese bei Hof "Möllmann" nördlich des Elkerbaches und der Bankampstr. sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 104
Flurstück: 177 tlw.
- Unter der Festsetzung 5.1.341 ist Obstwiese zu ergänzen.
- 5.8.52 Die Obstbäume in der vorhandenen Obstwiese bei Hof "Steinhoff" nördlich der Bankampstr. sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 104
Flurstück: 59 tlw.
- 5.8.53 Die Obstbäume in der vorhandenen Obstwiese bei Hof "Steinhoff" südlich der Bankampstr. sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 105
Flurstück: 66 tlw.
- Unter der Festsetzung 5.1.344 ist die Obstwiese zu ergänzen.

- 5.8.54 Die Obstbäume (z.T. Stark- und Altholz) auf der Obstwiese am Henneberg sind zu pflegen.
Gemarkung: Ahlen
Flur: 107
Flurstück: 45 tlw.

5.9 Anlage von Rad- und Wanderwegen

- 5.9.1 Anlage eines ca. 350 m langen Rad- und Wanderweges östlich der Einmündung L 811/B 58 westlich Ahlen. Die Wegeverbindung verbindet die alte B 58 (Drensteinfurter Straße) mit dem Prozessionsweg und schließt eine Wegeverbindung von Drensteinfurt nach Ahlen. Der Radweg ist Teil des regionalen Wersewanderweges.

6 LITERATURVERZEICHNIS

- ((1)) AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1972) (Hg.):
Deutscher Planungsatlas, Lieferung 3 - Vegetation, 27 S.
Karte M 1:500.000

- ((2)) AMT FÜR AGRARORDNUNG MÜNSTER:
Bestandsaufnahme der Landschaftselemente, Stadt Ahlen, Flurkarten
im Maßstab (überwiegend) 1:2.000

- ((3)) BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE (Hg.):
Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97 Münster und 98 Detmold,
1960, Text und Karte M 1:200.000

- ((4)) BURRICHTER, E. (1973):
Karte der potenziellen natürlichen Vegetation der Westfälischen
Bucht M 1:200.000

- ((5)) FORSTAMT WARENDORF DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE (1989):
Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Ahlen

- ((6)) GEOLOGISCHES LANDESAMT NW (Hg.):
Bodenkarte Nordrhein-Westfalen M 1:50.000, Blatt 4312 Hamm

- ((7)) DASS:
Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen M 1:100.000, Blatt 4310 Münster

- ((8)) DASS:
Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen M 1:100.000, Blatt 4310
Münster

- ((9)) KREIS WARENDORF (1987):
Freizeitkarte M 1:50.000 mit Begleitheft, 80 Seiten

- ((10)) LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE; LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG
NW (1987a):
Anleitung zur Erarbeitung des ökologischen Fachbeitrages
(und Anhang), Manuskript Recklinghausen

- ((11)) DIES. (1986) (Hg.):
Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und
Tiere, 2. Fassung -Schriftenreihe der LÖLF, Bd. 4, Recklinghausen

- ((12)) DIES. (1981) (Hg.):
Biotopkartierung NW, Methodik und Arbeitsanleitung, 48 Seiten und
Anhang

- ((13)) DIES. (1984/1986):
Biotopkataster zum LP Ahlen, Erstkartierung und Ergänzung,
Recklinghausen

- ((14)) DIES. (Hg.):
Waldfunktionenkarte NW, Blatt 4412 Warendorf und 4213 Hamm

- ((15)) DIES. (1991):
Ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Ahlen
(Bearbeiter: Büro Landschaft + Siedlung, Recklinghausen),
Recklinghausen

- ((16)) LANDESANSTALT FÜR WASSER UND ABFALL NW (1984):
Gewässergütekarte des Landes NW, M 1:300.000,
Düsseldorf

- ((17)) LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE (1989):
Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Ahlen,
Münster

- ((18)) PREUSSISCHE LANDESAUFNAHME VON 1895 (1887):
M. 1:25.000, Bl. 4412 Sendenhorst, 4113 Enniger, 4212 Drensteinfurt,
4213 Ahlen

- ((19)) STADT AHLEN (Hg. (1978):
Flächennutzungsplan, Ahlen

- ((20)) REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER (1986):
Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Zentrales Münsterland

